

DIE FINANZIERUNG DES INTERNATIONALEN TERRORISMUS

Eine interdisziplinäre Analyse de lege lata und de lege
ferenda

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
an der Fakultät Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg

vorgelegt von
MARIA CECILIA DOMINE, LL.M.
Hamburg, 2016

Thesis Committee / Annahmevermerk

First Examiner / Erstgutachter: PROF. DR. STEFAN OETER

Institut für Internationale Angelegenheiten

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und ausländisches Öffentliches
Recht

Second Examiner / Zweitgutachter: PROF. DR. THOMAS EGER

Institut für Recht und Ökonomik

Chairman / Vorsitzender: PROF. DR. FLORIAN JEBBERGER

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und
Juristische Zeitgeschichte

Tag der mündlichen Prüfung: 24.06.2015

Vorwort

Diese Arbeit hat im Oktober 2014 der Universität Hamburg als Dissertation vorgelegen. Entwicklungen und Literatur nach Abschluss des Manuskripts sind bis März 2016 eingearbeitet worden.

Mein aufrichtiger Dank gilt an erster Stelle meinem *Doktorvater Prof. Dr. Stefan Oeter* für seine hervorragende Betreuung.

Viele anderen Personen, Institutionen und Internationalen Faktoren haben zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Herrn Prof. Dr. Thomas Eger, danke ich herzlich für die Anregung zu dem aktuellen und interdisziplinäres Thema und Unterstützung der Arbeit.

Für die wissenschaftlichen Beratung möchte ich mich besonders bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber, Herrn Dr. Benjamin Vogel LL.M., Frau Dr. Stefanie Bock, Herrn Prof. Dr. Florian Jeßberger, Herrn Prof. Dr. Uwe Murmann, Herrn Dr. Daniel Adler, Herrn Dr. Edgardo Buscaglia, Herrn Prof. Carlenrico Paliero bedanken.

Für das Korrekturlesen sei Frau Caroline Westphal ganz herzlich gedankt.

An dieser Stelle möchte ich dem *Ministero degli Affari Esteri (Italien)*, *Istituto Italiano di Cultura* und *Consolato d'Italia a Montevideo* für die finanzielle und kulturelle Unterstützung meiner Forschung danken.

Dem *DAAD* danke ich für die finanzielle Unterstützung meiner Thematik zwischen April 2013 und April 2014.

Dem *Landkreis Göttingen* danke für die persönliche Unterstützung.

Università Cattolica del Sacro Cuore (Milano), *Universidad Católica del Uruguay* und *Colegio La Mennais (Montevideo)* möchte ich für ihre langjährige, intellektuellen und finanziellen Unterstützung, danken, die mir mein Studium überhaupt erst ermöglicht hat.

Für meinen Recherchen bedanke ich mich ganz besonders bei der *Institut für Recht und Ökonomik* und *Fakultät Rechtswissenschaft der Universität Hamburg*, *Università Cattolica del Sacro Cuore*, *Università degli studi di Milano*, *Georg-August-Universität Göttingen*, und *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*. Die Bereitstellung der Datenbanken sowie die Nutzung der Bibliotheken und Arbeitsplatz haben meiner Arbeit erheblich erleichtert.

*Nicht zuletzt gilt mein Dank den vielen anderen, die ich nicht persönlich
aufgeführt habe.*

Hamburg, März 2016

MARIA CECILIA DOMINE

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkommen
Abs.	Absatz
a.V	andere Version
AML	Anti-Money Laundering
AML/CFT	Anti-Money-Laundering /Combating the Financing of Terrorism
APG	The Asia/Pacific Group on Money Laundering
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Cass. pen.	Cassazione penale
CEDPE	Centro de Estudios de Derecho Penal Económico y de la Empresa
CFATF	Caribbean Financial Action Task Force
CFT	Combating the Financing of Terrorism
C.P.	Codice Penale, Código Penal (StGB)
Def.	Definition(en)
Ebd.	Ebenda
Enc. dir.	Enciclopedia del Diritto
Enc. giur.	Enciclopedia Giuridica
ESAAMLG	The Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group
ETA	Euskadi Ta Askatasuna (baskische Separatistenorganisation)
etc.	et cetera
FATF-GAFI	Financial Action Task Force– Groupe d'Action financière
ff.	Folgende Seiten
FIT	Finanzierung des internationalen Terrorismus
FIU	Financial Intelligence Unit
Fn.	Fußnote
FT	Finanzierung des Terrorismus
GAFISUD	Financial Action Task Force on Money Laundering in South America
Gio. dir. amm.	Giornale di diritto amministrativo
Hrsg.	Herausgeber
IMF	The international Monetary Fund
INACIPE	Instituto Nacional de Ciencias Penales
Inter.	Interdisziplinäre
Interpol	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation
IStGHSt	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
KAS	Konrad Adenauer Stiftung

KEA	Kosten-Effektivitäts-Analyse
KNA	Kosten-Nutzen-Analyse
Koord.	Koordinatoren
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KWEA	Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts-Analyse
Mercosur	Mercado Común del Sur
MschrKrim	Monatschrift für Kriminologie
Nr.	Nummer
ÖAR	Ökonomischen Analyse des Rechts
Polít. crim.	Política criminal
Riv.crit.dir.priv.	Rivista critica del diritto privato
Riv.trim.dir.pen.econ.	Rivista trimestrale di diritto penale dell'economia
Riv.trim.dir.proc.civ.	Rivista trimestrale di Diritto e Procedura Civile
Riv.it .dir.proc.pen.	Rivista Italiana di Diritto e Procedura Penale
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
S.	Seite
s.o	Siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
Übk.	Übereinkommen
Überset.	Übersetzung
UNO	United Nations Organization
USA PATRIOT ACT	Uniting And Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism
Verl.	Verlag
Vgl.	Vergleich
Vol.	Volume
z.B	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit	zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Inhaltsverzeichnis

DIE FINANZIERUNG DES INTERNATIONALEN TERRORISMUS-Eine interdisziplinäre Analyse de lege lata und de lege ferenda.....	0
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Verzeichnis der Schaubilder	9
§1. Einleitung in Fragestellung und Untersuchungsziel.....	10
1.1 Einführung.....	10
1.2 Problemstellung	12
1.2.1 Aus juristischer Sicht	13
1.3 Forschungsfrage	17
1.4 Marburger Programm.....	18
1.5 Forschungsmethode.....	20
1.6 Zielsetzung und Aufbau der Dissertation.....	21
KAPITEL I.....	25
§2. Die Anwendung der Methode der Ökonomischen Analyse des Rechts im Strafrecht, Völkerrecht und Internationalen Strafrecht	26
2.1 Einführung.....	26
2.2 Problemstellung und Gang der Darstellung	26
2.3 Erster Teil: Ökonomische Analyse des Rechts	29
2.3.1 Was ist Ökonomie?	29
2.3.2 Die Wurzeln und die Entwicklung der Ökonomischen Analyse des Rechts.....	33
2.3.3 Was ist die Ökonomische Analyse des Rechts im Strafrecht, Völkerrecht und Internationalen Strafrecht?	39
2.3.4 Kritik an der Ökonomischen Analyse des Rechts	43
2.4 Zweiter Teil: Mikro- und Makromodelle	43
2.4.1 Die Anwendung des Mikro- und Makromodells der Ökonomischen Analyse des Rechts ..	43
2.4.2 Das Coase-Theorem	45
2.4.3 Das Prinzip der Zweckorientierten Effektivität im Strafrecht.....	47
2.5 Dritter Teil: Mikroanalyse.....	49
2.5.1 Die Formel von Becker	49
2.5.2 Analyse von rationalen Straftätern.....	51
2.6 Viertes Teil: Makroanalyse	54
2.6.1 Die Anwendung der Ökonomischen Analyse des Rechts	54
2.6.2 Das Internationale Strafrecht und Völkerrecht gegen Finanzierungskriminalität.....	57
2.6.3 Die Ökonomische Analyse des Rechts bei der Finanzierungskriminalität.	62
2.7 Fazit.....	64
KAPITEL II.....	68
§3. Finanzierung des internationalen Terrorismus: Eine phänomenologisch-ontologische Konzeption	69
3.1 Einführung.....	69
3.2 Die phänomenologisch-ontologische Analyse der Finanzierung des Terrorismus	69
3.2.1 Sind die Wirtschaftskriminalität und die terroristische Kriminalität Formen der organisierten Kriminalität?.....	69
3.2.2 Ein gemeinsames Paradigma: Die kriminelle Organisation.....	71
3.2.3 Definitionen zur organisierten Kriminalität, angeführt von internationalen Organisationen und Institutionen.....	75
3.2.4 Die Makrovernetzung der organisierten Kriminalität	76
3.2.5 Die Terrorismus-Kriminalität.....	78
3.3 Die Finanzierung des Terrorismus als privilegierte Verbindung zwischen der ökonomischen und einer terroristischen Aktivität.....	83
3.3.1 Hauptquellen der Finanzierung des Terrorismus	85
3.3.2 Die Prozesse zur Finanzierung des Terrorismus	87
3.3.2.1 Die Geldanlage - Einspeisung (<i>placement</i>)	89
3.3.2.2 Die Verteilung der Gelder- Verschleierung (<i>layering</i>)	90

3.3.2.3Die Integration (<i>integration</i>)	90
KAPITEL III	92
§4.Bekämpfung des internationalen Terrorismus: Internationales Strafrecht, Völkerrecht und Strafrecht gegen Terrorismus.....	93
4.1Einführung: Der rechtliche und methodische Rahmen	93
4.1.1Die komplexe, juristische Verflechtung des internationalen Terrorismus	94
4.1.2Völkerrecht und Finanzierungskriminalität	95
4.1.2.1Aktionen der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus.....	96
4.1.2.2Die Resolutionen der Vereinten Nationen.....	104
4.1.2.3Financial Action Task Force (FATF).....	110
4.1.3Regelungswerk betreffend den internationalen Terrorismus	112
4.1.4Die Verbindung und wirksame Sensoren zwischen Völkerrecht und Strafrecht	117
4.1.5Das Strafrecht und neue Tendenzen in der aktuellen und internationalen Kriminalpolitik	118
4.2Fazit.....	122
KAPITEL IV	124
§5.Die Ökonomie der Strafe bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus	125
5.1Einleitung.....	125
5.2Ausgangsprämisse und Methodologie.....	127
5.3Organisierte Kriminalität und Terrorismus als rationales Unternehmen.....	128
5.4Das elastische Verhalten bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus.....	129
5.5Die Perspektive des dualen Mikro und Makro Systems.....	131
5.6Die empirische Mikro- und Makro Untersuchung	133
5.6.1Das Paradox der Freiheitstrafe	133
5.6.2Andere interessante empirische Daten	136
5.7Die Mikroanalyse der Straftat der Finanzierung des Terrorismus	137
5.7.1Die Kriterien der ökonomischen Orientierung: Das Modell der ökonomischen Rationalität	138
5.7.2Die optimale Strafsanktion für die Straftat der Finanzierung des Terrorismus.....	140
5.8Das Becker-Modell verfeinern	142
5.8.1Kriterien der rechtlich-dogmatischer Orientierung	143
5.8.1.1Die Strafrechtliche Sanktionen-Politik.....	144
5.8.1.2Körperliche Strafen	144
5.8.1.3Die Freiheitsstrafen	145
5.8.1.4Maßregeln und Nebensanktionen.....	146
5.8.1.5Finanziellen Sanktionen	146
5.8.2Die Wahrscheinlichkeit der Strafsanktionsanwendung.....	149
5.8.2.1Der Versuch bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus	149
5.8.2.2Eigenheiten des Wirtschaftsstrafrechts	151
5.8.2.2.1Das funktionale Einheitstätersystem	151
5.8.2.2.2Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen.....	155
5.9Die Makro Analyse der Finanzierungskriminalität insbesondere bei Finanzierung des internationalen Terrorismus	162
KAPITEL V	173
§6.Eine Kritische Analyse de lege lata und de lege ferenda	174
6.1Einführung.....	174
6.2Die Ökonomische Analyse des Rechts im Common Law, im römisch-germanischen System und in den Entwicklungsländern	174
6.2.1Die Historische Entwicklung und Struktur des römisch-germanischen Rechtssystems. ..	176
6.3Eine vergleichende Analyse zwischen nationalen dogmatischen Systemen	176
6.3.1De Lege lata	177
6.3.2De Lege Ferenda	182
6.3.2.1Einleitung	182

6.3.2.2 Neue interdisziplinären Perspektiven im Kampf gegen die Finanzierung des internationalen Terrorismus	182
6.4 Ergebnisse: Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts-Analyse.....	189
6.4.1 Implementierung und Investitionsmodelle de lege ferenda.....	189
6.5 Eine Analyse unserer Vorbereitung gegen neue Bedrohungsformen.....	193
6.6 Zusammenfassung.....	194
Annex	196
1. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.....	197
2. Europa.....	198
2.1 Deutschland	198
2.2 Italien	200
2.3 Spanien	201
2.4 Portugal.....	202
2.5 Frankreich	203
3. Südamerika.....	203
3.1 Argentinien	203
3.2 Bolivien	204
3.3 Brasilien.....	204
3.4 Chile.....	204
3.5 Kolumbien.....	205
3.6 Ecuador.....	205
3.7 Paraguay.....	206
3.8 Peru	206
3.9 Uruguay	207
3.10 Venezuela.....	207
4. IStGHSt	208
Literaturverzeichnis.....	212

Verzeichnis der Schaubilder

	Seite
1: Methode	21
2: Straftat als Verbindungspunkt	44
3: The Paradox of Expected Punishment	134
4: Täterschaft und Teilnahme	155
5: Die Wirksamkeit des Strafrechts	164
6: Völkerrecht und Strafrecht	168
7: Internationales Rechtssystem	175
8: Freiheitsstrafen	178
9: Das strafrechtliche Sanktionensystem	187
10: Präventionsmodellen	190

§1. Einleitung in Fragestellung und Untersuchungsziel

„[W]as die Ökonomi[k] als Disziplin von anderen Disziplinen in den Sozialwissenschaften hauptsächlich unterscheidet, ist nicht ihr Gegenstand, sondern ihr Ansatz“¹

Gary Becker

1.1 Einführung

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist in den letzten Jahrzehnten immer mehr in den Vordergrund internationaler Außen- und Staatssicherheitspolitik gerückt. Ein Weg, um gegen den internationalen Terrorismus zu kämpfen, ist die Trockenlegung seiner Finanzierungsquellen durch neue *Investitionmodelle de lege ferenda*.

Aus diesem Grund gewinnt die Thematik jeden Tag an Bedeutung, besonders aktuell durch: a) die häufige Straffreiheit bei den schwersten Formen von Finanzierungskriminalität², b) die internationale Bedrohung des nuklearen Terrorismus³, c) die verschiedenen Risikozonen, und d) die aktuelle Cyberkriminalität und Cyber-terrorismus⁴.

Die Finanzierung des internationalen Terrorismus bedeutet für diejenigen, die versuchen, sie als Untersuchungsobjekt anzugehen, eine interessante

¹Becker, G., Der Ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen, 1982, S.3.

²Zum Begriff Finanzierungskriminalität siehe Sieber, U. / Vogel, B., Terrorismusfinanzierung Prävention im Spannungsfeld von internationalen Vorgaben und nationalem Tatstrafrecht, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Strafrechtliche Forschungsberichte Herausgegeben von Ulrich Sieber, Band S 150, Duncker & Humblot, Berlin, 2015, S. 163, zugänglich unter https://www.mpicc.de/files/pdf3/Band_S_150_Online-Version.pdf

³Vgl. in diesem Kontext UN News Centre; Heller, D., Sind wir gerüstet?, Die Schweiz und die Terrorismusbekämpfung, Eine Analyse unserer Vorbereitungen gegen neue Bedrohungsformen, Sicherheitspolitische Information Herausgegeben vom Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft (VSWW), Zürich, April 2003.

⁴Denning, D., definiert „Cyberterrorism“ als: „Cyberterrorism is the convergence of terrorism and cyberspace. It is generally understood to mean unlawful attacks and threats of attack against computers, networks, and the information stored therein when done to intimidate or coerce a government or its people in furtherance of political or social objectives. Further, to qualify as cyberterrorism, an attack should result in violence against persons or property, or at least cause enough harm to generate fear. Attacks that lead to death or bodily injury, explosions, plane crashes, water contamination, or severe economic loss would be examples. Serious attacks against critical infrastructures could be acts of cyberterrorism, depending on their impact. Attacks that disrupt nonessential services or that are mainly a costly nuisance would not“, siehe Denning, D., „Cyberterrorism“, Testimony before the Special Oversight Panel of Terrorism Committee on Armed Services, US House of Representatives, 23 May 2000.

Herausforderung: sowohl aus einer *ökonomischen Perspektive* als auch aus einer *völkerrechtlichen Perspektive*, indem man darunter ein multidisziplinäres Gebiet versteht: Ökonomie, Ökonomische Analyse des Rechts, Völkerrecht, Kriminologie, Kriminalpolitik, Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und nationales Strafrecht.

Durch die Heterogenität der nationalen Systeme und die verschiedenen Sprachen stellen sich dabei große theoretische und praktische Schwierigkeiten.

Die bestehenden Wechselbeziehungen der staatlichen Rechtssysteme mit den technischen Regelungen von Expertengruppen und der Selbstregulierung der Händler auf dem Markt begründen eine Komplexität der kriminalpolitischen und rechtsdogmatischen Analyse, die noch ungenügend theoretisch aufgearbeitet wurde.

Die ÖAR ist für die Analyse juristischer Phänomene ein sehr vielseitiges Instrument. Sie ist bei der Untersuchung der Entscheidung, eine Straftat zu begehen, und der Verhaltensantwort hinsichtlich der positiven und negativen Anreize, die die gesetzlichen (nationalen und internationalen) Normen schaffen, von besonderem Interesse. Deswegen ist sie als theoretisches Hilfsmittel von großem Nutzen bei dem Entwurf einer angemessenen Rechtspolitik für den wirkungsvollen Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus.

Die Ökonomische Analyse des Rechts bietet die Möglichkeit, durch ein Bewertungskriterium die Konsequenzen dieser Maßnahmen zur wirksamen Durchführung und die verschiedenen Risikozonen zu analysieren; die Wirksamkeit und Effektivität kann bewertet werden und es ist daher eine Korrektur einer ungünstigen Kriminalpolitik möglich. Man kann sie darüber hinaus mit alternativen, institutionellen Entwürfen vergleichen.

Durch die Darstellung wird deutlich, dass das besondere Interesse dieser Arbeit den folgenden Herausforderungen gilt: der Analyse der Entscheidung, eine Straftat zu begehen; dem sozialen Schaden durch die FIT; und dem Entwurf einer angemessenen Rechtspolitik, von einem interdisziplinären Standpunkt aus, ohne dabei eine vollständige Untersuchung des Strafrechts, des Völkerrechts, des internationalen Strafrechts, der Kriminologie oder der Ökonomie vorzunehmen.

Im Gegenteil, aus offensichtlichen Gründen der Wirtschaftlichkeit wird man nur die entscheidendsten Aspekte jedes akademischen Bereichs berücksichtigen können, um eine sinnvolle Analyse von disziplinären Verbindungen und Verknüpfungen leisten zu können.

1.2 Problemstellung

Die Studie hat eine weitreichende Bedeutung angesichts der negativen Auswirkungen, die das Phänomen des Terrorismus für die internationale Gemeinschaft hat.

Der Kampf gegen das Phänomen der Finanzierung des internationalen Terrorismus, das nur schwierig als Teil der Definition des Terrorismus erfasst⁵ werden kann, dürfte nicht nur das materielle Strafrecht sondern auch verschiedene andere juristische Bereiche, etwa das Migrationsrecht und Polizeirecht, erheblich verändern⁶.

Das Strafrecht entwickelt sich außerhalb irgendeines rationalen Musters, was bedeutet, dass alle klassischen Prinzipien, die das Strafrecht⁷ als gesellschaftliches Kontrollmittel legitimieren, in eine Krise geführt werden.

Die Finanzierung des Terrorismus betrifft zudem direkt die internationale Wirtschaft und verursacht katastrophale Schäden in verschiedenen Bereichen. Durch die folgenden Ausführungen können wir die negativen Konsequenzen der FIT aus einer juristischen Sicht klassifizieren. Schauen wir uns einige davon an.

⁵Vgl. Schmalenbach, K., Der Internationalen Terrorismus- ein Definitionsversuch, in der Neue Zeitschrift für Wehrrecht, Luchterhand Verlag, Neuwied, 2000, passim; Malik, O., Enough of the definition of terrorism, The Royal Institute of International Affairs, London, 2000, passim; Han, H., Terrorism & Political Violence, Limits & Possibilities of Legal control, Oceana Publications, Inc. New York, London, Rome, 1993, passim.

⁶Vgl. Albrecht, H. J., Respuestas legislativas al 11 de septiembre, Un análisis comparado de la legislación antiterrorista, Derecho penal y criminología como fundamento de la política criminal, Estudios de política criminal, Dykinson, Madrid, 2006, passim.

⁷Über die klassischen Prinzipien siehe dazu, Baratta A., Principios de Derecho Penal Mínimo, in Baratta, Alessandro, Criminología y Sistema Penal (Compilación in memoriam), Editorial B de F, Buenos Aires, Argentina, 2004, S. 299-333.

1.2.1 Aus juristischer Sicht

Zu allererst ist während der letzten Jahrzehnte eine dramatische Zunahme an Gewalt und Bedrohung festzustellen. Dies betrifft auch die internationale Kriminalpolitik⁸, denn man kann dort eine ganze Reihe an Veränderungen beobachten⁹.

Die offensichtlichsten Veränderungen sind: a) ein Fortschritt bezüglich der Strafen; b) ein unverhältnismäßiger Anstieg an Strafen; c) die Gesetzgebung arbeitet zunächst mit dem Täter und dann mit seinem Verhalten; d) man benutzt eine große Anzahl von Gefahrentatbeständen; e) es gibt keinen klaren Unterschied zwischen der Strafe und der Sicherheitsmaßnahme; f) die Sanktionen werden nicht an die Schuld sondern an die Gefährlichkeit geknüpft; g) man gibt eine harte strafrechtliche Antwort; und h) die Prozessrichtlinien werden flexibler und relativer gestaltet und gestatten, dass die Untersuchungshaft über die Privatsphäre gestellt wird, indem man den *Agent Provocateur* benutzt, etc.

Wir finden uns in der Folge mit einem internen Subsystem konfrontiert, mit dessen Hilfe man einen Verzicht auf die garantierten Grundsätze schafft, indem man das Strafrecht in ein nur formal garantiertes Recht umwandelt.

Das Strafrecht fängt bei der Suche nach einer größeren städtischen Sicherheit an, „sich die Hände schmutzig zu machen“, indem es sich mit den abscheulichsten Straftaten auf eine Stufe stellt. Das *mani pulite* – „Strafrecht der sauberen Hände“ respektiert die dogmatischen Prinzipien, die Grundrechte und die individuelle „*Freiheit und Wahrheit*“, während ein „Strafrecht der

⁸Vgl. Hassemer, W., *Crítica al Derecho Penal de Hoy, Norma, interpretación, procedimiento, límites de la prisión preventiva*, AD-HOC s.r.l. (Überset. von Patricia S. Ziffer), Buenos Aires, Erste Ausgabe, 1995, S. 66.

⁹„So hat die Prävention nicht nur die Grenzen des Strafrechts erweitert, sondern auch ein Klima von Bedrohungs-lagen begründet, das dem Vergeltungsparadigma immer fremd gewesen ist. Die Idee der Prävention hat im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit die Sicherheit stark gemacht, und sie steht für Risikobeherrschung und Kontrollbedürfnisse“, siehe Hassemer, W. *Glanz und Elend der Maßregeln im Strafrecht*, in *Recht - Wirtschaft - Strafe: Festschrift für Erich Samson zum 70. Geburtstag*, Wolfgang Joecks, Heribert Ostendorf, Thomas Rönnau, Thomas Rotsch, Roland Schmitz (Hrsg.), C.F. Müller, Heidelberg, 2010, S.40.

schmutzigen Hände” (*mani sporchi*) eines ist, bei welchem sich alles auf dem Gebiet der Prozessstrategie und der polizeilichen Taktik entscheidet¹⁰.

Das moderne Strafrecht ist an einem Punkt angekommen, an welchem es in Gefahr steht, kontraproduktiv und anachronistisch zu werden¹¹. Es entwickelt sich Schritt für Schritt zu einem Maximalstrafrecht¹².

Auf diese Weise hat seine Kapazität signifikant zugenommen¹³, indem es nebenbei einige grundlegende Rechte des Rechtsstaates beseitigt hat, da diese für die Erfüllung neuer Aufgaben zum Hindernis wurden¹⁴.

Dieses Maximalstrafrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es: a) bedingungslos und unbeschränkt; b) exzessiv in seiner Strenge; c) unvorhersehbar bei seinen Verurteilungen und Strafen; und d) als ein Machtsystem gestaltet ist, welches rational unkontrollierbar ist, durch das Fehlen von bestimmten klaren und rationalen Parametern der Bestätigung und der Aufhebung¹⁵; e) Es entwickelt sich außerhalb irgendeines rationalen Musters; und f) bringt alle klassischen Prinzipien der Legitimierung in eine Krise.

Durch das Dargelegte sollte man sich veranlasst fühlen, nicht nur aus der strafrechtspolitischen Perspektive sondern auch vom strafrechtlich dogmatischen Standpunkt aus zu diskutieren, bis zu welchem Punkt wir die Kosten, die diese Modernisierung mit sich bringt, tatsächlich tragen wollen.

Nach meinem Verständnis bringt sowohl das *Feindstrafrecht* als auch das *Strafrecht verschiedener Geschwindigkeiten* große Abgrenzungsprobleme der Rechte und Grundrechte mit sich, wie auch Probleme der Relativität, der Legitimation und Grenzen in Verbindung mit einer großen Gefahr von Missbrauch und Manipulation.

¹⁰Siehe Dómine, M.C., Criminalidad económica y terrorismo, Revista Arbitrada de Derecho 2006-01 de la Universidad Católica de Montevideo, KAS, Montevideo, 2006, S. 83-132.

¹¹Vgl. Hassemer, W./Muñoz Conde, F., La responsabilidad por el producto en derecho penal, Tirant lo Blanch, Valencia 1995, S. 16; siehe auch Hassemer, W., Anuario de derecho penal y ciencias penales, ISSN 0210-3001, Tomo 45/Mes 1, 1992, S. 235.

¹²Vgl. Ferrajoli, L., Derecho y razón, Teoría del garantismo penal, Dritte Ausgabe, Madrid, Trotta, 1995, S. 93.

¹³Vgl. Hassemer, W., Anuario de derecho penal y ciencias penales, (Fn. 11) S. 235-249.

¹⁴Vgl. dazu Dómine, M. C., Terrorismo y Estado de Derecho, (Un análisis comparado de la nueva legislación antiterrorista y de la actual política criminal), Revista Criminalia, Academia Mexicana de Ciencias Penales, Año LXXV, N. 1., Editorial Porrúa, México, Enero-Abril 2009, S.47-100.

¹⁵Ferrajoli, L., Derecho y razón, Teoría del garantismo penal, (Fn.12) S. 105.

Es handelt sich in erster Linie um eine Verteidigung vor Gefahren. Dies ist ein präventives Polizei- und Ordnungsrecht. Es muss klar bleiben, dass wir uns nicht vor einem repressiven Strafrecht in seiner extremen Form (besonders bei der Anwendung gegen Terroristen) befinden. Bei dieser Extremform würde es sich nicht einmal um Recht handeln, sondern um pure militärische oder polizeiliche Macht.

In der Folge tendiert das Strafrecht dazu, das tradierte rationale Muster zu verlieren. Deshalb befinden sich alle klassischen Prinzipien zur Legitimierung des Strafrechts in einer Krise¹⁶, das Prinzip der Legalität (Gesetzlichkeitsprinzip)¹⁷, das Prinzip der Beschränkung (und damit die Gewissheit des Strafrechts und die Verbindung zwischen Strafe und Vergehen), das Prinzip der Offensive und das der Verhältnismäßigkeit¹⁸ der Strafen, etc.¹⁹.

Heutzutage treten im Rahmen der Krise des Prinzips der strafrechtlichen Legalität alle politischen Funktionen zutage, auf die sich das Fundament des Rechtsstaates²⁰ stützt. Im Wesentlichen sind es drei Funktionen:

a) Am wichtigsten ist es, die Gewissheit des Rechts zu garantieren, um die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit des Bürgers vor einer beliebigen Bestrafung und auch die Anerkennung und die Glaubwürdigkeit des Strafsystems zu gewährleisten.

b) Die Sicherheit, dass sich der Richter dem Gesetz beugt, garantiert dem Bürger eine gewisse Sicherheit gegenüber dem Richterspruch. Es bildet das

¹⁶Vgl. Hassemer, W., Crisis y características del Moderno Derecho Penal, Actualidad Penal, N° 43, Madrid, 1993, S. 643-644.

¹⁷Über das Prinzip der Legalität - Gesetzlichkeitsprinzip (nullum crimen nulla poena sine lege previa und Nullum crimen sine poena legali), siehe dazu, Bassiouni M. Cherif, Crimes Against Humanity in International Criminal Law, 2nd revised ed., The Hague: Kluwer law international, 1999 USA S. 123 ff.; Montiel J. P., La crisis del principio de legalidad en el nuevo derecho penal: ¿decadencia o evolución? Marcial Pons, 2012, passim.

¹⁸Um den Begriff der Verhältnismäßigkeit zu vertiefen, siehe Aguado, T, El principio de proporcionalidad en el derecho penal, Ed. Edersa, Madrid, 1999, S. 573 ff., Mir Puig, S., Principio de Proporcionalidad y Fines del Derecho Penal, in Echano Basaldúa, Juan (Koord.), Estudios en memoria de Jose María Lidón, Ed. Universidad de Deusto, Bilbao, 2002, S. 349 – 366.

¹⁹Vgl. dazu Ferrajoli, L., Legalità e giurisdizione, Le garanzie penali tra incertezze del presente ed ipotesi del futuro, Attil dell'incontro di studio organizzato dalla Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Firenze (3 März 2000), CEDAM, Hrsg. Dr. Antonio Milani, Padova, 2001, S. 28.

²⁰Über das Konzept der Rechtsstaats, vgl. Kelsen H., Rechtsstaat und Staatsrecht, in Die Wiener Rechtstheoretische Schule, 1982, S.1528; Lösing, N., La jurisdicción Constitucional, Democracia y Estado de Derecho, Publicaciones UCAB, Caracas 2005, S. 59 ff.

Fundament für die Unabhängigkeit der richterlichen Macht sowie für die Gewaltenteilung; und

c) schlussendlich ist die Vorherrschaft der Gesetzgebung und folglich auch die der Politik und der Souveränität des Volkes in der Definition der Rechtsgüter (welche unter strafrechtlichem Schutz stehen) und in der exakten Ausgestaltung der Straftaten²¹ sicherzustellen.

Das Dilemma der Legalität²² entsteht durch eine fundamentale Unklarheit: Ist die Straftat der im Gesetz vorgesehene Tatbestand als solcher oder die asoziale Tat? ²³ Das Prinzip des *Nullum crimen, nulla poena sine lege*- Grundsatz neigt dazu, die Willkür der Macht zu vermeiden und die Gewissheit und juristische Gleichheit zu sichern. Das Prinzip der formalen Legalität ist für die juristische Ordnung essentiell. Wenn man diese nicht respektiert, verstößt man gegen die Fundamente des eigenen Systems.

Es ist klar, dass die soziale Verteidigung in den Fällen, in denen es nicht zulässig ist, Verhaltensweisen zu bestrafen, die vor dem Gesetz nicht als Straftaten normiert sind, auch wenn sie asozial sind, ein Hindernis für effektive Unterdrückung solcher Taten darstellt. Einen Vorteil stellt es aber dar für diejenigen, welche am Rande des Gesetzes handeln und von den Mängeln profitieren. Sie schlüpfen durch die Maschen des Gesetzes. Das Strafrecht darf nicht auf die zivile Errungenschaft „*Nullum crimen, nulla poena sine lege*“ verzichten, denn diese besitzt eine unersetzbare Funktion für das Recht.

Ich beende diesen Gedankengang mit den Worten von Friedrich Julius Stahl um die Schwere des Falls verständlich zu machen: „Der Staat soll Rechtsstaat sein, das ist die Losung und auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die

²¹Siehe Ferrajoli, L., *Diritto penale minimo*, Umberto Curi - Giovanni Palombarini (Hrsg.), Donzelli Editore, Roma 2002, S. 16.

²²Im Geltungsbereich (Strafrecht) gibt es keine Strafbarkeit ohne Strafgesetz. Der *Nullum crimen* – Grundsatz bedeutet, *lex Certa, lex praevia, lex scripta, lex stricta*. Vgl. dazu Schönke, A./Schröder H., *Strafgesetzbuch, Kommentar*, (Albin Eser Gesamtedaktion) 29.Aufl., C.H. Beck, 2014, S.29 ff.

²³Siehe Mantovani, F., *Principi di Diritto Penale*, Seconda Edizione, CEDAM, Padova, 2007, S.3.

freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern²⁴.

1.3 Forschungsfrage

Die ökonomische Analyse des Rechts nutzt ökonomische Methoden, um die Konsequenzen von Rechtsnormen sowie deren Entstehungsgründe herzuleiten.

Mit dieser Methode kann man versuchen, neue Regeln im Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus zu schaffen, basierend auf der Wirksamkeit und Effektivität einer gemischt juristisch-ökonomischen Sichtweise.

Dies bedeutet, dass aus den gezogenen Schlussfolgerungen neue Grundsätze oder Empfehlungen entstehen werden und man konkret auf die Frage: „*Wie kann man die Wirksamkeit des Strafrechts im Blick auf die Finanzierung des Terrorismus erhöhen?*“, antworten können wird.

Je mehr sich das Strafsystem um die soziale Missstände kümmern soll, darf man Wirksamkeit fordern, ohne dass dabei elementare Grundrechte, welche sich im Allgemeinen in der Verfassung befinden, verschwinden.

Das Strafsystem kann kein „Werkzeugkasten“ sein, der alle Werkzeuge bereit hält – viele davon unnütz oder anachronistisch, um bestimmte soziale Konflikte zu lösen.

Die Verifizierung der Wirksamkeit ist keine Utopie. Man kann feststellen, dass die Indikatoren, die *Sensoren der Effektivität und der Wirksamkeit*, existieren und immer weiter perfektioniert werden müssen. Dies ist der einzige Weg zu einer kohärenten Kriminalpolitik.

²⁴Zit. und übersetzt durch Norbert Lösing: „el Estado debe ser Estado de Derecho. Ello es el lema y en realidad el aliciente al desarrollo (Entwicklungstrieb) en los tiempos nuevos. El debe definir de forma exacta las vías y los límites de sus actuaciones y la esfera de libertad de sus ciudadanos y asegurarla de forma inviolable“, in Lösing, N., La jurisdicción Constitucional, Democracia y Estado de Derecho, (Fn.20) S. 59; deutsche Originalversion: Stahl Friedrich Julius, Philosophie des Rechts II, 3^o Edition 1856, S.36.

1.4 Marburger Programm

In den ersten Jahren des XIX. Jahrhunderts schuf Franz von Liszt mit dem berühmten Marburger Programm²⁵ das Projekt einer „integrierten Strafwissenschaft“ (gesamte Strafwissenschaft), das die Notwendigkeit begründet, dass die empirische Wissenschaft dem Strafrecht eine Wissens- und Strukturgrundlage für eine quantitative Dimension der Kriminalität bieten sollte.

Gleichzeitig sollte sie die soziologischen Besonderheiten der Kriminalität herausstellen, die bei den Auswahlmöglichkeiten berücksichtigt werden, die der Kriminalpolitik zur Verfügung stehen. Zudem verfügt eine solche integrierte Strafrechtswissenschaft über autonome, aber funktionale Disziplinen, die für wirkungsvolle, kriminalpolitische Strategien geeignet sind, wie z. B. für die Kriminalanthropologie, die Kriminalpsychologie und die Kriminalstatistik. Die quantitative Analyse und Nachforschungen bezüglich der Persönlichkeit des Straftäters würden in Folge dessen ein empirisch-rationales Grundwissen der Wirklichkeit der Fakten garantieren, um sie in eine qualitative, kriminologische Analyse des Verbrechens zu übersetzen, die für die Formulierung von neuen Hypothesen über die Kontrolle der Täter unentbehrlich sind.

In diesem Sinne fordert Franz von Liszt: *„Der Erforschung des Verbrechens als sozialetischer Erscheinung, der Strafe als gesellschaftlicher Funktion, muß innerhalb unserer Wissenschaft die ihr gebührende Beachtung werden. Daß es eine Kriminalanthropologie, eine Kriminalpsychologie, eine Kriminalstatistik als besondere, der Wissenschaft des Strafrechtes mehr oder weniger fernstehende Disziplinen gibt, ist der Beweis des schweren Verschuldens, welches die wissenschaftlichen Vertreter des Strafrechtes trifft; es ist aber auch der Grund für die bisherige Unfruchtbarkeit jener Disziplinen. Nur in dem Zusammenwirken der genannten Disziplinen mit der Wissenschaft des Strafrechtes ist die Möglichkeit eines erfolgreichen Kampfes gegen das Verbrechen gegeben. Unserer Wissenschaft gebührt die Führung in diesem Kampfe. Auf diese kann und darf sie nicht verzichten, ohne sich selber preiszugeben. Eben darum darf und kann sie aber jenen Disziplinen nicht in vornehmer Teilnahmlosigkeit gegenüberstehen. Ob die theoretischen und*

²⁵Siehe Von Liszt, F., Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3 (1883), 1 (= Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. 1, 1905 (reimpr. 1970); Von Liszt, F., Der Zweckgedanke im Strafrecht, in Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. I, Berlin, Guttentag 1905, verfügbar unter: <http://koriath.jura.uni-saarland.de/textsammlung/pmwiki.php?n=FranzVonLisztDerZweckgedankeImStrafrecht.Start>. Vgl. auch Frisch, W., Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung, ZStW, Bd. 94, 1982, passim; Naucke, W., Die Kriminalpolitik des Marburger Programms, ZStW, Bd. 94, 1982, passim.

*praktischen Vertreter des Strafrechtes, ob die Lehrer, die Richter, die Staatsanwälte, die Polizeibeamten ihrer Aufgabe gerade nach dieser Richtung hin gewachsen sind; ob nicht eine ungleich erweiterte theoretische und praktische Vorbildung nötig wäre; ob nicht eine grundsätzliche Trennung der Strafrechtspflege von der Civilrechtspflege, ähnlich jener des Justizdienstes vom Verwaltungsdienste, durch die wesentliche Verschiedenheit der gestellten Aufgaben und der zu ihrer Lösung erforderlichen Kenntnisse dringend gefordert wird: das sind Fragen, die ich hier nicht zu entscheiden und kaum anzudeuten wage. Unzweifelhaft ist mir, daß Strafrechtswissenschaft, Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege ihrer großen Aufgabe dem Leben gegenüber bisher in keiner Weise genügt haben. Mit der Erkenntnis dieser Tatsache ist der Weg der inneren Reform vorgezeichnet. Möge die unausbleibliche Revision unseres Strafgesetzbuches, die unerläßliche reichsrechtliche Regelung des Strafvollzuges uns nicht unvorbereitet treffen!*²⁶.

Im heutigen XXI. Jahrhundert ist das Marburger Programm immer noch unübertroffen, gerade in seiner theoretischen Perspektive der integrierenden Verbindung zwischen dem Strafrecht und den empirischen Wissenschaften.

Zu den drei Disziplinen, die Franz von Liszt nennt (Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie, Kriminalstatistik), sind andere hinzugekommen. An erster Stelle steht dabei die Kriminologie, die progressiv an Umfang gewonnen hat. Sukzessiv wird auch die *ökonomische Analyse des Rechts* durch ihre ökonometrischen Qualitäten, zum Eckstein einer integrierten Strafrechtswissenschaft.

Ein wichtiges Gebiet, um die Unverzichtbarkeit eines Modells der ganzheitlichen und integrierten Strafwissenschaft zu demonstrieren, stellt das ergiebige Gebiet der Finanzierung des internationalen Terrorismus dar, aufgrund seiner multidisziplinären²⁷ Reichweite und der internationalen Tragweite der schädlichen Auswirkungen der Straftat auf die politische, juristische und wirtschaftliche Sphäre der Staaten, dar.

²⁶Von Liszt, F., Der Zweckgedanke im Strafrecht, (Fn.25) VI. Zielpunkt, S.52-53.

²⁷Über Organisierte Kriminalität als interdisziplinäre Dimension, siehe dazu, Von Lampe, K., The Interdisciplinary Dimensions of the Study of Organized Crime, 9(3), 2006, 77-95.

1.5 Forschungsmethode

Die organisierte Kriminalität hat ebenso wie der Terrorismus, eine transnationale Dimension erreicht. Dadurch werden sie zu einer der gefährlichsten Bedrohungen in der heutigen Zeit und reichen bis in die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereiche der Staaten.

Es wurde viel geschrieben über die am stärksten hervortretenden Aspekte und Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus und seine Verbindungen mit der Finanzwelt, allerdings nicht immer mit dem interdisziplinären Wissen, welches dieses Thema erfordert.

Die vorliegende Forschungsarbeit ist eine vertiefende Studie zum Thema *Finanzierung des Terrorismus als Straftat zwischen Völkerrecht und Strafrecht* und sie versucht gleichzeitig zu beweisen, dass die Finanzierung des Terrorismus ein bevorzugter Verbindungspunkt zwischen der Transnationalen Organisierten Kriminalität und dem Internationalen Terrorismus darstellt.

Außer dass das Thema aktuell ist, verfolgt die Arbeit auch einen neuartigen Ansatz im Hinblick auf die Analysemethode.

Zur Erreichung dieser Ziele werden in der vorliegenden Arbeit zwei methodische Ansätze kombiniert: a) die *Kosten-Nutzen-Analyse* (KNA), und b) die *Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts-Analyse* (KWEA).

Die Methode der Arbeit wird darin bestehen, das Modell einer ökonomischen Analyse des Rechts²⁸ auf die *Straftat der Finanzierung des*

²⁸Für einen Überblick über ÖAR als interdisziplinärer Methode, vgl. Shavell, S., *Criminal Law and the Optimal Use of Nonmonetary Sanctions as a Deterrent*, in Coleman, J. L. – Lange J., *Law and Economics*, Bd. I, Aldershot – Hong Kong – Singapore – Sydney, 1992, S. 463 ff.; Shavell, S., *Foundations of Economic Analysis of Law*, Belknap Press of Harvard University Press, 2004, S.1 ff.; Assmann, H. D., Kirchner, C., Schanze, E. (Hrsg.), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Rechtswissenschaft, Athenaum Verl., Kronberg, 1978, S. 3 ff.; Cassese, S., *Giuristi ed economisti: metodo e metodi nello studio del diritto*, Gio. dir. amm., 2002, S. 342; Denozza, F., *Norme efficienti, L'analisi economica delle regole giuridiche*, Giuffrè, Milano, 2002, S. 2; Friedman, D. D., *What Economics Has to Do with Law and Why It Matters*, Princeton University Press, New Jersey, 2000, S. 8 ff.; Curti, H., *Abschreckung durch Strafe, Eine ökonomische Analyse der Kriminalität*, DUV, Gabler, Wiesbaden 1999, S. 27 ff.; Posner R.A., *El análisis económico del derecho en el common law, en el sistema romano-germánico, y en las naciones en desarrollo*, abrufbar unter: <http://www.upc.edu.pe/bolson/0/16/gru/49/Articulo%201%20Posner.pdf>, S. 7; Palmer, J. *Economic Analysis of the Deterrent Effect of Punishment: A Review*, in *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 14, 1977, S. 4-21; Gibbons, T., *The Utility of Economic Analysis of Crime*, in *International Review of Law and Economics*, 1982, S. 173-191.

Terrorismus zu beziehen, ohne dabei die juristischen Methoden völlig beiseite zu lassen. Auf diese Weise sucht man nach einer realistischen und ganzheitlichen Vision aus der Sicht beider Standpunkte (juristisch- wie ökonomisch); was dem Standpunkt der Arbeit letztlich den Charakter des Pluralismus verleiht.

Schaubild 1: Methode

Interdisziplinärer und neue Ansatz	
Ökonomische Methoden	Juristische Argumentation
Ökonomische Analyse des Rechts <i>Makroanalyse:</i> Kosten-Wirksamkeits/ Effektivitäts-Analyse (KWEA)	Juristische Interpretation <i>Makroanalyse:</i> Völkerrecht und Internationale Strafrecht
<i>Mikroanalyse:</i> Kosten-Nutzen-Analyse (KNA)	<i>Mikroanalyse:</i> Strafrecht und Kriminologie Strafdogmatik + Strafe
<i>Analyse de lege lata und de lege ferenda</i> Völkerrecht + Strafrecht: Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Paraguay, Peru, Uruguay, Suriname und Venezuela	

1.6 Zielsetzung und Aufbau der Dissertation

Meine Untersuchung streift auch Themen des *Völkerrechts* und ihren Zusammenhang mit der Effektivität des *nationalen Strafrechts*, indem sie Verbindungen herstellt und bis heute wenig untersuchte Gebiete offenlegt. Schließlich wird die Anwendung des ÖAR durch nationale und internationale Gesetze untersucht.

Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung ist eine vergleichende Analyse zwischen: Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Paraguay, Peru, Uruguay, Suriname und Venezuela.

Auf diese Weise gelingt es, die nationale und internationale Effektivität und Wirksamkeit der Bekämpfung der FIT im Ganzen zu vergleichen und mit den

Ergebnissen eine produktive Analyse *de lege lata* und *de lege ferenda* zu realisieren, die für die internationale Gemeinschaft so wichtig ist.

Die Untersuchung besteht aus 5 Kapiteln:

In dem ersten Kapitel wird die Anwendung der Methode der Ökonomischen Analyse des Rechts auf das Strafrecht, das Völkerrecht und das internationale Strafrecht untersucht, besonders auf die Wirtschaftskriminalität und Finanzierungskriminalität. Bezugspunkte bilden: a) das Prinzip der Zweckorientierten Effektivität im Strafrecht, b) die Formel von Becker, c) das Coase-Theorem, und d) die Wirksamkeit des Strafrechts. In diesem Kapitel wird auch aus einer theoretischen Perspektive deutlich, dass es sich bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus um einen geradezu paradigmatischen Typ der Finanzierungskriminalität handelt.

Im zweiten Kapitel wird eine phänomenologische und ontologische Konzeption der FIT vorgenommen. Das Kapitel konzentriert sich auf die allgemeine Wirtschaftskriminalität und Terrorismus. Die FT ist eine komplexe Straftat zwischen nationalen Strafrecht und Völkerrecht. Deshalb ist es ein zentraler Punkt der Problematik zwischen Wirtschaftstätigkeit und der terroristischen Aktivität. Es werden die wichtigsten Schnittflächen dieses komplexen Zusammenhangs aufgezeigt, im Blick auf die Quellen und Prozesse der Terrorismusfinanzierung.

Im dritten Kapitel werden das Präventionssystem und das System der Bestrafung des internationalen Terrorismus analysiert. Das Kapitel widmet sich dem Kampf gegen dieses schwer definierbare Phänomen von einem juristischen Standpunkt aus, was das Völkerrecht, das Völkerstrafrecht, das Strafrecht und das internationale Strafrecht einschließt. Dabei wird der spezielle völkerrechtliche Rahmen beim Kampf gegen die FT und das komplexe Gefüge des internationalen legalen Systems in der Auseinandersetzung mit dem Thema des internationalen Terrorismus deutlich. Das Kapitel schließt mit einem Ausblick auf neuere Tendenzen in der internationalen Kriminalpolitik.

Im vierten Kapitel bildet sich der essentielle Verknüpfungspunkt zwischen der ökonomischen und der strafrechtlichen Theorie heraus. Es wird eine

vollständige Analyse der *Ökonomie der Strafe für die Straftat der FT* vorgestellt. Die Rationalität, die Garantie und der effiziente soziale Gebrauch der Strafe wird durch die Verfeinerung des Modells von Becker angestrebt, basierend auf der Anwendung von interdisziplinären empirischen, juristischen, kriminologischen, dogmatischen und ökonomischen Instrumenten.

Im fünften und letzten Kapitel wird eine kritische Analyse des Rechts *de lege lata* und *de lege ferenda*, national und international durchgeführt, mit komparativem Nachdruck auf den verschiedenen Ländern: Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Paraguay, Peru, Uruguay, Suriname und Venezuela. Das Kapitel schließt mit einer *Investitionsmodelle de lege ferenda*, indem neue interdisziplinäre Perspektiven ins Auge gefasst werden. *Last but not least*, wird angestrebt, dass die durch die Analyse der *de lege lata* und *de lege ferenda* gezogenen Schlussfolgerungen die Nützlichkeit der Ökonomischen Analyse des Rechts für das Studium und die Auswertung der dogmatischen Rechtssystemen und der internationalen Rechtspolitik offensichtlich machen.

KAPITEL I

Die Anwendung der Methode der Ökonomischen Analyse des Rechts im Strafrecht, Völkerrecht und Internationalen Strafrecht

§ 2. Die Anwendung der Methode der Ökonomischen Analyse des Rechts im Strafrecht, Völkerrecht und Internationalen Strafrecht

2.1 Einführung

Das vorliegende Kapitel versucht, die Grundlagen der Anwendung der Methode der Ökonomischen Analyse des Rechts (ÖAR) im Strafrecht, Völkerrecht und Internationalen Strafrecht zu identifizieren. Sie setzt sich dann mit der verbreiteten Kritik an der ÖAR auseinander, um die Validität der Mikro und Makroanalyse im Bereich des Strafrechts und des Völkerrechts kritisch zu würdigen.

2.2 Problemstellung und Gang der Darstellung

Die häufige Straffreiheit bei den schwersten Formen der Wirtschaftskriminalität²⁹ und Finanzierungskriminalität³⁰ hängt unter anderem mit der methodischen Insuffizienz der nationalen und internationalen Strafrechtssysteme zusammen. Vom ersten Moment der abstrakten, normativen Auswahl durch den Gesetzgeber wird ersichtlich, dass dieser im Allgemeinen über keine umfassende akademisch-praktische (ökonomisch-juristische) Form für eine angemessene Herangehensweise an die komplexen mikro- und makroökonomischen Straftaten verfügt.

Der vorliegende Beitrag versucht eine allgemeine Herangehensweise an die methodische Perspektive der Ökonomischen Analyse des Rechts³¹ zu

²⁹Zum Begriff Wirtschaftskriminalität und zur Problematik, siehe Tiedemann, K., Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd.1, Allg. Teil, 1976, 14 ff.; Kaiser, G., Kriminologie: ein Lehrbuch, 3. Völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl., C.F. Müller, Heidelberg, 1996, S. 839 ff.; Zirpins, W., Terstegen, O., Wirtschaftskriminalität, Verlag Max Schmidt- Römhild, 1963, Lübeck, S.18 ff.; Bottke, W., Criminalidad económica y Derecho criminal económico en la República Federal de Alemania, Revista Penal N. 4, Editorial Praxis, Barcelona, 1999, S. 21- 29; Sutherland, E. H, White Collar Crime, The Uncut Version, with an introduction by Gilbert Geis and Colin Goff, Yale University Press new haven and London, 1983, passim.

³⁰Siehe Sieber, U. / Vogel, B., Terrorismusfinanzierung, (Fn.2) S. 163, passim.

³¹Siehe Schaubild 1: Methode.

entwerfen. Die ÖAR wird im Allgemeinen auch „*Recht und Ökonomik*“³² genannt. Das Ziel dieser Arbeit liegt darin, die Wirtschaft zu verstehen³³ und auf diese Weise die Distanz zwischen den Juristen und den Ökonomen zu überwinden³⁴. Dadurch wird beabsichtigt, das Strafrecht, das Völkerrecht und das Internationalen Strafrecht zu bereichern.

Die ÖAR ist ein ökonomisches Instrument. Es hilft, uns bewusst zu werden, welchen Anteil das Recht bei der juristischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung der Staaten einnimmt. Heute ist allgemein bekannt, dass „*das schlechte Recht*“ (uneffektiv³⁵, symbolisch³⁶, etc.) uns bei der Steigerung des BIP einiges kostet³⁷. Es reduziert Investitionen, generiert Ungerechtigkeit und steigert die sozioökonomische und kulturelle Rückständigkeit der Staaten. Die ÖAR ist ein hilfreiches Werkzeug, das notwendig und vielseitig ist. Sie basiert auf der Verhaltensannahme der instrumentellen Rationalität³⁸ eines jeden Individuums und auf dem Effektivitätskriterium als Haupttrichtlinie. Die *Economic Analysis of Law* ist ein Bestandteil des Arguments. Dieses geschieht dadurch, dass sie ein Hilfsmittel zur Prognose³⁹ der Effektivität und Wirksamkeit⁴⁰ jeder Norm des positiven Rechts

³²Über Law and Economics in Deutsche Kriminalpolitik, vgl. Lüderssen, K., Law and Economics in der Kriminalpolitik, in Lüderssen K., Abschaffen des Strafens, Frankfurt a. M., Suhrkamp, 1995, S. 391 ff.

³³Vgl. Cooter, R./Ulen, T., Derecho y economía, FCE, México D.F., 2008, S. 13-22.

³⁴Vgl. Posner, R.A., El análisis económico del derecho en el common law, en el sistema romano-germánico, y en las naciones en desarrollo, (Fn.28) S. 7; Cooter, R./Ulen, T., Derecho y economía, (Fn.33) S. 13 ff.

³⁵Vgl. Capaldo, G., La eficacia del Derecho como instrumento facilitador de la paz frente a los desafíos del terrorismo y la globalización, in Losano, M. G./ Muñoz Conde, F., El Derecho ante la globalización y el terrorismo, “Cedant arma togae”, Actas del Coloquio Internacional Humboldt, Montevideo abril 2003, Tirant lo Blanch, Valencia, 2004, S. 411-430.

³⁶Vgl. Donna, E. A., ¿Es posible el Derecho penal liberal in Losano, M. G./ Muñoz Conde, F., El Derecho ante la globalización y el terrorismo, “Cedant arma togae”, Actas del Coloquio Internacional Humboldt, Montevideo abril 2003, Tirant lo Blanch, Valencia, 2004, S. 219.

³⁷Insoweit vgl. Eyzaguirre, H., La violencia intencional en Lima metropolitana: magnitud, impacto económico y evaluación de políticas de control, Banco Interamericano de Desarrollo, Oficina del Economista Jefe Red de Centros de Investigación, Documento de Trabajo R-332 1985-1995, Instituto Apoyo Lima, New York, 1998, S. 25 ff.

³⁸Der Kritische Rationalismus ist eine von Karl Popper begründete philosophische Denkrichtung, die auf dem Falsifikationsmodell aufbaut und, die Annäherungen an Wahrheiten durch schrittweise Eliminierung von empirisch und/oder rational als falsch nachgewiesenen Erklärungsmodellen sucht. Siehe dazu, Klump, R. Wirtschaftspolitik, Instrumente, Ziele und Institutionen, Pearson Studium, München 2011, S.24.

³⁹Vgl. Miroslav, T. /Zuzak S., Ökonomische Analyse der Regulierung des Insiderhandels 1. Aufl. Haupt, Berne, 2008, S. 24.

bilden⁴¹. In diesem Rahmen wird angestrebt, die Methode der Ökonomischen Analyse aus der mikro- und Makroperspektive heraus zu analysieren.

Die Untersuchung gliedert sich in vier Teile:

Der *erste Teil* dieser Arbeit versucht, das ökonomische Konzept und die Ökonomische Analyse des Rechts, einzugrenzen. Zudem wird versucht, dem Phänomen in Zeit und Raum auf die Spur zu kommen. Zu diesem Zweck werden die Vorgeschichte, die Geschichte und die Entwicklung untersucht. Das Ziel besteht darin, die Notwendigkeit einer Zukunft mit einer ökonomisch orientierten Strafdogmatik erahnen zu lassen.

Der *zweite Teil* konzentriert sich auf die allgemeine Anwendung des Mikro- und Makro Modells der ÖAR. Bezugspunkte bilden das Coase-Theorem und das Effektivitätsprinzip. Auf diese Weise kann man die Grundlagen zur Konstruktion einer geeigneten Brücke aufzeigen, sodass die Mikroanalyse mit der Makroanalyse der Kriminalität verbunden wird.

Der *dritte Teil* widmet sich mit größtmöglicher Aufmerksamkeit dem Mikromodell der ÖAR, indem er sich auf den Ansatz von Becker konzentriert und die ökonomischen Kenntnisse mit der Beschreibung des Modells der Wirtschaftskriminalität aus juristischer Sicht komplementiert. Zudem wird die Notwendigkeit einer gemeinsamen (juristisch-ökonomischen) Herangehensweise an die Untersuchungsthematik empfohlen.

Der *vierte und letzte Teil* wirft einen globalen Fokus auf das internationale System. Es kommt eine Makroperspektive der ÖAR zustande, die ihre fundamentalen Eckpfeiler aus den diversen Systemen herleitet. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Anwendung der ÖAR bei der Finanzierungskriminalität. Am Ende wird in diesem Rahmen angestrebt, Schlussfolgerungen zu ziehen, die den notwendigen Nutzen der ÖAR in Form eines nützlichen Werkzeugs für die

⁴⁰Vgl. Cooter, R./Ulen, T., Derecho y economía, (Fn.33) S.16 ff.; Eidenmüller, H., Effizienz als Rechtsprinzip: Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995, S. 3-6.

⁴¹Vgl. Denozza, F., Norme efficienti, L'analisi economica delle regole giuridiche, (Fn.28) S. 2.

Analyse, die Schaffung und die Auswertung (der Wirksamkeit/Effektivität) des Strafrechts, des Völkerrechts und des internationalen Strafrechts beweisen.

2.3 Erster Teil: Ökonomische Analyse des Rechts

2.3.1 Was ist Ökonomie?

Das Wort „*Ökonomie*“ stammt aus dem Griechischen und setzt sich aus dem Substantiv „*Oikos*“, was Haus, und der adjektivischen Endung „*nomos*“, vom Verb „*nemein*“, was ordnen, verwalten und steuern bedeutet, zusammen. Mit diesen Elementen entsteht das Wort „*oikonomos*“, was mit „Hausverwalter“ übersetzt werden kann⁴². Es existieren mehrere Definitionen zum Begriff der „Ökonomie“, die allgemein anerkannt sind. Das Wort Ökonomie kann man so verwenden, dass es auf drei verschiedene Aspekte hinweist:

i) Der erste Aspekt wurzelt in der Untersuchung von der Verteilung der materiellen Güter, um die materiellen Bedürfnisse abzudecken⁴³. Das heißt, als eine Disziplin im Bezug auf materielle Güter ist diese Definition vielleicht die am meisten einschränkende und die am wenigsten befriedigende. Sie beschreibt weder den Wirtschaftssektor angemessen noch das, was die Ökonomen in Wirklichkeit „tun“. Tatsächlich ist heute der Wert der produzierten immateriellen Güter auf dem Dienstleistungsmarkt höher und damit wichtiger, als der Wert der produzierten materiellen Güter. Ohne Zweifel könnte jeder von uns eine Vielzahl von Beispielen an Gütern aufzählen, die keine Stofflichkeit besitzen, die Teil unseres täglichen Lebens sind und die den ökonomischen Markt⁴⁴ bilden. Als Beispiele lassen sich anführen: die Urheberrechte eines Autors, Markennamen, Patente, der Vermögenswert eines Geschäftes, der Kredit, etc.

⁴²Vgl. Zorrilla Arena, S., *Cómo aprender economía: conceptos básicos*, Editorial Limusa, S.A de C.V. Grupo Noriega Editores, México, D.F., 2004, S. 28.

⁴³Ebd., S. 28 ff.

⁴⁴„Ein Markt ist gekennzeichnet durch das Zusammentreffen von Anbietern und Nachfragern zum Tausch von Gütern“. Siehe dazu, Klump, R., *Wirtschaftspolitik, Instrumente, Ziele und Institutionen*, (Fn.38) S. 52.

ii) Der zweite Aspekt bezieht sich auf den Wirtschaftssektor⁴⁵. Einzelwirtschaftliche Aktivitäten können verschiedenen Wirtschaftssektoren zugeordnet werden. Sie basieren auf der Drei-Sektoren-Hypothese der Volkswirtschaftslehre:

- a) Primärsektor (Urproduktion)-Landwirtschaft;
- b) Sekundärsektor (Industrieller Sektor)-Verarbeitendes Gewerbe/Industrie;
- c) Tertiärsektor (Dienstleistungssektor)-Dienstleistungen⁴⁶.

iii) Der dritte Aspekt bezieht sich auf die Verteilung der knappen Mittel (Ressourcen)⁴⁷, um die wettbewerbsfähigen Zwecke zufriedenzustellen⁴⁸. Ich bevorzuge diese letzte Definition, die mich trotz ihrer Weite am ehesten überzeugt, aufgrund der Tatsache, dass in diesem Fall die Weite geeigneter ist als die Einschränkung. *Lionel Robbins* definiert die Wirtschaft als „eine Wissenschaft, die das menschliche Verhalten wie eine Beziehung zwischen den Zielen und den knappen Mitteln, die für alternative Verwendungen nutzbar sind, untersucht“⁴⁹. Diese Definitionen der Ökonomie bestimmen die Reichweite, keine Definition beinhaltet jedoch den „ökonomischen“ Ansatz⁵⁰.

Wichtig ist, die Ökonomie als eine Wissenschaft zu verstehen, die zweifelsfrei aufgrund der Ressourcenknappheit versucht, das menschliche Verhalten zu verstehen und vorherzusagen. Die Ökonomie versucht zu verstehen, warum die Individuen auf bestimmte Weise handeln. Die Vorhersage der

⁴⁵Ebd. Mir persönlich erscheint die Idee, die Ökonomie als Wirtschaftssektor darzustellen etwas eng. Es ist heute unumstritten, dass die Ökonomie die Grenzen dieses Sektors überschreitet. Vgl. Lidon, J, *Conceptos básicos de economía*, Reproval, S.L, Valencia, 1998, S. 33 ff.

⁴⁶Kulke, E., *Wirtschaftsgeographie*, 3. Aufl., Schöningh, Stuttgart, 2008, S.22.

⁴⁷Vgl. Bottke, W., *Mercado, criminalidad organizada y blanqueo de dinero en Alemania*, Revista Penal, N. 2, Editorial Praxis, Barcelona, 1998, S. 1.

⁴⁸Diese ökonomische Definition ist die Allgemeinste von allen. Sie definiert Ökonomie durch die Beschaffenheit des Problems, das gelöst werden soll. Knappheit und Auswahl charakterisieren die Verteilung der Ressourcen durch einen politischen Prozess. Vgl. Shaw, G. B., *El enfoque económico de la conducta humana*, verfügbar unter: http://www.fundacionfueyo.udp.cl/articulos/inigo_de_la_maza/enfoque%20economico%20conducta.pdf

⁴⁹Siehe Robbins, L. Ch., Robbins L., *An Essay on the Nature and Significance of Economic Science*, 2. Aufl., Macmillan and Co., London, 1935, S. 16: “Economics is the science which studies human behavior as a relationship between ends and scarce means which have alternative uses”.

⁵⁰Siehe dazu Fn. 48.

Ökonomen über die Konsequenzen von Verhaltensweisen ist genauso raffiniert wie einfach⁵¹.

Betrachten wir einige Beispiele:

I) Wenn ich jeden von Ihnen frage würde: „Warum sind Sie hier? Was ist das Motiv Ihres Kommens?“, haben Sie mit Sicherheit zuvor eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt und diese Kosten-Nutzen-Analyse sieht für jeden von Ihnen anders aus. Die Analyse von Ulrich ist nicht die Gleiche wie die von Thomas, denn ihre Profile sind unterschiedlich. Jede Wahl im Leben, und das schließt auch die affektiven Entscheidungen wie die Heirat einer bestimmten Frau oder eines bestimmten Mannes mit ein, beruhen auf einer Kosten-Nutzen-Analyse. Ich wähle Thomas und nicht Ulrich. Warum? Auch der Faktor Liebe kann eine beträchtliche Variable in dieser Ökonomischen Analyse des Rechts sein. Ich wähle Thomas, weil ich ihn liebe, weil mir seine Familie gefällt, weil ich ihn als den Vater meiner Kinder sehe, weil er intelligent ist, auch wenn er kein Geld hat. Ich wähle nicht Ulrich, weil ich ihn nicht liebe, weil mir seine Familie nicht gefällt und ich ihn immer weniger als Vater meiner Kinder sehe, auch wenn er viel Geld hat. Worauf ich hinausmöchte, ist die Tatsache, dass man die ökonomische Methode auch auf Variablen anwenden kann, die keine ökonomische Menge besitzen. Folglich können wir mit der Methode der ÖAR voraussagen, wer kommen wird, wer wahrscheinlich kommen wird und wem der Themenvorschlag kein Anreiz zum Kommen sein wird. Wir können auch voraussagen, wer Ulrich heiraten wird und wer Thomas heiraten wird. Wenn wir das Profil einer Person betrachten, die nur nach Geld strebt und die den Schwerpunkt nur auf das Materielle legt, wird diese Person (wahrscheinlich) Ulrich heiraten. Wenn wir im Gegenzug das Profil einer Person betrachten, die nur die Liebe sucht und die in Thomas verliebt ist, wird diese Person (mit Sicherheit) Thomas heiraten. Was bei diesem einfachen Beispiel schlicht wie gesunder Menschenverstand klingt, kann auf größere und komplexere Themen wie z. B. die Präsidentschaftskandidatur oder die Wahl einer Strafe bei einer bestimmten Straftat, etc. übertragen werden. Die ÖAR ist genau das: sie ist der geschulte, gesunde Menschenverstand.

⁵¹Vgl. Posner, R. A., El análisis económico del derecho en el common law, en el sistema romano-germánico, y en las naciones en desarrollo, (Fn. 28) S.10.

II) In Mexiko fand am 17. Mai 2000, mitten in der Zeit des Wahlkampfes in *Mexiko City*, eine Veranstaltung vor einer Menge von mehr als 850 Personen statt, bei der einer der Kandidaten gefragt wurde: „Was schlagen Sie vor, wie man die Entführer bestrafen kann, um das Entführungsproblem zu lösen, das uns als Bürger der Hauptstadt so sehr bewegt?“ Der besagte politische Kandidat antwortete mit großem Ernst und ohne Zaudern: „Für die Entführer [sollte] die höchstmögliche Strafe [angewendet werden], welche nach unserem positiven gültigen Recht möglich ist“. Das Auditorium, das die Unsicherheit, die Angst und den Schmerz, der dieses Verbrechen mit sich bringt, satt hatte, antwortete mit großer Zustimmung und Applaus. Aus Sicht der Wähler scheint die Antwort reizvoll zu sein, denn wir alle wünschen uns für die Entführer eine harte Strafe. Aber... dieses würde sogar noch ein größeres Problem auslösen. Von daher müssen wir rational und nicht impulsiv reagieren. Im Moment des Erlasses des Gesetzes, darf man sich nicht durch Emotionen beherrschen lassen, was im Folgenden erklärt wird. Wenn man die gleiche (höchstmögliche) Strafe verhängt, sowohl für denjenigen, der eine Entführung durchführt, als auch für denjenigen, der einen vorsätzlichen Mord begeht, würde man davon ausgehen, dass sich eine große Anzahl von Entführern veranlasst sehen würde, ihre Entführungsoffer zu töten⁵².

Fassen wir zusammen: Die Ökonomie *beabsichtigt, das menschliche Verhalten von der Motivation her zu verstehen*, die man aus den Profilen oder Modellen der Analyse herauslesen kann. Im Allgemeinen versteht man unter „Recht“ eine Einheit von wirksamen Normen zur Regulierung des menschlichen Verhaltens⁵³, etc.

Wenn das Recht ein Regulierungssystem oder ein Regulierungsmechanismus des menschlichen Verhaltens⁵⁴ ist und die ökonomische Wissenschaft das menschliche Verhalten zu verstehen und vorherzusagen versucht, können wir daraus schließen, dass wir mit der

⁵²Vgl. Roemer, A., *Economía del crimen*, Grupo Noriega Editores, México D.F., 2001, S. 19 ff.

⁵³Vgl. Jakobs G. *Norm, Person, Gesellschaft – Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie*, Berlin, 1997, S. 52 ff; Soto Gamboa, M. Á., *Nociones básicas de Derecho*, EUNED, 2. Aufl., San José, Costa Rica 1986, S. 13.

⁵⁴Vgl. Capaldo, G., *La eficacia del Derecho como instrumento facilitador de la paz frente a los desafíos del terrorismo y la globalización*, (Fn.35) S. 418.

Vereinigung der beiden Wissenschaften ein sehr nützliches Werkzeug haben. In der Stunde der Erstellung von Regeln oder juristischen Normen wäre das eine gute Ergänzung, in Unabhängigkeit davon, ob diese einen nationalen oder internationalen Charakter haben.

2.3.2 Die Wurzeln und die Entwicklung der Ökonomischen Analyse des Rechts

Die ÖAR wurde Anfang der 60er Jahre entwickelt.⁵⁵ Die aus dem Recht abgeleitete Analyse (die Wirkung des Gesetzes auf das Verhalten) wurde ausgebrütet und gedieh im akademischen Ambiente der Ökonomie. Dies verdankt sie im Wesentlichen zwei Faktoren:

i) einer Manifestation des „Ökonomischen Imperialismus“⁵⁶ (die aus der Ausbreitung des Untersuchungsobjektes der Ökonomie in andere Bereiche bestand).

ii) und der Notwendigkeit der Ökonomie, den Effekt des Gesetzes und den institutionellen Rahmen⁵⁷ auf die ökonomischen Variablen zu erklären.

Die ersten Vorboten der ÖAR sind *Ronald Harry Coase, Gary Stanley Becker, Guido Calabresi, Richard Allen Posner, James McGill Buchanan, Kenneth Joseph Arrow, und Oliver Eaton Williamson.*

Die wichtigsten Schulen, in denen die Methode (ÖAR) angewendet wird, sind:

α) *Die Schule von Chicago*, die von Posner geleitet wird, kann als die radikalste Schule betrachtet werden. Sie glaubt, dass die ÖAR die einzige Methode ist, um das Recht zu analysieren, so dass die „Wirksamkeit- Effektivität“

⁵⁵Vgl. Cooter, R./Ulen, T., *Derecho y economía*, (Fn.33) S. 14.

⁵⁶Vgl. Pies, I./M. Leschke (Hrsg.), *Gary Beckers ökonomischer Imperialismus*, Mohr Siebeck, Tübingen, 1998, passim.

⁵⁷Vgl. Klump, R. *Wirtschaftspolitik, Instrumente, Ziele und Institutionen*, (Fn.38) S.182- 205.

und die ökonomischen Auswirkungen von Institutionen hinsichtlich der Priorität sogar manchmal wichtiger sind, als der Justizgedanke⁵⁸.

β) *Die Yale Schule*, die durch Guido Calabresi geleitet wird (und auf die ich mich beziehe), ist der Meinung, dass die ÖAR nur eine weitere, jedoch nicht die einzige Möglichkeit ist, um das Recht zu studieren. Die Standpunkte dieser Schule sind moderater, und sie bezeichnet sich als „liberalreformistisch“⁵⁹.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die theoretischen Ausarbeitungen durch die schon genannten Autoren der ÖAR *große Unterschiede* sowohl in der Erkenntnistheorie als auch bei dem Zweck der Untersuchung, etc. aufweisen. Trotz der Anwendung der gleichen Methodik existiert eine individuelle Methodik⁶⁰.

Denn innerhalb der ÖAR bestehen verschiedene Unterdisziplinen. Es existiert eine Strömung innerhalb der ÖAR, die *streng positiv* ist und die sich nur auf die Bestimmung der Auswirkung beschränkt, die das gültige Gesetz auf die Verhaltensweisen hat.

Bewertende Qualifizierungen, wie das Recht „sein soll“, werden nicht vorgenommen. Stattdessen wird sich auf das „ist“ beschränkt⁶¹, das heißt, es wird festgestellt, welche objektiven Auswirkungen damit verbunden sind.

Innerhalb dieser positiven ÖAR können wir zwei Unterzweige unterscheiden:

⁵⁸Vgl. Durán y Lalaguna P., *Notas de teoría del derecho*, Publicacions de la Universitat Jaume I., D.L., Castelló de la Plana, 1997, S. 116 ff.

⁵⁹Vgl. dazu Kalman, L., *Yale Law School and the sixties- Revolt and Reverberations*, The University of North Carolina Press, 2005, S. 11 ff.; Durán y Lalaguna P., *Notas de teoría del derecho*, (Fn. 70) S. 116 ff.

⁶⁰Neben den schon erwähnten Merkmalen der ökonomischen Methode, ist das mit Sicherheit wichtigste und bedeutendste Merkmal der ökonomischen Methode der sogenannte Methodische Individualismus, der bei der ÖAR angewandt wird. Diese analytische Methode ist der neoklassischen Ökonomie eigen und ist für sie sehr charakteristisch, auch wenn sie nicht ausschließlich dieser Wissenschaft zugeordnet werden kann, denn zum Beispiel schon Max Weber benutzte sie für seine soziologische Studie. Dazu ausführlich, Schumpeter, J., *Das Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie*, Berlin 1908, S. 88 ff.; Crespo, R., *Individualismo Metodológico*, in Juan Carlos García-Bermejo, *Sobre la Economía y sus métodos*. Editorial Trotta, Madrid, 2009, S. 143 ff.; Mansdörfer, M., *Zur Theorie des wirtschaftsstrafrechts*, C.F. Müller, Heidelberg, 2011, S. 16-35; Raabe, J., *Die Beobachtung journalistischer Akteure*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Aufl. Wiesbaden, 2005, S. 23 ff.

⁶¹Vgl. Zwingmann, K., *Ökonomische Analyse der EU-Emissionshandelsrichtlinie*, Gabler Edition Wissenschaft, Hamburg, 2006, S. 201 ff.

i)den Zweig, der die *Auswirkungen des Gesetzes auf nicht familienbezogene Verhaltensweisen* aufzeigt, wie zum Beispiel die Kriminalität, den Scheidungsstand, die Drogenabhängigkeit, etc.⁶².

ii)und den Zweig, der von *den Auswirkungen des Gesetzes auf den Wirtschaftsbereich* handelt⁶³, das heißt, von der wirtschaftlichen Effizienz⁶⁴ und der Verteilung⁶⁵. Außer der schon erwähnten positiven ÖAR gibt es auch *eine normative oder deskriptive ÖAR*, die sich für den Aufbau der juristischen Parameter bei der Formulierung von Gesetzen oder Gerichtsentscheidungen in einem pro-positiven Kontext interessiert. Dazu werden eigene Vorschläge vom „Sein Sollen“ erarbeitet und auch festgelegt, welche Parameter die Gesetze und Gerichtsentscheidungen hinzuziehen sollten. Die Inspiration erfolgt durch die Betrachtungen der wirtschaftlichen Effizienz⁶⁶. Trotz der epistemologischen oder wissenschaftlichen Unterschiedlichkeit zwischen den verschiedenen Ebenen der ÖAR erkennen wir bei allen einen Hauptnenner oder auch einen essentiellen Kern, der in allen Ausdruckformen charakteristisch ist. Denn alle verstehen die ÖAR als eine Untersuchung der Wirkung oder Auswirkung des Gesetzes auf das Verhalten der Individuen. Der methodische Individualismus wird dabei als Analysemethode hinzugezogen. Diese schnelle Entwicklung erscheint auch genauso dubios. Es lässt sich feststellen, dass diese Methode der ÖAR nicht ganz so plötzlich aufgetaucht ist, wie es den Anschein hat. Sie hat vielmehr ihre Geschichte, ihre Wurzeln, ihre Ursprünge in zahlreichen Gesetzes- und Wirtschaftstexten. Wir können bei den Arbeiten von *Montesquieu* oder *Beccaria-Bonesara* beginnen und mit den utilitaristischen Postulaten von *Bentham* und auch von *Marx*⁶⁷ und *Melchiorre Gioia*, etc. fortfahren. Wenn wir diese klassischen Autoren analysieren, dann entdecken wir die Schätze der Rechts- und

⁶²Vgl. Arraztoa, P., *Análisis Económico del Derecho*, Iusciclopedia, 2008, passim.

⁶³Ebd.

⁶⁴Vgl. Baumann, W., *Ökonomie und Recht – Ökonomische Effizienzjurisprudenz*, RNotZ, Köln, 2007, S. 297 ff.

⁶⁵Vgl. Klump, R., *Wirtschaftspolitik, Instrumente, Ziele und Institutionen*, (Fn.38) S.278; Eidenmüller, H., *Effizienz als Rechtsprinzip*, (Fn.40) S. 273 ff.

⁶⁶Vgl. Cooter, R./Ulen T., *Derecho y economía*, (Fn.33) S.34 ff.

⁶⁷Siehe ausführlich, Hofmann, P./Richter, H./Tjulpanow, S.I, *Die Methodologie der Analyse des Geldes durch Karl Marx und Ihre Bedeutung für die Gegenwart*, in *Theoretische und methodologische Probleme der Politischen Ökonomie*, Verlag die Wirtschaft, Berlin, 1979, S. 39-52.

Wirtschaftsgeschichte und mit ihnen die geheimen Fundamente der Ökonomischen Analyse des Rechts⁶⁸. Gleichzeitig können wir einige Schlüsselkonzepte der Methode eingrenzen, wie zum Beispiel das Konzept der Abschreckung, die marginale Abschreckung, der Kosten-Nutzen einer Straftat, die Wirksamkeit oder die Grenze der Strafvorschrift, etc. Es ist unmöglich, eine komplette Untersuchung auf so wenigen Seiten über den Ursprung der ÖAR zu erstellen, zudem würde es die Grenzen dieser Arbeit überschreiten. Deswegen wird in diesem Werk eine schematische Entwicklung dargestellt.

(α)Das utilitaristische Konzept⁶⁹ von: *Jeremy Bentham*

Für den Autor sind alle Strafen schädlich: alle Strafen an und für sich sind schlecht. Er stützt sich dabei auf den „Grundsatz des Nutzens“ und erklärt, dass eine Strafe nur dann verhängt werden darf, wenn sie verspricht, ein größeres Übel zu verhindern⁷⁰.

(β)Das Belohnungskonzept von *Melchiorre Gioia*

Für den Autor stellt die Belohnung einen Vorteil dar, der bezogen auf jede Dienstleistung gewährt wird und der als Grund für diese mitgerechnet wird. „Die Belohnung ist das Vergnügen, welches darauf abzielt den Verdruss der Dienstleistung zu zerstören, so wie die Strafe ein Schmerz ist, der darauf abzielt den Genuss der Straftat zu zerstören“⁷¹.

⁶⁸Insoweit vgl. Paliero, C., L'economia della pena (un work in progress), Riv.it.dir.proc.pen., Giuffrè editore, Milano, 2005, S. 1343 ff.

⁶⁹Der Utilitarismus ist eine ethische Theorie, die wir mit dem Aphorismus gleichsetzen können „der größtmögliche Wohlstand für eine größtmögliche Anzahl von Personen“. Auf diese Weise wird die Moralität jeder Handlung oder jedes Gesetzes durch seinen Nutzen definiert. Das Wort Nutzen bedeutet in diesem Zusammenhang etwas, das von sich aus wertvoll für jedes Individuum ist. Bentham war der Vater des Utilitarismus. Vgl. in diesem Sinne, Sandoval Barros, R., Utilitarismo clásico en la teoría política contemporánea. Ediciones Uninorte, Barranquilla, 2010, passim; Vgl. auch Klump, R. Wirtschaftspolitik, Instrumente, Ziele und Institutionen, (Fn.38), S. 242 Cooter, R./ Ulen, T., Derecho y economía, (Fn.33) S. 169 ff. Eine aktuelle Vision in Fletcher, G., Utilitarismus und Prinzipiendenken im Strafrecht, ZStW Bd. 101, 1989, S. 803 ff.

⁷⁰Bentham, J., Introduzione ai principi della morale e della legislazione, 1789, Torino, 1998, S. 270. Laut Bentham muss eine Strafe für jede einzelne Straftat extra formuliert werden, sodass es einen Anreiz oder eine Motivation geben könnte, die den Kriminellen von einer solchen abhalten könnte, in Bentham, J, Idem, S. 283.

⁷¹Goia, M., Del merito e delle ricompense, Trattato storico e filosofico-Cugini Pompa e Comp. Editori-Torino, vol. II, 1853, S. 205 ff.

Gleichzeitig stützt sich die Belohnung auf die Korrelation zwischen Gewissheit und Effizienz. Die Bemühungen, die darauf abzielen jedwede Dienstleistung zu vollbringen, sind proportional zu der Wahrscheinlichkeit, eine Belohnung zu erhalten. Wenn die Wahrscheinlichkeit gewährleistet wird, ist die Bemühung am größten. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Wahrscheinlichkeit sinkt, dann setzt die Trägheit ein. Die Gewissheit sinkt nach der Anzahl:

- der aufgeschobenen Belohnungen;
- der abgelehnten Belohnungen;
- der vernichteten Belohnungen⁷².

Zusammenfassend bedeutet dies: Die Belohnung nimmt hier einen antithetischen Platz zur Höhe der Strafe ein, welche die Kosten einer Strafe durch den Vorteil einer Belohnung ersetzt; aber die Dynamiken sind „*innerhalb des Marktes*“ dieselben.

(γ)Die Abschreckung⁷³: *Montesquieu* und *Beccaria*

Laut *Montesquieu* zeigt die Erfahrung, dass in den Ländern, in denen milde Strafen vorgesehen sind, diese den Bürger genauso beeindrucken wie schwere Strafen. Für den Täter haben sie die gleiche abschreckende Wirkung. *Montesquieu* betont, dass wenn man eine grausame Strafe verhängt, die ein Übel unverzüglich aufhalten würde, dass sich dieser Hebel der Regierung schnell abnutzen würde. Zudem würde sich die Gesellschaft innerhalb kürzester Zeit an die besagte Strafe gewöhnen. Der Autor bringt uns ein Beispiel und weist darauf hin, dass man zur Verhinderung von Raubüberfällen auf den Straßen die Qual des Rades (Räderns) erfunden hatte, welches die Qual für eine Weile verhinderte. Nach einiger Zeit würde es nach Ansicht von *Montesquieu* genauso viele Raubüberfälle auf den Straßen wie zuvor geben⁷⁴.

Für *Beccaria* ist es das Ziel eines Gesetzes, zu verhindern, dass eine Sache den Bürgern erneut Schaden zufügt und ähnliche Tatbestände sich wiederholen.

⁷²Ebd., S.334.

⁷³Vgl. Forti, G., *L'immane concretezza, Metamorfosi del crimine e controllo penale*, Milano, 2000, S. 118; Vanberg, V., *Verbrechen, Strafe und Abschreckung, Die Theorie der Generalprävention im Lichte der neueren sozialwissenschaftlichen Diskussion*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck),Tübingen, 1982, S.18 ff.

⁷⁴Siehe dazu, *Montesquieu, Del Espíritu de las leyes, Parte 1, Libro VI, Capitulo 14, Del espíritu del Senado romano*, Filosofia Alianza Editorial S. A, Madrid 2003, S. 138.

Folglich müssen solche Strafen und Methoden gewählt werden, die imponieren und die das Verhältnis wahren zwischen dem wirksamsten Eindruck und dem, der am längsten im Gedächtnis der Menschen bleibt⁷⁵. Beccaria geht davon aus, dass das Vergnügen und der Schmerz die Motoren für sensible Wesen sind. Wenn man für zwei Straftaten, die die Gesellschaft unterschiedlich bedrohen, die gleiche Strafe verhängen würde, gäbe es für die Menschen kein großes Hindernis, die schwerere Straftat zu begehen, wenn durch diese ein größeren Vorteil entstehen würde⁷⁶.

(δ)Die Effizienz der Strafvorschrift: *Beccaria*

Für *Beccaria* ist eine Strafe gerecht und nützlich in Relation zur Promptheit und Nähe der begangenen Straftat. Die unverzügliche Strafe ist nützlicher, denn je kürzer der Zeitraum, der zwischen der Strafe und der Straftat liegt, desto stärker und länger bleibt sie im Gedächtnis. Laut *Beccaria* muss man die Straftat als Grund und die Strafe als Konsequenz betrachten. Nicht die Grausamkeit der Strafen ist eine der größten Verringerungen von Straftaten, sondern die Unfehlbarkeit von ihnen. Die Gewissheit einer Strafe, und sei sie auch niedrig, wird immer einen größeren Effekt hervorrufen, als die Furcht vor einer höheren Strafe in Kombination mit der Hoffnung auf Straflosigkeit⁷⁷.

(ε)Die Kosten-Nutzen-Analyse des Straftäters: *Beccaria*⁷⁸.

⁷⁵Siehe dazu, Beccaria, C., *Dei delitti e delle pene*, Livorno, 1764, Torino, 2003, § XII, *Fine delle pene*, S. 31.

⁷⁶Dazu ausführlich, Beccaria, C., (Fn. 75) § VI. *Proporzione fra i delitti e le pene*, S. 22; Manzini, V., *Trattato di diritto penale italiano*, Torino, 1926, S. 3.

⁷⁷Siehe dazu, Beccaria, C., (Fn. 75) § XIX. *Prontezza della pena*, S. 47 ff.

⁷⁸Beccaria stellt eine Gleichung auf, die lautet: Wenn u der intrinsische Wert der Ware ist; t die Steuer; x die Größe der Nachfrage nach der Ware; d die Differenz zwischen Steuer und dem Wert. Somit ist der Wert für die Gesamtsteuer wie der Anteil der Steuer für das nachgefragte Teil (...). Für die Beschaffenheit des Problems gibt es die Gleichung $x + tx/u = u$, man multipliziert $ux + tx = uu$, y geteilt durch $x = uu/u + t$. Aber die Steuer kann genauso hoch sein wie der Wert, $t = u$, größer als der Wert der gegebenen Menge d , das heißt $t = u + d$; p könnte kleiner sein als die Menge d , das bedeutet $t = u - d$: Wenn man die allgemeine Gleichung mit $x = uu/u + t$ durch die Menge t durch den jeweiligen Wert ersetzt, wäre das in jedem Fall: Wenn $t = u$, also $x = uu/u + u = uu/2 = u/2$. Wenn $t = u + d$, also $x = uu/u + u + d = uu/2u + d < u/2$. Wenn $t = u - d$, folglich ist $x = uu/u + u - d = uu/2u - d > u/2$. Wenn man annimmt, dass in der Gleichung $ux + tx = uu$ t und x sind nicht festgelegt und u eine Konstante ist; wird der Ort der Gleichung eine Hyperbel sein, die zwischen Asymptoten, deren Abszissen t über der Asymptote in einer Distanz u und dem asymptotischen Winkel liegt, zu der gleichen Distanz, gibt es Parallelen zu den Ordinaten x der anderen Asymptote, in konstantem Verhältnis, gleich dem vierfachen der Potenz von u . Die Untersuchung der Figur, für die man diese konstruieren möchte, wird alle verschiedenen Fälle der

Damit eine Strafe ihre Wirkung erzielt, genügt es, dass das *Schlechte das Gute (Nutzen-Gewinn), das aus der Straftat entsteht, überwiegt*. Zu diesem Übermaß des Schlechten muss die *Unfehlbarkeit der Strafe* und der Verlust des Guten, das durch die Straftat gewonnen wurde, hinzugerechnet werden⁷⁹.

Beccaria erklärt die Kosten-Nutzen-Analyse der Vernunft, die ein Räuber oder Mörder aufstellt, wenn er als einziges Gegengewicht, um die Gesetze nicht zu verletzen, mit dem Galgen oder das Rad pönalisiert wird. Nach den Worten des Autors denkt der Straftäter folgendermaßen: *„Durch diese Straftat werde ich meine natürliche Unabhängigkeit zurückgewinnen, ich werde für einige Zeit frei und glücklich durch die Früchte meines Mutes und meines Fleißes leben; vielleicht werden eines Tages der Schmerz und das Bereuen kommen, aber diese Zeit wird kurz sein und ich werde einen Tag der Qual haben für viele Jahre der Freiheit und des Vergnügens“*⁸⁰.

Das Modell der ÖAR bekommt durch diese Autoren eine Datenbank, die in der Geschichte des Rechts und der Ökonomie einen erheblichen Stellenwert einnimmt. Prinzipiell geschieht dies dadurch, dass sie sich an den Konzepten der Strafe, der Kosten-Nutzen-Analyse, dem Nutzen, der Wirksamkeit, etc. orientiert.

2.3.3 Was ist die Ökonomische Analyse des Rechts im Strafrecht, Völkerrecht und Internationalen Strafrecht?

Zu allererst ist hervorzuheben, dass wir über eine interdisziplinäre Methode reden. Der etymologische Ursprung des Wortes Methode hat griechische Wurzeln: *Met = hodos* und aus dem Lateinischen *Methoden*; *Met = Ziel*; *Hodos = Weg*. Das bedeutet übersetzt: der Weg, um an ein Ziel oder um an ein bestimmtes Ende zu gelangen⁸¹. Es ist jedes Vorgehen, das man auf eine rationale Ordnung

Gleichung erklären. Dazu ausführlich Beccaria, C., Tentativo analitico sui contrabbandi, Estratto dal foglio periodico intitolato: Il Caffè, in Scrittori classici italiani di economia politica, Bd. XII, Milano, 1804, S. 239.ff.

⁷⁹Beccaria, C., (Fn.75) § XXVII, *Dolcezza delle pene*, S. 59 ff.

⁸⁰Siehe ausführlich, Beccaria, C., (Fn.75) § XXVIII, *Della pena di morte*, S.63 ff.

⁸¹Vgl. Ávila y Lugo, J., *Introducción a la economía*, Plaza y Valdés S.A de C.V., 3. Aufl., México 2004, S. 53.

oder eine systematische Richtschnur zum Erreichen eines bestimmten Ziels anwenden kann⁸².

Die ÖAR besteht hauptsächlich aus der Anwendung der ökonomischen Methode auf die Untersuchung des Strafrechts, des Völkerrechts, und des Internationalen Strafrechts mit dem Ziel, insbesondere: a) die ökonomische Wirksamkeit von allen juristischen Institutionen; und b) die Präventionsmaßnahme und des Effektivitätsniveaus (*in Equilibrium*) zu untersuchen.

Dabei versteht man unter Effizienz die *ökonomische Rentabilität* des Systems und unter Effektivität als Voraussetzung für die Legitimität der Strafe.

Beispielsweise:

- kann diese Effizienz in verschiedenen Institutionen, wie Eurojust⁸³ oder Europol⁸⁴, untersucht und gemessen werden.

- kann die ÖAR ein nützliches Werkzeug sein, da sie es uns ermöglicht die normative Effektivität eines Strafrechtssystems auszuwerten und vorauszusagen.

Dies setzt voraus, dass man mit der Idee der *Gerechtigkeit* als Ziel der juristischen Rechtsprechung, zusammen mit der *juristischen Strafdogmatik*, das *Konzept der Wirksamkeit* von juristischen Institutionen berücksichtigt. Die Institutionen strukturieren die Anreize der menschlichen Interaktion, sowohl im politischen, sozialen als auch im ökonomischen Bereich der Staaten⁸⁵. Sie schließen die formalen Normen (*wie das Straf-Sicherheitsgesetzes*) ebenso mit ein, wie die informellen Mechanismen (beispielsweise Übereinkommen, Konventionen, etc.).

Die *Economic Analysis of Law* stellt eine (unerlässliche) Hilfe dar, um die Wirksamkeit des Strafrechts vorherzusagen.

⁸²Ebd., S. 53 ff.

⁸³Eurojust - The European Union's Judicial Cooperation Unit, verfügbar unter: <http://eurojust.europa.eu/about/background/Pages/History.aspx>

⁸⁴“Europol is the European Union’s law enforcement agency whose main goal is to help achieve a safer Europe for the benefit of all EU citizens. We do this by assisting the European Union’s Member States in their fight against serious international crime and terrorism“, verfügbar unter: <https://www.europol.europa.eu/>

⁸⁵Vgl. Brunetti, A., Politisches System und Wirtschaftswachstum, Verlag Rüegger, Basel 1991, S. 7-15 ; North, D., Institutions, Institutional Change, and Economic Performance, Cambridge University Press, Cambridge, 1990, passim.

Die ÖAR zeigt mit Hilfe der Auslegung des existierenden Rechts, wie man den globalen Wohlstand optimieren kann. In dem Maße, in dem der Wohlstand aller implizierten Kategorien⁸⁶ maximiert wird⁸⁷. Es lässt sich feststellen, dass die ÖAR eine Folgenorientierung⁸⁸ im doppelten Sinne ermöglicht⁸⁹:

- in Verbindung mit der Aufstellung von Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Konsequenzen oder Auswirkungen durch die Gesetzgebung.⁹⁰ Oder durch gerichtliche Entscheidungen (Folgenprognose), die dem zu vermutenden Verhalten der rationalen Wahl entspricht⁹¹;

- in der Bewertung der genannten Konsequenzen oder Auswirkungen (Folgenbewertung) anhand des Kriteriums der Effizienz und der Effektivität.

⁸⁶Die ökonomische Analyse des Rechts beschäftigt sich mit den anstehenden Fragen (oder vielmehr mit der Weise durch die das Recht es versteht die Zufriedenheit zu steigern) und nicht im Gegenteil – im Gegensatz zu den traditionellen juristischen Theorien – mit den redistributivas Fragen (oder vielmehr der Weise durch die das consiente Recht diese Zufriedenheit gleichmäßig verteilt. Vgl. auch Denozza, F., *Norme efficienti, L’analisi economica delle regole giuridiche*, (Fn.28), S. 8 ff; Lippert, A., *Verbrechen und Strafe: ein Beitrag der ökonomischen Theorie zur Erklärung und Behandlung von Kriminalität*, Lang, Frankfurt am Main, 1997, S. 150 ff, 206 ff, 257 ff.

⁸⁷Vgl. Coleman, Jules L., *Efficiency, Utility and Wealth Maximization*, Hofstra Law Review 1980, S. 509 ff.

⁸⁸Ebd., S. 455 ff.

⁸⁹„Economic analysis of law seeks to answer two basic questions about legal rules. Namely, what are the effects of legal rules on the behavior of relevant actors? And are these effects of legal rules socially desirable? In answering these positive and normative questions, the approach employed in economic analysis of law is that used in economic analysis generally: the behavior of individuals and firms is described assuming that they are forward looking and rational, and the framework of welfare economics is adopted to assess the social desirability of outcomes“; siehe Kaplow L./ Shavell, S., *Economic Analysis of Law*, Harvard Law School and National Bureau of Economic Research, *Handbook of Public Economics*, Vol. 3, Edited by A.J Auerbach and M. Feldstein, 2002 Elsevier Science B. V, S.1666.

⁹⁰Vgl. Miroslav, T. /Zuzak S., *Ökonomische Analyse der Regulierung des Insiderhandels*, (Fn.39) S. 24.

⁹¹Vgl. Eidenmüller, H., *Effizienz als Rechtsprinzip*, (Fn.40) S. 3-6.

Die Bedeutung der ÖAR hängt von der Funktion und der Aufgabe des Straf-Sicherheitsgesetzes selbst ab. Im Allgemeinen bietet sich die ÖAR als ein geeignetes Werkzeug für das Prinzip der Zweckorientierten Effektivität, das Prinzip der ökonomischen Wirksamkeit und Nützlichkeit an. Ausgangspunkt ist die rein positive Rationalität, dass jeder Mensch seine Entscheidungen rational trifft. Jede unserer Entscheidungen, beginnend von der einfachsten wie die Entscheidung zum Trinken einer Limonade oder eines Mineralwassers, bis zu der sehr komplexen Entscheidung, eine Straftat zu begehen, unterliegt einer gewissen Rationalität.

Aufgrund dieser Darlegung könnten wir die ÖAR (im Strafrecht, Völkerrecht und Internationalen Strafrecht) in einer Trias schematisieren:

- *Die Maximierung* – Sie bedeutet die beste Nutzung der vorhandenen knappen Ressourcen⁹².

- *Die Rationalisierung* – Sie ist die vorzeitige Analyse und Handlung des Problems⁹³.

- *Die Effizienz⁹⁴ und Effektivität* –

- a) Effizienz: „das Verhältnis zwischen dem Gesamtnutzen und den Gesamtkosten einer Situation“⁹⁵,
- b) Effektivität: Legitimation und Zweckrationalität.

Schließlich können wir die ÖAR als die Wissenschaft oder Methode beschreiben, die den Effekt oder die Auswirkung untersucht, die das Straf-Sicherheitsgesetz auf das Verhalten der Individuen ausübt und wie diese Verhaltensweisen die gesellschaftliche Wohlfahrt beeinflussen.

⁹²Vgl. Cooter, R./Ulen T., *Derecho y economía*, (Fn. 33) S.32 ff.

⁹³Vgl. Laue, C., *Evolution, Kultur und Kriminalität*, Springer-Verlag, Heidelberg, 2010 S. 283.

⁹⁴Vgl. Zwingmann, K. *Ökonomische Analyse der EU Emissionshandelsrichtlinie*, (Fn.61) S 201 ff.; Cooter, R./Ulen T., *Derecho y economía*, (Fn.33) S.32 ff.

⁹⁵Vgl. Polinsky, M., *An Introduction to law and economics*, Little, Brown and Company, Boston, 1983, S.7.

2.3.4 Kritik an der Ökonomischen Analyse des Rechts

Die wichtigsten Kritikpunkte, die wir aus der juristischen Sicht an der ÖAR anbringen können sind:

i) *Der restriktive und Hybrid-Charakter der Hypothese und Tendenzen der ÖAR* in der aktuellen und internationalen Kriminalpolitik.

ii) *Das Modell der „rationalen Wahl“* kann nicht alle Straftaten erklären.

iii) *Das formale mathematische Modell* ist für Ökonomen bei vielen Schätzungen, insbesondere im Moment der Anwendung, notwendig. Es ist nicht immer einfach dieses zu erhalten und wenn es erhältlich ist, kann die Basis der Daten sehr unzuverlässig sein, so dass die Dunkelziffer nicht geschätzt werden kann. Aus diesem Grund könnten die Ergebnisse der ÖAR sehr unzuverlässig sein.

Einige dieser Kriterien, um die Validität der Mikro und Makroanalyse werden in den Passagen dieser Arbeit beantwortet.

2.4 Zweiter Teil: Mikro- und Makromodelle

2.4.1 Die Anwendung des Mikro- und Makromodells der Ökonomischen Analyse des Rechts

Wenn man sich zu Beginn im juristischen Bereich mit der *Mikro- und Makroökonomie* beschäftigt, so erscheint die Materie auf den ersten Blick sehr komplex, in Wirklichkeit ist sie es jedoch nicht. Eine Möglichkeit, diese beiden Konzepte schnell zu verstehen, ist sich dieses Sinnbild zu verdeutlichen: während die Mikroökonomie auf die Bäume fokussiert ist, umfasst die Makroökonomie den Wald in ihrer Betrachtung⁹⁶.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass wir über einer Straftat und zwei Stufen reden:

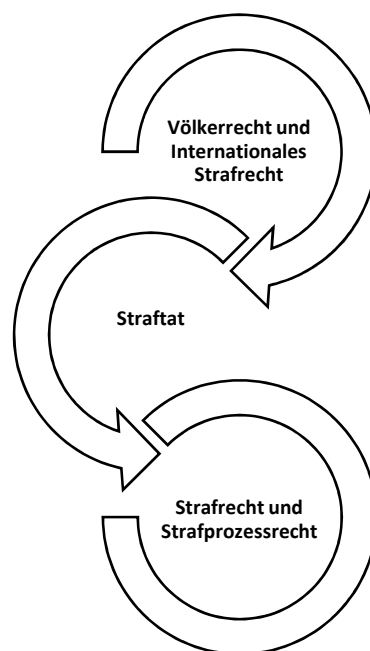
a) Strafrecht und Strafprozessrecht

⁹⁶Vgl. Spencer, M. H., *Economía contemporánea*, Editorial Reverte S. A, 3. Aufl., Barcelona, 1993, S. 4.

b) Völkerrecht und Internationales Strafrecht.

Die große ÖAR Kraft, besteht genau in einer solchen Verbindung der nationalen und internationalen Voraussetzungen der Straftat der FT, also der Theorie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Wirksamkeit des Strafrechts, mit der Theorie über den Sinn und Zweck, also über die Grundlage der Legitimität und Grenzen der Strafe⁹⁷.

Schaubild 2: Straftat als Verbindungspunkt



Das Mikromodell bezieht sich auf das Verhalten eines einzigen Täters und somit auf „den Optionsmarkt“ an Verhaltensweisen. Dabei wird die relative *Kosten-Nutzen-Analyse*⁹⁸ im *stricto sensu* auf den Täter (oder die terroristisch organisierte Gruppe) angewendet⁹⁹. Es geht folglich darum, auf den *homo*

⁹⁷Vgl. Robles Planas, R., Das Wesen der Strafrechtsdogmatik, ZIS 5/2010, S.362.

⁹⁸Vgl. Hammer, S., Demuth, M., Kosten-Nutzen-Analyse und die Nutzwertanalyse, GRIN Verlag, Norderstedt, 2008, S. 5 ff.

⁹⁹Vgl. Paliero, C., L'economia della pena, (Fn.68) S. 1388.

*criminalis*¹⁰⁰ den Lehrsatz von Angebot und Nachfrage und die „*Theorie des kriminellen Preises*“¹⁰¹ anzuwenden.

Im Gegensatz dazu bezieht sich das *Makro Modell* auf die Kosten-Wirksamkeit- Effektivität des Systems.

Die Mikroanalyse und die Makroanalyse stehen offensichtlich untereinander in Korrelation, so wie im Sinnbild der Baum mit dem Wald in Verbindung steht und umgekehrt. Die Mikroanalyse, die sich auf einen einzigen Täter bezieht, wirkt sich auf die Makroanalyse und auf all ihre Anwendungsbereiche aus. Beide Analysen treffen auf dem „globalen Markt der Optionen“¹⁰² zusammen, sowohl bei der Nachfrage nach Strafe, als auch bei dem Angebot an Strafe¹⁰³.

2.4.2 Das Coase-Theorem

Eine der Grundideen der Ökonomischen Analyse des Rechts stammt aus dem sogenannten „Coase-Theorem“¹⁰⁴, das durch den Briten Ronald Coase aufgestellt wurde. Seine Arbeit bildet die Basis zur Gründung der Bewegung *Law & Economics*. Die ökonomische Theorie von Ronald Coase¹⁰⁵ ist ein

¹⁰⁰Vgl. Rothschild, K. W., *Ethik und Wirtschaftstheorie*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1992, S. 22 ff.

¹⁰¹Vgl. Braun, N., *Rationalität und Drogenproblematik*, R. Oldenbourg Verlag München, 2002, S. 81 ff.

¹⁰²Vgl. Paliero, C., *L'economia della pena*, (Fn.68) S. 1388 ff.

¹⁰³Im Anschluss an „2.5 Dritter Teil: Mikroanalyse“ und „2.6.Vierter Teil: Makroanalyse“ dieser Arbeit, werden diese beiden Modelle der Methode der Ökonomischen Analyse des Rechts im Detail untersucht.

¹⁰⁴Das Coase-Theorem geht davon aus, dass Teilnehmer eines Marktes Probleme, die durch externe Effekte entstehen, selbst lösen können, wenn sie nur über die Allokation von Ressourcen verhandeln und diese ohne Kosten tauschen können. Siehe dazu, Eidenmüller, H., *Effizienz als Rechtsprinzip*, (Fn.40) S. 59 ff.

¹⁰⁵Siehe Coase, R. H., *The Problem of Social Cost*, *Journal of Law and Economics*, n. 3, 1960, S. 1 ff.; Vgl. Calabresi, G., *Transaction Costs, Resource Allocation and Liability Rules: a Comment*, *Journal of Law and Economics*, University of Chicago Press, 1968, S. 67 ff.; Parisi, F., *Interpretazione giuridica ed analisi economica, Il teorema di Coase trenta anni dopo*, in *Riv. crit. dir. priv.*, 1991, S. 643 ff; Schanze, E., *Ökonomische Analyse des Rechts in den U.S.A.*, in Assmann, H. D./Kirchner, C./Schanze, E (Hrsg.), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Tübingen, 1993, S. 3 ff.; Schmidtchen, D., *Die ökonomische Analyse des Rechts*, in Schmidtchen, D – Weth, S., *Der Effizienz auf der Spur, Die Funktionsfähigkeit der Justiz im Licht der ökonomischen Analyse des Rechts*, Baden-Baden, 1999, S. 17 ff.

wichtiger Referenzpunkt für unsere Forschung, da sie zwei spezielle Hauptstudienziele enthält, die man auf die strafrechtliche Materie anwenden kann:

- (a) den „externen Effekt“ und
- (b) das Verhältnis zwischen Privat- und Sozialkosten im Prozess der Zuordnung von Ressourcen.

Betrachten wir diese Konzepte:

Zuerst ist zu erwähnen, dass ein externer Effekt entsteht, wenn eine Person an einer Aktivität teilnimmt, die das Wohlbefinden von Dritten beeinflusst und wenn diese Dritten weder für die ungewollten Effekte bezahlen noch eine Kompensation erhalten. Wenn es zu schädlichen Auswirkung auf einen Dritten kommt, so bezeichnet man es als einen negativen externen Effekt¹⁰⁶. Wenn es zu positiven Auswirkung auf einen Dritten kommt, wird es definiert als ein positiver externer Effekt.

Als zweiten Aspekt lässt sich anführen, dass sich das Problem des Verhältnisses zwischen Privat- und Sozialkosten in die Dynamik des sozialen Wohlbefindens einfügt. Infolgedessen muss man das Paradigma der Wirksamkeit als letzte Instanz (am Ende) betrachten. Ihre beispielhafte Formulierung wird durch die „*Formel der Pareto-Effizienz*“ wiedergegeben¹⁰⁷.

Wie man erahnen kann, verbindet diese analytische Hypothese anhand eines (möglichen) Effizienzkriteriums, *den individuellen Kosten-Nutzen mit dem sozialen Kosten-Nutzen*. Auf dieser konzeptionellen Basis folgt das präzise formulierte Coase-Theorem. Das Coase-Theorem sagt folgendes aus: wenn Privatpersonen ohne Kosten über die Zuordnung von Ressourcen verhandeln können, können sie die Problematik mit den externen Effekten auch eigenständig lösen.

Das Coase-Theorem beweist, dass private Wirtschaftssubjekte das Problem der externen Effekte unter sich lösen können. In Unabhängigkeit der

¹⁰⁶Vgl. Grillo, M., Coase e il problema del costo sociale: i fondamenti dell'analisi neoinstituzionalista, in *Economia e politica industriale*, Franco Angeli Edizioni, Milano, 1991, S. 243.

¹⁰⁷Vgl. Polinsky, M., *An Introduction to law and economics*, (Fn.95) S.7 ff.

anfänglichen Verteilung von Rechten, können die Interessensparteien immer zu einer Einigung gelangen, durch das sich das allgemeine Wohlbefinden verbessert. Auf diese Weise kann man ein effizientes Resultat erreichen.

Nach dieser kurzen Einführung kann das Coase-Theorem dem strafrechtlichen Material angenähert werden.

(a) Zunächst kann das Konzept der „negativen externen Effekte“ auf die Straftat als eine außerhalb des Marktes liegende Aktivität, angewendet werden. Dabei werden die sozialen Kosten, die nicht durch den Akteur getragen wurden, festgelegt. Ein klares Beispiel hierfür ist die Umweltkriminalität.

(b) Als nächstes sollte das Korollarium der letztendlichen Gleichwertigkeit der Privatkosten und der Sozialkosten betrachtet werden. Jenseits der unumgänglichen Diskussion und Verifizierung beinhaltet die so formulierte Gleichung (im Verhältnis zu den negativen Effekten) notwendigerweise Variablen. Auf der einen Seite stehen die Kosten nach der Vorschrift und auf der anderen Seite die Kosten der Externalität. So entsteht eine (eindeutige) Korrelation zwischen den (ökonomischen) Verhaltensweisen des individuellen Akteurs mit denen des institutionellen Akteurs. Auf diese Weise kann man die Umrisse für die Konstruktion einer geeigneten Brücke zeichnen, die die Mikroanalyse mit der Makroanalyse der Kriminalität verbindet.

2.4.3 Das Prinzip der Zweckorientierten Effektivität im Strafrecht

Das Prinzip der Effektivität ist innerhalb des *Strafsystems*¹⁰⁸ positioniert und führt zu zwei wichtigen Schlussfolgerungen. Diese sind:

¹⁰⁸Über das Prinzip der Effektivität im Strafrecht, vgl. Paliero, C., Il principio di effettività del diritto penale, Riv.it.dir.proc.pen., Nuova Serie-Anno XXXIII, Dott. A. Giuffrè editore, Milano, S. 430-544; Gavazzi, G., Effettività (principio di), Enc. giur. Treccani, XII, Roma, 1989, S.1-4; Piovani, P., Effettività (principio di), in Enc. dir., XIV, Milano, 1965, S. 420 ff.; Noll, P., Die Berücksichtigung der Effektivität der Gesetze bei ihrer Schaffung, in Ohlinger, T., Methodik der Gesetzgebung, Wien-New York, 1982, S. 131 ff. Unter Effektivität des Völkerrechts wird dessen regelmäßige Wirksamkeit verstanden. Dazu ausführlich Verdross A., Simma B., Universelles Völkerrecht, 3, Aufl. Duncker & Humboldt, Berlin, 1984, S. 51.

a) an erster Stelle die Effektivität als Voraussetzung für die Legitimität der Strafe¹⁰⁹. Grundsätzlich ist eine geringe Effektivität ein „Luxus“, den sich die Strafe nicht „erlauben“ kann, da die Ineffektivität der Strafe nicht nur ein Ausdruck von Dysfunktionalität ist, sondern auch legal oder konstitutionell illegitim ist¹¹⁰.

b) an zweiter Stelle eine gewisse „Zweckrationalität“¹¹¹, die einem teleologisch orientierten System aus Prinzipien, wie Effektivität und limitierten Ressourcen, folgt. Zweckrationalität setzt die Bedingung voraus, Ergebnisse von Anfang an zu optimieren. Im Gegenteil: Strafe ist ein Instrument, das nur limitiert angewendet werden kann, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass ihre Leistungsfähigkeit durch Gewährleistungen eingeschränkt wird¹¹².

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass es zusätzlich zu dem Konzept der „normativen“ Effektivität, noch ein oberes und altruistisches Konzept der „sozialen“ Effektivität des Strafrechts gibt. Diese normative Effektivität des Strafrechts ist eng verbunden und verknüpft mit der sozialen Effektivität des Strafrechts. Daraus lässt sich herleiten, dass eine Norm sozial wirksam ist, wenn sie sich als Medium eignet, das legislative Ende zu erreichen, für das sie geschaffen wurde. Aus diesen Gründen kann die Ökonomische Analyse des Rechts ein sehr nützliches Instrument sein, indem sie es ermöglicht, die soziale und normative Effektivität eines Strafsystems auszuwerten und vorauszusagen.

¹⁰⁹Vgl. Prittwitz, C., Strafrecht und Risiko, Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft, Juristische Abhandlungen, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, 1993, S. 43 ff.

¹¹⁰Vgl. Schüler-Springorum, H., Zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik, in Hauser, R./Rehberg, J./Stratenweth, G (Hrsg): Gedächtnisschrift, Noll, P., Zürich, 1984, S. 152 ff.

¹¹¹Vgl. Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität, Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, Suhrkamp Frankfurt am Main, 1973, S. 100 ff.

¹¹²“...in materia penale, la tendenza alla massimizzazione dei risultati non è illimitata. ...Al contrario: è strumento a impiego limitato, per così dire, frenato: le sue potenzialità sono frenate dalle garanzie”, in Paliero, C., Il principio di effettività del diritto penale, (Fn.108) S. 475.

2.5 Dritter Teil: Mikroanalyse

2.5.1 Die Formel von Becker¹¹³

In seinem bekannten Werk „*Crime and Punishment: an Economic Approach*“¹¹⁴ erklärt Becker die grundsätzlichen Kriterien für die Anwendung des mikroökonomischen Modells der ÖAR. Der Autor entwickelt das nützliche mikroökonomische Modell für das Bestimmen der Formel zur optimalen Bekämpfung von Kriminalität¹¹⁵. Diese Formel stellt die Individuen als Gewinnmaximierer dar. Sie sehen den Erwartungswert der Strafe, d. h. die Höhe der Strafe und die Wahrscheinlichkeit, dass sie angewendet wird im Bezug zu den Kosten der Straftat. sehen, Die Betrachtung dieser Relation kann das Individuum entweder abschrecken eine Straftat zu begehen oder nicht, in Abhängigkeit davon, ob die zu erwartenden oder wahrscheinlich anfallenden Kosten hoch oder weniger hoch im Verhältnis zum Nutzen der Straftat sind. Der zentrale Standpunkt von Becker beruht darauf, dass die Straftäter eine rationale Analyse ihrer Handlung vornehmen¹¹⁶.

Er begründet seine Theorie auf zwei Prämissen:

- die Kriminellen verhalten sich rational¹¹⁷,

¹¹³Im Jahr 1955 veröffentlicht er seine Doktorarbeit mit dem Titel „Discrimination in the Market Place“, in welcher er ein erläuterndes Modell zu dem diskriminierenden Verhalten von Individuen vorstellt, welches von dem Modell ausgeht, dass der Mensch sich wie „homo oeconomicus“ verhält. Diese mikroökonomische Methode zur Erklärung von sozialen Phänomenen, inklusive der Fragen, die die ökonomische Interpretation des Strafrechtes betreffen, analysiert das Strafverhalten und das Verhalten im Rahmen des Gesetzes. Vgl. Lindt, T., Gary S. Becker- Nobelpreisträger der Wirtschaftswissenschaften im Jahr 1992, GRIN Verlag, 1. Aufl., München, 2004, S. 1 ff. Siehe dazu, Becker, G., *The Economics of Discrimination*, 2. Aufl., Chicago: University of Chicago Press, 1971.

¹¹⁴Becker, G. S., *Crime and Punishment: an Economic Approach*, *Journal of Political Economy*, B.d. 76, University of Chicago Press, 1968, S. 169 ff.

¹¹⁵Ebd., S. 172.

¹¹⁶Vgl. Laue, C., *Evolution, Kultur und Kriminalität*, (Fn.93) S. 285 ff.

¹¹⁷Vgl. Braun, N., *Rationalität und Drogenproblematik*, (Fn.101) S.52 ff.

• und sie erstellen eine Kosten-/Nutzenermittlung für die Entscheidung zur Begehung einer Straftat. Aus diesem Grund stehen der öffentlichen Politik ziemlich viele Möglichkeiten zu, Einfluss zu nehmen¹¹⁸.

Die Ökonomische Analyse des Rechts verlängert die Angebotskurve (der von dem Täter begangenen Straftaten). Sie impliziert die Existenz einer Funktion, die die Anzahl von Straftaten (o), die durch ein Subjekt begangen werden, abhängig macht von der Wahrscheinlichkeit, bestraft zu werden (p) sowie der Schwere der Strafe (f), die im Falle einer Verurteilung verhängt wird. Alle anderen Einflüsse werden durch die Variable u erfasst: $o = o(p, f, u)$ ¹¹⁹.

In dem Modell von Becker werden zwei Themen näher betrachtet:

- i) die Gesellschaft,
- ii) und die Straftäter.

Der erwartete Nutzen (den die Straftäter bewerten), um eine Straftat zu verüben wird abhängen von:

- i) deren Wahrscheinlichkeit, festgenommen zu werden,
- ii) der Wahrscheinlichkeit im Falle einer Festnahme verurteilt zu werden,
- iii) der Schwere der Strafen im Falle einer Verurteilung,
- iv) und dem Gewinn, den die Straftäter machen, wenn sie nicht verurteilt werden.

Der erwartete Nutzen für eine legale Handlung des Kriminellen wird vom verfügbaren Einkommen abhängen, konkret von dem Lohn und den Steuern. Somit kann man die folgende Funktion als Verteidigungsangebot anführen:

$$O_j = O_j(p_j, f_j, u_j)^{120}$$

Die Formel setzt sich wie folgt zusammen: O_j steht für die Anzahl an Straftaten, die eine Person während eines bestimmten Zeitraumes verübt. P_j steht

¹¹⁸Vgl. Roemer, A., *The Latin American and Caribbean Journal of Legal Studies*, ¿Qué hacer para combatir eficazmente el terrorismo? Bd. 2, Universidad Nacional Autónoma de México, The Berkeley Electronic Press, 2007, S. 11 ff.

¹¹⁹Becker, G. S., *Crime and Punishment: an Economic Approach*, (Fn.114) S. 178.

¹²⁰Ebd., S. 177.

für die Wahrscheinlichkeit, bei einer Straftat festgenommen zu werden; f_j kennzeichnet die Strafe pro Straftat und u_j repräsentiert alle sonstigen Variablen, die die Entscheidung beeinflussen. Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass ein Anstieg sowohl von p_j als auch von f_j den erwarteten Gewinn einer Straftat reduziert. Das weist damit auf eine Reduzierung der Anzahl der Straftaten hin, denn in beiden Fällen ist der Erwartungswert der Strafe, d.h. des „Preises“, der zu zahlen ist, höher. Das würde dazu führen, dass der Preis an und für sich steigen würde¹²¹.

2.5.2 Analyse von rationalen Straftätern

Im vergangenen Jahr war in einer Online-Zeitung folgende Nachricht zu lesen:

„Studie: Wirtschaftskriminalität verursacht Milliarden Schaden“: „Die Wirtschaftskriminalität ist dem Bundeskriminalamt zufolge 2008 deutlich zurückgegangen - insgesamt ist durch Delikte in diesem Bereich aber noch immer ein Schaden von weit mehr als drei Milliarden Euro entstanden... Wiesbaden - Durch Wirtschaftskriminalität ist im vergangenen Jahr in Deutschland ein Schaden von mehr als 3,4 Milliarden Euro entstanden. Insgesamt registrierte die Polizei bundesweit 84.550 Delikte, wie das Bundeskriminalamt in seinem am Freitag in Wiesbaden vorgestellten Lagebericht Wirtschaftskriminalität 2008 berichtete. Dies entspricht aber immerhin noch einem Drittel der Schadenssumme aller registrierten Straftaten von rund zehn Milliarden Euro. Im zweiten Jahr in Folge ging die Zahl der entdeckten Wirtschaftsdelikte zurück, diesmal um 3,8 Prozent. Die Schadenssumme lag sogar um 16,7 % unter der des Vorjahres. Die Zahl der registrierten Tatverdächtigen sank um 5,7 % auf knapp 35.500“¹²².

Es ist nichts Neues hinzuzufügen zu der Tatsache, dass das Verbrechen in sozialen, kulturellen, anthropologischen sowie ökonomischen Ursachen wurzelt¹²³. Das Verhalten des Menschen kann als Antwort des Individuums auf die juristische Norm verstanden werden, mit der Vermutung, dass der Mensch immer von einem „rationalen Verhalten“¹²⁴ geleitet ist. Das bedeutet, dass er

¹²¹Becker G.S./Landes, W.M., (Hrsg), Essays in the economics of crime and punishment, Columbia University Press, New York 1974, S. 10 ff.

¹²²Siehe dazu, Spiegel-online v. 11.09.2009.

¹²³Vgl. Roemer A., Economía del crimen, (Fn. 52) S. 86.

¹²⁴Vgl. Posner, R., Economic Analysis of Law, 6. Auf., Aspen Publishers, New York, 2003, S. 3; Rowley, C., Social Sciences and Law: The Relevance of Economic Theories, Oxford Journal of Legal Studies (winter 1981), S. 391-405.

versuchen wird, seinen Gewinn zu maximieren. Dabei wird der Mensch jene Verhaltensweisen nutzen, die ihm einen höheren Gewinn versprechen, als dass Kosten entstehen würden. Er wird es vermeiden Entscheidungen zu treffen, mit denen er sich höhere Kosten als Nutzen zuziehen würde.

Dieses Profil des *homo-economicus*¹²⁵, der rational, unter Außerachtlassung von moralischen Werten und der Politik agiert und der definitiv dazu tendiert, seinen Wohlstand oder eigenen Reichtum (realisiert sich durch greifbare/ nicht greifbare Werte) zu maximieren; dieses Kriterium scheint meiner Meinung nach nicht bei allen Fällen anwendbar zu sein. Zum Beispiel wäre es sinnlos bei Personen mit psychologischen Störungen, aus dem Grund, dass die Rationalität nicht das vorrangige Merkmal bei diesem Menschentypen ist. Demgegenüber halte ich bei der „Ökonomische Kriminalität“, bei der die Rationalität sogar noch markanter ist, die Untersuchungsmethode aus mehreren Gründen, die auf dem Profil des Wirtschaftsverbrechens beruhen, für anwendbar. Diese werden im Anschluss analysiert, indem von ihrem Konzept ausgegangen wird bis hin zu ihren Elementen, um am Ende ihre Verbindung mit den ökonomischen Wissenschaften und noch eindeutiger mit der Untersuchungsmethode zu verstehen, die ich vorschlage.

Indem man beginnt das Phänomen konzeptionell zu betrachten, führt dies unverzüglich zu der „*white-collar-crime*“ Thematik¹²⁶. Diese Thematik wurde durch *Sutherland* im Jahr 1949 als Titel seiner klassischen Monographie verfasst. Diese Monographie brachte eine explosive Wirkung mit sich und deren Terminologie verbreitete sich international. Der Autor zieht in seinem 14. Kapitel: „*white collar crime as organized crime*“ eine bedeutende Schlussfolgerung, wenn er von der Wirtschaftskriminalität wie von einer Typologie des organisierten Verbrechens schreibt. Laut *Sutherland* stellt die Verletzung der Gesetze innerhalb einer Firma ein organisiertes und vorsätzliches Verbrechen dar. Damit möchte er

¹²⁵Vgl. Kirchgässner, G., *Homo oeconomicus*, 3.Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen, 2008 S. 1-151; Rothschild K. W., *Ethik und Wirtschaftstheorie*, (Fn.100) S. 22 ff; Eidenmüller, H., *Effizienz als Rechtsprinzip*, (Fn.40) S. 35 ff; Mansdörfer, M., *Zur Theorie des wirtschaftsstrafrechts*, (Fn.60) S. 22-30.

¹²⁶Vgl. *Sutherland*, E. H., *White Collar Crime*, (Fn.29) passim; vgl. auch Reese C., *Großverbrechen und kriminologische Konzepte: Versuch einer theoretischen Integration*, LIT Verlag, Münster, 2004, S. 19 ff.

nicht ausdrücken, dass jegliche Ordnungswidrigkeiten einer Firma notwendigerweise organisiert und vorsätzlich sind, sondern dass ein bedeutender Prozentanteil diese Merkmale aufweist¹²⁷. Das bedeutet, dass eine innere Verbindung zwischen dem Binom besteht: organisiertes Verbrechen/ Firma und außerdem bedeutet dieser Vorsatz, der für den Autor kennzeichnend ist, die Rationalität des Straftäters¹²⁸ als *homo-economicus*¹²⁹. Damit diese Kategorie des “*white-collar-crime*” nicht im System durchsickert und völlig am Rande der Straffreiheit bleibt, müssen diese Besonderheiten näher betrachtet und eine zukünftig geeignete Typisierung muss geschaffen werden, eine Aufgabe, die besonders das Strafrecht und Völkerrecht betrifft.

Die Ökonomische Analyse des Rechts kann sowohl national als auch international ein wichtiges Instrument zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung sein¹³⁰. Es ist unstrittig, dass die Effizienz und Effektivität des nationalen sowie internationalen normativen Systems eines der Themen bildet, das die größte kriminalpolitische Debatte der Staaten auslöst.

Der Fokus der Aufmerksamkeit der internationalen Rechtspolitik liegt momentan auf der Wirksamkeit, der Legitimation und den Garantien.

Durch die geringe Effizienz des Rechts¹³¹ auf dem Gebiet der Wirtschaftsdelikte¹³² und der internationalen Wirtschaftskriminalität, versucht die Ökonomie sich der Tür des Rechts zu nähern. Die Ökonomie versucht darauf hinzuweisen, dass nur sie neue Werkzeuge anbieten kann, um eine größere Effektivität des Systems zu erreichen und den unstrittigen Mangel, den Juristen in diesem Bereich aufweisen, abzudecken.

¹²⁷Sutherland, E. H., *White Collar Crime*, (Fn.29) S. 239.

¹²⁸Vgl. Cooter, R./ Ulen, T., *Derecho y economía*, (Fn.33) S. 662 ff.

¹²⁹Vgl. Kirchgässner, G., *Homo oeconomicus*,(Fn.125) S. 1-151; Rothschild, K. W., *Ethik und Wirtschaftstheorie*, (Fn.100) S. 22 ff.

¹³⁰Vgl. Laue, C., *Evolution, Kultur und Kriminalität*, (Fn.93) S. 283 ff.

¹³¹Vgl. Leisner, W., *Effizienz als Rechtsprinzip*, Mohr Siebeck, Tübingen, 1971 S. 8 ff.

¹³²Siehe dazu, Zirpins, W./Terstegen, O., *Wirtschaftskriminalität*, (Fn.29) S. 32.

2.6 Vierter Teil: Makroanalyse

2.6.1 Die Anwendung der Ökonomischen Analyse des Rechts

Die häufige Straffreiheit bei den schwersten Formen von Finanzierungskriminalität¹³³ hängt unter anderem mit der deutlichen methodischen Insuffizienz des Strafrechtssystems mit seinen verschiedenen Segmenten zusammen. Dieser Mangel offenbart sich in allen Instanzen ihrer Dysfunktionalität¹³⁴. Vom Ausgangspunkt der abstrakten, normativen Auswahl durch den Gesetzgeber wird offenkundig, dass dieser im Allgemeinen über keine geeignete, einheitliche Form verfügt, um mit der nötigen Tiefe die operative Komplexität der vielfältigen und verschiedenen, Makroprozesse zu ergründen, die er regulieren will.

Diese fehlende einheitliche Form spiegelt sich in der aktuellen internationalen Kriminalpolitik wieder, da kein internationales Instrument gezielt das Problem der Wirtschafts- und Finanzkriminalität¹³⁵ in Angriff nimmt.

Das Abkommen der Vereinten Nationen gegen die Transnationale Organisierte Kriminalität einerseits und gegen die Korruption andererseits beinhalten Verfügungen, um einen internationalen Rahmen zu schaffen, der es erlaubt, gegen diese verbrecherischen Aktivitäten vorzugehen¹³⁶. Sie scheinen dennoch mangelhaft zu sein.

¹³³Vgl. Sieber, U. / Vogel, B., Terrorismusfinanzierung, (Fn.2) S.163.

¹³⁴Vgl. Mir Puig S., La Reforma del Derecho penal I, Bellaterra, Servicio de Publicaciones de la Universidad Autónoma de Barcelona, 1980; S. 192 ff.; Demetrio Crespo, E. Prevención general e individualización judicial de la pena, Ediciones Universidd Salamanca, Salamanca, 1999, S. 75 ff.

¹³⁵Naciones Unidas, Oficina contra la Droga y el Delito, Undecimo Congreso de las Naciones Unidas sobre Prevención del Delito y Justicia Penal, 18 a 25 de abril de 2005, Bangkok (Tailanadia), Hoja informativa N. 5, Delitos económicos y financieros: retos para el desarrollo sostenible.

¹³⁶Vgl. Schott, P.A., Reference Guide to Anti-Money Laundering and Combatin the Financing of Terrorism Second Edition, The World Bank, 2.Aufl., 2004, S. III-2 ff.

Auf einer anderen Ebene sind einige Empfehlungen in bestimmten Bereichen oder Richtlinien von verschiedenen Institutionen geäußert worden, zum Beispiel, FATF-GAFI¹³⁷, GAFISUD, etc.

Die gleichen Mängel wiederholen sich (in geringerem oder größerem Ausmaß) sowohl auf der administrativen als auch auf der juristischen Ebene.

In Anbetracht dieser Tatsache liefern verschiedene nationale und internationale akademische Ebenen, die im Allgemeinen (juristisch, kriminalistisch und ökonomisch) multidisziplinär sind, auf methodischem Gebiet innovative Ideen. Diese Ideen führen dazu, eine geeignetere Annäherung zu gewährleisten und mehr Wissen über die komplexesten ökonomischen Prozesse der Ausführenden des Strafsystems zu ermöglichen.

In diesem *Zusammenhang* erweist sich die Ökonomische Analyse des Rechts als eine alternative Methode¹³⁸, da sie die Anreize von Rechtsnormen untersucht, die das menschliche Verhalten steuern. Dabei geht die Ökonomische Analyse des Rechts von bestimmten Annahmen über das rationale Verhalten von Individuen aus. Derzeit hat die Bewegung der ÖAR einen internationalen Charakter angenommen und an Bedeutung im *Common Law*, im römisch-germanischen Recht und in den Entwicklungsländern gewonnen¹³⁹. Unter dem dargelegten Kontext sagt diese Methode vorher, wie ein Individuum auf ein bestimmtes Gesetz, eine Institution oder eine Initiative reagieren wird. Damit wird es möglich, das Verhalten unter bestimmten situativen Bedingungen (in einem hohen Maße) zu prognostizieren. Auf Basis dieser Voraussetzungen und trotz der limitierten Kapazität sowie den bereits genannten Kritikpunkten an der Methode, war diese besonders erfolgreich. Dies lag an ihren mangelnden Mutmaßungen

¹³⁷FATF- GAFI „has stated that the eight Special Recommendations combined with The Forty Recommendations on money laundering constitute the basis framework for preventing, detecting and suppressing both money laundering and terrorist financing“. Siehe dazu, Schott, P.A., Reference Guide to Anti-Money Laundering and Combatin the Financing of Terrorism Second Edition, (Fn.136) S. 5.

¹³⁸Vgl. Schneider, D., Ökonomische Theorie der Unternehmung, in Hans-Bernd Schäfer, Claus Ott, (Hrsg) Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts, Physica-Verlag, Heidelberg, 1993, S. 1-30.

¹³⁹Siehe Posner R.A., El análisis económico del derecho en el common law, en el sistema romano-germánico, y en las naciones en desarrollo, (Fn. 28) S. 7-16.

sowie an der Einfachheit und dem großen Erfolg ihrer Vorhersagen¹⁴⁰. Zugleich wurden diese Stärken nicht nur bei der Ableitung von expliziten Wirtschaftsentscheidungen offensichtlich: Das besagte Modell wurde auch in verschiedenen anderen Bereichen mit guten Ergebnissen angewandt. Konkret hat die Ökonomische Analyse des Rechts im eigentlich juristischen Bereich dargelegt, dass das Gesetz ein effizientes und effektives Werkzeug ist, um sozial wünschenswerte Verhaltensweisen auszulösen, sowie um unerwünschte Verhaltensweisen zu unterdrücken¹⁴¹.

Auf diese Weise kann das Gesetz im Rahmen einer umsichtigen öffentlichen Politik dazu benutzt werden, Anreize für das gewünschte Verhalten von Individuen zu schaffen¹⁴². Zugleich zeigt die ÖAR, dass die Verantwortlichen der öffentlichen Politik bestimmte Auswirkungen auf die „Effizienz“¹⁴³ oder „Ineffizienz“ normalerweise ignorieren, die ihre makroökonomischen Entscheidungen in der internationalen Gesellschaft hervorrufen. Das führt dazu, dass die sachgerechte Anwendung dieser Methode (ÖAR) als Werkzeug zur Schaffung von juristischen Normen auf nationaler oder internationaler Ebene und bei dem Beschließen von juristisch-politisch-ökonomischen Entscheidungen eine bessere und vernünftiger, öffentliche Politik in Bereichen wie dem Umweltschutz, der humanitären Hilfe, der ökonomisch-finanziellen Regelung, etc.¹⁴⁴ bewirken könnte.

Zudem kann die Ökonomische Analyse des Rechts herausfinden, wo sich die Übereinstimmungen zwischen den unterschiedlichen Systemen befinden.

Dies geschieht dadurch, dass sie die Unterschiede sekundär beiseitelässt und zunächst den obersten Grundsätzen wie dem Effektivitätsprinzip, der Rationalität¹⁴⁵ (Rationalprinzip)¹⁴⁶ oder dem effizienten Nutzen der Mittel folgt.

¹⁴⁰Vgl. Cooter, R./Ulen, T., *Derecho y economía*, (Fn.33) S.16 ff.; Eidenmüller, H., *Effizienz als Rechtsprinzip*, (Fn.40) S 3-6.

¹⁴¹Ebd.

¹⁴²Idem.

¹⁴³Vgl. Zwingmann, K., *Ökonomische Analyse der EU-Emissionshandelsrichtlinie*, (Fn.61) S. 201 ff.

¹⁴⁴Vgl. Klump, R. *Wirtschaftspolitik, Instrumente, Ziele und Institutionen*, (Fn.38) S. 22 ff.

¹⁴⁵Vgl. Rocha Machado, M., *Modern Penal Rationality Left Behind: A call for Innovative Thinking and Practice in Criminal Law*, in Sam Muller, Stavros Zouridis, Morly Frishman and

In diesem Sinne und aufgrund der Tatsache, dass die moderne Kriminalpolitik in keiner Weise homogen ist, (was bei der Harmonisierung des Strafrechts diverse Schwierigkeiten darstellt)¹⁴⁷, könnte ein weltweit einheitlicher und rationaler Ansatz, der auf der Ökonomischen Analyse des Rechts basiert, dazu beitragen, die Kooperation und die internationalen Mechanismen bei der Anwendung des Gesetzes zu stärken.

2.6.2 Das Internationale Strafrecht und Völkerrecht gegen Finanzierungskriminalität

Im Zeitalter der Globalisierung gewinnen das internationale Strafrecht und das Völkerrecht immer mehr an Bedeutung. Jedoch zeigt die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, dass in einer immer stärker vernetzten Welt die grenzüberschreitende Finanzierungskriminalität sowie der internationale Terrorismus an Bedeutung gewinnen und die alleinige nationale Verbrechensbekämpfung daher an ihre funktionalen Grenzen stößt. „*Internationales Strafrecht umfasst all diejenigen strafrechtlichen Normen oder Sachverhalte zur Kriminalität, die nicht ausschließlich nationalen Bezug aufweisen*“¹⁴⁸.

Das internationale Strafrecht umfasst im *sensu lato*, also im weiten Sinne:

- Regelungen zur Anwendung des nationalen Strafrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten,

- die internationale Rechtshilfe,

- das Völkerstrafrecht und

Laura Kistemaker (Hrsg), The Law of the Future and The Future of Law, Torkel Opsahl Academic E. Publisher, Oslo, 2011, S. 683-693.

¹⁴⁶Vgl. Mansdörfer, M., Zur Theorie des wirtschaftsstrafrechts,(Fn.60) S.38-39; Braun, N., Rationalität und Drogenproblematik, (Fn.101) S. 70 ff.

¹⁴⁷Vgl. Fromm, I. E., Der strafrechtliche Schutz der Finanzinteressen der EG: Die Frage der Einführung einer supranationalen Strafrechtskompetenz durch Artikel 280 IV EGV, Springer Verlag, Berlin- Heidelberg, 2004, S. 293 ff.

¹⁴⁸Safferling C., Internationales Strafrecht, Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2011, S.3.

- das Europäische Strafrecht¹⁴⁹, Mercosur Strafrecht, etc.

Die Konzepte des Völkerrecht und der Finanzierungskriminalität sind zwei Konzepte, die sich in der aktuellen internationalen Realität¹⁵⁰ gegenüberstehen.

Völkerrecht kann definiert werden als Staatenrecht (*jus gentium*)¹⁵¹. „*International Law*“ ist der Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur internationalen Staatengemeinschaft (Völkerrechtsgemeinschaft) gehörenden Staaten untereinander, und zwar in bezug auf die Ausübung der Staatlichen Hoheitsrechte, bestimmt werden¹⁵².

Das Völkerrecht hat sich in einem Ambiente internationaler Straftaten gebildet, gefestigt und weiterentwickelt. Mit anderen Worten, „angesichts des Verstoßes von Individuen gegen die internationalen Rechtsnormen“, besteht eine „juristische Reaktion“ durch einen kooperativen, staatlichen Verbesserungsprozess zur Prävention und zur Unterdrückung von Verbrechen.

Die UNO definiert den Terminus „wirtschaftliche und finanzielle Straftaten“ mit allgemeinen Termini: „Jede nicht gewalttätige Straftat, die zu einem finanziellen Verlust führt“¹⁵³. Deshalb umfassen diese Straftaten eine breite Skala von illegalen Aktivitäten, wie den Betrug, die Steuerflucht, die Geldwäscherei, etc.

Das allgemeine Ausmaß des Phänomens ist nicht so einfach zu bestimmen. Dies liegt zum einen an dem Mangel eines eindeutigen, anerkannten Konzepts und an der Tatsache, dass die Systeme zur Registrierung einer solchen

¹⁴⁹Vgl. über Europäisches Strafrecht und Recht der Europäischen Union, Beulke, W., Strafprozessrecht, 11. Auflage, C.F. Müller, 2010, S. 7 ff; Ambos, K., Internationales Strafrecht, 3. Aufl. Verl. C.H. Beck München 2011, S.381-562.

¹⁵⁰„Die fortschreitende europäische Integration ua durch die Verwirklichung des Binnenmarktes mit den europäischen Grundfreiheiten, die Wirtschafts- und Währungsunion und die Öffnung der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene, aber auch die allgemeinen Globalisierungstendenzen mit weit reichendem technischen Fortschritt und einer wachsenden Mobilität der Menschen haben für international agierende Straftäter neue Betätigungsfelder geschaffen und eine Entwicklung in Richtung schwerer organisierter und transnationaler Kriminalität ermöglicht“, siehe Beulke, W., Strafprozessrecht, (Fn.149) 2010, S. 7.

¹⁵¹Siehe dazu, Von Liszt, F., Das Völkerrecht, Elfte Aufl., Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, GmbH, 1921, S.1; s.o 1.4 Marburger Programm.

¹⁵²Ebd. S.1.

¹⁵³Siehe dazu, Naciones Unidas, Oficina contra la Droga y el Delito, Delitos económicos y financieros: retos para el desarrollo sostenible, (Fn.135).

ökonomischen und finanziellen Kriminalität in erheblichem Maße zwischen den Ländern variieren, sowie zum anderen daran, dass manche Vorfälle aufgrund interner Regelung von den Firmen und Finanzinstitutionen nicht angezeigt werden.

Die Straftaten der internationalen Wirtschaft bestehen aus Verstößen gegen internationale Normen. Sie werden (nur) konkret gegen die Wirtschaft oder den internationalen Markt verübt, zum Beispiel durch Dokumentenfälschung und Umweltgefährdungen. Die Straftaten der internationalen Wirtschaft können auch im Rahmen des Wirtschaftsgebiets verübt werden. Weitere Beispiele sind Straftaten, die eine Gefährdung der Gesundheit des Lebens in Nutzungsgebieten darstellen oder durch die internationale Verteilung von schadhaften Produkten entstehen.

Die Realität hat sich verändert und die wachsende Globalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft bringt notwendigerweise auch eine globalisierte Kriminalität mit sich. Für das internationale Strafrecht und das Völkerrecht bedeutet das angesichts der Internationalisierung¹⁵⁴ des Verbrechens ein neues Problem an der Tagesordnung. Dieses „international gewordene Verbrechen“ betrifft logischerweise insbesondere die Gebiete, die direkt mit dem weltweiten, ökonomischen Verbund verknüpft sind. Gemeint sind damit bestimmte Wirtschaftsstraftaten im engeren Sinne. Die Hauptsektoren dieser transnationalen Kriminalität konzentrieren sich wahrscheinlich auf bestimmte wirtschaftliche Verstöße mit internationalen Auswirkungen. Zu nennen sind Straftaten, die mit dem über einen internationalen Zwischenstopp laufenden Drogenhandel zusammenhängen. Als weitere Beispiele sind verschiedene Formen von einem transnationalen Charakter aufweisenden Umweltschäden sowie die im Zusammenhang von Migrantebewegungen verübten Straftaten aufzuzählen. Zweifellos stellt die immer größer werdende internationale Interaktion zwischen einigen terroristischen Organisationen ein weiteres Beispiel dar. In den genannten Sektoren ist das kollektive Element (unter dem Etikett des Kampfes gegen die organisierte Kriminalität) entscheidend für die Definition dieser neuen Kriminalitätsformen. Es handelt sich dabei immer um Organisationen, die einen

¹⁵⁴Vgl. Safferling, C., Internationales Strafrecht, (Fn.148) S. 1 ff.

entscheidenden Einfluss auf die Mediendarstellung und auf die (durch politische Beamte und die Bevölkerung erfolgende) Bewertung des Risikopotentials ausüben. Die Organisationen haben durch den Schriftverkehr auch einen entscheidenden Einfluss auf die konkrete Konfiguration von Inhalten der praktischen Kriminalpolitik in diesem Bereich. Entsprechend der vorangegangenen Darstellung, werden bei der Internationalisierung von Straftaten¹⁵⁵ diejenigen Phänomene gemeint, die die nationalen Grenzen überschreiten und die ihre Aktivitäten in weiten Einflussbereichen verzweigen. Angesichts dieses Phänomentyps entsteht auch die Notwendigkeit einer Internationalisierung der Kriminalpolitik und des Strafrechts. Zweifellos stammt die Idee der Internationalisierung der Straftat und des Strafrechts aus der Betrachtung der Charakteristika des zu schützenden Objekts. Konkret geht es dabei um juristische Güter die nicht nur eine Nation, sondern die die ganze internationale Gemeinschaft interessieren, in Unabhängigkeit davon, ob die besagten juristischen Güter auch durch das nationale Strafrecht geschützt werden.

Innerhalb dessen, was man unter der „Internationalisierung der Kriminalität“ versteht, sind zwei Aspekte von Bedeutung:

a) Funktional: Es geht bei dem Aspekt der Funktionalität um eine Internationalisierung der Gefahr für die Gesellschaft. Umfasst wird dabei eine Folge von verübten Verbrechen, die man als Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit versteht. Attentate gegen die Menschheit, Taten, die eine Gefahr für einige Staaten und/oder einen Verstoß gegen die internationalen Beziehungen darstellen, fallen auch darunter.

b) Strukturbedingt (technologisch): Die Strukturbedingtheit schlägt sich in der Internationalisierung der Form sowie der Methoden der Straftaten nieder. Als Beispiele lassen sich die Entwicklung von einer verbrecherischen internationalen Organisation sowie der illegale, grenzüberschreitende Handel von Waren und

¹⁵⁵Vgl. Ambos K., La internacionalización del derecho Penal y América Latina, in Mario G. Losano/ Francisco Muñoz Conde, El Derecho ante la globalización y el terrorismo, Tirant lo blanch, Actas del coloquio Internacional Humboldt, Montevideo abril 2003, Valencia, 2004, S. 31-56.

anderen Werten mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken¹⁵⁶ anführen. Aktuell kommt beispielsweise dem Cyberspace¹⁵⁷ eine führende Rolle zu, wenn es um Finanzierungskriminalität geht¹⁵⁸, mit der Begründung, dass es ein neues verbrecherisches Gebiet eröffnet. Die berühmte *Offshore*-Gesellschaft, in der die alten Mafiapaten die Gelder aus der Erpressung, dem Drogenhandel und der Prostitution deponierten, ist durch die *Online*-Dienste ersetzt worden. Mit einer einfachen *elektronischen Transaktion* ist es möglich, mehrere Millionen Euro eines internationalen oder interkontinentalen Kunden an Gesellschaften zu schicken, die sich in freien Zonen wie den Cayman Inseln oder den Bermudas befinden. Eine kriminelle Organisation die Schwarzgeld verschwinden lassen möchte, muss lediglich eine Online-Auktion zu einem Scheinprodukt organisieren und sich gegenseitig auf ein eingerichtetes Konto zu Gunsten einer fiktiven Person Geld überweisen. Ebenso attraktiv für das organisierte Verbrechen ist das *Homebanking*, weil dafür keine besonderen Registrierungen oder Zertifizierungen erforderlich sind. Man benötigt nur gute Kenntnisse des Aktienmarktes, ein *Modem* und einen *Personal Computer*, der mit dem Internet verbunden ist und schon kann man die Dienste in Anspruch nehmen. Mit einem einfachen *Click* kann man Kapital bewegen, Aktien kaufen oder verkaufen, virtuelle Geschäfte eröffnen und jegliche Produkten verkaufen. Im Fall des Rauschgiftverkaufs ist die Bearbeitung im Internet ein Beweis. Im Jahre 2004 hat zum Beispiel die „*Polizia Postale delle Comunicazione*“ in Italien hunderte von Leuten inklusive eigener italienischen Bürger identifiziert, festgenommen und angezeigt. Diese Personen hatten sich auf den Import und den Verkauf von in Italien verbotenen Rauschmittelsubstanzen durch ein virtuelles Geschäft, das in einem europäischen Land lag, spezialisiert¹⁵⁹. Auf dieselbe Weise wird der *Cyberespace* von terroristischen Organisationen genutzt, um nach neuen Mitgliedern zu werben und sie dann als zukünftige Terroristen, Kamikazes und Selbstmörder, etc. auszubilden. Das *Web* wird zum Verschicken von Nachrichten und Reden der

¹⁵⁶Siehe dazu, Naciones Unidas, Oficina contra la Droga y el Delito, Delitos económicos y financieros: retos para el desarrollo sostenible (Fn.135).

¹⁵⁷Vgl. Herdegen, M., Internationales Wirtschaftsrecht, 6. Aufl., C.H. Beck, München, 2007, S. 38.

¹⁵⁸Ebd.

¹⁵⁹Vgl. Vulpiani, D., Criminalità Organizzata ed Informatica, in L'attività di contrasto alla criminalità organizzata : lo stato dell'arte, Carola Parano - Alessandro Centonze (Hrsg.), Giuffrè, Milano, 2005, S. 187 ff.

Anführer genutzt, um die Organisation weiterzuverbreiten und zu vermarkten, bessere Bewaffnungsmethoden bei der Herstellung von hausgemachten Bomben zu zeigen und um die Terrorkultur zu verbreiten.

Diese Bereiche haben schon einen großen Schaden für die internationale Wirtschaft und das Fundament der politischen Strukturen unserer Gesellschaften hervorgerufen, indem sie die internationale Gemeinschaft in Gefahr gebracht haben. Wenn das Strafrecht die Wirtschaftsstraftaten aus einer Makroperspektive heraus reguliert, müsste das Internationale Strafrecht die transnationalen Wirtschaftsstraftaten aus der gleichen Perspektive heraus regulieren. Der Angriff auf die fundamentalen Interessen der Völkergemeinschaft hebt die Straftat in eine internationale Dimension und formt sie zum Völkerrechtsverbrechen, die generell die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen. So vermittelt der Bezug zur Völkergemeinschaft und ihren Interessen dem Völkerstrafrecht seine spezifische Legitimation¹⁶⁰.

2.6.3 Die Ökonomische Analyse des Rechts bei der Finanzierungskriminalität.

Die vorgeschlagenen Arbeitsmethoden sind die *Kosten-Nutzen-Analyse*¹⁶¹ und die *Kosten-Wirksamkeits/Effektivitäts-Analyse*.

Angewandt sollen diese Methoden nicht getrennt voneinander, sondern wie eine der fundamentalen Methoden des *lege ferenda*¹⁶². Es wird auch gefordert, eine Makroanalyse zu entwickeln, die sich an dem System orientiert.

Ebenso gibt es für die Anwendung der Ökonomischen Analyse des Rechts auf die Finanzierungskriminalität drei Entwicklungsbereiche:

¹⁶⁰Siehe Werle G., Völkerstrafrecht 2. Aufl. Mohr Siebeck Tübingen, 2007, S.39.

¹⁶¹Vgl. Henseler, P., Kosten-Nutzen-Analyse in der Gesetzgebung, Funktionsanalyse, Effektivitäts- und Effizienzüberlegungen in der Rechtssetzung, Manz, Wien, 1979, S.68; Wildavsky, A., Politische Ökonomie der Effizienz: Kosten-Nutzen-Analyse, Systemanalyse, Programmbudget, in Recktenwald, Horst, C. (Hrsg.), Nutzen-Kosten-Analyse und Programmbudget, Tübingen, 1970, S. 365.

¹⁶²Vgl. Paliero, C., Metodologie de lege ferenda: per una riforma non improbabile del sistema sanzionatorio, Riv.it.dir.proc.pen., 1992, S. 510 ff.

- Den heuristischen Bereich, der versucht einen Zusammenhang zwischen den Doktrinen und den internationalen juristisch-ökonomischen Institutionen zu herzustellen.

- Den beschreibenden Bereich, der versucht eine ökonomische Logik zu identifizieren und die Effekte der Doktrinen und der internationalen juristisch-ökonomischen Institutionen zu verstehen.

- Schließlich den normativen Bereich, der bemüht ist um die Auswertung der effizientesten Methoden, um das menschliche Verhalten durch Normen des internationalen Strafrechts und des Völkerrechts die sich durch juristisch-straftrechtliche Konsequenzen etabliert haben, zu regulieren¹⁶³.

Dazu analysiert sie die festgelegten Dynamiken und die Interaktion zwischen dem „individuellen Markt“ der kriminellen Optionen und dem „globalen Markt“ der Optionen der sozialen Kontrolle¹⁶⁴. Diese Perspektive sollte man einnehmen, wenn man von der „Analyse des Marktes der Wirtschaftsstraftaten“ spricht.

Die Analyse des juristischen Phänomens (aus dieser Perspektive) ist für die verschiedenen Bereiche des Strafrechts und des Völkerrecht von vorrangigem Interesse. Im Fokus liegt die Untersuchung zu der Entscheidung, eine Straftat zu begehen sowie die Verhaltensantwort auf die positiven und negativen Anreize, die die verschiedenen legalen Normen festlegen. Die Entscheidung zur Begehung einer Straftat wird zweifellos zu einem theoretisch nützlichem Mittel bei dem Entwurf der sowohl nationalen als auch der internationalen Kriminalpolitik.

Auf die gleiche Weise entsteht ein Bewertungskriterium der juristischen Konsequenzen, da man durch diese Methode die Effizienz bewerten kann, um sie anschließend mit verschiedenen (alternativen oder subsidiären) institutionellen Entwürfen vergleichen kann. Jede Norm verliert ihre Gültigkeit, wenn die juristische Ordnung, zu der sie gehört, insgesamt ihre Effektivität und

¹⁶³Über diesen drei Bereichen siehe Posner, R. A., *El análisis económico del derecho en el common law, en el sistema romano-germánico, y en las naciones en desarrollo, y en las naciones en desarrollo*, (Fn.28) S. 8 ff.

¹⁶⁴Siehe Paliero, C., *L'economia della pena*, (Fn.68) S.1388-1389.

Wirksamkeit verliert. Die Effektivität (*in Equilibrium*) der gesamten juristischen Ordnung ist eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit jeder Ordnungsnorm. Die Normen entfalten ihre Geltung nicht aufgrund der Effektivität der Ordnung, sondern weil man sie auf eine konstitutionelle Weise erschaffen hat. Trotzdem sind diese nur unter der Bedingung gültig, dass die globale juristische Ordnung effektiv ist (*conditio sine qua non*) und die Normen beenden ihre Gültigkeit nicht nur mit konstitutionellem Abschaffen, sondern auch mit gesamter Uneffektivität der Ordnung. Die „Effizienz“¹⁶⁵, die Effektivität und die „Garantie“¹⁶⁶ befinden sich im Zentrum der aktuellen dogmatischen Debatte des Wirtschaftsstrafrechts¹⁶⁷. Auch wenn man es nicht ausdrücklich hervorhebt, ist die Effizienzidee¹⁶⁸ latent und liegt der internationalen, dogmatischen Debatte zugrunde.

Nach der empirischen Bestätigung des Sanktionsdefizits im Wirtschaftsstrafrecht hat die moderne juristische Strafdogmatik die Rolle des Rechts neu konzipiert. In diesem Moment wird die Ökonomische Analyse des Rechts relevant, indem sie diesen Mangel abdeckt und Lösungen anbietet, die das Recht nicht anderweitig lösen kann.

2.7 Fazit

Die derzeitige Forschung zum Themenkreis Wirtschaftskriminalität und Finanzierungskriminalität weist eine signifikante Überladung juristisch motivierter und ausgerichteter Arbeiten auf. Die sogenannte Kriminalität ist jedoch als interdisziplinäre Thematik zu werten, die neben juristischen vor allem ökonomische, kriminologische, gesellschaftspolitische und ethische Fragestellungen aufwirft.

¹⁶⁵Über Effizienz und Rechtssystem, siehe dazu, Eidenmüller, H., Effizienz als Rechtsprinzip, (Fn.40) S. 393 ff.

¹⁶⁶Vgl. Capaldo, G., La eficacia del Derecho como instrumento facilitador de la paz frente a los desafíos del terrorismo y la globalización, (Fn.35) S. 411 ff; Ferrajoli, L., Derecho y razón, Teoría del garantismo penal, (Fn.12) S. 105 ff.

¹⁶⁷Vgl. Bottke, W., Mercado, criminalidad organizada y blanqueo de dinero en Alemania, (Fn.47) S. 6 ff.

¹⁶⁸Vgl. Leisner, W., Effizienz als Rechtsprinzip, (Fn.131) S. 8 ff.

Die Ökonomie hat eigenständig ein etabliertes Instrumentarium entwickelt, um sowohl Effizienz¹⁶⁹ als auch Gerechtigkeit¹⁷⁰ zu thematisieren und deren Spannungsverhältnis im nationalen sowie im internationalen Rahmen zu analysieren¹⁷¹.

Die *ökonomische Analyse des Rechts* versucht, die ökonomische Perspektive mit dem Recht in Verbindung zu bringen. Dies geschieht dadurch, dass sie eine interdisziplinäre Methode vorschlägt¹⁷², um an die verschiedenen soziokulturellen Phänomene heranzugehen. Es ist besonders hervorzuheben, dass nicht versucht wird, die juristische Argumentation zu ersetzen. Es geht nicht um die Ökonomischen Methode *versus* die juristische Interpretation und Strafdogmatik. Das Ziel der ÖAR ist vielmehr, ergänzend zu wirken und (nur falls die Notwendigkeit bestehen sollte), eine Dogmatik zu erreichen die ökonomisch orientiert ist¹⁷³. Es handelt sich dabei um eine „*modern penal rationality*“¹⁷⁴, Harmonisierung¹⁷⁵, Effektivität¹⁷⁶ und Erfolg-Effizienz¹⁷⁷.

Die ÖAR etabliert eine „Begegnung der Übereinstimmungspunkte“ bei der Unterschiedlichkeit der Systeme¹⁷⁸, indem sie die Unterschiede sekundär anwendet und den oberen Prinzipien wie dem Prinzip der Effektivität, der Rationalität oder des wirkungsvollen Nutzens der Ressourcen, den Vortritt gewährt.

Die vorangegangene Darstellung zeigt, dass die ÖAR (Recht und Ökonomik) nichts Extremes oder Radikales ist. Eine Effektive Konzeption zu

¹⁶⁹Vgl. Eidenmüller, H., Effizienz als Rechtsprinzip, (Fn. 40) S. 41 ff.

¹⁷⁰Ebd., S. 234 ff.

¹⁷¹Siehe dazu, Klump, R., Wirtschaftspolitik, Instrumente, Ziele und Institutionen, (Fn.38) S.350.

¹⁷²Vgl. Cooter, R./ Ulen, T., Derecho y economía, (Fn.33) S.26 ff.

¹⁷³Vgl. Paliero, C., L'economia della pena, (Fn. 68) S. 1396 ff.

¹⁷⁴Rocha Machado, M., Modern Penal Rationality Left Behind: A call for Innovative Thinking and Practice in Criminal Law, (Fn.145) S. 683-693.

¹⁷⁵Über Harmonisierung siehe dazu, Carbonara, E., Parisi, F., Bargaining for legal Harmonization: jurisdictional competition and legal obsolescence, Thomas Eger, Jochen Bigus, Claus Ott, Georg von Wangenheim (Eds.) Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse, Festschrift für Hans-Bernd Schäfer zum 65. Geburtstag, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2008. S. 339 ff.; Ambos, K., Internationales Strafrecht, (Fn.149) S.487 ff.

¹⁷⁶Vgl. Paliero, C., Il principio di effettività del diritto penale, (Fn.108) S. 430-544; s.o 2.4.3.

¹⁷⁷Vgl. Kaiser, G., Erfolg, Bewährung, Effizienz, in Kaiser-Kerner-Sack-Schellhoss, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelberg, 1985, S. 89.

¹⁷⁸Vgl. Posner R.A., El análisis económico del derecho en el common law, en el sistema romano-germánico, y en las naciones en desarrollo, y en las naciones en desarrollo, (Fn.28) S. 8 ff.

Legitimation und Grenzen des neuen Präventionsstrafrechts¹⁷⁹ ist möglich durch die Rationalität, Garantie und Effektivität des sozialen Gebrauchs der Strafe.

Das ist so, weil sich UN-Sicherheitsrat und Europäischen Union für diese Methode und Themen interessieren. Aktuell hat die ÖAR einen internationalen Inhalt bekommen und besitzt sehr starke Bedeutsamkeit für römisch-germanische Recht.

In diesem Sinn wird die Kriminalpolitik und *die Wirksamkeit des Strafrechts* anfangen, sich als etwas Wahrscheinliches zu sehen: Alles Weitere ist Utopie¹⁸⁰ oder ein Tabu¹⁸¹.

¹⁷⁹Über Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt, siehe Sieber, U. / Vogel, B., Terrorismusfinanzierung, (Fn. 2) S.203 ff.

¹⁸⁰Über Utopia und Sicherheit siehe, Boutellier H., L'utopie de la sécurité, Ambivalences contemporaines sur le crime et la peine, Editions Larcier, Bruxelles, 2008, S. 23-25, vgl. Rocha Machado, M. Modern Penal Rationality Left Behind, A call for Innovative Thinking and Practive in Criminal Law, (Fn.145) S. 692.

¹⁸¹Paliero, C., Metodologie de lege ferenda: per una riforma non improbabile del sistema sanzionatorio, (Fn.162) S. 561.

KAPITEL II

Die Finanzierung des internationalen Terrorismus:

Eine phänomenologisch-ontologische Konzeption

§3. Finanzierung des internationalen Terrorismus: Eine phänomenologisch-ontologische Konzeption

3.1 Einführung

Das vorliegende Kapitel versucht, eine phänomenologisch-ontologische Konzeption der Straftat der Finanzierung des Terrorismus. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Finanzierungsquellen terroristischer Organisationen und Prozesse der Terrorismusfinanzierung.

3.2 Die phänomenologisch-ontologische Analyse der Finanzierung des Terrorismus

Eine anfänglich erfolgende phänomenologisch-ontologische Analyse wird die Visualisierung der makroskopischen Morphologie und der Transnationalität der Straftat zur Finanzierung des Terrorismus ermöglichen. Diese Analyse führt zu dem privilegierten Verbindungspunkt zwischen der Wirtschaftskriminalität und dem Terrorismus.

Es ist festzustellen, dass die Finanzierung des internationalen Terrorismus eine rationale Finanzierungskriminalität ist.

Die Straftat der Finanzierung des Terrorismus entfaltet eine juristisch und wirtschaftlich komplexe Verknüpfung, bei dem zuerst das Verständnis zu dem Genotyp und der Umgebung, in dem sich dieser entwickelt, hilfreich ist.

3.2.1 Sind die Wirtschaftskriminalität und die terroristische Kriminalität Formen der organisierten Kriminalität?

An dieser Stelle kann man versuchen, eine erste Konfrontation zwischen dem strukturell-phänomenologischen Gesichtspunkt und dem generellen Paradigma, herzustellen. Bei dem generellen Paradigma handelt es sich um den *Genus*, der durch das organisierte Verbrechen repräsentiert wird. Es weist die

spezifischen Paradigmen auf – *die Spezies* – die auf der einen Seite durch die Wirtschaftskriminalität und auf der anderen Seite durch die Kriminalität des Terrorismus repräsentiert wird.

Die Wirtschaftskriminalität kann man in diesem Zusammenhang als eine Aktivität mit einer Firmenstruktur und einer gewohnheitsmäßigen oder professionellen Beteiligung am illegalen Markt definieren. Die Wirtschaftskriminalität weist eine strukturelle oder funktionale Verbindung zu den legalen Machtsektoren auf, die einen gewissen Vertrauens- oder Machtmissbrauch darstellen und dem Gebrauch eines weiten Netzwerks mit gegenseitigen Verbindungen sowie einer großen Fähigkeit zur Veränderung, Technisierung und Transnationalität dienen. Die Besonderheit besteht darin, die wirtschaftliche Aktivität zu degenerieren, um einen Vorteil aus den geschützten Rechtsnachteilen zu ziehen¹⁸².

Die terroristische Kriminalität kann aus einer detaillierten Perspektive heraus als Mutter diverser Scheinfirmen mit unternehmerischer Struktur und der Beteiligung am illegalen Markt gesehen werden, da sie eine verbrecherische Aktivität auf marktübliche oder professionelle Weise durchführt. Diese Kriminalität weist eine Verbindung zu legalen Machtsektoren auf, mit einem hohen Grad an Technisierung, Transnationalität, der Fähigkeit zur Veränderung sowie der Möglichkeit, einem Land oder einer internationalen Organisation einen großen Schaden zuzufügen.

Der strukturfunktionale Aspekt zeigt sich auf drei Arten: in Form des Täters, in Form des direkten Opfers und in Form des Adressaten für die terroristische Botschaft oder Forderung¹⁸³. *Modus Operandi* ist im Wesentlichen der Gebrauch von Gewalt oder die Androhung und Propaganda von Gewalt mit dem Ziel, den ausgewählten Unschuldigen zu terrorisieren, um eine Art politischen, religiösen oder sozialen Protest zu erreichen¹⁸⁴.

¹⁸²Vgl. Dómine, M. C., *Criminalidad económica y terrorismo*, (Fn.10) S.99.

¹⁸³Vgl. dazu Schmid, A.P., *Los Vínculos entre el Crimen Organizado Transnacional y los Crímenes Terroristas*, *Revista Occidental, Estudios Latinoamericanos*, Año 14, número 3, ISSN 9977-47, Instituto de Investigaciones Culturales Latinoamericanas (IICLA)1997, S. 298 ff.

¹⁸⁴Vgl. Dómine, M.C., *Criminalidad económica y terrorismo*, (Fn.10) S.99; Dómine, M.C., *Terrorismo y Estado de Derecho*, (Fn.14) S.54.

3.2.2 Ein gemeinsames Paradigma: Die kriminelle Organisation

Das organisierte Verbrechen bildet eine zeitgenössische Anomalie mit einem geheimen wirtschaftlichen System, dessen generiertes Einkommen sogar dass mancher Länder übertrifft.

Die Makrowirtschafts-Verbrechen des organisierten Verbrechens erscheinen in einer Gestalt, die absolut legal erscheint.

Diese Eigenschaft verbindet sich direkt mit dem Machtmissbrauch, der professionellen Spezialisierung und auch mit dem Betreiben von bestimmten, durch die illegalen Netzwerke gewährten Standards zur Zuverlässigkeit.

Der Terminus „organisiertes Verbrechen“ und das Synonym „organisierte Kriminalität“ stammt ursprünglich aus den Vereinigen Staaten und wurde anfänglich zur Beschreibung bestimmter Charakterzüge der Mafia¹⁸⁵ verwendet. Sie war eine heimliche sizilianische Gesellschaft, die sich in den Immigrantengemeinden in den Häfen von New Orleans und New York am Ende des XIXten Jahrhunderts angesiedelt hatte. Diese Mafia, die sich selbst *Cosa Nostra*¹⁸⁶ nannte, bot den Kriminologen und den Beamten (der gegen das Verbrechen agierenden Agenturen), das Erscheinungsbild eines organisierten Verbrechens.

Vor dem Versuch der Definition der kriminellen Organisation, ist das Verständnis des Organisationskonzepts hilfreich. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Personen, die über eine Struktur verfügen, um einen Auftrag auszuführen. Die Struktur kann in verschiedenen Formen erscheinen und der Auftrag kann einen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Charakter aufweisen.

Die Definition des organisierten Verbrechens kann man auf eine unzählige Anzahl kriminologischer Phänomene unterschiedlichster Art anwenden.

¹⁸⁵Über Mafia, vgl. Smith, D.C., *Mafia Mystique*, Basic Books, New York, 1975, passim.

¹⁸⁶Vgl. Schmid, A. P., *Los Vínculos entre el Crimen Organizado Transnacional y los Crímenes Terroristas*, (Fn.183) S. 291. Vgl. über „La Cosa Nostra“ Gambetta, D., *The Sicilian Mafia*, Cambridge, MA 1996; Paoli, L., *Mafia Brotherhoods*, Oxford University Press, New York, 2003.

Ulrich Sieber und Marion Bögel äußern sich hierzu folgendermaßen: „Die in der heutigen Praxis verwandte Definition grenzt die organisierte Kriminalität... nicht ein, da die einzelnen Merkmale mit der Konjunktion „oder“ verknüpft werden. Sie versucht vielmehr, möglichst alle denkbaren Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität in einem Grobraster zu erfassen, ohne bestimmte Erscheinungsformen von vornherein auszuschließen. Die Definition wird somit ihrem Hauptanliegen weitgehend gerecht, das nicht in der Schaffung eines neuen Straftatbestandes liegt, sondern in der einheitlichen Bezeichnung einer als besonders gefährlich angesehenen Kriminalitätsform für die Zwecke der Verbrechensbekämpfung“¹⁸⁷.

Laut Zaffaroni ist das *organized crime* ein Phänomen unseres Jahrhunderts. Es ist nicht notwendig, das organisierte Verbrechen in der Antike, im Mittelalter, in Asien oder China, etc., zu suchen. Dies offenbart bestimmte, Kategorien begründende Charakteristiken, wie diejenigen, die einen Bezug aufweisen zur *unternehmerischen Struktur* und insbesondere zum *illegalen Markt*¹⁸⁸.

Wenn infolgedessen diese zwei Charakteristiken berücksichtigt werden, bezieht sich das nicht nur auf irgendeine Vielzahl von Agenten oder eine illegale Gesellschaft, sondern auf ein Phänomen, das in der vorkapitalistischen Welt unverständlich ist, in der das Unternehmen und der Markt noch nicht in der heutigen Form existierten.

Zu diesen zwei Charakteristika muss noch ein drittes hinzugefügt werden, dass bei der Analyse des Phänomens des organisierten Verbrechens ans Licht kommt: der Großteil der Vorkommnisse entfaltet sich auf Basis eines virtuellen Netzwerks durch das Austauschen oder das gegenseitige Unterstützen, den sogenannten illegalen Netzwerken.

Das kriminelle Netzwerk umfasst die Koordination und die transnationale Reichweite seiner Aktivitäten, sowie die globale Strategie. Auf diese Weise kreiert es einen geeigneten Raum und ist vertrauenswürdig für kriminelle

¹⁸⁷Sieber, U., Bögel, M., Logistik der organisierten Kriminalität: wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur internationalen Kfz-Verschiebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel, Wiesbaden, BKA, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsgruppe, 1993, S. 31.

¹⁸⁸Siehe dazu, Zaffaroni, E.R., *Il crimine organizzato: una categorizzazione fallita*, in *Criminalità organizzata e risposte ordinamentali tra efficienza e garanzia*, Sergio Moccia (Hrsg.), Studi di scienze penalistiche integrate, Napoli: Edizioni Scientifiche Italiane, 1999, S. 65.

Gruppen. Das kriminelle Netzwerk schafft eine Atmosphäre von Protektion und Geheimnis, die geeignet ist für die Entwicklung von gesellschaftlich schädlichen Aktivitäten.

Drei unterschiedliche Besonderheiten des organisierten Verbrechens sind dabei hervorzuheben. Zuerst ist anzuführen, dass sich bei einem Großteil der Fälle die Aktivitäten, die sie beinhalten, nicht gegenseitig ausschließen. Die Hauptorganisationen richten ihre Handlungen in vielfältige Richtungen aus. Zweitens begrenzt das organisierte Verbrechen die Handlung nicht auf die Staatsgrenzen, auch nicht auf die eines Kontinents, sondern weitert die physischen und politischen Grenzen aus. Auch treten die organisierten Verbrechen in Interaktion bei wahrhaft globalen und dezentralen Netzwerken. Unter organisierter Kriminalität versteht man somit einen Zusammenschluss von strukturell verbundenen Individuen und Gütern, die das Ziel verfolgen, ausschließlich illegale Güter oder Dienstleistungen zu produzieren oder diese in Verbindung mit illegalen Mitteln oder Ursprüngen zu verändern.

Die Existenz einer Organisation ist die zentrale Eigenschaft dieser informellen Gruppierungen. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass es ein geeignetes Kernstück geben muss, das am Ende zwischen den verschiedenen Rahmen oder Segmenten dazu dient, die kriminelle Gruppe zu integrieren. Es wird eine eindeutige Verbindung zwischen der Unterordnung und der Koordination dargestellt, die sich als Einheit der operativen Entscheidung in der Gruppe äußert, auch wenn sie eventuell in verschiedene Sektoren unterteilt ist. Man kann das Thema von verschiedenen Standpunkten aus betrachten: aus politischer, soziologischer, juristischer und wirtschaftlicher Sicht.

Wenn man beachtet, dass diese drei Interpretationen nicht exklusiv sind, wird deutlich, dass es sich um ein amorphes, heimliches Phänomen handelt.

Aus dieser Perspektive repräsentiert das organisierte Verbrechen eine heimliche Wirtschaft, die auf illegalen Firmen basiert. Sie täuscht vor, dass es sich um legale Wirtschaftsunternehmen handelt, die in illegale Geschäfte mit kriminellen Märkten außerhalb des Gesetzes verwickelt sind.

Zudem existieren hierarchische Strukturen, durch die die Organisation eine Art „Franchisesystem“ führt, um die kriminellen kleineren Partner in den verschiedenen illegalen sowie legalen Märkten zu kontrollieren, wie zum Beispiel die Abfallentsorgung oder der Besitz von Restaurants.

Aus dieser Perspektive heraus kann man das organisierte Verbrechen als eine Fortsetzung des Wirtschaftshandels durch andere Medien sehen. Bis jetzt lässt sich feststellen, dass das organisierte Verbrechen verschiedene, intrinsische Charakteristiken hat, die die Typifizierung erschweren. Diese Charakteristiken sind: die Vielzahl von Agenten, die Teilnahme an Banden und die gewohnheitsmäßigen oder professionell erfolgenden kriminellen Aktivitäten, die von dem Phänomen der Korruption begleitet werden.

Eine andere Besonderheit dieser Gruppen sind die individuellen Zellen, isolierte Einheiten, die ohne Verbindung in einem sozioökonomischen, kulturellen Kontext durch oder als Nebenprodukt der allgemeinen Struktur des Systems zueinander stehen. Gleichzeitig haben sie Zugriff auf hochtechnische Medien mit globalen Strategien. Auf diese Weise schaffen sie einen transnationalen Rang bei ihren Aktivitäten.

Die organisierte Kriminalität bedient sich des Einsatzes von Hightech-Instrumenten, die in der Lage sind, irreparable Schäden anzurichten. Es ist bemerkenswert wie die Existenz eines Großteils dieser neuen technologischen Systeme, die durch das organisierte Verbrechen benutzt werden, der allgemeinen Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Wichtiger ist, dass die Behörden zahlreicher, hauptsächlich unterentwickelter Länder ignorieren, wie die Hightech-Instrumente funktionieren und welche Gefahr sie für ihre Gesellschaften darstellen.

Es ist mehr: indem die Behörden die wachsende zeitgenössische Globalisierung des Verbrechens vergessen, verneinen sie in Unabhängigkeit ihres Glaubens, dass diese innerhalb ihrer Grenzen nicht existiert.

Wie Hagan feststellt: *“Organized crime is used in the most generic sense to refer to group crimes and includes many criminal behavior systems as well as “illicit enterprises” that might more appropriately be labeled professional, occupational, corporate, or even conventional criminal behavior. A more specific criminological definition would refer to groups that (a) utilize violence or threats*

*of violence, (b) provide illicit goods that are in public demand, and (c) assure immunity for their operators through corruption and enforcement*¹⁸⁹.

Zuerst beinhaltet die organisierte Kriminalität somit ein stabiles Unternehmen, das rational operiert, um aus der illegalen Aktivität einen Nutzen ziehen zu können. Zweitens, bedeutet es die Korruption von Beamten.

3.2.3 Definitionen zur organisierten Kriminalität, angeführt von internationalen Organisationen und Institutionen

Die wichtigsten Definitionen sind:

i)Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000). Laut Artikel 2 *„Begriffsbestimmungen: Im Sinne dieses Übereinkommens a) bezeichnet der Ausdruck „organisierte kriminelle Gruppe“ eine strukturierte Gruppe von drei oder mehr Personen, die eine gewisse Zeit lang besteht und gemeinsam mit dem Ziel vorgeht, eine oder mehrere schwere Straftaten oder in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten zu begehen, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen“.*

ii)Council of Europe: *“Organised crime means: the illegal activities carried out by structured groups of three or more persons existing for a prolonged period of time and having the aim of committing serious crimes through concerted action by using intimidation, violence, corruption or other means in order to obtain, directly or indirectly, a financial or other material benefit”*¹⁹⁰.

¹⁸⁹Siehe dazu, Hagan, F., Introduction to Criminology: Theories, Methods, and Criminal Behavior, 7 ed., SAGE, Los Angeles, 2011, S. 284.

¹⁹⁰Council of Europe, Crime Analysis, Organised crime –Best practice survey no. 4 PC-S-CO (2002) 2E Strasbourg, 22 July 2002, S. 6.

iii) Interpol: „Any group having a corporate structure whose primary objective is to obtain money through illegal activities, often surviving on fear and corruption“¹⁹¹.

iv) Die bundesweite Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG):
„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“¹⁹².

3.2.4 Die Makrovernetzung der organisierten Kriminalität

Die Makrovernetzung der organisierten Kriminalität spiegelt verschiedene miteinander verbundene Elemente wieder:

a. An erster Stelle steht die Unternehmensstruktur¹⁹³. Das organisierte Verbrechen repräsentiert eine heimliche Wirtschaft, die auf illegalen Unternehmen basiert. Sie spiegelt sich wieder in einer hierarchischen Pyramide, einer Vielzahl von Agenten, einer funktionalen Division, einer permanenten Kooperation zwischen den Mitgliedern und einer Unternehmensplanung mit illegalem Zweck oder Ziel.

b. Die Teilnahme am illegalen Markt: Das organisierte Verbrechen simuliert legale Wirtschaftsunternehmen, um illegale Geschäfte auf kriminellen Märkten außerhalb des Gesetzes durchzuführen. Es muss für den Erwerb von

¹⁹¹Vgl. Leach, J. A, Russian money laundering: hearings before the Committee on Banking and Financial Services, U.S. House of Representatives, One Hundred Sixth Congress, first session, September 21, 22, 1999, Serial No.106-38, 1999, S.326.

¹⁹²Die GAG hat im Mai 1990 die Def. „Organisierte Kriminalität“ entwickelt.

¹⁹³„Es bleibt allerdings bei recht allgemeinen Feststellungen, wie beispielhaft dem Bericht zur Organisierten Kriminalität 2005 des Europarats entnommen werden kann. Hier ist zu lesen, dass in Europa die unterschiedlichsten Formen organisierter Kriminalität zu finden seien, traditionelle hierarchisch organisierte Gruppen, Familien unternehmen, ethnisch geschlossene Gruppen, strukturierte und lockere, offene Netzwerke“, siehe Albrecht, H.J., Organisierte Kriminalität, Theoretische Erklärungen und empirische Befunde, Revista da Faculdade de Direito da Universidade de São Paulo, 2010, S.268.

legalen Wirtschaftsunternehmen neben anderen Aspekten außer der Vielzahl von Agenten einen unternehmerischen Charakter und einen illegalen Markt besitzen. Um einige Richtungen zu kategorisieren wird vorgeschlagen, den kriminellen Organisationstyp oder den kriminellen Aktivitätstyp in Betracht zu ziehen. Eine andere Ansicht betont die Notwendigkeit, beide Typen in einen Zusammenhang zu bringen.

c. Die kriminellen Aktivitäten¹⁹⁴ dieses Organisationstyps sind gewohnheitsmäßig oder professionell. Man wird mit kriminellen Aktivitäten konfrontiert, die im Laufe der Zeit durch Professionalität sowie durch das Studium und das Wissen über das Gebiet, in dem die Straftat verübt wird, wiederholt werden.

d. In der strukturellen oder funktionalen Verbindung mit den Sektoren der rechtlichen Macht - der Korruption. Die verbrecherischen Gruppen haben einen wichtigen Zugang zur legalen Macht. Die Korruption spielt bei ihren Aktivitäten eine Kernrolle.

e. Die Verzweigung von illegalen Netzwerken (oder Solidarische Interessengemeinschaft)¹⁹⁵: Das Mitglied einer Mafiagruppe, spekulativ illegal oder terroristisch, kann heute auf ein Netzwerk aus Solidarität und Schutz auf multinationaler und multikultureller Ebene zugreifen. Das Netzwerk ist mit einer zuverlässigen Beständigkeit und Standards ausgestattet, die typisch bürokratisch sind sowie die Elastizität und zuverlässigen Eigenschaften einer informellen Gruppe aufweisen. Innerhalb dieses Rasters zirkulieren Güter, Dienstleistungen, Leistungen und Gegenleistungen illegaler Natur zu relativ kleinen Kosten oder Risiken. Die Teilnahme an diesem Netzwerk ist die Garantie für die „Seriosität“ und „Professionalität“ der Mitglieder.

f. Das Vermögen zur Veränderung: Diese Organisationen können zu wahren Chamäleons werden, denn sie verfügen über die Fähigkeit, sich ständig nach Bedarf zu verändern und zu transformieren.

¹⁹⁴Vgl. Schneider, H-J., Einführung in die Kriminologie, 3. Aufl., Walter de Gruyter & Co, Berlin, 1993, S. 132.

¹⁹⁵Idem. Vgl. Klaus von Lampe, Re-conceptualizing transnational organized crime: Offenders as problem solvers, International Journal of Security and Terrorism, 2(1), 2011, 1-23.

g. Die Technisierung und die Transnationalität: Die organisierte Kriminalität stellt sich heutzutage durch Verbrechen wie dem Menschen- und Kinderhandel, dem Handel mit Organen, Prostitution, illegalem Kapital, Drogen sowie einer weitergehenden Aufzählung dar. Sie war fähig, vom technologischen Fortschritt und der Freiheit der Märkte zu profitieren, um einen qualitativen Sprung im Bereich des kriminologischen Handelns zu erreichen und eine Art von Kriminalität auszuüben, die nicht leicht mit den traditionellen Parametern der Strafkategorien definierbar ist. Der Zugang zu Hightech-Medien mit globalen Strategien ermöglicht es der organisierten Kriminalität, dass ihre Aktivitäten ein grenzüberschreitendes Niveau erreichen. Die transnationale Eigenschaft verdient besondere Aufmerksamkeit, weil sich ihre Manifestationen durch das Glück der Gegenwart bei dem Einsatz des exekutiven Prozesses auszeichnen, der sie auf verschiedene nationale Territorien bringt.

Der Begriff des organisierten Verbrechens umfasst eine Vielfalt von Aspekten. Dies bedeutet nicht, dass die gesamte kriminelle Organisation die vereinte und ungeteilte Teilnahme aller Elemente erfordert. Trotzdem lässt sich der Schluss ziehen, dass diese Eigenschaften ziemlich konstante Variablen beinhalten, wenn die Anatomie der derzeitigen organisierten Kriminalität beschrieben wird¹⁹⁶.

3.2.5 Die Terrorismus-Kriminalität

Die Terrorismus-Kriminalität ist ein dynamisches Phänomen, das sich immer weniger auf die Vorstellung eines physischen Raumes, einer nationalen Gruppe oder auf eine niedrige und beschränkte Anzahl widerrechtlicher Taten eingrenzen lässt. Dadurch ist es schwierig, eine geeignete Definition des Terrorismusbegriffs zu finden. Doch heutzutage fehlt es immer noch an einer umfassenden Definition des Terrorismus. Bestimmte Merkmale des Terrorismus

¹⁹⁶So vgl. Dómine, M.C., *Criminalidad económica y terrorismo*, (Fn.10) S. 95- 98.

werden heute jedoch sowohl von den Vereinten Nationen als auch von der Europäischen Union weithin als prägend anerkannt¹⁹⁷.

Dies wird durch die Komplexität bedingt, konkret handelt es sich um ein sich bewegendes, veränderndes und verschiedenartiges Phänomen, das an der gesamten internationalen Gemeinschaft partizipiert. Zugleich ist die Bedeutung durch ihren soziologischen, politischen und kriminologischen Charakter umstritten und schwierig zu präzisieren¹⁹⁸.

Wie eben dargelegt, ist es keine einfache Aufgabe, sich der Herausforderung zu stellen und eine Definition für den Terrorismus zu finden, aufgrund zahlreicher Vorschläge der internationalen Lehre¹⁹⁹ und der verschiedenen legislativen Ansätze²⁰⁰.

Dennoch ist es eine Arbeit, die mit den Politikern, den Gesetzgebern, den Soziologen, Kriminologen und Juristen bei der Suche nach einer größeren Gewissheit und juristischen Sicherheit wetteifert.

¹⁹⁷Sieber, U. / Vogel, B., Terrorismusfinanzierung, (Fn. 2) S. 8.

¹⁹⁸Vgl. Schmid, A. P.; Los Vínculos entre el Crimen Organizado Transnacional y los Crímenes Terroristas, (Fn.183) S. 291 ff.

¹⁹⁹Vgl. Dyson W. E., Terrorism and investigator's handbook, Zweite Ausgabe, Lexis Nexis Group, ap Anderson publishing, 2005, S. 3.

²⁰⁰Laut Oxford English Dictionary: „A system of terror. 1. Government by intimidation as directed and carried out by the party in power in France during the Revolution of 1789-94; the system of the ‘Terror’ (1793-4). 2. gen. A policy intended to strike with terror those against whom it is adopted; the employment of methods of intimidation; the fact of terrorizing or condition of being terrorized”, verfügbar unter: <http://www.oed.com/>, oder Oxford English Dictionary, Compact Edition (Oxford: Oxford University Press, 1971), S. 3268, col. 216. Laut FBI (Federal Bureau of Investigation): “International terrorism involves violent acts or acts dangerous to human life that are a violation of the criminal laws of the United States or any state, or that would be a criminal violation if committed within the jurisdiction of the United States or any state. These acts appear to be intended to intimidate or coerce a civilian population; influence the policy of a government by intimidation or coercion; or affect the conduct of a government by mass destruction, assassination or kidnapping and occur primarily outside the territorial jurisdiction of the United States or transcend national boundaries in terms of the means by which they are accomplished, the persons they appear intended to intimidate or coerce, or the locale in which their perpetrators operate or seek asylum”; “U.S. Department of Justice Federal Bureau of Investigation”, verfügbar unter: http://www.fbi.gov/publications/terror/terror2000_2001.htm. Laut Bernard Gros: „Nous appellerons terrorisme un ensemble de violences isolées, individuelles ou collectives, organisées dans la clandestinité mais ouvertement revendiquées, en vue de résoudre un conflit, d’obtenir des décisions politiques et sociales par la force ou la menace, en plongeant un territoire, des institutions ou une catégorie d’hommes, dans un climat d’insécurité telle que naisse la terreur, et que puissent se désagréger un gouvernement ou un état de civilisation, au point de frayer la voie à un contre-terrorisme, à une guerre civile, une guérilla ou une anarchie, propices à la Révolution”, in Gros, B., Le Terrorisme, HATIER, Paris 1976, S. 6, 7. Laut Dyson W.: “terrorism is the illegal use of extreme force and violence for the purpose of coercing a governmental entity or population to modify its philosophy and direction”, in Dyson W. E., Terrorism and investigator's handbook. Second Edition, (Fn.199) S. 5.

Nichtsdestotrotz ist die konzeptionelle Arbeit notwendig, nicht nur um sich dem Forschungsgegenstand konkreter annähern zu können, sondern auch weil von ihr die Effektivität ihrer Kontrolle abhängt. Es ist unbedingt notwendig, die Definition durch verschiedene praktische und funktionale Beweggründe vorzubereiten: a) Man muss wissen, was man sucht; b) was man konkret untersuchen möchte; c) um welches Phänomen es sich handelt und wie man darauf reagieren muss.

Eine Definition des Terrorismus soll gleichzeitig deutlich und konkret genug sein, um sich an die konstitutionellen Prinzipien anzupassen. Zudem muss die Definition angemessen und flexibel sein, um für die sich verändernden Dynamiken der Gegenwart funktional zu sein.

Zusätzlich zu dem Dargestellten lassen sich zwei weitere Argumente anführen, um eine legale Definition des Terrorismus zu formulieren: an erster Stelle muss die gerechte Gesetzgebung notwendigerweise die normalen Menschenrechte einschränken und genau auf den Terrorismus bezogen sein. Zweitens müsste eine solche Gesetzgebung das Produkt eines sorgfältigen Gedankenganges sein und nicht das Produkt einer vorschnellen Reaktion²⁰¹ oder aus einem Notfall heraus erfolgen.

Diese praktische Notwendigkeit einer Definition bringt die Herausforderung mit sich, eine Annäherung an das Paradigma der Terrorismus-Kriminalität zu wagen. Für viele stellt sich heraus, dass es unmöglich ist, den Terrorismus zu definieren. Für andere mag es unfruchtbar sein, den Versuch zu wagen, eine einsichtige Definition zusammenzubasteln (bzw. zu verbessern), auch wenn manche zu dem Schluss kommen, dass der Terrorismus für eine exakte Definition²⁰² zu undurchdringlich ist. Auf jeden Fall und trotz alledem sollte man versuchen, (innerhalb des Möglichen) eine größtenteils präzise Definition zu finden.

²⁰¹Vgl. Malik, O., Enough of the definition of terrorism, (Fn.5) S. 46.

²⁰²Siehe dazu, Hoffman, B., Inside terrorism, revised and expanded edition, in Columbia University Press New York. Printed in the United States of America, 2006.

Es ist zu beabsichtigen, dieses Paradigma nutzbringend von anderen Arten der Gewalt zu unterscheiden und die Charakteristiken, die den Terrorismus zu einem anderen Phänomen machen, zu identifizieren.

Eine Unzahl von Definitionen kann angeführt werden und diese Art der Definitionen könnte man bis zur Unendlichkeit multiplizieren²⁰³. Die Relativität der Vorstellung vom Terrorismus und seine Handhabung in der Praxis erschwert das Problem. Dennoch kann man die Aufgabe der Definition des Terrorismus dadurch vereinfachen, dass man die gemeinsamen Elemente aller theoretischen und normativen Vorschläge herausfindet. In diesem Sinne erwähnen fast alle, dass der Terrorismus die Anwendung von extremer Gewalt bedeutet, um eine Änderung der Regierung oder der Gesellschaft zu erzwingen²⁰⁴. Logischerweise könnte man sich zu dem Zeitpunkt, an dem man eine Definition verabschiedet, für eine einfachere Formel entscheiden, wie „die Anwendung von Gewalt oder die Androhung von ihr, um einen politischen Gewinn zu erreichen“. Man könnte auch die gegenteilige Auffassung verfolgen und sich für eine komplexere Formel entscheiden. Zweifellos wird man im ersteren Fall keine Konkretisierung dessen, was das Phänomen der Terrorismus-Kriminalität repräsentiert, erreichen und im zweiten Fall wird man mit Sicherheit eine der möglichen Charakteristiken, Typen oder Taten ausklammern.

Die Straftaten definieren sich normalerweise mit Bezug auf das verletzte juristische Gut und dieses ist im Falle des Terrorismus vielfältig. Aus diesem Grund haben die Autoren versucht, den Terrorismus zu definieren und dabei andere Elemente, wie die angewandten Mittel (die Gewalt), das Ergebnis (der kollektive Terror) und das Endziel (politisch oder sozial), welche die Verursacher dieser Straftaten angetrieben haben, zu berücksichtigen²⁰⁵.

In einer ersten Annäherung lässt sich das Konzept des Terrorismus abgrenzen als: eine Gewalt oder die Androhung dieser mit der Möglichkeit, durch wahllose Aggressionsmittel, die gegen zivile, private oder öffentliche Zielobjekte

²⁰³Vgl. Bueno Arús, F., *Legislación penal y penitenciaria comparada en materia de terrorismo*, in *Terrorismo Internacional*, dirigido por Salustiano del Campo, Instituto de Cuestiones Internacionales, Madrid, 1984, S. 116.

²⁰⁴Vgl. Dyson, W. E., *Terrorism and investigator's handbook*, (Fn.199) S. 21.

²⁰⁵Vgl. Bueno Arús, F., *Legislación penal y penitenciaria comparada en materia de terrorismo*, (Fn. 203) S. 115.

gerichtet sind, einem Staat oder einer internationalen Organisation einen großen Schaden zuzufügen. Das Ziel ist dabei, den sozialen Frieden schwerwiegend zu beeinträchtigen oder einen Wandel der konstitutionellen Ordnung des Staates hervorzurufen²⁰⁶.

Unter Verweis auf obige Ausführungen und auf der Grundlage des dort Festgestellten, ist es sinnvoll, die Elemente der Terrorismus-Kriminalität zu bestimmen. Die Makrobildung der Terrorismus-Kriminalität, setzt sich aus mindestens fünf miteinander verbundenen Elementen zusammen.

Diese sind:

(i) Die Gewalt oder die systematische und unvorhersehbare Anwendung oder Androhung von Gewalt: sie wird angewandt durch einzelne oder mehrere Akteure. Sie richtet sich gegen verletzbare Zielobjekte, die eine symbolische Bedeutsamkeit in ihrer jeweiligen kulturellen Umgebung oder ihrem institutionellen Rahmen haben.

(ii) Mögliche Fähigkeit, einem Staat oder einer internationalen Organisation einen großen Schaden zuzufügen.

(iii) Wahllose Aggressionsmittel, die mit einer Kriegsmethode oder einer Strategie gegen zivile, private oder öffentliche Objekte gerichtet sind, um bestimmte Ziele zu erreichen.

(iv) Propaganda und Terror sind wesentliche Faktoren der terroristischen Strategie, die die Opfer in ein Stadium der Angst zu versetzen versuchen, erbarmungslos und an der Grenze jeder menschlichen Regel. Der Terrorismus ist speziell so konstruiert, dass langfristige, psychologische Effekte über die unmittelbar betroffenen Opfer oder das Primärziel seiner Attentate hinaus erzielt werden. Der *Modus Operandi* der terroristischen Verbrechen beruht auf zwei wichtigen Elementen: der Gewalt (oder der Androhung von Gewalt) einerseits und der Propaganda und Heimlichkeit andererseits. Die Absicht des Terrorismus ist es, den Terror sowie die extreme Angst und Panik zu erzeugen. Dies geschieht in der Öffentlichkeit, die als Zielscheibe für die scheußlichen Gewalthandlungen

²⁰⁶Vgl. Arnold, R., *The ICC as a new instrument for repressing terrorism*, Transnational Publishers. Inc. Ardsley, New York, S. 3-6.

ausgewählt wurde, um die psychologischen Effekte für die Absichten der Ausübenden der Gewalt oder der, die sie geleitet haben, zu nutzen. Um den Terror zu erzeugen, begehen die Terroristen schockierende Gräueltaten, die den Eindruck erwecken sollen, dass sie jedes Ziel so zerstören können, das kein Gegner unbeschadet bleibt, wenn er sich nicht den Forderungen beugt.

(v) Das Endziel des Terrorismus ist eine Besonderheit, die ihn von Grund auf von der organisierten Kriminalität unterscheidet. Dieses Endziel besteht darin, den sozialen Frieden zu stören oder einen Wandel in der konstitutionellen Ordnung des Staates herbeizuführen. In diesem Sinne ist es angemessen, sich den Bericht der Beratergruppe über die Vereinten Nationen und den Terrorismus vom 6. August 2002 anzuschauen, der erkennt, dass es das Endziel des Terrorismus ist, „dramatische Schäden und zivile Todesopfer hervorzurufen und eine Atmosphäre der Angst, im Allgemeinen für politische und ideologische (sei es weltliche oder religiöse) Zwecke, zu schaffen“.

Der Begriff der Terrorismus-Kriminalität umschließt diese ganze Vielfältigkeit der Aspekte. Dies bedeutet nicht, dass jede terroristische Gruppe die gesamte und ungeteilte Beteiligung dieser Elemente bedingt. Dennoch kann festgestellt werden, dass diese Charakteristiken ziemlich konstante Variablen sind, wenn man die Anatomie der Terrorismus-Kriminalität beschreiben möchte. Für eine Essenz muss man gegen die offensichtliche Undurchdringlichkeit die das Konzept des Terrorismus zu besitzen scheint, ankämpfen. Dies geschieht dadurch, dass man (innerhalb des möglichen) eine kategorische und allgemein verständliche Liste von Taten aufstellt, die als terroristische Natur angesehen werden²⁰⁷.

3.3 Die Finanzierung des Terrorismus als privilegierte Verbindung zwischen der ökonomischen und einer terroristischen Aktivität

Das Phänomen des Terrorismus ist vom Umschlag enormer transnationaler Kapitalsummen begleitet. Es besteht eine „*Infiltration of the Transnational*

²⁰⁷So vgl. Dómine, M.C., *Terrorismo y Estado de Derecho*, (Fn.14) S. 50 ff; Dómine, M.C., *Criminalidad económica y terrorismo*, (Fn. 10) S.89 ff.

*Terrorism in the Economy*²⁰⁸. Dieses Kapital ist der notwendige Treibstoff für das Funktionieren dieser Art von Organisationen. Es ist nicht überflüssig zu erwähnen, dass die terroristischen Organisationen diverse Finanzmittel zur Vorbereitung, zur Ausbildung von Rekruten und zur Durchführung von Terrorakten benötigen.

Die Techniken, die von der Wirtschaftskriminalität bis zur Geldwäsche angewandt werden, sind im Wesentlichen sehr ähnlich zu denen, die man zum Verbergen der Geldquellen zur Finanzierung des Terrorismus verwendet. Die Gelder, die man zur Finanzierung des internationalen Terrorismus ausgibt, können aus legitimen Quellen, aus kriminellen Aktivitäten oder aus einer Kombination beider Quellen stammen. Dennoch ist es für diese verbrecherischen Subjekte enorm wichtig und förderlich, die Quelle, die zur Finanzierung des Terrorismus dient, in Unabhängigkeit davon, ob die Ursprungsquelle legal oder illegal ist, zu verbergen. Wenn man die Quelle verbergen kann, erleichtert dies die zukünftige Aktivität des Terroristen. Es verringert das Risiko und steigert die Möglichkeit auf Erfolg.

Ein signifikanter Unterschied zwischen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus muss hervorgehoben werden. Dieser entsteht bei der Finanzierung des Terrorismus. Die darin verwickelten Gelder können aus legitimen Quellen sowie aus kriminellen Aktivitäten stammen. Solche legitimen Quellen sind zum Beispiel die Fälle von nicht staatlichen Organisationen, legitimen Anlagen und Geschäften. Öffentliche und private Spender, etc., sind genauso bedeutsam. Stiftungen oder Arten von Wohltätigkeitsinstitutionen existieren und können gleichzeitig dazu genutzt werden, um terroristische Aktivitäten oder terroristische Organisationen zu finanzieren²⁰⁹.

Bemühungen, die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen, erfordern es, dass die verschiedenen Länder es in Betracht ziehen, den Umfang oder den Rahmen des AML (*anti-money-laundering*) auszuweiten. Die Untersuchung oder der Fokus der Aufmerksamkeit soll auch auf die Non-Profit-Organisationen,

²⁰⁸Siehe dazu, Haigner, S.D./ Schneider, F./Wakolbinger, F., *Combating money laundering and the financing of terrorism: A survey*, Economics of Security Working Paper 65, Berlin: Economics of Security, 2012, passim.

²⁰⁹So vgl. Dómine, M C., *Criminalidad económica y terrorismo*, (Fn.10) S.120-121.

besonders die Wohlfahrt- oder Wohltätigkeitsorganisationen gerichtet werden, um sicher zu gehen, dass diese Organisationen nicht direkt oder indirekt dazu benutzt werden, den Terrorismus zu finanzieren oder zu unterstützen. Die CFT (*Combating the Financing of Terrorism*) fordert auch eine Hinterfragung der alternativen Geldüberweisung oder der Geldsendungssysteme. Ein Beispiel des alternativen Finanzierungskanals, der durch die Vernehmung eines Beschuldigten in Mailand entdeckt wurde, ist ein Beispielsfall der Western Union. Dieser Kanal wurde häufig von zahlreichen terroristischen Organisationen benutzt.

Dennoch stammt der größte Teil der Gelder zur Finanzierung des Terrorismus in der Praxis aus illegalem Vermögen. Aber die legalen Beträge sind auch essentiell und stärken das terroristische Vermögen. Auf der anderen Seite geht es bei der Geldwäsche, immer um illegales Kapital, das aus unerlaubten Quellen stammt.

Durch ihre gleiche Natur verbinden sich diese beiden Phänomene, konkret: die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus, im Geheimen.

Die Straftäter, die sich der Geldwäsche widmen, dokumentieren weder die Ausführung ihrer Kooperationen, noch veröffentlichen sie den Umfang ihrer Gewinne. Sie liefern auch keinen Beweis, dass sie den Terrorismus finanzieren. Außerdem finden diese Aktivitäten innerhalb globaler Oasen statt, so dass Schätzungen noch schwerer vorzunehmen sind. Die Straftäter benutzen mehrere Länder, um ihre Produkte, derer man schlecht habhaft wird, zu verbergen. Sie nutzen den Vorteil der gesetzlichen, sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Ländern existieren.

3.3.1 Hauptquellen der Finanzierung des Terrorismus

Die Finanzierung des Terrorismus ist der Motor, welcher die Funktionsfähigkeit der gesamten Struktur der terroristischen Zellen ermöglicht. Beim Auseinandersetzen mit dem Thema sollte man die heterogenen, den internationalen Terrorismus finanzierenden Quellen kennen. Allerdings muss auf die Schwierigkeit, die Konkretisierung sowie die Herkunft der Geldströme und des benötigten Kapitals hingewiesen werden, die kriminelle Gruppen erreichen.

Es bestehen Finanzierungsquellen von unterschiedlichem Charakter, die markantesten sind dabei:

i)An erster Stelle stehen die verdeckten Firmen als Hauptfinanzierungsquelle des Terrorismus. Heutzutage ist der Gebrauch dieser Firmenart sehr üblich. Es handelt sich um Korporationen, die über den Erdglobus verstreut sind. Mittels dieser Firmen werden fiktive Dienstleistungsexporte durchgeführt und scheinbare Auslandsinvestitionen in eine lokale Firma getätigt. Finanzprodukte von Versicherungen werden gekauft und benutzt. Unerlaubte Gelder werden verwendet, um eine Überschuldung zu vermeiden oder um legitime Firmen zu kapitalisieren, etc.

ii)Ebenso kann von einer häuslichen Quelle gesprochen werden. Man bezieht sich dabei auf den individuellen und unternehmerischen Beitrag, der freiwillig geleistet wird oder durch eine Zwangserpressung erfolgt. Es handelt sich dabei um einen individuellen oder familiären Beitrag in einer Höhe, die proportional zu den Möglichkeiten der Einzahlenden steht.

iii)An dritter Stelle stehen die Migrationsgemeinschaften der Diaspora (*diaspora support*). Auch diese leisten freiwillige oder erzwungene Beiträge. Diese Gruppen, die über die verschiedenen Erdteile verstreut sind, spenden aus unterschiedlichen Gründen, je nach Organisation, an diese Art von Organisationen.

iv)Anschließend kann auf den ethnischen Quellentyp verwiesen werden, es handelt sich dabei um die religiöse Unterstützung durch Spenden oder durch Beiträge von Personen, die eine religiöse oder ethnische Affinität haben. Im Fall von AL QAIDA müssen die externen, tatsächlichen Sympathisanten 5 % ihrer Einnahmen (Sympathisantenbeitrag) abführen.

v)Das Sponsoring eines Staates ist ebenso eine relevante Quelle. Der Staat wird durch die Unterstützung der Terroristen manifestiert, die sich gruppieren, um einen feindlichen Staat zu kontrollieren. Dies erscheint ungewöhnlich. Sehr häufig unterstützen jedoch die eigenen Staaten mit zum Teil demokratischen Strukturen diesen Typ krimineller Organisationen mit dem Ziel, dem gemeinsamen Feind zu schaden.

vi)An sechster Stelle lassen sich die Quellen anführen, die von öffentlichen oder privaten Spendern herrühren. Das heißt von denen, die individuell das Wohlergehen sowohl der Terroristen sowie der religiösen, direkt mit dem Terrorismus verbundenen Organisationen, finanzieren und unterstützen.

vii)Auch das organisierte Verbrechen ist im größeren oder kleineren Stil eine beachtliche Quelle, wie die Unterschlagung, illegale Produktion und der Schmuggel von Drogen, als auch Entführungen, Betrug, etc. (z.B. Schmuggel und Handel, insb. mit Öl, Weizen, Raffinerieprodukten, Anlagentechnik, Elektronik, Drogen, Zigaretten, Antiquitäten), sonstige Wirtschaftsaktivitäten, das Ausplündern des besetzten Territoriums und die Erhebung von Zwangsabgaben²¹⁰.

viii)Auf dem achten Platz sind die legalen Anlagen und Geschäfte. Das eingenommene Geld wird dazu verwendet, kommerzielle Unternehmen zu kaufen. Mit diesem Gewinn finanziert man den Terrorismus.

ix)Ebenso sind regierungsunabhängige Organisationen und Organisationen der Gemeinschaft eine essentielle Quelle für die Finanzierung des Terrorismus, da sich die Kontrolle von verschiedenen Organisationen in den Händen von Subjekten befindet, die den Strukturen des internationalen Terrorismus angehören.

3.3.2 Die Prozesse zur Finanzierung des Terrorismus

Die Finanzierung des Terrorismus und die Geldwäsche sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Die Geldwäsche kann nämlich ein Mittel sein, um den Terrorismus zu finanzieren. Aus diesem Grund kann man die Finanzierung des Terrorismus nicht wirksam eindämmen, ohne auch die Geldwäsche zu bekämpfen. Die wichtigsten Formen der Übermittlung sind: (a) der Schmuggel von Bargeld und anderen Vermögenswerten, (b) der Transfer von Geldern durch alternative Überweisungssysteme sowie (c) die Verschleierung der Identität von Sender und/oder Empfänger einer Überweisung im Bankverkehr.²¹¹

²¹⁰Sieber, U. / Vogel, B., Terrorismusfinanzierung, (Fn.2) S. 196.

²¹¹Ebd., S. 14.

Zur genaueren Erläuterung: Grundsätzlich sind drei Vorgehensarten bei der Überweisung von Vermögenswerten, mit dem Ziel der Finanzierung von terroristischen Aktionen anzuführen:

1) Rechtswidrig in Umlauf gebrachtes Geld, das niemals das Umfeld des sekundären oder parallelen Marktes verlässt. Gemeint wird damit Geld, das zu keinem Zeitpunkt „gewaschen“ wird, weil seine Verwendung immer außerhalb des regulären Wirtschaftsmarktes stattfindet.

2) Zulässiges Geld, das rechtswidrig verwendet wird; in einem Prozess der „Verschmutzung“, um am Ende im Untergrund benutzt werden zu können.

3) Schließlich der Prozess der Wäsche von Vermögenswerten, die aus einer Straftat stammen. Die terroristischen Zellen *recyclen* das Geld, das aus illegalen Taten stammt, im legalen Markt.

Um noch besser herauszustellen, wie sie arbeiten, kann man feststellen, dass die Finanzierung des Terrorismus mit zulässigem und rechtswidrigem Vermögen stattfindet, während für die Geldwäsche der Ursprung der Gelder immer rechtswidrig ist.

Es ist nützlich sich daran zu erinnern, dass auf den Finanzmärkten der Welt jeden Tag riesige Geldsummen ohne Hindernisse oder effektive Kontrollen von Hand zu Hand gehen. Ein Kernfaktor bei der Untersuchungsthematik ist die Geldwäsche, die nicht immer mit einer kriminellen Organisation zusammentrifft.

Die Geldwäsche ist ein Operationsprozess, durch den das Geld mit illegalem Ursprung verborgen wird und später durch eine Umwandlung oder eine Überweisung in die legalen Wirtschaftsfinanzkreisläufe zurückgeführt wird. Das geschieht dadurch, dass es in irgendeine Art von Aktivität eingebunden wird, so dass es den Anschein erweckt, dass es auf legale Weise gewonnen worden wäre. Es ist der Prozess, der widerrechtliche Wirtschaftsdienste anbietet mit dem Ziel, die Gelder, die illegaler Natur sind und aus einer kriminellen oder widerrechtlichen Aktivität stammen, in saubere Gelder umzuwandeln. Dies geschieht zu dem Zeitpunkt, bei dem die Gelder bei der Wahl des Konsums, der Sparanlagen und der Investitionen in legalen Sektoren zur Rückführung in den legalen und illegalen Markt benutzt werden. Darüber hinaus nimmt die Aktivität der Geldwäsche eine entscheidende Rolle ein, die zu dem quantitativen und

qualitativen Wachstum des organisierten Verbrechens beiträgt. Das führt dazu, dass sie einen potentiell entscheidenden Anteil darstellt.

Mittlerweile spricht man von einer richtigen Industrie des Verbrechens. In der letzten Zeit hat man eine immer größere Verunreinigung der legalen Firmen, inklusive der Firmen mit Prestige auf dem Markt beobachtet. Das Ziel bestand darin, die wirtschaftlichen Gewinne wiederzuverwerten, als fundamentalen Zyklus für die wirtschaftliche Entwicklung.

Dieser Prozess setzt sich grundsätzlich aus drei Schritten zusammen: er beinhaltet die Geldanlage, die Umwandlung oder die Verteilung der Gelder und die Integration²¹².

3.3.2.1 Die Geldanlage - Einspeisung (*placement*)

Die erste Phase des Prozesses beinhaltet die Anlage von Geldern, die aus illegalen Aktivitäten im Finanzsystem, normalerweise (aber nicht nur) durch eine Finanzinstitution, stammen. Dies kann dadurch geschehen, dass erhebliche Bargeldmengen auf Bankkonten hinterlegt werden. Aber diese Geldmengen werden in kleinere, unerheblichere Einheiten unterteilt. Die Einlage wird zu verschiedenen Zeitpunkten in verschiedenen Geschäftsstellen einer einfachen Finanzinstitution oder bei multiplen Finanzinstitutionen getätigt. Zudem können sich die illegalen Gelder in Finanzinstrumente umwandeln und sich mit legitimen Fonds mischen, um den Verdacht abzulenken. Ebenso kann die Anlage durch den Kauf eines Finanzproduktes erfolgen, wie zum Beispiel durch den Kauf einer Versicherung, etc.

²¹²Laut Hagan „Money laundering is a three-step process: 1. Placement—Collect the dirty money and move it into the financial system. 2. Layering—Disguise the money trail by transferring the money into the bank account of phony companies, creating false invoices and enterprises using offshore banks and wire transfers. 3. Integration—The now-clean money can be utilized for investments, political campaign donations, and the infiltration of legitimate enterprise”, in Hagan, F., Introduction to Criminology: Theories, Methods, and Criminal Behavior, (Fn.189) S. 394 ff.

3.3.2.2 Die Verteilung der Gelder- Verschleierung (*layering*)

Die zweite Phase besteht in der Verteilung der Gelder. Diese findet statt, wenn das Geld schon in das Finanzsystem eingetreten ist. Das heißt, wenn die Gelder sich in anderen Institutionen und von dem kriminellen Ursprung wegbewegen. Die Gelder werden auf alle möglichen Arten überwiesen. Sie können darüber hinaus elektronisch auf andere Konten in unterschiedlichen Hoheitsbezirken von diversen verbrecherischen Subjekten überwiesen werden. Es darf nicht vergessen werden, dass man auch Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen tätigen oder Gelder an die Dachorganisation überweisen kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass man bei Abschluss der Phase mit der Anlage, in der das Kapital zahlenmäßig reduziert wird, zur zweiten Phase übergeht, in der die Gelder mit dem Ziel verteilt werden, die Entfernung dieser Vermögenswerte von ihrem illegalen Ursprung sicherzustellen.

3.3.2.3 Die Integration (*integration*)

Die dritte Phase beinhaltet die Integration der Gelder in die legitime Wirtschaft. Dies geschieht durch den Kauf von Gütern, zum Beispiel durch Liegenschaften, Versicherungen, durch andere Warengüter oder durch die Luxusfinanzierung. Diese Phase sieht man auch in den Plänen zur Finanzierung des Terrorismus, außer dass diese dritte Phase die Verteilung von Geldern an Terroristen und ihre „legal gebildeten“ Organisationen beinhaltet. Bei der vorher erwähnten Geldwäsche wird hingegen die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen, so dass kriminelle Gelder in die legitime Wirtschaft integriert werden.

Das Beenden der Versorgung einer terroristischen Organisation, stellt ein fundamentales Element für eine wirksame Verhinderung von zukünftigen Terrorakten dar. Aus diesem Grund ist die Fokussierung auf diese Kapitale und die Erwerbsquellen ein elementarer Aspekt beim Thema Terrorismus²¹³.

²¹³So vgl. Dómine, M. C., *Criminalidad económica y terrorismo*, (Fn.10) S. 124-125.

KAPITEL III

Bekämpfung des internationalen Terrorismus:

Internationales Strafrecht, Völkerrecht und Strafrecht gegen Terrorismus

§4. Bekämpfung des internationalen Terrorismus: Internationales Strafrecht, Völkerrecht und Strafrecht gegen Terrorismus

4.1 Einführung: Der rechtliche und methodische Rahmen

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der normativen Seite der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere der Finanzierung des Terrorismus, auf der internationalen Ebene. Ziel des Beitrags ist somit eine interdisziplinäre vergleichende Analyse der internationalen und nationalen Regelungen gegen Terrorismus. Damit ist methodisch auch schon auf die zentrale Bedeutung der Strafrecht und Völkerrecht Vergleichung hingewiesen.

Wichtige Impulse und Vorgaben kamen bisher von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie der FATF. Diese Initiativen sind jedoch überaus heterogen²¹⁴. Grundsätzlich hat der internationale, rechtliche Rahmen drei Hauptquellen, aus den Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung und den Kampf gegen die Finanzierung von Terrorismus entspringen:

- a) UNO-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999²¹⁵;
- b) Die Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrates (2001)²¹⁶;
- c) Die IX speziellen Empfehlungen der FATF²¹⁷.

Für die häufige Straflosigkeit der Straftat der Finanzierung des Terrorismus sind die komplexe und verflochtene, rechtliche Struktur und die unzureichend klare Methode der verschiedenen Strafrechtssegmente verantwortlich. Schauen wir uns jede dieser Unzulänglichkeiten aufmerksam an:

²¹⁴Sieber, U. / Vogel, B., Terrorismusfinanzierung, (Fn.2) S. 3.

²¹⁵Das UNO-Übk. zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, verfügbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar54109.pdf>

²¹⁶Die Resolution 1373 wurde am 28. September 2001(4385^a session) vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Reaktion auf die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 verabschiedet.

²¹⁷Die FATF-GAFI ist ein zwischenstaatliches Gremium, das Standards festsetzt und politische Maßnahmen entwickelt, um Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus zu bekämpfen.

4.1.1 Die komplexe, juristische Verflechtung des internationalen Terrorismus

Dadurch dass der Terrorismus immer internationaler wird, ist es von grundlegender Bedeutung, das internationale Recht (allgemein) zu kennen, um den juristischen Rahmen, der die Aktivitäten im Kampf gegen den Terrorismus reguliert, zu verstehen.

Bei der Herangehensweise an das Thema sind die sind die wichtigsten Aspekte des Internationalen Strafrechts, des Völkerrechts, des Strafrechts, des Menschenrechts, des Flüchtlingsrechts, etc. im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus zu berücksichtigen.

Aus einer ersten Analyse des rechtlichen Rahmens des internationalen Rechts ergibt sich eine komplexe und verwickelte Struktur des Terrorismus. Wenn wir vom Terrorismus und der Finanzierung des Terrorismus sprechen, müssen wir bestimmte Rechtsbereiche (Völkerrecht, Völkerstrafrecht, Strafrecht) miteinbeziehen, weil kein einheitlicher *Corpus Juris* des internationalen Rechts auf diese Sonderform anwendbar ist.

Es existieren eine große Vielfalt an Instrumenten, um den Terrorismus und seine Finanzierung zu verhindern. Diese beinhalten verschiedene Aspekte des internationalen Rechts. Hierin liegt die Schwierigkeit für eine interdisziplinäre Arbeit, welche man hier realisieren möchte. Dies zeigt das Beispiel eines Auslieferungsersuchens. Dieses ist ein internationales Instrument im Kampf gegen den Terrorismus und kann Fragen bezüglich des internationalen Flüchtlingsrechts oder der internationalen Regeln der Menschenrechte aufwerfen. Auch die Entscheidung einen Terroristen unter Anklage zu stellen, kann Fragen im Zusammenhang mit dem Internationalen Strafrecht, den internationalen, gesetzlichen Regelungen der Menschenrechte und sogar der nationalen Gesetzgebung auslösen. Hierin liegen noch größere Schwierigkeiten, da diese dann dem *civil law* oder *common law* zugeordnet werden. Diese Schwierigkeiten entstehen durch die Unterschiede zwischen den Ländern sowie den nationalen Rechtsordnungen, Umsetzung der internationalen Konventionen und der Kompetenz der entsprechenden Ermittler und Staatsanwälte.

Terroristische Akte sind Verbrechen und folglich ist zunächst das Internationale Strafrecht einschlägig. Dennoch, wie bereits erwähnt, haben auch andere Rechtsbereiche großen Anteil und Wichtigkeit bei der Herangehensweise an die Thematik.

Der Großteil der Juristen stimmt darin überein, zu bestätigen, dass es sehr wohl einen erkennbaren *Corpus Juris* des Internationalen Strafrechts gibt. Dennoch sind die genauen Parameter dieses Gesetzeskorpus nicht definiert. Dies könnte daran liegen, dass es sich um eines der dynamischsten Gebiete des internationalen Rechts handelt, welches sich in der letzten Zeit beachtlich weiterentwickelt hat. Im weiteren Kontext könnte man den Ursprung des Internationalen Strafrechts bei den generellen Anfängen des internationalen Rechts, welches durch die zivilisierten Nationen anerkannt wurde, suchen. Und aus diesem Grund würde der Ursprung im Gewohnheitsrecht gefunden werden, das durch die Staaten und das allgemeine Strafrecht, das durch die Nationen und die Verträge, die das bestimmte Verhalten regeln, anerkannt wurde.

Innerhalb des internationalen Strafrechts kann man gemäß des in Frage stehenden Verhaltens eine Kategorisierung vornehmen. Man differenziert zwischen dem *internationalen Charakter*, das heißt, es stellt eine Straftat gegen die internationale Gemeinschaft dar, und einem grenzüberschreitenden Akt (*transnational*), der die Interessen von mehr als einem Staat betrifft.

4.1.2 Völkerrecht und Finanzierungskriminalität

Die folgende Untersuchung konzentriert sich auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen im Völkerrecht. Das Ziel dieses Kapitels ist es, die Korrelation zwischen den Konzepten *Finanzierungskriminalität*, relevante Normentext und Sanktionen im Völkerrecht und Strafrecht zu berücksichtigen.

4.1.2.1 Aktionen der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus

Die Vereinten Nationen haben zusammen mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen 18 weltweite, juristische Instrumente ausgearbeitet und genehmigt. Dies sind 12 Übereinkommen, 5 Protokolle und ein Änderungsvorschlag:

a) Übereinkommen:

a.1)1963 Convention on Offences and Certain Other Acts Committed On Board Aircraft; a.2)1970 Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft; a.3)1971 Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation; a.4)1973 Convention on the Prevention and Punishment of Crimes Against Internationally Protected Persons; a.5)1979 International Convention against the Taking of Hostages; a.6)1980 Convention on the Physical Protection of Nuclear Material; a.7)1988 Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation; a.8)1991 Convention on the Marking of Plastic Explosives for the Purpose of Detection; a.9)1997 International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings; a.10)1999 International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism; a.11)2005 International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism; a.12)2010 Convention on the Suppression of Unlawful Acts Relating to International Civil Aviation.

a.1)1963 Abkommen über strafbare und andere bestimmte an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (“das Abk. von Tokio”), 1963. Das Abkommen bezieht sich auf die Sicherheit während eines Fluges, indem es dem Flugkapitän die Befugnis gewährt, sinnvolle Maßnahmen (Zwangscharakter) zu ergreifen, wann immer es nötig ist, um die Sicherheit des Luftschiffes zu schützen. Zugleich verlangt es, dass die Vertragspartner die Rechtsbrecher in Gewahrsam nehmen und die Kontrolle des Luftschiffes an den rechtmäßigen Flugkapitän zurückgeben.

a.2)1970 Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen („Haager Abk.“), 1970. Nach dem Übereinkommen liegt eine Straftat vor, wenn sich eine Person, die sich an Bord eines sich im Flug befindlichen Luftfahrzeuges befindet „widerrechtlich, durch Gewalt oder die Androhung von Gewalt oder jeglicher Art von Einschüchterung, des Luftschiffes bemächtigt oder Kontrolle über dieses ausübt“ oder zumindest versucht dies zu tun.

a.3)1971 Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, („Montrealer Übk.“), 1971— bezogen auf die Luftsabotage, wie Bombenexplosionen an Bord eines Luftschiffes, welches sich im Flug befindet. Es legt fest, dass derjenige eine Straftat begeht, der widerrechtlich und vorsätzlich: *„a) eine gewalttätige Handlung gegen eine Person an Bord eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs verübt, wenn diese Handlung geeignet ist, die Sicherheit dieses Luftfahrzeugs zu gefährden; b) ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug zerstört oder ein solches Luftfahrzeug derart beschädigt, dass es flugunfähig wird oder dass die Beschädigung geeignet ist, seine Flugsicherheit zu gefährden; c) in ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug auf welche Art auch immer eine Vorrichtung oder eine andere Sache bringt oder bringen lässt, die geeignet ist, dieses Luftfahrzeug zu zerstören oder derart zu beschädigen, dass es flugunfähig wird oder dass die Beschädigung geeignet ist, seine Flugsicherheit zu gefährden; d) Flugnavigationseinrichtungen zerstört oder beschädigt oder ihren Betrieb beeinträchtigt, wenn eine solche Handlung geeignet ist, die Sicherheit eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs zu gefährden; e) wissentlich unrichtige Angaben macht und dadurch die Sicherheit eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs gefährdet“.*

a.4)1988 Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt. Es bezieht sich auf terroristische Aktivitäten auf Schiffen. Es legt eine juristische Regelung fest, welche bei Handlungen angewandt werden kann, die sich gegen die internationale

Seeschiffahrt richten. Sie sind ähnlich wie die festgelegten Regelungen bezüglich der internationalen Luftfahrt.

Die *Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation* kriminalisiert folgendes Verhalten: 1)Übernahme der Kontrolle über ein Schiff „durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung“; 2)Verübung einer Gewalttat gegen eine Person auf einem Schiff, die die Sicherheit des Schiffes gefährdet: „wenn diese Handlung geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden“; 3)Zerstörung oder Beschädigung eines Schiffes oder seiner Ladung : „die geeignet ist, die sichere Führung des Schiffes zu gefährden“ ; 4) Deponierung eines Gerätes („eine Vorrichtung oder eine andere Sache“) auf einem Schiff, die wahrscheinlich zur Zerstörung oder zur Beschädigung des Schiffes oder seiner Ladung geeignet ist; 5) Zerstörung oder Beschädigung von Seenavigationseinrichtungen; 6) Übermittlung von bekanntermaßen falschen Informationen („wissentlich unrichtige Angaben“); 7)Verletzungen oder Tötung; 8)Versuch.; 9)Mittäterschaft und 10) Nötigung Dritter („eine natürliche oder juristische Person“) zur Begehung von Taten.

a.5)1973 Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten – Es bezieht sich auf Attentate auf hohe Regierungsbeamte und Diplomaten. Es definiert eine “völkerrechtlich zu schützende Person” als Staatschef, Außenminister, Repräsentanten oder Beamten eines Staates oder einer internationalen Organisation, die das Recht hat, speziell geschützt zu werden, sowie deren Familienangehörigen.

In diesem Sinne laut Art. 1: „1. bedeutet der Ausdruck «völkerrechtlich geschützte Person» a) ein Staatsoberhaupt, einschliesslich eines jeden Mitglieds eines Kollegialorgans, das nach der Verfassung des betreffenden Staates die Aufgaben eines Staatsoberhauptes wahrnimmt, einen Regierungschef oder einen Außenminister, wenn sie sich in einem fremden Staat aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienmitglieder; b) jeden Vertreter oder jede Amtsperson eines Staates oder jeden Beamten oder sonstigen Beauftragten einer zwischenstaatlichen Organisation, die zu der Zeit und an dem Ort der Begehung der gegen sie, ihre Diensträume, ihre Privatwohnung oder ihre Beförderungsmittel gerichteten Straftat nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder; 2. bezeichnet der Ausdruck «Verdächtiger» eine Person, gegen die ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass sie eine oder mehrere der in Artikel 2 genannten Straftaten begangen hat oder daran beteiligt war“.

Das Übereinkommen verlangt von den Parteien (Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen), dass:

- a) einer Tötung, einer Entführung oder eines sonstigen Angriffs auf die Person oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person;
- b) eines gewaltsamen Angriffs auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer völkerrechtlich geschützten Person, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden;
- c) einer Bedrohung mit einem solchen Angriff;
- d) eines Versuches eines solchen Angriffs und
- e) einer Teilnahmehandlung an einem solchen Angriff wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

a.6)1979 Internationale Konvention gegen Geiselnahme. Sie verfügt, dass jede Person, die sich einer anderen Person bemächtigt oder sie festhält und sie bedroht, sie zu töten, zu verletzen oder sie festhält, um eine dritte Person (Staat, internationale, zwischenstaatliche Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen) zu einer Handlung oder zur Unterlassung als ausdrückliche oder implizite Voraussetzung für die Befreiung der Geiseln, eine Straftat der Geiselnahme im Sinne dieser vorliegenden Konvention begeht.

a.7)1980 Übereinkommen über den physischen *Schutz* von Kernmaterial. Es bezieht sich auf die Genehmigung und den widerrechtlichen Gebrauch von Kernmaterial. Es definiert den widerrechtlichen Besitz, Gebrauch, die Überführung oder den Raub von Kernmaterial sowie die Androhung der Anwendung von Kernmaterial, zur Herbeiführung von Toten oder schweren Verletzungen bei einer Person oder wesentliche, materielle Schädigungen herbeizuführen als Tatbestand.

a.8)1991 Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens. Die Verhandlung dieses Übereinkommens hat seinen Ursprung in der Explosion einer Bombe auf dem Flug 103 der Pan Am im Jahre 1988. Es beschließt die chemische Markierung, um

das Aufspüren von Plastiksprengstoffen zu erleichtern, um zum Beispiel die Luftsabotage zu bekämpfen. Ihr Ziel ist es, die Anwendung von nicht markierten und unauffindbaren Plastiksprengstoffen zu kontrollieren und einzuschränken. Die Teilnehmer verpflichten sich, zu einer effektiven Kontrolle von Plastiksprengstoffen "ohne Markierung", das heißt, solche, die keinen Aufspürstoff in dem technischen Anhang des Vertrags aufgelistet haben.

a.9)1997 Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge. Es schafft eine universelle Regelung der Rechtsprechung in Bezug auf den widerrechtlichen und bewussten Gebrauch von Sprengstoffen und anderen tödlichen Sprengkörpern innerhalb von oder gegen verschiedene öffentliche Plätze mit der Intention zu töten oder schwerwiegende physische Verletzungen hervorzurufen oder mit der Intention eine wesentliche Zerstörung dieses Platzes zu bewirken.

a.10)Das Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus von 1999 legt den Schwerpunkt auf die Verhinderung der Straftat, indem es, soweit wie möglich, die Vorbereitung und logistische Unterstützung, die die Existenz einer terroristischen Gruppe ermöglichen, und die Beauftragung von Gewaltakten bestraft. Als wichtigste Aspekte dieses Abkommens ragen die Einstufung des Terrorismus als eine Zuwiderhandlung gegen „das Bewahren des Friedens und der internationalen Sicherheit“ heraus, was ermöglicht, diejenigen direkt zu belasten, die terroristische Akte finanzieren, indem es diese Aktivität zu einer autonomen Straftat erhebt²¹⁸.

Es definiert die Finanzierung des Terrorismus (Bestimmung des Deliktstatbestandes der Finanzierung des Terrorismus) als Straftat. Im Rahmen der Ziele laut Artikel 2: „1. *Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer gleichviel durch welches Mittel, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet*

²¹⁸International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism v. 09.12.1999, in Kraft getreten am 10.04.2002, U.N. Doc. A/RES/54/109 (2000), für einen Überblick, siehe Laval, R., The International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, 2000, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

werden, um a) eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat innerhalb des Anwendungsbereichs und nach der Begriffsbestimmung einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte darstellt oder b) eine andere Handlung vorzunehmen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen“.

Es verpflichtet die Staaten, zivile oder administrative Straffähigkeit für diese Handlungen einzufordern und es sieht die Identifizierung, Einfrierung und Beschlagnahmung von Geldern, die für terroristische Aktivitäten gedacht sind, vor, sowie die Verteilung von diesen Geldern zwischen den betroffenen Staaten. Es legt auch fest, dass das Bankgeheimnis kein Rechtfertigungsgrund ist, um die Kooperation zu verweigern

Ein anderer wichtiger Aspekt dieses Abkommens war es, hervorzuheben, dass die verwendeten Mittel (finanzielle Mittel) zur Finanzierung von terroristischen Operationen sowohl legalen als auch illegalen Ursprungs sein können.

Laut Artikel 1, „Im Sinne dieses Übereinkommens : 1. *bedeutet der Ausdruck "finanzielle Mittel" Vermögensge-genstände jeder Art, materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche, wie auch immer diese erworben wurden, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden jedweder, einschließlich elektronischer oder digitaler, Form, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel und Akkreditive“ ...“3. bedeutet der Ausdruck "Erträge" alle finanziellen Mittel, die unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat stammen oder dadurch erzielt wurden“.*

Es reicht sogar aus, um eine Straftat zu bilden, dass die Mittel zum Zweck eines terroristischen Aktes zusammengebracht worden sind, ohne dass die Notwendigkeit besteht, dass sie auch effektiv benutzt wurden.

Der Versuch einer *Straftat der FT* ist bei Vergehen nur dann strafbar, wenn dies im entsprechenden Straf-Sicherheitsgesetz ausdrücklich bestimmt ist.

a.11)2005 Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen. Dieses Übereinkommen: a) erweitert die Skala von Handlungen und möglichen Zielen, inklusive der Zentralen und nuklearen Reaktoren; b) gibt zu, dass eine Bedrohung und ein Versuch besteht, solche Straftaten zu begehen oder sich an ihnen als Mittäter oder Gehilfe zu beteiligen, c) legt fest, dass den Verantwortlichen der Prozess gemacht wird oder sie ausgeliefert werden; d) ermutigt die Staaten, dass sie bei der Verhinderung von terroristischen Attentaten kooperieren und Informationen austauschen und sich gegenseitige Unterstützung bei Strafuntersuchungen und Auslieferungsverfahren leisten .

a.12) 2010 Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt.

Die umfangreichen Änderungen an den bisherigen Übereinkünften betreffen sechs Punkte, die im gegenwärtigen internationalen Kontext zentral sind: i)*Criminalizes the act of using civil aircraft as a weapon to cause death, injury or damage;* ii)*Criminalizes the act of using civil aircraft to discharge biological, chemical and nuclear (BCN) weapons or similar substances;* iii)*Criminalizes the act of unlawful transport of (BCN) weapons or certain related material;* iv)*A cyber-attack (cyber-terrorism) on air navigation facilities constitutes an offence;* v) *A threat to commit an offence may be an offence by itself, if the threat is credible;* vi) *Conspiracy to commit an offence, or its equivalence, is punishable.*

b)Protokolle:

b.1) 1988 Protocol for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Fixed Platforms Located on the Continental Shelf; b.2) 1988 Protocol for the Suppression of Unlawful Acts of Violence at Airports Serving International Civil Aviation, supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation; b.3)2005 Protocol to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation;

b.4) 2005 Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms Located on the Continental Shelf; b.5) 2010 Protocol Supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft.

b.1) 1988 Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden. Es bezieht sich auf terroristische Aktivitäten, die auf festen Plattformen gegen die Küsten begangen werden. Es legt die juristische Regelung fest, die bei Handlungen gegen feste kontinentale Plattformen anzuwenden ist, ähnlich der Regeln, welche hinsichtlich der internationalen Luftfahrt festgelegt worden sind.

b.2) 1988 Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen an internationalen Flughäfen, zusätzlich zum Abkommen zur Bekämpfung von widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, 1988. Es erweitert die Verfügungen des Montrealer Abkommens und schließt die terroristischen Handlungen, die auf internationalen zivilen Flughäfen verübt werden, mit ein.

b.3) Das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt. In diesem Protokoll besteht ein Tatbestand bei: a) dem Gebrauch eines Schiffes als Instrument, um die Ausführung einer terroristischen Handlung zu begünstigen; b) dem Transport von verschiedenen Materialien (*Sprengsätze, radioaktives Material oder biologische, chemische, Kernwaffen, Öl, verflüssigtes Erdgas oder einen anderen gefährlichen oder schädlichen Stoff*), wissend, dass diese das Ziel haben, dazu benutzt zu werden, um Tote zu verursachen oder um anzudrohen, dass sie Tote, schwere Verletzungen oder Schäden verursachen werden, um die Ausführung einer terroristischen Handlung zu begünstigen; c) dem Transport von Personen an Bord eines Schiffes, die terroristische Handlungen verübt haben. Es führt die Verfahren auf, die zur Regulierung einer Verschiffung eines Schiffes anzuwenden sind, das im Verdacht steht, eine Straftat laut dem Abkommen begangen zu haben.

b.4)Protokoll von 2005 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden. Es nimmt die Änderungen zur Bekämpfung von widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt im Zusammenhang mit festen Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden, in dem Abkommen mit auf.

b.5)2010 Protocol Supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft (Beijing). Das Zusatzprotokoll zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen dient dazu, die internationalen strafrechtlichen Bestimmungen an die heutigen Sicherheitsanforderungen in der Zivilluftfahrt und namentlich im Bereich der Terrorismusbekämpfung anzupassen.

c)Änderungsvorschlag:

c.1)Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial. Sie legen die juristische Verpflichtung fest, die für die Teilnahmestaaten bindend ist, wie den Schutz der Einrichtungen und des Kernmaterials für den nationalen Gebrauch zum friedlichen Zweck sowie seine Lagerung und den Transport. Sie beschließen eine umfangreiche Zusammenarbeit zwischen den Staaten hinsichtlich der Anwendung von schnellen Maßnahmen, um das gestohlene oder geschmuggelte Kernmaterial zu finden und wiederzuerlangen, jede radiologische Konsequenz der Sabotage abzumildern und Anschlussstraftaten zu verhindern und zu bekämpfen.

4.1.2.2 Die Resolutionen der Vereinten Nationen

Die Mehrzahl dieser Instrumente ist in Kraft und bildet den juristischen Rahmen für die Durchführung von multilateralen Maßnahmen gegen den Terrorismus wie die Vereinheitlichung als Straftat bestimmter terroristischer Akte.

Zu diesen gehören unter anderem die Entführung von Luftfahrzeugen, die Sabotage des Luftraums, die Geiselnahme, terroristische Bombenattentate, die Finanzierung des Terrorismus und der nukleare Terrorismus.

Diese Instrumente werden in den Resolutionen der Generalversammlung zusammengefasst:

S/RES/2199(2015),S/RES/2133(2014),S/PV.7101,S/RES/2129(2013),S/PV.7086, S/RES/2083(2012),S/RES/2082(2012),S/PV.6890,S/RES/1963(2010),S/PV.6459, S/RES/1904 (2009),S/RES/1822 (2008),S/RES/1810(2008),S/RES/1805 (2008), S/RES/1787 (2007),S/RES/1735 (2006),S/RES/1732 (2006), S/RES/1730 (2006), S/RES/1699 (2006),S/RES/1673 (2006),S/RES/1631, (2005), S/RES/1625(2005), S/RES/1624(2005),S/RES/1618(2005),S/RES/1617(2005),S/RES/1611(2005),S/RES/1566(2004),S/RES/1540(2004),S/RES/1535(2004),S/RES/1530(2004),S/RES/1526(2004),S/RES/1516(2003),S/RES/1465(2003),S/RES/1455(2003),S/RES/1452(2002),S/RES/1450(2002),S/RES/1440(2002),S/RES/1438(2002),S/RES/1377(2001),S/RES/1373(2001),S/RES/1368(2001),S/RES/1363(2001),S/RES/1333(2000),S/RES/1269(1999),S/RES/1267(1999),S/RES/1214(1998),S/RES/1189(1998),S/RES/1054(1996),S/RES/1044(1996),S/RES/731(1992),S/RES/748(1992),S/RES/687(1991),S/RES/635(1989)²¹⁹.

Diese Resolutionen sind die Säulen für die Aktionen gegen den Terrorismus. Sie bestätigen erneut die Notwendigkeit gegen den Terrorismus mit all seinen Formen und Erscheinungen. Schauen wir uns in groben Zügen die bedeutsamsten Resolutionen für unser Untersuchungsobjekt an:

a)Sicherheitsrats-Resolution 1373

Die Resolution 1373 des Sicherheitsrates der UNO (2001), der auf dem Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen basiert, unter 1a) Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten besteht darin, die Finanzierung von terroristischen Handlungen zu verhindern und zu unterdrücken.

In Kapitel VII heißt es: „Die Staaten verpflichten sich der Prävention, Bekämpfung und Bestrafung von Akten des Terrorismus. Diese werden in Art. 2 wie folgt definiert: „*tätig werdend nach Kapitel VII der Charta, 1. Beschließt , dass alle Staaten a) die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen werden; b) die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe stellen werden; c) unverzüglich Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, sowie von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und Einrichtungen, die im*

²¹⁹Zu diesen Instrumenten ausführlich United Nations Action to Counter Terrorism, zugänglich unter <http://www.un.org/en/terrorism/sc-res.shtml>

Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Einrichtungen handeln, einfrieren werden, einschließlich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Einrichtungen steht; d) ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheits gebiet untersagen werden, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder Finanz- oder damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen, erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen handeln²²⁰

Daher ergibt sich auch die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass jede Person, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Beauftragung von terroristischen Akten beteiligt ist oder diese Akte unterstützt, strafrechtlich verfolgt wird. Es entsteht auch die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Akte als schwere Straftaten gegen die Gesetze der Mitgliedsstaaten eingestuft werden. Von diesem Moment an ist sichergestellt, dass der Kampf gegen die Finanzierung von Terrorismus und die Maßnahmen zur Verhinderung sich zur fundamentalen Stütze bei der Aktion der UNO in dieser Angelegenheit wandelt.

Die Resolution regt an, dass alle Staaten die Finanzierung von terroristischen Handlungen durch verschiedene Maßnahmen wie das Einfrieren von Geldern oder die sichere Verurteilung verhindern, unterdrücken und sie als Straftat (schwere Straftat) einstufen.

Dies spornt die Staaten an, Mittel zu finden, um den Austausch von verfahrenstechnischen Informationen (Informationen auszutauschen, welche mit dem internationalen Recht und der internen Gesetzgebung im Einklang stehen) zu intensivieren und voranzutreiben, besonders in Verbindung mit terroristischen Aktivitäten oder Bewegungen, und auf administrativer und gerichtlicher Ebene zu kooperieren.

Die Resolution hebt die Bedeutsamkeit der internationalen Kooperation zur Verhinderung und Unterdrückung von terroristischen Angriffen sowie die Wichtigkeit Maßnahmen gegen die, Akteure derartiger Handlungen zu ergreifen, hervor.

²²⁰Resolution 1373 (2001) vom 28.9.2001.

Die UN-Sicherheitsrat-Resolution drückt ihre Besorgnis wegen der direkten Verbindung, die zwischen dem internationalen Terrorismus und der transnationalen Organisierten Kriminalität, den widerrechtlichen Drogen, der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel, dem unzulässigen Umlauf von nuklearem, chemischem, biologischem Material und anderen Stoffen, die potentiell tödlich sind, existiert aus.

Durch die Resolution wird ein Spezialausschuss gebildet: das Sicherheitskomitee, welches durch alle Mitglieder des Beirats integriert ist und die Aufgabe hat, die Anwendung und den Befolgungsgrad der durch den Beirat in dieser und anderen vorher verabschiedeten Resolutionen vorgegebenen Maßnahmen zu überprüfen. Dies geschieht mit Unterstützung von geeigneten Experten.

Es ist notwendig hervorzuheben, dass die Norm der Resolution 1373 in großen Teilen mit den Verfügungen des Übereinkommens über die Finanzierung von 1999 übereinstimmt, da das Übereinkommen über die Finanzierung noch nicht in Kraft getreten war als man diese Resolution verabschiedet hat.

Somit handelte der Sicherheitsrat wie eine „internationale Gesetzgeber“ und wich von den Normen in dem Übereinkommen von Wien über das Recht der Verträge hinsichtlich der Notwendigkeit der Genehmigung von internationalen Verträgen ab.

Wenn jedoch die durch das Sanktionskomitee aufgestellten Listen universell gelten sollen, muss man folglich gemäß diesen Kriterien gegenüber denjenigen handeln, gegen die sich die Sanktionen richten. Dies erfordert eine übereinstimmende Definition des Terrorismus. Da diese fehlt, implementiert jeder Staat die Sanktionsregelung, die international übernommen wurde, anders.

b)Sicherheitsrats-Resolution 1267

Zum einen beschloss der Sicherheitsrat in Art. 4 b) der Resolution, dass alle Staaten die Gelder und Finanzmittel des Talibán Regimes einfrieren, um die Auslieferung von Osama Bin Laden zu erreichen. Zum anderen richtet Artikel 6 ein Sanktionskomitee (Sanktionsausschuss) ein, welches auf dem Gebiet der Einfrierung von Geldern, wie in Artikel 4 vorgesehen, zuständig ist. Dieses

Komitee fungiert als Hilfsorgan des Sicherheitsrates und kann Resolutionen an die Mitgliedsstaaten herausgeben.

c)Sicherheitsrats-Resolution 1624

Sie verurteilt sehr energisch alle terroristischen Handlungen, intensiviert die Kollaboration zwischen den Staaten, um denjenigen festzunehmen, Schutz abzulehnen und jeden vor Gericht zu bringen, der die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Ausführung von terroristischen Handlungen unterstützt oder vereinfacht oder der an diesen genannten Handlungen mitmacht oder die Absicht hat, mitzumachen.

Sie verlangt von allen Staaten, dass sie die notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um per Gesetz die Anstiftung zur Begehung von terroristischer Aktivität zu verbieten, das genannte Verhalten zu verhindern und allen Personen den Schutz zu verweigern, wenn man über glaubwürdige und zuverlässige Information verfügt, dass es stichhaltige Gründe gibt, um anzunehmen, dass diese Person eines solchen Verhaltens schuldig ist.

Sie strebt eine Kooperation zwischen den Staaten an, um die Sicherheit zwischen den internationalen Grenzen zu stabilisieren.

Sie unterstützt die Staaten, dass diese mit ihren internationalen Bemühungen fortfahren, um gegen den Terrorismus zu kämpfen²²¹.

d)Sicherheitsrats-Resolution 2199 (2015)

Die Finanzmarktkrise hat das gesamte Bankensystem erfasst, mit seinen bedeutenden Finanzmarkt, war stark betroffen. Dies ist problematisch, da das Europäische Finanzsystem ein zentraler Beitrag für das Funktionieren der gesamten Wirtschaft und damit für Wachstum und Beschäftigung in Europa leistet. Die Sicherheitsrats-Resolution 2199 enthält ein Maßnahmenpaket gegen Formen der Finanzierung des internationalen Terrorismus.

Die Resolution hat sich die Internationalen Situation bedeutend verändert, weil zwei wichtige Aspekten haben. Diesen „Makrobereich Aspekten“ sind ganz klar nominiert:

²²¹Resolution 1624 vom 14.09.2005.

- a) Finanziellen Sanktionen,
- b) Das Bankensystem und Finanzsystem.

a) Nach Aussagen von Vertretern aus Juristen und Ökonomen können die finanziellen Sanktionen eine wichtige Rolle in der heutigen und zukünftigen Kriminalpolitik spielen. Die finanziellen Sanktionen, Kontensperrungen und Reiseverbote - das sind die Mittel der UN im Anti-Terror-Kampf. Die Resolution möchte ganz besonders betonen, dass Finanziellen Sanktionen eine zentrale Bedeutung dabei zukommt, die Aktivitäten des Terroristen Gruppen, verbundenen Personen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden.

b) Das Finanzsystem ist ein wichtiges Thema auf der internationalen Gemeinschaft und es ist ein Verbindungspunkt zwischen völkerrechtlichen Deliktsrecht und Strafrecht. Ein funktionierendes und stabiles Bankensystem ist eine grundlegende Voraussetzung für eine effiziente Kriminalpolitik.

Die Resolutionen laut: *„Banken, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Finanzinstitute in ihrem Hoheitsgebiet dem ISIL, der ANF oder an deren mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen den Zugang zum internationalen Finanzsystem verwehren“.*

In Resolution 2199 verurteilen alle terroristischen Handlungen, internationale Sicherheit zu stärken. Mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber:

- dass finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen -zum Beispiel, Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material, andere natürliche Ressourcen, darunter Edelmetalle wie Gold, Silber und Kupfer, Diamanten und andere Vermögenswerte, etc. - dem ISIL, der ANF und anderen mit AL- Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

- dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien.

- dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden.

Sie anerkennt die Notwendigkeit Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus, einzelner Terroristen und Organisierte

Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen. Sie strebt eine internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern²²².

4.1.2.3 Financial Action Task Force (FATF)

Am Schluss sticht noch die geleistete Arbeit der FATF heraus.

Die FATF hat 40 Empfehlungen und nach dem 2001 noch 9 Sonderempfehlungen verabschiedet, die in den meisten Mitgliedsländern (insgesamt 33 Länder) Grundlage für nationale Gesetze sind.

Im Augenblick existieren die folgenden Regionalgruppen (FATF):

- die Asia/Pacific Group (APG);
- die Caribbean Financial Action Task Force (CFATF);
- die Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group (ESAAMLG);
- die South American Financial Action Task Force (GAFISUD);
- das Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures of the Council of Europe (Moneyval).

Die Empfehlungen sind ein umfassender Maßnahmenkatalog für wirksame nationale Regelungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche.

Die IX Sonderempfehlungen der FATF sind:

- 1)Ratifizierung und Umsetzung der Instrumente der Vereinten Nationen (*Ratification and implementation of UN instruments*);
- 2)Kriminalisierung der Finanzierung von Terrorismus (*Criminalize the financing of terrorism, terrorist acts, and terrorist organizations*);
- 3)Das Einfrieren und Einziehung von terroristischem Kapital (*Freezing and confiscating terrorist assets*);
- 4)Bericht über verdächtige Operationen in Zusammenhang mit dem Terrorismus (*Reporting suspicious transactions related to terrorism*);

²²²Resolution 2199 vom 12.2.2015.

5) Internationale Kooperation (*International cooperation*- Provide widest possible range of assistance to other countries);

6) Alternative Überweisungssysteme (Impose anti-money laundering requirements on alternative remittance systems);

7) Elektronische Überweisungen (Strengthen customer identification measures in wire transfers);

8) Organe ohne Gewinnabsicht (Ensure that entities, in particular nonprofit organizations, cannot be misused to finance terrorism);

9) Bargeldkuriere (*Cash couriers*).

In der ersten Empfehlung rät sie den Mitgliedsstaaten die volle Ratifizierung und Umsetzung der *International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism* und besonders die Resolution 1373 des Sicherheitsabkommens. Gleichzeitig hat sie strafrechtlich empfohlen, die Straftat der FT, terroristische Akte und Bildung von terroristischen Organisationen als Straftaten, die der Geldwäsche zuzuordnen sind, einzuordnen.

Die ersten beiden Quellen (*Convention and Resolution*) haben offiziellen Charakter, das heißt, sie sind verbindlich für die Staaten, die sie ratifizieren (*hard law*), während die dritte Quelle (FATF) den Charakter einer internationalen Empfehlung hat (*soft law*).

Auf der anderen Seite bestätigte die UNO, dass: “die Akte, Methoden und Praktiken des Terrorismus, in all ihren Formen und Darstellungen aus Aktivitäten bestehen, deren Ziel es ist, die Menschenrechte, die fundamentalen Freiheiten und die Demokratie zu zerstören, indem sie die territoriale Integrität und die Sicherheit der Staaten bedrohen und die rechtmäßig gebildeten Regierungen destabilisieren. Sie geben sogar zu, dass die Entwicklung, der Friede, die Sicherheit und die Menschenrechte zusammenhängen und sich gegenseitig stärken“. Daher versteht sich die Bedeutsamkeit des Kampfes gegen die Finanzierung von Terrorismus von selbst, um Akte dieser Art durchzuführen, Kapital mobilisiert werden muss, um die heimlichen Netzwerke, die Zellen und Individuen der Organisation aufrecht zu erhalten, Mannschaften anzuheuern und auszubilden, um komplexe Aktionen zu organisieren oder um Unterstützung einzukaufen.

Der dargestellte internationale, rechtliche Rahmen zeigt die Bestrebung und die Besorgnis der internationalen Gesellschaft bezüglich der Problematik der Finanzierung des Terrorismus. Er enthält sogar Bestimmungen, um einen internationalen Rahmen zu schaffen, der es gestattet, dass man gegen diese verbrecherischen Aktivitäten vorgeht.

Gleichzeitig und wegen des Zaubers des Anfangs „*aut dedere aut judicare*“, sollen die Teilnehmerstaaten die mutmaßlichen Täter ausliefern oder ihnen den Prozess machen sowie untereinander kollaborieren und sich gegenseitig unterstützen. Sicherheitsparadiese sollen in Bezug auf solche Straftaten nicht existieren. Ebenso vervollständigen die Übereinkommen auf regionalem Gebiet diese internationalen Bündnisse mit universeller Reichweite.

4.1.3 Regelungswerk betreffend den internationalen Terrorismus

Der Begriff des Internationalen Strafrechts umfasst grob gesagt, zwei Kategorien von unabhängigen Straftaten:

a) die schwereren Straftaten, die die internationale Gemeinschaft betreffen (*delicta juris gentium*), das heißt Straftaten gegen die Menschheit wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit etc.; und

b) Straftaten, die von der Sache her die Interessen von mehr als einem Staat betreffen und die eine juristisch, *internationale Kooperation* für die wirksame Strafverfolgung von Straffällen erfordern, wie das häufig bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Terrorismus, der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Finanzierungskriminalität, der Wirtschaftskriminalität, den internationalen Umweltschäden, etc. der Fall ist.

b.1) Internationale Kooperation bei Strafangelegenheiten und Terrorismus.
Der Terrorismus hat sich immer mehr zu einem internationalen Phänomen gewandelt. Damit einher geht auch die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Vermeidung von Akten des Terrorismus und um die Terroristen vor Gericht zu bringen. Dies ist zu einem fundamentalen Element in der Strategie zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus basierend auf dem Strafrecht

geworden. Das polizeiliche und juristische Eingreifen sieht sich in diesen Fällen mit speziellen Problemen in Bezug auf die Tatbestände konfrontiert. Neuerdings erkennen sie zwei Formen der internationalen Unterstützung oder Kooperation in Strafsachen an: die Verwaltung, die in erster Linie polizeilich ist, aber die eine andere Gestalt annehmen kann, die nicht notwendiger Weise in Zusammenhang mit der Polizei steht und verschiedene Formen der rechtlichen Zusammenarbeit in internationalen Strafangelegenheiten. Die internationale Kooperation durch Auslieferung und gegenseitige justizielle Unterstützung ist entscheidend, um Terrorverdächtige festnehmen zu können und sie zu verfolgen oder dafür zu sorgen, dass sie ihre Strafe verbüßen, sowie um an Beweise zu kommen, eine effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten und terroristische Vermögenswerte einzufrieren. In anderen Worten ist die internationale Kooperation in Strafsachen der Schlüssel im Kampf gegen die Straflosigkeit beim gesamten Spektrum terroristischer Straftaten.

Es stellt sich angesichts dieser Situation sofort eine Frage:

Gibt es eine Straftat des Terrorismus *sui generis* im Internationalen Strafrecht?

Die Antwort ist einfach und komplex zugleich, denn, es gibt keine internationale Straftat des Terrorismus im Sinne von *delicta juris gentium* und der Terrorismus als solcher ist weder ein Kriegsverbrechen noch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass es noch keinen internationalen Beschluss über eine Definition des Terrorismus gibt. Außerdem schließen die Satzungen der verschiedenen Gerichtshöfe den Terrorismus nicht als eine Straftat *sui generis* ein.

Zwar hat man über die Möglichkeit diskutiert, den Terrorismus in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als eine Verbrechenkategorie aufzunehmen, für die das *Corpus Juris* (strafrechtlichen Regelungen) *des Internationalen Strafrechts* zuständig wäre. Im Moment des Satzungsbeschlusses ist es jedoch zu keiner Übereinkunft in dieser Angelegenheit gekommen. Angesichts dieser Situation stellt sich eine zweite Frage:

Lassen sich die terroristischen Akte in die Kategorien der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder des Völkermord einordnen?

Dies lässt sich bejahen. Die Akte des individuellen Terrorismus können sehr wohl in die Kategorien der Kriegsverbrechen oder der Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeschlossen werden, wenn sie die Anforderungen dieser Bestimmungen erfüllen, welche solche Akte verbieten.

In diesem Sinne erläutert Florian Jeßberger: „Einen eigenen Platz im Völkerstrafrecht hat der Terrorismus nicht. Eine direkte Strafbarkeit terroristischer Straftaten als solcher ergibt sich weder aus dem geltenden Völkerrecht noch wäre eine solche kriminalpolitisch wünschenswert. In die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs werden terroristische Straftaten nur fallen, wenn sie sich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Völkermord einordnen lassen“²²³.

Schauen wir uns diese drei Möglichkeiten genauer an:

a) Die Akte des Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Art. 7²²⁴ und Art. 18 IStGHSt normieren die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit²²⁵.

Die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* sind Akte (wie vorsätzliche Tötung, Versklavung, Folter oder unmenschliche Akte), welche sich gegen die Zivilbevölkerung in allgemeiner oder systematischer Weise sowohl in Kriegszeiten als auch in Friedenszeiten richten.

Die *Verbrechen gegen die Menschheit* wurden, abhängig von der Rechtsprechung und dem Kontext, anders definiert. Einige Akte des Terrorismus können durch die Definition der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ erfasst werden, wenn sie weit genug verbreitet oder systematisch sind.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs setzt voraus, dass die Verbrechen gegen die Menschheit gemäß der Politik eines Staates oder einer Organisation verübt werden, sich diese Angriff gegen die Zivilbevölkerung

²²³Jeßberger, F., Terrorismus und Internationales Strafrecht, in Menschenrechtliche Erfordernisse bei der Bekämpfung des Terrorismus Bericht und Beiträge zu einem Arbeitsgespräch am 19. April 2002 im Französischen Dom/Berlin-Mitte, Dokumentation S. 23.

²²⁴Siehe Annex, Art.7 IStGHSt; vgl. Safferling C., Internationales Strafrecht, (Fn.148) S. 179 ff.

²²⁵So vgl. Ambos, K., Internationales Strafrecht, (149) S. 245 ff.

richtet, aber es ist nicht erforderlich, dass diese Akte einem Staat zugeschrieben werden können²²⁶.

Die Festlegung, ob die Akte des Terrorismus den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugeordnet werden können oder nicht, wird weitgehend von dem Rahmen abhängen. Vereinzelt oder wahllose Akte werden schwerlich allgemein genug oder von systematischem Charakter sein. Dennoch kann ein einziger Akt von großem Ausmaß selbst ein weitverbreitetes Attentat darstellen und als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet werden. Um zu bestimmen, ob ein Attentat systematisch ist, kann man als Referenz die Existenz oder Nichtexistenz einer Serie von Attentaten heranziehen oder ob das Attentat die Folge eines Plans oder einer erkennbaren Politik ist.

b) Die Akte des Terrorismus als Kriegsverbrechen

Art. 8 IStGHSt²²⁷ normiert die Strafbarkeit von *Kriegsverbrechen*. Tatsächlich enthalten die Satzungen des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des speziellen Gerichtshofs für Sierra Leone Bestimmungen, die Bezug auf das konkrete Verbot von Terrorismus im Zusammenhang im bewaffneten Konflikt als eine spezielle Subkategorie von *Kriegsverbrechen* nehmen. Dies ist durch das internationale Völkerrecht geregelt und wurde bereits weiter vorne darlegt. Dennoch enthalten diese beiden Satzungen keinen allgemeinen Tatbestand des Terrorismus als Verbrechen.

Damit die Akte des Terrorismus als *Kriegsverbrechen* betrachtet werden können, ist es nötig, dass sie im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt auftreten.

c) Die Akte des Terrorismus als Völkermord

Der Völkermordtatbestand des Art. 6 IStGHSt²²⁸ ist wortgleich mit Art. 2 der Völkermordkonvention.

Zumindest hypothetisch besteht die Möglichkeit, dass die Akte des Terrorismus als „Völkermord“ qualifiziert werden können. Der Völkermord setzt im subjektiven Tatbestand ein mentales Element voraus, das heißt, „die Intention

²²⁶Siehe Annex IStGHSt.

²²⁷Siehe Annex, Art. 8 IStGHSt; so vgl. Ambos, K., Internationales Strafrecht, (Fn. 149) S.273 ff; Safferling C., Internationales Strafrecht, (Fn.148) S. 212 ff.

²²⁸Siehe Annex, Art. 6 IStGHSt; vgl. Safferling C., Internationales Strafrecht, (Fn.148) S.155 ff.

eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche total oder teilweise zu zerstören“, und ein physisches Element, welches die fünf in den Sektionen a), b), c), d) und e) beschriebenen Handlungen der Konvention²²⁹ enthält.

Art. 2 lautet: „*In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören: (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; (b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; (c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; (e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe*“.

Damit ein Verbrechen als Völkermord betrachtet werden kann, muss man zwei Elemente verbinden.

Die Akte des Terrorismus können nur als Völkermord eingestuft werden, wenn der Täter mit der notwendigen Intention handelt „eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche total oder teilweise zu zerstören“ und wenn die begangenen Akte die Anforderungen erfüllen, die auf der aufgestellten Liste von verbotenen Akten enthalten sind, die einen zweiten Teil der Definition des Völkermords bildet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die individuelle Verantwortung für die Akte von Terrorismus auf den Rahmen des Internationalen Strafrechts, im Sinne von *delicta juris gentium* nur zurückgeführt werden kann, wenn der Akt des Terrorismus auch als Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschheit klassifiziert werden kann.

²²⁹Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948.

4.1.4 Die Verbindung und wirksame Sensoren zwischen Völkerrecht und Strafrecht

Die Erfahrung zeigt, dass die administrativen und strafrechtlichen Mechanismen nicht feststellen können, ob eine laufende Bankoperation das Ziel hat einen bestimmten Terrorismusakt zu finanzieren.

Die Vollstreckung der Bestimmungen des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, die besonderen Empfehlungen der FATF zur Finanzierung des Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats bezüglich des Terrorismus stellen zusammengenommen einen strategischen Plan dar, um die Verringerung der finanzielle Mittel zu erreichen, über die die terroristischen Organisationen verfügen.

Im Zentrum der Arbeit soll die Straftat der Finanzierung des Terrorismus zwischen Strafrecht und Völkerrecht. Unter einer Straftat versteht das Strafrechtgesetz ein Verhalten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht und außerdem rechtswidrig und schuldhaft ist²³⁰.

Die *International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism* (1999) hat einen wichtigen strategischen Fortschritt erzielt, indem sie nicht nur gefordert hat, dass die Finanzierung des Terrorismus als Straftat eingestuft wird, sondern auch, dass man Bestimmungen erlässt, die es erlauben, die beschafften finanzielle Mittel für terroristische Zwecke zu beschlagnahmen.

In diesem Sinne schreibt Stefan Oeter: *„Obwohl die mit der Terrorismusfinanzierungskonvention erzielte Übereinstimmung sich also als fragil erweist und der Drohung jederzeitigen Aufbrechens der zugrundeliegenden Dissense in Fragen der materiellen Bewertung politischer Gewalt unterliegt, bleibt der definitorische Grundkonsens, der mit der Terrorismusdefinition der Konvention erzielt wurde, ein interessanter Ansatzpunkt für eine Selbstvergewisserung, was denn nun inhaltlich das Besondere terroristischer' Gewalt ausmacht. Die Staaten dieser Welt verständigten sich insoweit schließlich - zum ersten Mal überhaupt - auf eine in die Bestimmung des Deliktstatbestandes der Finanzierung des Terrorismus eingeschaltete abstrakte Definition der weltweit zu ächtenden terroristischen Taten - was im Rahmen des Unternehmens kaum zu vermeiden war, denn wenn man die finanzielle Unterstützung terroristischer Organisationen in einem Straftatbestand erfassen möchte, muss*

²³⁰Siehe Wessels J./ Beulke, W., Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 41., überarbeitete Aufl., C.F. Müller, 2011, S. 5.

man implizit den Umfang der terroristischen Aktivitäten definieren, deren Finanzierung verboten sein soll“²³¹.

Auf diese Weise wirkt sich der Artikel 4 radikal auf das nationale Strafsystem aus, indem er dazu verpflichtet die Straftat in der nationalen Regelung zu typisieren und indem er eine „unauflösliche Verbindung“ (für die angeschlossenen Staaten) zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Strafrecht schafft.

Artikel 4: lautet: „Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um a) die in Artikel 2 genannten Handlungen nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben; b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen“.

Ebenso verpflichtet dieses Abkommen dazu, auch den Versuch zu der Straftat der FT bestrafen: „Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.“ (Artikel 2.4). Dieses Mandat wurde durch die Resolution 1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die im Jahr 2001 erlassen wurde, gestärkt. Diese verlangte von den Mitgliedstaaten der UNO, dass sie die Finanzierung von terroristischen Taten verhindern und unterdrücken.

Laut dem Dargelegten erlaubt uns die Analyse der nationalen Strafregelung der Straftat der FT, „wirksame Sensoren“, sowohl für das nationale System als auch für das internationale System zu finden.

Diese Sensoren oder interdisziplinären Variablen sind: i)die Strafen; ii)der Versuch; iii)Einheitstäterprinzip; und iv)die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen.

4.1.5 Das Strafrecht und neue Tendenzen in der aktuellen und internationalen Kriminalpolitik

Die Idee, die stützenden Kategorien des Strafrechts unter kriminalpolitischen Aspekten zu strukturieren, erlaubt es, fruchtbare sozioökonomische Postulate für eine Strafdogmatik sowie empirische Befunde

²³¹Oeter, S., Terrorismus und Menschenrechte, Archiv des Völkerrechts, 40. Bd., 4. H., 11. September 2001 - ein Jahr danach / 11th of September 2001 - Dezember 2002, S. 428.

und spezialkriminologische Daten zu bilden. Wenn man auf diese Art vorgeht, öffnet sich die Strafjustiz der Entwicklung und dem sozialen Fortschritt.

Trotzdem war die Aufgabe des Gesetzgebers strafrechtlich bereits Ende des XIX Jahrhunderts durch Franz von Liszt meisterhaft abgegrenzt. Das ist die Art und Weise in der die Objekte der Kriminalpolitik rechtskräftig übersetzt werden.

Die legislative Aufgabe der kriminalpolitischen Ordnung kann und darf nicht zu eng in dem willensschwachen Bereich einer akademischen Forschung bleiben, die sich am Rande der Realität bewegt. Im Gegenteil, die besagte Arbeit besteht daraus, eine normative Antwort auf das bestimmte Phänomen der Sozialpathologie zu geben. Im Fall des Terrorismus scheint es klar zu sein, dass sich seine Konfiguration in den letzten Dekaden, vor allem seit 2001, zumindest aus der Perspektive des westlichen Bürgers, verändert hat²³².

Die moderne Kriminalpolitik ist nicht homogen. Sie wird durch neue und unterschiedliche, kriminalpolitische Tendenzen gekennzeichnet.

Dies sind vor allem drei Tendenzen:

- i)** Die Konzeption des Feindstrafrecht²³³;
- ii)** Die Hypothese eines Strafrechts der verschiedenen Geschwindigkeiten²³⁴;
- iii)** Das Paradigma des Strafrechts der Intervention²³⁵.

²³²Vgl. García Rivas, N., La tipificación "Europea" del delito terrorista en la decisión marco de 2002: Análisis y perspectivas, Revista de Derecho Penal – 2006-1, Rubinzal-Culzoni Editores, Buenos Aires, 2006, S.435.

²³³Siehe Jakobs G., Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 97, 1985, S. 751–785, S. 783 ff.; Jakobs, G. - Cancio Meliá, M., Derecho penal del enemigo, Thomson-Civitas, Madrid, 2003, S. 21-56; Jakobs G, I terroristi non hanno diritti, in Contrasto al Terrorismo Interno e Internazionale, Roberto E. Kostoris - Renzo Orlandi, G. (Hrsg.) Giappichelli Editore, Torino, 2006; Cancio Meliá, M., De nuevo: ¿"Derecho Penal" del enemigo?", in Günther Jakobs, Manuel Cancio Meliá, Derecho penal del enemigo, 2º Aufl. Thomson Civitas, Editorial Aranzadi, SA, Navarra 2006.

²³⁴Gleichfalls deutet er auf die Möglichkeit einer dritten Möglichkeit in seiner Ausgabe von 2006 hin. Siehe dazu, Silva Sánchez, J. M., La Expansión del Derecho Penal, Aspectos de la política criminal en las sociedades postindustriales, Madrid, Civitas, 2º Aufl., 2001, S. 150; a.V. Silva Sánchez, J. M., La Expansión del Derecho Penal, Aspectos de la Política criminal en las sociedades postindustriales, Segunda Edición. Editorial B de F. Montevideo- Buenos Aires, Julio César Faira- Editor, 2006, S 182 ff.

²³⁵Siehe dazu Hassemer, W., Crisis y características del Moderno Derecho Penal, Actualidad Penal, (Fn.16), S. 643-644; Hassemer W., Perspectivas del derecho penal futuro, Revista Penal, N° 1 (1998) S.37-41.

All diese „neuen“ Konzeptionen besitzen jedoch verschiedene Eigenschaften, die Schwierigkeiten bei der Harmonisierung des Strafrechts verursachen.

Schauen wir uns die Antworten an, die diese Kriminalpolitik in das zuvor dargestellte Dilemma bringen:

Die Konzeption des Feindstrafrechts²³⁶, konstruiert durch Jakobs, wirft folgende Frage auf: Ist ein Krieg gegen den Terrorismus mit den strafrechtlichen Mitteln des Rechtsstaats möglich? Auf diese Frage antwortet Jakobs, dass ein Recht, welches allumfassend ist, diesen Krieg nicht führen kann. Es wäre tatsächlich gezwungen, seine Feinde als Personen und nicht („*Feinde sind aktuell Unpersonen*“) als Quellen der Gefahr zu behandeln. Gleichzeitig stellt er klar, dass die Existenz eines Feindstrafrechts kein Zeichen der Stärke eines Freiheitsstaates wäre, sondern dass die Freiheiten in Gefahr wären. Diese Politik wurde in heutiger Zeit wieder mit großem Aufschwung, trotz der Risiken, die sie birgt, aufgenommen. Die verschiedenen Gesetzgeber, Politiker und Juristen verteidigen sie mit Gründen der größeren Stärke, Kriegszustand, etc.

Die Konzeption des Strafrechts der verschiedenen Geschwindigkeiten,²³⁷ welches durch Silva Sánchez entwickelt wurde, hat tatsächlich das Phänomen des Feindstrafrechts in sein eigenes kriminalpolitisches Konzept eingearbeitet. Übereinstimmend mit seiner Position des augenblicklichen Zeitpunkts unterscheidet sie verschiedene „Geschwindigkeiten“ im Rahmen der strafrechtlichen Ordnung.

Der Autor weist darauf hin, dass das Strafrecht der ökonomischen Globalisierung und der supranationalen Integration ein ständig

²³⁶Vgl. Jakobs, G.- Cancio Meliá M., *Derecho penal del enemigo*, Thomson-Civitas, Madrid, 2003, S. 21-56; Jakobs, G., *Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht*, in: HRRS-Online Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht, Heft 3, 2004, S. 88-95; Silva Sánchez J. M., *Los indeseados como enemigos: la exclusión de seres humanos del status personae*, in *Derecho Penal del Enemigo, El discurso penal de la exclusión*, Coordinadores Cancio Meliá- Gómez, Jara Díez, Vol. 2, Edisofer S.I, Libros jurídicos, Editorial B de F, Montevideo- Buenos Aires, 2006; Fritz, S., *El Derecho Penal del enemigo, ¿Un camino hacia una política criminal diferente?*, Cuadernos de Doctrina y Jurisprudencia Penal, Criminología, Teorías y Praxis, Años V/VI- Número 4. AD-HOC, Argentina, 2007.

²³⁷Um diese Konzeption siehe Silva Sánchez J. M., *La Expansión del Derecho Penal, Aspectos de la Política criminal en las sociedades postindustriales* (Julio César Faira- Editor), (Fn. 234) S. 182 ff.

zusammenwachsendes, aber auch ein weniger garantiertes Strafrecht sein wird, da sich die Regeln der Unterstellung flexibler gestalten werden und sich die kriminalpolitischen Garantien in materieller und prozessualer Hinsicht relativieren werden²³⁸.

Am Schluss entwirft Hassemer, der Theoretiker des Paradigmas „Interventionsrecht“,²³⁹ eine konkrete Lösung für diese ganze Problematik. Seiner Meinung nach wäre es die Lösung, einen Teil des derzeitigen modernen Strafrechts zu eliminieren, was eine doppelte Aufgabe erfüllt: einerseits das wahre Strafrecht auf das, was „grundlegende Strafrecht“ (Kernstrafrecht)²⁴⁰ ist, zu reduzieren und zum anderen, die Schaffung eines „Rechts der Intervention“ zu potenzieren, welches es erlauben würde, die Probleme adäquat zu behandeln, die man mit dem klassischen Strafrecht nur in erzwungener Weise behandeln kann. Dieses „Recht der Intervention“ wäre zwischen dem Strafrecht und dem Sanktionsrecht, zwischen dem Zivilrecht und dem öffentlichen Recht, angesiedelt. Es hätte ein Niveau der Garantien und prozessualen Formalitäten, welche unterhalb des Strafrechts lägen, aber auch von geringerer Intensität hinsichtlich der Sanktionen wären, die man den Individuen auferlegen könnte²⁴¹.

²³⁸Siehe dazu, Silva Sánchez J. M., La Expansión del Derecho Penal, Aspectos de la política criminal en las sociedades postindustriales, (Civitas), (Fn.234) S. 150, siehe dazu auch, Silva Sánchez J. M., La Expansión del Derecho Penal, Aspectos de la Política criminal en las sociedades postindustriales, Julio César Faira- Editor, (Fn. 234) S.182 ff.

²³⁹Zum Interventionsrecht als Konzept der Frankfurt Schule siehe Hassemer, W., Crisis y características del Moderno Derecho Penal, (Fn.16) S. 643-644, Hassemer W., Perspectivas del derecho penal futuro, (Fn. 235).

²⁴⁰Vgl. Hassemer W., Perspectivas del derecho penal futuro, (Fn. 235) S.40-41.

²⁴¹Vgl. Hassemer, W., Persona, mundo y responsabilidad, Bases para una teoría de la imputación en Derecho Penal. Tirant lo Blanch alternativa, Valencia, 1999 (Überset. von Francisco Muñoz Conde y María del Mar Díaz Pita), vgl. auch Hassemer, W., Crisis y características del Moderno Derecho Penal, (Fn.16).

4.2 Fazit

Eine juristische Interdisziplinäre Entwicklung des völkerrechtlichen Deliktsrechts ist eine neue Methodenkompetenz gegen FIT.

Nationale Strafpolitik und Strafrechtsdogmatik²⁴² wird mittlerweile in erheblichem Maße über völkerrechtliche Instrumente koordiniert, das nationale Strafrecht empfängt zentrale Gründe aus dem einschlägigen Völkerrecht und ist um Adaptation an dessen Vorgaben bemüht.

Eine interdisziplinäre Untersuchung und Analyse über die Wirksamkeit und Effektivität der strafrechtlichen Kontrolle der Terrorismusbekämpfung und ein Vergleich mit Effektive alternativen Lösungen und Modellen ist möglich durch ÖAR.

²⁴²Bernd Hecker laut „(Europäische) Strafrechtsdogmatik umfasst den Inbegriff der Aussagen darüber, was in Europa strafrechtlich gilt, also die europäische *lex criminalis lata*. Deren Aufgabe ist es, die Strafrechtsnormen in ihrem inneren Zusammenhang, also systematisch zu entwickeln und zu deuten. Allerdings ist die klassische Strafrechtsdogmatik national gebunden und erweist sich deshalb, soweit es um die Harmonisierung der Strafrechtsordnungen in Europa geht, al zu eng“, siehe Hecker B., Europäisches Strafrecht, Springer-Verlag Berlin, Heidelberg, 2012, 4.Aufl. S. 9.

KAPITEL IV

Die Ökonomie der Strafe bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus

Die Modellierung von Anreizstrukturen

§5. Die Ökonomie der Strafe bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus

*„Die Strafe ist Prävention durch Repression;
oder wie wir ebensogut sagen dürfen:
Repression durch Prävention“²⁴³.
Franz von Liszt*

5.1 Einleitung

Die Finanzierung des Terrorismus wird wie eine beliebige Form von wirtschaftlicher Handlung gesehen, die eine Hilfe, oder Vermittlung, zur finanziellen Unterstützung für terroristische Aktivitäten darstellt.

Bei der Finanzierung des internationalen Terrorismus handelt es sich um rationale Kriminalität. Die Position der *rationalen Kriminalität* wird in der modernen arbeitsteiligen Wissenschaft vor allem in den Wirtschaftswissenschaften²⁴⁴ und Rechtswissenschaften²⁴⁵ vertreten. Nach dieser ökonomischen und kriminologischen Theorie der Kriminalität wägen mögliche Straftäter potentielle Kosten und Nutzen (KNA) einer Straftat ab und wählen diejenige Handlungsalternative, die den Nutzen maximiert²⁴⁶.

Kaiser erläutert in diesem Sinne:

„Die ökonomische Abschreckungshypothese scheint auf der hedonistischen Vermutung zu beruhen, wonach die Menschen ihr Verhalten durch die Kalkulation nach Lust und Schmerz bestimmen. Danach sind alle Menschen Geschäftsleute. Auch der potentielle Kriminelle beurteilt seine Möglichkeiten innerhalb der Grenzen der ihm verfügbaren Informationen und wählt jene Handlung, die seinen Nutzen am stärksten

²⁴³Von Liszt, F., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, (Fn.25) S. 176.

²⁴⁴Vgl. Becker, G. S., Crime and Punishment: an Economic Approach, (Fn.114); Adams M, Ökonomische Theorie des Rechts: Konzepte und Anwendungen, Lang, Frankfurt a.M., 2002; Curti H., Zur Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland: Eine empirische Untersuchung, in Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, Herausgegeben von Claus Ott; Hans-Bernd Schäfer, Tübingen, Mohr Siebeck, 1999, S. 71 ff.; Curti, H., Abschreckung durch Strafe, Eine ökonomische Analyse der Kriminalität, (Fn.28); Entorf H., Ökonomische Theorie der Kriminalität, in Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, Herausgegeben von Claus Ott; Hans-Bernd Schäfer, Tübingen, Mohr Siebeck, 1999, passim.

²⁴⁵Vgl. Kaiser G., Kriminologie: ein Lehrbuch, (Fn.29); Albrecht, H.J., Organisierte Kriminalität, Theoretische Erklärungen und empirische Befunde, (Fn.193) 105, 259-280.

²⁴⁶Siehe dazu, Curti, H., Zur Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland: Eine empirische Untersuchung, (Fn.244) S. 72.

vergrößert. Die Grundaussage der Allgemeinabschreckung wird denn auch ökonomisch formuliert wie z.B. „den Preis für das Verbrechen bezahlen“²⁴⁷.

Dieser Untersuchung gelingt ist es, festzustellen, dass bei den ökonomischen transnationalen Straftaten der *homo oeconomicus* die Bühne des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverbrechens betritt. Dadurch wird ein Kriminalitätstypus geschaffen, der sehr anders ist als andere, nämlich eine rationale, strategische und grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität.

Tim Krieger und Daniel Meierrieks argumentieren: „Terrorism is a costly venture. As argued above, terrorists are considered rational actors that maximize the utility from violence, subject to certain costs, benefits and budget constraints (all of which are usually governed by socio- economic, politico- institutional and other social conditions). That is, financial means (as they manifest themselves in a group’s budget constraint) influence the patterns of terrorist activity. Basically, financial means can be channeled into two activities: (i) aggressive actions (terrorist attacks), and (ii) other operative (also defensive) actions (e.g., secret communication)“²⁴⁸.

Ein rationaler Straftäter begeht eine Straftat, wenn der erwartete Nutzen größer ist als die erwarteten Kosten. Die erwarteten Kosten hängen von der Wahrscheinlichkeit ab, bestraft zu werden; sowie von der Höhe der Strafe im Falle einer Verurteilung; etc.

Der Straftäter handelt ausschließlich nach dem Prinzip der Zweckorientierten Effektivität. Es liegt somit ein Modell vor, bei dem der Adressat der Strafvorschrift ein Verhalten aufweist, welches man als *elastisch* bezeichnen könnte und dessen kriminelle Entscheidung wirtschaftlich orientiert ist.

Straftaten wie die FT, die im weitesten Sinne ökonomisch sind führen zumindest hypothetisch zu einer Identität zwischen dem *homo criminalis* und dem *homo oeconomicus*.

²⁴⁷Kaiser G., Kriminologie: ein Lehrbuch, (Fn.29), S.192.

²⁴⁸Krieger T./Meierrieks, D., Research Handbook on Money Laundering, Birgitte Unger, Daan van der Linde (Hrsg.), Edward Elgar Publishing Ltd (Verlag), Cheltenham, 2013, S.83.

5.2 Ausgangsprämisse und Methodologie

Die vorliegende Arbeit möchte die ÖAR auf das Strafrecht, das Völkerrecht, das internationale Strafrecht anwenden. Darum richtet sie ihre Aufmerksamkeit nur auf die Strafe als ein Element der Abschreckung, so wie es Beccaria und Bentham gezeigt haben.

Die Funktion der Strafe ist umstritten und beinhaltet viele Wertungen. Sie ist abhängig von der Rolle ist, die der Staat ihr beimisst²⁴⁹. Die Strafe ist tatsächlich eines der charakteristischsten Instrumente, auf die der Staat zählt, um seine Rechtsnormen durchzusetzen. Sie hat viele Funktionen: sei sie restaurativ, neutralisierend, rehabilitierend, abschreckend, etc.

Der Einsatz von Präventionsstrafe muss einer strikten Kontrolle unterzogen werden. Deutlicher gesagt, die Ausübung des *ius puniendi* (*das Recht zu strafen*) darf in einem demokratischen Staat nicht die Garantien des Rechtsstaates umgehen. Insbesondere muss das *Legalitätsprinzip* gewahrt bleiben²⁵⁰.

Das Strafrecht muss einen effektiven Schutz für alle Mitglieder der Gesellschaft sicherstellen. Deswegen muss es auf die Prävention von Straftaten abzielen, das heißt auf jene Verhaltensweisen, die die Bürger als schädlich für ihre juristischen Güter einstufen.

Das Strafrecht muss also die Präventionsfunktion der Strafe an den Prinzipien des exklusiven Schutzes der Rechtsgüter, der Verhältnismäßigkeit und der Schuldfähigkeit ausrichten.

Die Strafe muss in ihrer rechtspolitischen Dimension die *aktive Regulation* des Soziallebens erfüllen, Ihr Ziel ist es, einen umfassenden Schutz der Rechtsgüter der Bürger sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass der Strafe eine präventive *Funktion* zukommt. Der Demokratische Rechtsstaat basiert und überlebt nur Dank einer ständigen Bestätigung der festgelegten Prinzipien und Grenzen. Auf dem Gebiet des Strafrechts

²⁴⁹Vgl. Mir Puig, S., *Función de la pena y teoría del delito en el Estado Social y Democrático de Derecho*, Bosch, Casa Editorial S.A., 2º Edición revisada, Barcelona, 1982, S. 15 ff.

²⁵⁰Idem.

gelten die „*Legitimation und dogmatischen Grenzen*“, welche wir als Grundprinzipien des demokratischen Strafrechts bezeichnen, nämlich die Würde des Menschen, den Schutz des konkreten und erkennbaren Rechtsgutes, die technisch strikte Präzision der Straftatbestände, die Minimalintervention (*ultima ratio*), die Verhältnismäßigkeit, die Rationalität und die Beachtung der logisch-objektiven Kategorien der Strafbarkeit.

Jede Verletzung dieser Prinzipien birgt gleichzeitig auch eine Verletzung des demokratischen Rechtsstaats in sich. Nur wenn man mit einer klaren Überzeugung von diesen Darlegungen ausgeht, kann man die komplexen, juristischen Probleme mit Effektivität, wie es das nationale und internationale Strafrecht vorsieht, in Angriff nehmen.

Um ein Präventionsmodell für die Straftat der FT zu schaffen, welches sowohl einer garantierten als auch effektiven nationalen und internationalen Kriminalpolitik dient, ist es notwendig das Paradigma von einem interdisziplinären Blickwinkel zu betrachten.

Genauer gesagt ist die Kombination von ökonomischen, juristischen und dogmatisch-strafrechtlichen Kriterien unvermeidbar. Vorliegend wird eine Vision der integrierten Strafwissenschaft angestrebt, die von einer innovativen Perspektive theoretischer, empirischer und experimenteller Ansätze ausgeht, mit der Absicht juristisch und ökonomisch angemessen eine effektive und garantierte Abschreckungsfunktion zu schaffen.

5.3 Organisierte Kriminalität und Terrorismus als rationales Unternehmen

Der komplexe Prozess der Globalisierung setzt einerseits gewaltige ökonomische Kräfte frei, die dem freien und keinen Grenzen mehr unterworfenen Handel entnommen werden. Er verweist andererseits auch auf die Schattenseite einer *globalen Wirtschaft*, nämlich die grenzüberschreitende Verbreitung der organisierten Kriminalität²⁵¹.

²⁵¹Albrecht, H.J., Internationale Kriminalität, Gewaltökonomie und Menschenrechtsverbrechen: Antworten des Strafrechts, in Albrecht, Globalisierung, Gewaltökonomie und Menschenrechte, 2007, verfügbar unter: http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2007-2/11_albrecht_d.pdf

In diesem Sinne formuliert Hans-Jörg Albrecht: „Die internationale Kriminalität ist Teil des Globalisierungsprozesses, die sich zusammensetzt aus den bekannten Formen einer transnationalen organisierten Kriminalität des Drogen- und Menschenhandels, sowie den hiervon kaum unterscheidbaren Formen einer transnationalen Wirtschaftskriminalität“²⁵².

Wenn man Vergleiche zwischen den verschiedenen Definitionen des „Organized Crime“²⁵³ anstellt, findet man einen Konsens bei den folgenden Kriterien:

- i) Es ist ein ständiges *Unternehmen*, welches rational arbeitet, um Gewinne aus illegalen Aktivitäten zu ziehen
- ii) Es stützt seine Handlung auf reale oder fiktive *Gewalt*
- iii) und *Korruption* von Beamten.

*Organisierte Kriminalität [(Genus) und Terrorismus (Spezies)] ist ein „kriminelles Unternehmen“, das rational operiert, um von „illegalen Aktivitäten“ zu profitieren, nach denen eine öffentliche Nachfrage besteht, und dessen kontinuierliche Existenz über die Ausübung von Gewalt und Korruption öffentlicher Entscheidungsträger gewährleistet wird*²⁵⁴.

5.4 Das elastische Verhalten bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus

Auf dem „*Strafmarkt*“ besitzt der Adressat der Strafandrohung (der Straftäter der FT) eine doppelte Funktion: die des potentiellen Produzenten von negativen Gütern, das heißt, den Straftaten, und des potentiellen Konsumenten von negativen Gütern, den Strafen.

In dieser propädeutischen Phase der Analyse ist es das Verhalten an und für sich, welches unter dem Profil der *Empfindlichkeit des Marktgesetzes (Elastizität)*

²⁵²Ebd.

²⁵³Es gibt eine Vielzahl von Def.; s.o 3.2.3.

²⁵⁴Glaeßner, G-J./ Lorenz A., Europäisierung der Politik innerer Sicherheit: Konzept und Begrifflichkeiten, in Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid (Hrsg.), Europäisierung der inneren Sicherheit, Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2005, S. 14.

bewertet wird. Hierbei kommen beide Dynamiken gleichzeitig vor, auch in Bezug auf die unterschiedlichen eindeutig miteinander verbundenen Güter.

Die Perspektive erleichtert es, die Rationalität zu untersuchen, die die Basis der *kriminellen Option* ist. Dies hilft bei der Entscheidung, ob diese Rationalität mit der ökonomischen Rationalität kompatibel und in diese integrierbar ist. Auch innerhalb dieser Grenzen ist das Paradigma des *Homo criminalis* theoretisch (und praktisch) reduzierbar auf das Paradigma des *Homo oeconomicus* (und umgekehrt)²⁵⁵.

Es entsteht ein Zielmodell der Strafvorschrift, dessen Verhalten man als elastisch bezeichnen kann und dessen kriminelle Entscheidung ökonomisch ausgerichtet ist. Der Straftäter handelt ausschließlich nach dem Effizienzprinzip, der Mittel-Zweck-Relation. Er handelt zweifellos rational mit Bezug auf das Subjekt. Dieses kann aus konkurrierenden und gegensätzlichen Zwecken bestehen und kann als richtungsweisende Subjekte von Notwendigkeiten auf einer etablierten Skala von einer bewusst moderaten Dringlichkeit betrachten werden. Folglich kann er sein Handeln so ausrichten, dass es, wenn möglich, zufriedenstellend ist. (Prinzip der „*Marginal Utility*“).

Dieses Verhaltensmodell fügt sich perfekt in die ökonomische Logik ein, deren Paradigma aus einer speziellen Komponente des allgemeineren Paradigmas dem „*zweckorientiert-Handeln*“ besteht. Offensichtlich ist jenes Paradigma besonders jedes Mal dann anwendbar, wenn es in ökonomischer Hinsicht quantifizierbar ist (und nicht nur in monetärer Hinsicht). Wieviel tragen die Zwecke des Handelns selbst bezogen auf den Nutzen der Tat und die Mittel bezogen auf die Kosten der Tat bei. Dies führt uns dazu, sowohl den Nutzen als auch die Kosten exakt zu identifizieren und zu quantifizieren, um ein ökonometrisches Modell entwickeln zu können, welches ein solches Tatmodell repräsentiert.

Bezogen auf die Straftat der FT muss das Verhaltensparadigma, welches sich am Zweck orientiert, notwendigerweise, *vorab*, auf einen bestimmten Grad an *Idealismus* schließen lassen. Die Straftaten im ökonomischen *sensu lato* (*im weitesten Sinne*) wie die FT, sollten, zu der Identifizierung eines späteren Verhaltensparadigmas führen.

²⁵⁵Über homo oeconomicus und homo sociologicus (homo criminalis ist „Unterart“) siehe dazu, Rothschild, K. W., Ethik und Wirtschaftstheorie, (Fn.100) S. 22 ff.

Hierbei sollte nicht nur eine Implikation sondern eine perfekte Identität zwischen dem *Homo criminalis* und dem *Homo economicus* hergestellt werden²⁵⁶.

Noch dazu geschieht dies sogar jedes Mal, wenn der *Täter*, der Adressat der Strafvorschrift, direkt die *juristische Person (das Unternehmen)*, Ausdruck der Rationalität mit ökonomischem Zweck, ist.

5.5 Die Perspektive des dualen Mikro und Makro Systems

Vorliegend wird eine systematische Perspektive gewählt, die den Ansatz der FT als Straftat wählt. Die Systematik, die uns interessiert, ist jene, die auf das internationale System und das nationale Subsystem der Sozialkontrolle des strafrechtlichen Typs und der internationalen Strafe anwendbar ist. Als fundamentale Täter kommen in Betracht:

- Der Einzeltäter, das heißt, dem Täter der Straftat der FT.
- Und der institutionelle Täter, das heißt, die Institutionen der Sozialkontrolle (diejenigen, die die „Implementierung“ der Kontrolle durch die Strafe realisieren).

In letzterem Fall werden die Grenzen einer Untersuchung durch die „politische Ökonomie“ des Strafrechts, des Völkerrechts und des internationalen Strafrechts im Rahmen einer mikro- und Makroperspektive gezogen.

Schauen wir uns das genauer an:

a) Das Mikro Modell [Becker Verfeinerung (p,f) mit strafrechtlichen Normen] bezieht sich auf das Verhalten des Straftäters der FT und damit folglich auf den „Optionsmarkt“ an Verhaltensweisen und die relative Kosten-Nutzenanalyse, die sich *stricto sensu* auf den Täter bezieht. Hauptsächlich geht es um denjenigen Täter, dessen Verhalten man als ökonomisch entweder „elastisch“ oder „relativ unelastisch“ einstuft. Hierbei spielt die Anwendung des Theorems von Angebot und Nachfrage auf den *Homo Criminalis*, oder wie es neu definiert wurde, *die Theorie des Preises des Verbrechens* eine Rolle.

²⁵⁶(Hc= Hoe), in Paliero, C., *L'economia della pena*, (Fn.68) S. 1386.

b) Das Makro Modell [Mikro Modell a) + Verfeinerung mit völkerrechtlichen Normen] bezieht sich dagegen auf die Kosteneffizienz des internationalen Systems und der Subsysteme, die auf den „globalen Markt der Verhaltensoptionen“ angewandt wird, vor allem auf die ökonomische Dynamik der einzelnen Option.

Aus dieser Perspektive kann man folgende in Frage kommenden „Optionen“ vergleichen:

i) Zum einen die kriminelle Option, das heißt, die Wahl des Täters zu Gunsten der Straftat der FT als alternative Entscheidung zur *Investition* in eine illegale Aktivität anstatt in eine legale Aktivität: dies entspricht im übertragenen Sinne einem „Angebot an Straftaten der FT“ an die Gesellschaft (mit einer impliziten und spekulierten Nachfrage nach Strafe durch die Gesellschaft).

ii) Und auf der anderen Seite die strafrechtliche Option, die als Strafangebot durch die Gesellschaft an den Straftäter, der eine Straftat der FT begeht, gerichtet ist. Diese Option ist darauf ausgerichtet, die strukturelle Nachfrage an Straftaten, die die Gesellschaft selbst (kriminogen) fördert, zu regulieren, indem sie sich selektiv an die potenziellen Täter der Straftat der FT richtet. Im Verhältnis zu den normalen Dynamiken des Marktes handelt es sich vorliegend um eine umgekehrte Dynamik, das heißt, mit der Absicht die entsprechende „Transaktion“ zu entmutigen, wenn es sich in beiden Fällen um Transaktionen handelt, die ein negatives Gut zum Ziel haben.

iii) Die Mikro und Makro Analyse der FT sind dadurch miteinander verbunden, dass die Mikro Analyse auf den Täter der Straftat der FT gerichtet ist und daher Auswirkungen auf die Makro Analyse (System und Subsystem) hat. Noch dazu überschneiden sich beide Formen der Analyse auf dem „globalen Optionsmarkt“, sowohl was die Strafnachfrage als auch was das Strafangebot betrifft.

Wenn die Makro Analyse eine hohe Rate an erreichter Wirksamkeit und Effektivität beim Präventionssystem der Straftat der FT dokumentiert, mit einem davon abgeleitetem Anstieg an Datenschutzinteresse der potenziellen Straftäter, wird die Erreichung der Zweck- Wirksamkeit/Effektivität und der Minimierung von vollzogenen Straftaten mit einer entsprechenden Einsparung von Realisierungskosten (der marginalen Kosten jeder einzelnen „Abschreckungseinheit“, die in diesem Fall in der Tat bis auf null abfallen wird) möglich.

5.6 Die empirische Mikro- und Makro Untersuchung

Es ist notwendig mit empirischen Untersuchungen zu beginnen, die die politische, soziale und ökonomische Realität, die sich uns bietet, widerspiegeln, um später zu versuchen, diese zu regulieren. Durch den empirischen Spiegel werden bestimmte Wesenszüge der FT verständlich.

5.6.1 Das Paradox der Freiheitstrafe

Eine der besten empirischen Studien, die über die vorliegende Thematik gemacht wurde, ist die von Edgardo Buscaglia. Auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung von 107 Ländern wertet er die Wirkung der staatlichen Politik aus, die gegen das organisierte Verbrechen transnational eingesetzt wird. Auf diese Weise legt er die wirtschaftlichen Faktoren, die den Erfolg oder Misserfolg des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen bestimmen, als allgemeines Paradigma dieser Untersuchung dar.

Das Paradox der Freiheitstrafe entsteht, wenn der Kampf gegen das organisierte Verbrechen, nur aus dem Kampf, der sich auf die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit (p) oder der Größe (f) der Bestrafung durch Freiheitsentzug besteht und sich nur auf die natürliche Personen der Straftat beschränkt, ohne die finanziellen Strukturen der verbrecherischen Organisation anzugreifen.

Schaubild 3: The Paradox of Expected Punishment

Dep. variable: LOGORGRIME - N: 107 Multiple R: 0.972

Adjusted squared multiple R: 0.943 Standard error of estimate: 12.666

Effect	Coefficient	Std Error	Std Coef	Tolerance	t	P(2T)
LOG PREVENTION	-1.793	0.388	-0.215	0.250	-4.625	0.000
LOG INTCOOP	-2.022	0.313	-0.252	0.354	-6.470	0.000
LOG HICORRUPT	0.457	0.082	0.262	0.245	5.592	0.000
LOG CONFISC	-0.799	0.135	0.331	0.173	-5.937	0.000
LOGJUDINTSYSIN	2.319	0.471	0.173	0.436	4.918	0.000

Analysis of Variance*					
Source	Sum-of-Squares	df	Mean-Square	F-ratio	P
Regression	282003.409	5	56400.682	351.580	0.000
Residual	16202.503	101	160.421		

* A separate time-series analysis reveals a Durbin-Watson D statistic equal to 2.023 and

First Order Autocorrelation that amounts to -0.058

Quelle: Edgardo Buscaglia²⁵⁷

Das Ergebnis dieser Art von Strategien als Kampf gegen das organisierte Verbrechen ist paradox, da der Versuch, die verbrecherische Aktivität zu verringern, darin endet, einen erhöhten Anreiz, der verbrecherischen Gruppen zu Konditionen für einen Anstieg an verbrecherischen Aktivitäten zu schaffen. Die Ergebnisse der empirischen Analyse von Buscaglia legen folgendes dar:

- Eine Verbesserung der juristischen Systeme und finanziellen Intelligenz um 1% würde den Durchschnitt an Aktivitäten des Organisierten Verbrechens um 2.319% senken. Buscaglia fand heraus, dass die Reduktion des organisierten Verbrechens durch eine erhöhte Anzahl richterlicher Urteile herbeigeführt wird, die auf der Erkenntnis

²⁵⁷Buscaglia, E., The Paradox of Expected Punishment: Legal and Economic Factors Determining Success and Failure in the Fight against Organized Crime, Table 1, einzusehen unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1161204

durch die Systeme der Finanzintelligenz basieren und die sich auf die Beschlagnahmung von Vermögenswerten des organisierten Verbrechens richten.

- Ein Anstieg an Präventionsprogrammen für gefährdete Jugendliche und technische Unterstützung im privaten Bereich (zum Beispiel von Banken oder Agenturen durch Finanzvermittlung) um 1 % führt auf der Ebene des organisierten Verbrechens zu einer Reduktion in Höhe von 1.793 %.

- Gleichzeitig steht die Korruption auf hoher Ebene in positiver Verbindung mit dem übergeordneten organisierten Verbrechen, wo eine Reduktion um 1 % beim Korruptionsindikator auf hoher Ebene das Organisierte Verbrechen um 0.457 % verringert.

- Bei der Dimension der Beschlagnahmung von Vermögenswerten, führt ein Anstieg von 10 % bei der Beschlagnahmung von Vermögenswerten kriminellen Ursprungs zu einer Reduktion von 7.99 % auf der Ebene des organisierten Verbrechens.

In diesem Zusammenhang legen die empirischen Ergebnisse nahe, dass die hohe Anzahl an Strafprozessen gegen die kriminellen Organisationen im geringen Maß durch die Freiheitsstrafe von natürlichen Personen gefördert wird. Es wird sogar bestätigt, dass die Beschlagnahmung von ökonomischen Hilfsmitteln effizient ist, um die kriminelle Organisation stärker zu schädigen.

- Am Schluss wird gezeigt, dass ein Anstieg in der Anzahl an internationaler, richterlicher Kooperationen um 10 % mit einer Reduzierung um 20.22 % auf der Ebene des organisierten Verbrechens verbunden ist²⁵⁸.

Buscaglia liefert eine klare Darlegung von Argumenten, die unerlässlich sind und die das rational-ökonomische Fundament der Kriterien bilden, die später von einer dogmatischen und ökonomisch orientierten Strafwissenschaft begleitet und unterstützt werden.

²⁵⁸Ebd.

5.6.2 Andere interessante empirische Daten

Die direkteste, antiterroristische Maßnahme ist es, die Bankkonten von den an terroristischen Aktionen Beteiligten zu beschlagnahmen. Aber die Quellen sind so komplex und der wirtschaftliche Rahmen der globalen Welt so verschlungen, dass man die terroristischen Finanzströme nicht zerschneiden kann. Zum Beispiel gibt die *Hamas* etwa 70 Millionen Dollar pro Jahr für soziale Ausgaben aus. In vielen Fällen ist lediglich eine Annäherung möglich, wenn die Gruppe schon aufgelöst wurde oder wenn man einige der organisatorischen Strukturen aufgedeckt hat. Eine der größten Schwierigkeiten liegt darin, dass diese Art der Kriminalität sich oftmals legaler Firmen bedient oder sogar verdeckte Firmen gründet, um ihre illegalen Aktivitäten zu verschleiern. Seit den Attentaten vom 11. September im Jahr 2001 wurden die Anti-Terrormaßnahmen im Finanzbereich verstärkt. Bereits im Jahr 1998 wurde *The Financial Action Task Force (FATF)* gegründet, die sich der Kontrolle von Kapitalbewegungen und der Geldwäsche widmet und die sich den Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus zu ihrer Mission gemacht hat. Die Empfehlungen der FATF wurden bei der OECD (2004) zusammen mit Beispielen der besten internationalen Praktiken gesammelt²⁵⁹. Auch wenn die internationalen Organe die Gültigkeit der Schlichtungsverfahren im Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus unterstützen, haben sich diese (ausgerichtet auf die Blockierung von Finanzvermögenswerten und Immobilien) als wenig effektiv erwiesen. So gibt der Sicherheitsrat zu, dass von den 91,4 Millionen Dollar, die bis zum Juli 2006 blockiert wurden, „der Großteil während der Anfangszeit, zwischen September 2001 und Mitte 2002 blockiert wurde; seitdem hat sich die Zahl kaum verändert, obwohl zahlreiche Änderungen und Korrekturen an der Liste vorgenommen wurden (von terroristischen Organisationen und Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen)²⁶⁰“.

Diese Unzulänglichkeiten wurden hauptsächlich dadurch verursacht, weil man Verfahren zum Kampf gegen die FT eingeführt hat, die ursprünglich entworfen

²⁵⁹Vgl. Buesa, M./Valiño, A./Baumert, T./Heijst, J., *Economía Del Terrorismo: Teoría y Aplicaciones*, Fundación de Víctimas del Terrorismo, Universidad Complutense de Madrid – Instituto de Análisis Industrial y Financiero, Documento de Trabajo, nº 4 – Julio, 2008, S.11.

²⁶⁰Ebd., S.12.

wurden, um gegen die Geldwäsche durch verbrecherische Organisationen vorzugehen, die ohne politischen Zweck kämpfen, und deshalb mit der Natur von terroristischen Organisationen nicht vergleichbar sind. Zudem gab es zuvor keine ausreichende Analyse der Finanzquellen, die die terroristischen Aktivitäten versorgen.

Ebenso haben die terroristischen Organisationen ihr wirtschaftliches Vorgehen angepasst, um die Instrumente zur Blockierung von Vermögenswerten zu umgehen. Die wichtigste Einnahmequelle für den nationalen Terrorismus war traditionell die Erpressung und Entführung. Aber in den letzten Jahren sind die Finanzquellen und die Finanzierungsverflechtungen komplexer geworden, da sie von der demokratischen Garantie der Freiheit des Einzelnen und dem wirtschaftlichen Liberalismus, der Unternehmensführung, dem elektronischen Bezahlungssystem und elektronischen Transaktionen profitieren.

5.7 Die Mikroanalyse der Straftat der Finanzierung des Terrorismus

Um ein Mikro Modell der Straftat der FT zu schaffen, basiert die Methodologie (wie zuvor dargelegt) immer auf einer Kosten-Nutzen-Analyse, die auf den „*Markt der Verhaltensoptionen*“ angewandt wird. Das heißt, sie orientiert sich am Täter (real oder potenziell), der als *Homo economicus* verstanden wird.

Das Ziel ist es, die Kosten (das Risiko entdeckt zu werden, die Art und Höhe der drohenden Strafe) mit dem Nutzen (persönlicher Nutzen und ableitbare Finanzen des Angriffs) zu vergleichen.

Die Frage bezieht sich, unter anderem, auf die wirtschaftliche Rationalität bestimmter struktureller Argumente des Strafrechts. Genauer gesagt bezieht sie sich auf die Konstruktion der Belastungsnorm, die Wahl und Formalisierung der Zurechnungskriterien und der Typologie und der Sanktionierungsdynamiken, etc.

5.7.1 Die Kriterien der ökonomischen Orientierung: Das Modell der ökonomischen Rationalität

In der Anfangsphase versucht man die Art und Weise zu erarbeiten, wie man eine Überprüfung des Grades an Rationalität darstellt, der sich mit der funktionalen Verbindung zwischen der Präventionsstrategie des Verbrechens der Finanzierung des Terrorismus und den ökonomischen Analysekriterien befasst, die von Seiten des potenziellen Täters erwartet werden, was die Wahrscheinlichkeit betrifft, eine Straftat der FT zu begehen.

Diese ökonomischen Kriterien werden es erlauben, die Grundsteine bei der Suche nach einer größeren Wirksamkeit und Effektivität des Rechtssystems zu legen, um von dieser Art Straftaten abzuschrecken.

Um eine Strukturanalyse zu beginnen, die sich besonders auf die *Kriminalpolitik* fokussiert, soll untersucht werden, auf welche Weise die Kriminalpolitik Gegenstand einer wissenschaftlich-rationalen Bewertung des ökonomischen Typus sein kann.

Das heißt, in erster Instanz soll eine Untersuchung des Elastizitätsgrades²⁶¹ des Kriminalverhaltens bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus durch eine Kombination von Kriterien bezüglich der *Orientierung hinsichtlich der verbrecherischen Tat der FT und des Täters durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Täter eine terroristisch organisierte Gruppe.*

Wir werden vor allem die entscheidenden Faktoren sowohl von der „*Angebotskurve*“ als auch von der „*Nachfragekurve*“- Angebot/ Nachfrage analysieren, und zwar bezüglich der Straftat der Finanzierung des Terrorismus und der strafrechtlichen Sanktionen, die für diese Straftat verhängt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die Argumentation von Becker wieder aufzunehmen. Durch die Anwendung des ökonomischen Konzepts des negativen externen Effekts erkennt Becker, dass die verbrecherische Aktivität durch die

²⁶¹Die Elastizität ist ein ökonomisches Konzept, welches durch den englischen Ökonom Alfred Marshall eingeführt wurde, das aus der Physik stammt um eine festgestellte Veränderung durch eine Variable durch das Verändern einer anderen zu quantifizieren. Laut Marshall: „The elasticity (of responsiveness) of demand in a market is great or small according as the amount demanded increases much or little for a given fall in price, and diminishes much or little for a given rise in price“, siehe dazu, Marshall, A. Principles of Economics, Palgrave Classics in Economics, Palgrave Macmillan, London, 2013, S.86.

begangenen Verletzungen einen Verlust des sozialen Reichtums generiert. Er schlägt vor, dass die öffentliche Politik Maßnahmen in Gang bringt, um den genannten Verlust durch eine verbesserte Zuweisung der Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung zu minimieren.

Auf diese Weise schlägt Becker eine Funktion vor, die die Anzahl an Schäden (O) festlegt, die jedes Subjekt durch die Wahrscheinlichkeit verurteilt zu werden (p), die Strafe in dem Fall einer Bestrafung (f) und einer anderen Variable (u), die alle Einflüsse des Subjekts zusammenstellt, wie sein Wille illegale Akte zu begehen, sein verfügbares Einkommen, und die Anzahl an Festnahmen für diese Schäden, etc.: $o = o(p, f, u)$ miteinbezieht²⁶².

Tatsächlich weist auch die Funktion des Straftatenmarktes durch eine Formel auf eine Serie von einer Vielzahl an Faktoren hin, die sich gegenseitig beeinflussen, und die in jedem Fall ein gewisses „subjektives“ Variationsinteresse in Abhängigkeit von den Charakteristiken des einzelnen Täter (j) aufweist. Der erste von allen genannten ist die „Risikobereitschaft“; darum wird, mit diesem Profil die dargelegte Funktion in Wirklichkeit sozusagen als eine „Funktion der Funktionen“ behandelt: Die Variationen können empfindlich sein, wenn man die verschiedenen Variablen (O;p; f; u) komplex als eine globale Einheit bewertet. Sie fügen sich in die Gleichung wie eine Einzelentität ein (O_j; p_j; f_j; u_j), die in Wechselbeziehung mit jeder operativen Einheit auf dem Markt steht. Unsere Formel verändert sich von daher in: $O_j = O_j(p_j, f_j, u_j)$ ²⁶³.

Die Straftäter handeln unter Bedingungen der Unsicherheit hinsichtlich der Konsequenzen ihrer Straftaten, weil die Möglichkeit besteht, bestraft zu werden und nur wenn sich diese Möglichkeit realisiert, werden sie verurteilt eine Strafe zu zahlen. Andernfalls haben ihre Akte keine legalen Konsequenzen.

Von daher reduzieren ein Anstieg der Wahrscheinlichkeit verurteilt zu werden (p) oder die Erhöhung der Strafe an und für sich (f) die Anzahl an Schäden.

Wenn man einmal das Grundmodell von Becker aufgelöst hat, kommt man zu den folgenden rationalen Kriterien:

²⁶²Becker, G. S., Crime and Punishment: an Economic Approach, (Fn.114) S. 178.

²⁶³Idem, S. 177.

i) Im Gleichgewicht sind die Elastizitäten des Straftatangebot der FT bezüglich (p) und (f) kleiner als 1 (unelastisch). Dies bedeutet, dass ein Anstieg von 1 % bei (p) oder (f) sich in einer Verbrechensreduzierung von weniger als 1 % niederschlägt.

ii) Die Effizienz im Kampf gegen das Verbrechen der FT hängt essentiell von den Festnahmekosten und der Strafe ab. Ebenso von der Elastizität der Antwort auf die Anzahl an begangenen Straftaten bei Veränderungen bei (p) und (f). Geringere Kosten und größere Elastizität bedeuten geringere Kosten, um eine Reduzierung in der Anzahl der Straftaten zu erreichen.

Dies bedeutet, dass man den Kriminellen den Anreiz Verbrechen zu begehen, nehmen kann, wenn man für sie die erwarteten Kosten der Straftat durch eine höhere Strafe oder eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Strafe erhöht.

Wenn wir diese Erkenntnisse auf den Straftäter der FT, das heißt die terroristische Organisation, übertragen, können wir sehen, dass es sich um einen rationalen Agenten handelt, der sich nur illegal betätigen wird, wenn er trotz des übernommenen Risikos von der Straftat profitieren kann. Wenn man den Blick auf die kriminelle Organisation als Täter der FT lenkt, begeht diese die Straftat der FT nur, wenn der Nutzen die erwarteten Sanktionen aus der Straftat übersteigt, d.h. wenn $b > pf$.

Wir müssen bedenken, dass in Wirklichkeit die Anzahl an Straftaten auch von dem subjektiven Faktor jeder terroristischen Organisation abhängt: der Risikoaversion, -neutralität oder -vorliebe.

5.7.2 Die optimale Strafsanktion für die Straftat der Finanzierung des Terrorismus

Die optimale Sanktion bedeutet, eine effiziente Strafe zu verhängen, das heißt, *ceteris paribus*, eine, die die Größe und den Nutzen, den sich die terroristische Organisation durch die verbrecherische Tat der FT erwartet, ausgleicht, so dass es keinen Nettogewinn gibt. Dafür ist es zuerst nötig, den Nutzen zu bestimmen, den der Verbrecher durch sein kriminelles Verhalten erhält. Von daher wird ein kriminelles Unternehmen versuchen, den maximalen Nutzen (die größte Differenz zwischen Preis und Kosten) unter Berücksichtigung der Nachfrage des Marktes zu erzielen.

In der idealen Welt, in der die Möglichkeit (p) einer Sanktion 100% (p =1) wäre und es keine Transaktionskosten gäbe, wäre der erwartete Wert der Sanktion gleich mit dem tatsächlichen Wert der Sanktion. Man erinnere sich, dass die Differenz zwischen Preis (e) und Kosten (c) der Nutzen ist, den das kriminelle Unternehmen erwartet:

$$S = p (e - c)$$

Allerdings ist in unserer Welt, und besonders im Strafrecht, die Wahrscheinlichkeit (p), dass das kriminelle Unternehmen sanktioniert wird geringer als 1 (p<1). Von daher reduziert sich die erwartete Sanktion in dem Maß, wie sich die Möglichkeit einer Sanktion reduziert²⁶⁴.

Die Tatsache, dass die Strafwahrscheinlichkeit geringer als 1 ist, bedeutet, dass in bestimmten Situationen die optimale Strafe nicht dem gewonnen Nutzen für das kriminelle Unternehmen entspricht. Daher hängt die optimale Sanktion nicht nur von der effektiven Sanktionswahrscheinlichkeit ab, sondern vom monetären Wert, der einen abschreckenden Effekt bei jeder gemachten Wahrscheinlichkeitsverteilung besitzt. Dies führt dazu, dass das kriminelle Unternehmen immer mit dem Wert sanktioniert wird, der gleich dem Nutzen ist, den es erhalten würde, wenn es sich durch ein kriminelles Verhalten strafbar macht. Es besteht die Möglichkeit, das besagte Ziel zu erreichen, indem man eine höhere Sanktion verhängt, die im Idealfall, bei einem risikoneutralen Straftäter, der Höhe des Nettovorteils des Straftäters (e – c) multipliziert mit dem Kehrwert der Wahrscheinlichkeit, sanktioniert zu werden (1/p), entspricht. Auf diese Weise ist die optimale Sanktion S* gleich:

$$S^* = p \cdot 1/p (e - c)$$

Eine Norm, die die optimale Sanktion verhängt, schreckt vom kriminellen Verhalten ab, da sie den potenziellen Nutzen, den ein kriminelles Unternehmen durch Begehen einer Straftat ziehen könnte, vollständig eliminiert.

Auf diese Weise wird das kriminelle Unternehmen in keiner besseren Position sein, die es hätte, wenn es sich nicht durch kriminelles Verhalten strafbar machen würde. Schließlich ist es notwendig zu beachten, dass die effektive

²⁶⁴Vgl. Shavell, S., Criminal Law and the Optimal Use of Nonmonetary Sanctions as a Deterrent, Columbia Law Review, Vol. 85, No. 6 , 1985, S. 1232-1262.

Sanktionswahrscheinlichkeit (Kostenfunktion) ist Kosten verursacht, die dem Staat für die Kontrolle, die Überwachung, das Prozedere, etc. entstehen.

Im Allgemeinen kann man sagen, je höher die Kosten des Staates in diesem Bereich sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit einer effektiven Sanktion.

5.8 Das Becker-Modell verfeinern

Ein Modell ist immer eine Vereinfachung. Wenn man zu einem (*basic*) Modell weitere Einzelheiten der Wirklichkeit hinzufügt, spricht man von Verfeinerung.

Wir verfeinern das Becker Modell²⁶⁵ mit juristischen Aspekten. Dieses Modell (Becker Modell) ist ein grundlegendes, einfaches Modell, das die potentiellen Kosten einer Straftat als Summe der erwarteten Strafe (in römisch-germanische Rechtssystem) einerseits und sonstigen monetären und nicht-monetären Kosten andererseits erfasst.

Mit der Anwendung der ÖAR auf das Strafrecht und das internationale Strafrecht wird die Aufmerksamkeit auf die Strafe als ein Abschreckungselement (so wie es Beccaria und Bentham gezeigt haben) gerichtet. Dabei werden klar und deutlich der Wert des Rechtsstaats verteidigt und seine Grenzen und konstitutionellen Garantien gewahrt. Es wurden die Aspekte der Effektivität des sozialen Gebrauchs der Strafe im internationalen Rechtssystem und den nationalen Subsystemen aus einer Sicht der Makro und Mikroanalyse heraus erklärt.

Die vorliegende Arbeit möchte ein Modell zur Prävention der Straftat der FT schaffen, welches sowohl einer gesicherten als auch effektiven nationalen und internationalen Kriminalpolitik dient, und eine interdisziplinäre Herangehensweise verfolgt.

Daher war es notwendig, die Kombination einer Reihe von ökonomischen, rechtlichen, empirischen und dogmatisch-strafrechtlichen Kriterien anzunehmen. Man bekommt als Ergebnis eine Vision einer integrierten Strafwissenschaft, ausgehend von innovativen theoretischen und experimentellen Ansätzen, um rechtlich und

²⁶⁵Becker, G. S., Crime and Punishment: an Economic Approach, (Fn.114).

wirtschaftlich auf angemessene Weise die abschreckende Funktion der Strafe zu definieren.

Um dieses internationale Modell zu realisieren, werden drei voneinander abhängige Phasen geschaffen, die miteinander sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich verbunden sind. Die wesentlichen Phasen oder Schritte sind:

- Phase1:Verfeinerung durch Verschmelzen zwischen Becker Modell, Strafe und Dogmatik.

- Phase2:Verfeinerung durch (*Wichtige*) Variablen und Völkerrechtlichen Normen: Justiz+UIAF, Internationale Kooperation, Compliance und Technical assistance.

- Phase3:Verfeinerung durch Harmonisierung.

Im Folgenden wird auf jede weitere Variable, die man in dem Verfeinerungsprozess des Modells von Becker für die Straftat der FT braucht, eingegangen:

5.8.1 Kriterien der rechtlich-dogmatischer Orientierung

Unter Berücksichtigung der ökonomischen Kriterien müssen die Kosten, die die Straftat der FT bedeutet, erhöht werden, damit sie keinen Anreiz für die kriminelle terroristische Organisation darstellt. Daraus ergibt sich die folgende Frage:

Wie kann man die Möglichkeit der Strafe und der Strafsanktion mit den rechtlichen Mitteln erhöhen?

Die Antwort liegt darin ein post-beckerianisches Modell zu schaffen, das juristisch mit strafrechtlichen Variablen verfeinert wird, die es erlauben, die Strafe und die Strafsanktionsmöglichkeit für die Straftat der FT zu intensivieren. Auf diese Weise soll ein nationales und internationales, effektives Abschreckungssystem für die Straftat der FT geschaffen werden, welches die konstitutionellen Garantien achtet.

Das zentrale, objektive Binom (f,p) ist auf die betreffende Strafe nach Schweregrad (durch Art und Mittel) und nach Möglichkeit einer Sanktionsanwendung bezogen.

5.8.1.1 Die Strafrechtliche Sanktionen-Politik

Die Prüfung der „*wirtschaftlichen Stärke*“ der *Kriminalpolitik* konzentriert sich seit längerem *auf die Strafe* und wird durch eine Serie (Strafrecht, Kriminologie und Wirtschaft) von Untersuchungen unterstützt.

Eines der Hauptprobleme, das sich der internationalen Gemeinschaft stellt, ist die Effektivität und Wirksamkeit der Strafsanktion. Eine effizientere Kriminalpolitik kann man durch eine Ausarbeitung der Überschneidungspunkte zwischen Juristen, Kriminologen und Ökonomen erreichen. Wir werden versuchen eine Reflektion über die Strafsanktion, ihr Konzept, ihren Sinn und ihre Ziele und ihre Rechtfertigung von einem interdisziplinären Blickwinkel vorzunehmen.

Es ist notwendig, von einer schematischen Benennung der breiten Anzahl (Typen) von Strafen oder Strafsanktionen auszugehen:

5.8.1.2 Körperliche Strafen

Im strikten Sinne, sind die körperlichen Strafen, solche, die die physische Integrität angreifen. In diesem Sinn sind Beispiele für körperliche Strafe: die Folter oder die Todesstrafe. Das internationale Recht verbietet kategorisch die Folter in verschiedenen Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Dieses Verbot hat den Status des *ius cogens* erlangt, und es ist ein absolutes Verbot. Die Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, laut: „*Artikel 2 (1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische In-stabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.(3) Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden*“

Sowohl die Todesstrafe als auch die Folter werden aus der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen, da die ausgewählten Länder die „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, die inhuman oder erniedrigend sind, unterzeichnet haben und sie die Todesstrafe für Verbrechen, die nicht unter außergewöhnlichen Umständen begangen wurden (wie diejenigen, die bewusst in Kriegszeiten begangen wurden), abgeschafft haben. Nichtsdestotrotz muss berücksichtigt werden, dass man in verschiedenen Ländern wie den *USA, in China, Japan, Iran, Irak, Saudi Arabien, Jemen, und den Philippinen* die Todesstrafe als Strafsanktion betrachtet und auch noch anwendet.

5.8.1.3 Die Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafe heißt die Strafform, die darin besteht, dem Straftäter seine tatsächliche persönliche Freiheit „ambulant oder stationär“ zu entziehen, sei es durch eine Gefängnisstrafe oder durch Hausarrest.

Die ÖAR beginnt die Strafanalyse, indem sie sowohl die Kosten als auch den Nutzen, die durch die Ausübung der Straftat entstehen, aufzeichnet. Es sind variable oder unsichere Größen, deswegen wird die Bezeichnung „Erwartungswert“ verwendet. Wenn wir uns auf die Kosten, und innerhalb dieser nur auf die legal vorgesehenen Sanktionen, konzentrieren, erhält man den Erwartungswert einer Sanktion indem man seine Größe mit der Wahrscheinlichkeit der Verhängung multipliziert.

Auf diese Weise liegt der Erwartungswert einer Strafsanktion durch Freiheitsstrafe für die Straftat der FT in einem bestimmten Land, das eine Gefängnisstrafe von 10 Jahren vorsieht und in dem die Wahrscheinlichkeit verurteilt zu werden bei 10 % ist, dass sie ein Jahr sein wird ($10 \times 0,1$). Sie ist damit gleich mit demjenigen Erwartungswert einer Strafsanktion, der Freiheitsstrafe für die Straftat der FT, deren Strafe bei zwei Jahren liegt, aber deren Verurteilungswahrscheinlichkeit bei 50 % liegt ($2 \times 0,5$).

Folglich kann man, wie zuvor anhand dieser zwei Variablen dargestellt, um die Kosten der Straftat zu erhöhen und damit eine Reduzierung von diesen zu bewirken, sowohl die Verurteilungswahrscheinlichkeit als auch die Höhe der Strafe erhöhen.

5.8.1.4 Maßregeln und Nebensanktionen

Nebensanktionen sind diejenigen, welche die Ausübung von bestimmten Rechten verhindern, bestimmte Ämter oder Berufe entziehen oder deren Ausübung verhindern. Sie haben einen sehr verschiedenen Inhalt und es gibt eine Tendenz für ihre gesteigerte Anwendung. Es handelt sich aktuell in Wirklichkeit um eine offene Restkategorie, die sich durch jene anderen Strafen als die Freiheitsstrafe und die Geldstrafen definiert.

Einige Beispiele:

a) absolutes Verbot, das jeden Genuss von Ehre, Arbeit oder öffentlichem Amt während eines bestimmten Zeitraums definitiv verhindert;

b) spezielles Verbot für die Ausübung eines bestimmten Rechts (wie den Genuss von Arbeit oder einem öffentlichem Amt, Beruf, industrielles oder kaufmännisches Gewerbe, der Rechte der elterlichen Gewalt, des Schutzes oder der Vormundschaft und das passive Wahlrecht);

c) Suspendierung von der Arbeit oder einem öffentlichem Amt;

d) der Entzug des Rechts Motorfahrzeuge oder Motorräder zu fahren oder den Besitz und das Tragen von Waffen;

e) der Entzug des Rechts an einem bestimmten Ort zu wohnen, ihn zu wählen, oder sich bestimmten Personen zu nähern oder mit ihnen zu kommunizieren.

5.8.1.5 Finanziellen Sanktionen

Die Finanziellen Sanktionen umfassen alle unmittelbaren finanziellen Nachteile, welche staatlicherseits für die Übertretung rechtlicher Normen angedroht und durchgesetzt werden.

Unter Finanziellen Sanktionen sind alle Sanktionsformen zu verstehen, die sich durch Zahlung eines Geldbetrages auszeichnen. Ob die Geldleistung als Geldstrafe,

Geldbuße oder als Schadensersatz bezeichnet wird, ist dabei ökonomisch ebenso ohne Bedeutung wie die Person des Empfängers der Geldleistung²⁶⁶.

Es gibt viele verschiedene Ökonomische Strafen²⁶⁷ und strafrechtliche Sanktionssysteme²⁶⁸.

Im Bereich der „Ökonomischen Strafen“ differenziert das Strafrecht im Überblick zwischen: Geldstrafen, Geldauflagen, und Verfall und Einziehung von Vermögen.

Um festzulegen, wie die optimale Sanktion aussehen muss, muss man verschiedene Kosten betrachten, die diese begleiten. Während das Bewahren des Subjekts im Gefängnis den Staat Geld kostet und der Gesellschaft Opportunitätskosten in Form von entgangener Arbeitsleistung verursacht, füllt die Verpflichtung, eine monetäre Sanktion zu zahlen die öffentlichen Geldkassen. Dies ist nicht der Fall, wenn die administrativen Einziehungskosten den Betrag der Strafe übersteigen. In diesem Fall würde der Staat lediglich die Kosten der Freiheitsstrafe sparen.

Aus dieser Perspektive rückt die Entwicklung der „Formel von Shavell“ bezüglich der Effizienzkonditionen von Geldstrafen in den Mittelpunkt. Zur Stunde der Verkündung einer idealen Sanktion muss man auch das Problem der sogenannten „marginalen Abschreckung“²⁶⁹ beachten.

i) Hinsichtlich der Option zu Gunsten der Nichtgeldstrafen und der Optimierung ihrer Anwendung (*the use of non monetary Sanctions*), differenziert *Shavell* zwischen:

(α) *The situation Where Courts Can obtain Perfect Information: Der transparenten Situation des Straftäters*²⁷⁰ (in Bezug auf das Gericht) und

(β) *The situation where Courts Cannot Obtain Perfect Information :Die nicht transparente Situation des Straftäters*²⁷¹ (in Bezug auf das Gericht); diese Option hängt

²⁶⁶Krüger, H-W., Öffentliche und private Durchsetzung des Kartellverbots von Art. 81 EG: Eine rechtsökonomische Analyse (Ökonomische Analyse des Rechts), DUV, Hamburg, 2007, S.182.

²⁶⁷Vgl. für einen Überblick über „Monetäre Sanktionen im deutschen Recht“, Gelbhaar, S., Monetäre Sanktionen als Instrumente staatlichen Handelns. Ökonomik der Geldstrafen und ihre Funktion im umweltpolitisch motivierten Staatshaushalt, Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Bd. 20, Duncker und Humblot, Berlin, 1994, passim.

²⁶⁸Über das Sanktionensystem, siehe dazu Heinz W., Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 -2010, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, passim.

²⁶⁹Über marginalen Abschreckung, siehe dazu, Carr-Hill, R./Stern, N., More Police, More Crime, in Ogus, A. I. /Veljanovski, C. G., Readings in the Economics of Law and Regulation, Oxford, 1984, S. 303 ff.; Shavell, S., Criminal Law and the Optimal Use of Nonmonetary Sanctions as a Deterrent, (Fn. 28) S.463-493.

²⁷⁰Siehe Shavell, S., Criminal Law and the Optimal Use of Nonmonetary Sanctions as a Deterrent, (Fn. 264) S.1241-1243.

von der Konsequenzrate ab, Teil des Gerichts, der sie beurteilen muss, vom *bestimmten Individuum* des Täters, in Bezug auf *Neigung zum Risiko und, vor allem Empfindlichkeit gegenüber der Strafe*.

Bezüglich der *Konditionen der Wirksamkeit* von Geldstrafen behandelt *Shavell* dagegen fünf die Strafbarkeit bedingende einzelne Faktoren:

- (i) die *Wirtschaftskonditionen* (je geringer die wirtschaftlichen Mittel des Täters sind, desto geringer ist sein Maß der marginalen Abschreckung);
- (ii) die *Wahrscheinlichkeit für Straffreiheit* (je höher diese Wahrscheinlichkeit ist, desto höher ist der monetäre Betrag der Strafe, die als Strafe des Kriteriums der marginalen Abschreckung verhängt wird)
- (iii) der *erwartete Nutzen* aus der Straftat;
- (iv) die *Schadenswahrscheinlichkeit*, die von der Gesellschaft durch die Ordnungswidrigkeit erwartet wird²⁷²;
- (v) die *Schadenshöhe* an und für sich [auch jene, die direkt proportional zur monetären *Schwellengröße* ist, auf die sich das *Strafangebot* begründen muss]²⁷³.

Als Beispiel denke man an die Situation, die entsteht, wenn man sehr hohe Strafen für Straftaten von mittlerer Größe vorsieht. Wenn eine Straftat von mittlerer Schwere, beispielsweise Raub, mit einer sehr hohen Strafe wie zwanzig bis dreißig Jahre Gefängnisstrafe bestraft wird, könnte es demjenigen, der einen Raub verübt, einen

²⁷¹ Ebd.

²⁷² „Ob sich auch der den Ordnungswidrigkeiten zugrundeliegende Verstoß qualitativ von den Verstößen unterscheidet, die mit Strafe geahndet werden, und ob sich daher materiell bestimmen lässt, was Ordnungswidrigkeit und was Straftat ist, ist dagegen umstritten. Bereits bei oberflächlichem Vergleich von Tatbeständen aus dem Ordnungswidrigkeiten- und dem Strafrecht (insbesondere im Straßenverkehrsrecht) lässt sich nicht mehr behaupten, dass den Ordnungswidrigkeiten lediglich der Ungehorsam gegen einen Verstoßen (etwa Mord, Raub, Geiselnahme, Vergewaltigung etc.) zwingend pönalisiert werden muss, während außerhalb des Kernbereichs ein in Bezug auf die Sozialgefährlichkeit des Verhaltens und der Subsidiarität der Strafe entsprechender quantitativer Unterschied angenommen wird und es insoweit dem Gesetzgeber überlassen ist, ob er ein missbilligtes Verhalten im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht sanktioniert“, siehe Sobota, S., Die Nebenfolge im System strafrechtlicher Sanktionen, Eine Untersuchung zur Dogmatik der Nebenfolge sowie zur Einordnung von Normen als Nebenfolge, Duncker & Humblot, Berlin, 2015, S.29-30.

²⁷³ Siehe Shavell, S., Criminal Law and the Optimal Use of Nonmonetary Sanctions as a Deterrent, (Fn.28), 1992, S. 467-468.

Anreiz, für das Begehen einer schwereren Straftat schaffen. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass er mit einer hohen Strafe für eine weniger schwere Straftat konfrontiert wird, so dass er überlegen könnte, dass er wenig mit der Begehung der schwereren Straftat zu verlieren hat, und vielleicht etwas gewinnen könnte, wie im Fall eines Raubes mit Begehung einer Tötung, die die Fluchtmöglichkeiten erhöhen könnte oder dazu dienen könnte, die spätere Identifikation des Straftäters zu erschweren). Von daher ergibt es Sinn eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen den Straftaten und den Sanktionen beizubehalten und die schwereren Straftaten mit höheren Strafen zu bestrafen.

Die *Proportion zwischen Straftaten und den Strafen* ist von großer Bedeutung. Je größer der soziale Schaden ist, der durch die Straftat verursacht wird, umso höher muss die dazugehörige Strafe sein. Es gibt eine Skala von Straftaten, deren erster Grad in den Straftaten besteht, die die Gesellschaft sofort zerstören und deren letzter Grad in der kleinsten möglichen Ungerechtigkeit liegt, die gegen bestimmte Mitglieder von der Gesellschaft verübt werden kann. Von daher muss es auch eine Skala an Strafen geben, die proportional zu den begangenen Straftaten ist.

5.8.2 Die Wahrscheinlichkeit der Strafsanktionsanwendung

Vorliegend sollen einige dogmatische Argumente auf die Straftat der FT mit dem Ziel angepasst werden, die Wahrscheinlichkeit der Sanktionsanwendung und damit die strafrechtliche Abschreckung zu erhöhen.

5.8.2.1 Der Versuch bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus

Die Strafbarkeit des Versuchs ist eine wichtige Straf- und Sicherheit-Variable anerkannt. Als Versuch bezeichnet man die Betätigung des Entschlusses zur Begehung einer Straftat durch Handlungen (*Handlungsprozess*), die zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unmittelbar ansetzen, aber nicht bzw. noch nicht zur Vollendung geführt haben²⁷⁴. Der Versuch bei der Straftat der Finanzierung des Terrorismus ist die begonnene, aber nicht vollendete Tat. Ein Strafbarer Versuch liegt

²⁷⁴Wessels J./ Beulke, W., Strafrecht Allgemeiner Teil, (Fn.230) S. 227.

nur vor, wenn folgende dogmatischen Voraussetzungen gegeben sind: die Strafbarkeit der versuchten Tat, das Fehlen der Tatvollendung, ein bestimmter Tatentschluss und ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung²⁷⁵. In der Regel ist eine vollendete Tat gemeint, wenn das Straf-Sicherheitsgesetz von Straftat spricht.

Eine Versuchsstrafbarkeit der FT erhöht den globalen Abschreckungseffekt. Diese ist tatsächlich nicht mehr als zwei mathematischen Funktionen:

(a) Die *Wahrscheinlichkeit*, dass die Handlung in dem Stadium des Versuchs gestoppt wird (Deliktsstadium vor Vollendung) und dass dieser Versuch bestraft wird, multipliziert mit dem Wert, den der Straftäter mit der Höhe der relativen Strafe verbindet;

(b) Die *Wahrscheinlichkeit*, dass die Straftat (der FT) in jedem Element vollendet wird und entsprechend sanktioniert wird (Vollendung), multipliziert mit der Strafmenge, die zu der vollendeten Straftat gehört²⁷⁶.

Dies lässt sich anhand eines kleinen (*globalen*)²⁷⁷ Beispiels demonstrieren: Nehmen wir an, die Strafe für eine vollendete Tat sei 500, die Strafe für den Versuch demgegenüber 200. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine in Angriff genommene Straftat das Versuchsstadium nicht überschreitet, sei 0,6, die Wahrscheinlichkeit einer Vollendung der Straftat 0,4. Der Versuch werde mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,5 bestraft (und mit der gleichen Wahrscheinlichkeit nicht bestraft). Eine vollendete Straftat werde mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,2 bestraft (und mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,8 nicht bestraft). Bezeichnen wir mit $E(S_V)$ den

²⁷⁵Idem und vgl. auch Versuch (§§ 22-24) StGB, Gesetzeswortlaut §22 StGB „Begriffsbestimmung. Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt“. Über Begriff und Struktur des Versuchs siehe Schönke, A./Schröder H., Strafgesetzbuch, (Fn.22) S.419 ff. Ebenso Fischer T., Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 62. Aufl., C.H. Beck, 2015, S.205 ff.

²⁷⁶„Die „erwartete Strafe“ setzt sich nun aus der Summe zweier Größen zusammen: Erstens, der Wahrscheinlichkeit, nur einen Versuch begangen zu haben und dann bestraft zu werden multipliziert mit dem (subjektiv empfundenen) Wert der Höhe der Strafe im Falle eines Versuchs, und zweitens, der Wahrscheinlichkeit ein vollendetes Delikt begangen zu haben und hierfür bestraft zu werden multipliziert mit der Strafhöhe bei Vollendung“, siehe Adams, M./Shavell, S., Zur Strafbarkeit des Versuchs, Erschienen in Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1990, S. 337-386, verfügbar unter: https://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/bwl/rechtderwirtschaft/institut/Veroeffentlichungen/Artikel_17_Zur_Strafbarkeit_des_Versuchs.pdf, S. 9.

²⁷⁷Globalen Daten zwischen Stufe a) und b), [a)Strafrecht und Strafprozessrecht b)Völkerrecht und Internationales Strafrecht], siehe Schaubild 2: Straftat als Verbindungspunkt.

Erwartungswert der Strafe für den Versuch des Delikts der FT²⁷⁸ und mit E(S_{V_o}) den Erwartungswert der Strafe für die Vollendung des Delikts der FT²⁷⁹. Wir erhalten dann:

$$E(S_V) = 0,6 \cdot 0,5 \cdot 200 = 60$$

$$E(S_{V_o}) = 0,4 \cdot 0,2 \cdot 500 = 40$$

Die Entscheidung, das Delikt der FT zu begehen, ist somit mit einem Erwartungswert der Strafe von $60 + 40 = 100$ verbunden. Die Strafbarkeit des Versuchs erhöht ceteris paribus ex ante die Abschreckung²⁸⁰.

5.8.2.2 Eigenheiten des Wirtschaftsstrafrechts

5.8.2.2.1 Das funktionale Einheitstätersystem

In den letzten Jahren wurde das immer noch nebulöse Feld der Wirtschaftskriminalität und Finanzierungskriminalität äußerst kontrovers diskutiert. Es stellt einen ganz besonders sensiblen Bereich dar. Zudem gibt es eine schleichende Abschaffung der Differenzierung des Beteiligungsmodells im Wirtschaftsstrafrecht.

Auch in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur entwickelt sich eine Tendenz zu einem monistischen Täterverständnis²⁸¹ im Gegensatz zur strafrechtlichen Beteiligungsformenlehre²⁸².

Dazu geht er unter Anführung von markanten Beispielen auf den Einheitstäter in der modernen Strafgesetzgebung: a) 129 StGB *Bildung krimineller Vereinigungen*, b) 129a StGB, *Bildung terroristischer Vereinigungen* c) 261 StGB, *Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte* etc., sowie im klassischen

²⁷⁸Siehe Annex, Internationales Übk. zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, Artikel 2.4.

²⁷⁹Idem Annex, Artikel 2 und 3.

²⁸⁰Vgl. Adams, M./Shavell, S., Zur Strafbarkeit des Versuchs, Erschienen in Goltdammer's Archiv für Strafrecht, (Fn.276), passim.

²⁸¹Über Einheitstäterschaft, vgl. Volk, K., Tendenzen zur Einheitstäterschaft – Die verborgene Macht des Einheitstäterbegriffs, L. H. a Claus Roxin, Berlin, 2001, S. 563 ff.

²⁸²Meyer, M-K., Buchrezension - Thomas Rotsch, „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, ZIS 6/2010, S. 447.

Strafrecht ein. Diese sollen jeweils zu Durchbrechungen der differenzierenden Beteiligungslehre führen²⁸³.

In diesem Sinne äußert sich Thomas Rotsch: *„In der Literatur setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass die traditionellen dogmatischen Kategorien von Täterschaft und Teilnahme nur sehr schwer auf die Phänomene modernen Wirtschaftsstrafrechts übertragen werden können. Dementsprechend hat sich in diesem Bereich in den letzten 30 Jahren- insbesondere im Anschluss an die grundlegende Arbeit von Schönemman- eine intensive Diskussion entwickelt, bei der neben zahlrechten differenzierenden Stellungnahmen zwei Extrempositionen auszumachen sind“*²⁸⁴ ... *„In Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung ist eine im dargelegten Sinne zu verstehende ausgeprägte und stark zunehmende Tendenz zum Einheitstätersystem zu beobachten“*²⁸⁵.

Angesichts dieser Problematik hat die Strafrechtslehre zwei Systeme vorgeschlagen, die sie Einheitstätersystem und dualistisches Beteiligungssystem genannt hat.

Dem deutschen Strafrecht liegt das dualistische Beteiligungssystem zugrunde. Im *deutschen Strafrecht* ist bei der Beteiligung mehrerer Personen an einer Straftat zwischen Täterschaft und Teilnahme (Vorsatzdelikten) zu unterscheiden:

a) Die Täterschaft hat folgende Erscheinungsformen:

- unmittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1, 1. Alt. StGB;
- mittelbare Täterschaft § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB;
- Mittäterschaft § 25 Abs. 2 StGB²⁸⁶;
- Nebentäterschaft (gesetzlich nicht geregelt).

b) Erscheinungsformen der Teilnahme sind:

- Anstiftung § 26 StGB²⁸⁷;
- Beihilfe²⁸⁸ § 27 StGB²⁸⁹.

²⁸³Idem, S. 449.

²⁸⁴Rotsch, T., „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, Mohr Siebeck, Tübingen, 2009, S. 313.

²⁸⁵Idem, S. 484.

²⁸⁶Gesetzeswortlaut §25 Täterschaft (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht. (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

²⁸⁷Gesetzeswortlaut §26 Anstiftung Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

²⁸⁸Gesetzeswortlaut §27 Beihilfe (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Das Gegenteil hiervon ist das Einheitstäterprinzip. Nach dem Einheitstäterprinzip ist Täter, wer einen kausalen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, wobei die qualitative Bedeutung seines Tatbeitrags irrelevant ist²⁹⁰. Dies gilt im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte § 15 StGB und bei Ordnungswidrigkeiten § 14 OWiG²⁹¹.

Täterschaft und Teilnahme haben im *Völkerstrafrecht* ein besonderes System. Das IStGHSt kennt zwei unterschiedliche Beteiligungsformen an einer Straftat: Täterschaft (*Art. 25 Abs. 3. a*) und Teilnahme (*Art. 25 Abs. 3. b und c*)²⁹². Deshalb ist eine Abgrenzung von *täterschaftlicher Beteiligung* zu den beiden Teilnahmeformen erforderlich.

Das IStGHSt umfasst drei Täterschaftsformen: a)Unmittelbare Täterschaft, b)Mittäterschaft und, c)Mittelbare Täterschaft. (25 Abs. 3 a).

Das IStGHSt unterscheidet auch drei Anstiftungsformen: a)Anordnung, Aufforderung und Anstiftung (25 Abs. 3. b).

Art. 25 Abs. 3 c) IStGHSt umfasst ebenfalls Gehilfentätigkeiten: a)Beihilfe, b) sonstige).

Art. 25 Abs. 3 d) IStGHSt enthält schließlich die Sonderform der Teilnahme an einem Gruppenverbrechen²⁹³.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welches System benutzt werden soll? Das Einheitstätersystem oder das dualistische Beteiligungssystem?

In letzter Zeit sind in der deutschen *Doktrin* Stimmen laut geworden, die für legislative Änderungen, für eine bessere Regelung der *Täterschaft und der Teilnahme* eintreten. Man kritisiert an den aktuellen Bestimmungen, die ähnlich sind zu denen, die in Europa, Afrika und in vielen lateinamerikanischen Ländern existieren, dass sie zu unnötigen Komplikationen und systematischen Widersprüchen führen.

²⁸⁹Siehe dazu, über Täterschaft und Tatherrschaft, (Habilitationsschrift von Roxin), Roxin, C., Täterschaft und Tatherrschaft, Achte Aufl., De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags- GmbH Berlin, 2006, passim.

²⁹⁰Damnjanovic, V., Die Beteiligungsformen im deutschen und serbischen Strafrecht sowie in der ICTY-Rechtsprechung, BWV, Berlin, 2013, S.7.

²⁹¹Beispiel Einheitstäterschaft: siehe Annex § 14 OWiG.

²⁹²Siehe Annex, Art. 25 IStGHSt.

²⁹³Vgl. Safferling, C., Internationales Strafrecht, (Fn.148) S. 128.

Eine radikale Alternative zu dieser Problematik bestünde darin, ein „Einheitstätersystem“ oder „einen extensiven Täterbegriff“²⁹⁴ (Italien²⁹⁵ Österreich²⁹⁶, etc.) einzuführen. Trotzdem haben Autoren von hohem Ansehen, vor den Gefahren für den Rechtsstaat, die dies mit sich bringen würde, gewarnt.

Es wäre sogar wahrscheinlich (wie es schon in anderen theoretischen Diskussionen passiert ist), dass der Gesetzgeber die Diskussion mit einer ausdrücklichen legalen Regelung beendet. Eine solche Regelung ist in der aktuellen Situation umso dringender, da der Gesetzgeber oder die Rechtswissenschaft, durch ihre Endergebnisse, dazu neigen würden, in der Praxis das „Einheitstäterprinzip“ anzuwenden, um als Täter diejenigen zu erfassen, die unter einer strikten Anwendung der legalen Grundlage, nur Täter wären. Das bedeutet, wonach jeder, der einen ursächlichen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, ohne Rücksicht auf das sachliche Gewicht seines Tatbeitrags als Täter angesehen wird²⁹⁷.

Roxin äußert sich hierzu folgendermaßen „Der Einheitstäterbegriff konnte daher nur als Forderung de lege ferenda vertreten werden. Kennzeichnend dafür ist etwa Heimberger²⁹⁸ der unabhängig von den kriminalpolitischen Forderungen der Liszt-Schule das Verlangen nach dem Einheitstäter allein aus der Kausallehre ableitete und aus ihr folgerte: Er (scil. der Gesetzgeber) „soll mich nicht zwingen, zu unterscheiden, wo mir das Unterscheidungsvermögen fehlt“²⁹⁹.

Im Fall der Wirtschaftskriminalität und Finanzierungskriminalität das „Einheitstäterprinzip oder den extensiven Täterbegriff“ als Alternative anzunehmen, wie es einige Länder schon, unter ihnen Italien, Österreich, Venezuela, Skandinavien etc., gemacht haben, wäre eine Möglichkeit, die Anwendungswahrscheinlichkeit der Strafe zu erhöhen und dabei der juristischen Praxis treu zu bleiben.

²⁹⁴Über „extensiver Täterbegriff“, siehe dazu Weißer B., Täterschaft in Europa, Mohr Siebeck Tübingen, 2011, S. 115 ff., und 134 ff.

²⁹⁵Laut Bettina Weißer „Das führt zur Kombinationen des einheitstäterschaftlichen Beteiligungsmodells mit einem restriktiven Tätersbegriff“, in Weißer B., Täterschaft in Europa, Ein Diskussionsvorschlag für ein europäisches Tätermodell auf der Basis einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Beteiligungssysteme Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und Österreichs, Mohr Siebeck Tübingen, 2011, S. 115. Vgl. Mantovani, F., Diritto penale, Parte generale, Cedam, Padova, 2002; Pagliaro, A., Il diritto penale fra norma e società, Scritti 1956-2008, Bd. 1, Giuffrè editore, 2009, S. 563; siehe Annex, Art. 110 C. P., Italien.

²⁹⁶Es gibt ein extensiver Täterbegriff § 12 Österreichisches StGB: Behandlung aller Beteiligten als Täter. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

²⁹⁷Wessels J./ Beulke, W, Strafrecht Allgemeiner Teil, (Fn. 230) S.190.

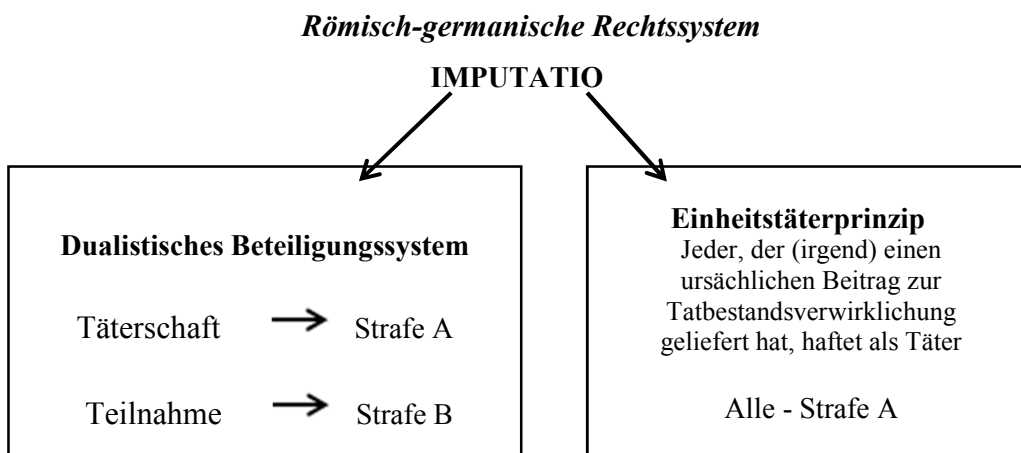
²⁹⁸Heimberger, Bericht über die Behandlung der Teilnahme am Verbrechen in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 11 Bd. 1904, S.534-540 (S.538).

²⁹⁹Roxin, C., Täterschaft und Tatherrschaft, (Fn.289) S.5.

Das Einheitstäterprinzip hat empirische³⁰⁰ und praktische³⁰¹ (*jurimetrics*) Fundamente³⁰².

Mehr noch bin ich der Meinung, dass das Einheitstäterprinzip zweifellos die Wahrscheinlichkeit bestraft zu werden erhöht. Es ist daher zweifelsohne eine wichtige Variable im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität und Finanzierungskriminalität.

Schaubild 4: Täterschaft und Teilnahme



5.8.2.2.2 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

In den letzten Jahren war das traditionelle Dogma *societas delinquere non potest*³⁰³ in der juristischen Kultur sehr präsent. Im Wesentlichen hat sie als Alternative zum Mangel an Zurechnung, oder zumindest einer juristisch-strafrechtlich, kontinentalen Zurechnung, ihren Raum überlassen. Einige Gesetzgebungen beinhalten Bestimmungen, die eine juristische Person direkt für die Begehung von Straftaten der organisierten Kriminalität bestrafen.

³⁰⁰ Siehe dazu Rotsch, T., „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, (Fn.284) S.297 ff.

³⁰¹ Idem, S.297 ff.

³⁰² Wie z.B. des offensichtlichen „Vorteils“ von Anfang an die Unterscheidung (und damit die Abgrenzungsprobleme der Abgrenzung und Zugriffsmöglichkeit zwischen Tätern und Beteiligten) verschwinden zu lassen.

³⁰³ Siehe ausführlich Romano, M., *Societas delinquere non potest* (nel ricordo di Franco Bricola), Riv.it.dir.proc.pen., 1995, S.1031 ff.

Auch der Faktor Unternehmensstrafbarkeit kann eine beträchtliche Variable sein, bei Wirtschaftskriminalität und Finanzierungskriminalität³⁰⁴.

Darüber hinaus viele Staaten, – darunter auch Holland, Italien, Spanien, Kolumbien, Frankreich, Argentinien, Peru („*consecuencias accesorias*“), Chile, Portugal, Schweiz, Venezuela, Österreich, Großbritannien, Irland, Norwegen, Island, Finnland, Slowenien, Dänemark, Estland, Belgien, Polen, etc. –statuieren eine rein strafrechtliche Verantwortlichkeit von „juristischen Personen“.

Verschiedene internationale Instrumente, sei es von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Mercosur, in denen die Hauptadressaten ihrer Normen kollektive Einheiten sind, verfügen über die Notwendigkeit, juristische Personen für Straftaten verantwortlich zu machen.

Beispielsweise:

- *UNO-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus*³⁰⁵;
- *UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierten Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“)*;
- *UNO-Übereinkommen gegen Korruption*;
- *Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 16. Mai 2005*;
- *Europarats-Übereinkommen über Computerkriminalität („Cybercrime-Übereinkommen“)* sowie das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art;
- *Protocolo de Defensa de la Competencia del Mercosur*;
- *Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, etc.*

Zwei Haupt- Beispiele für ein Verantwortungsmodell der juristischen Person für die Straftat der FT sind: a) das Schweizer „Zivil- und strafrechtliche“ Modell³⁰⁶ und, b) das italienische „Verwaltungsstrafrechtliche“³⁰⁷ Modell.

³⁰⁴So vgl. Paliero, C., La Sociedad Penada: cómo, por qué y para qué, Sobre la responsabilidad penal de la persona jurídica (Überset. von María Cecilia Dómine), Revista de Derecho, Universidad Católica de Montevideo-Uruguay, KAS, N.º8/diciembre 2013, S.171- 204.

³⁰⁵Siehe Annex, Internationales Übk. zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, Artikel 5.

³⁰⁶Siehe dazu, Heine, G., Das kommende Unternehmensstrafrecht, SZW, 2003, S.34 ff.; Heine, G., Praktische Probleme des Unternehmensstrafrecht, SZW, n.1, 2005, S. 17 ff.; Heine, G.,

a) Das Schweizer Modell

Niggli/Gfeller stellen fest: „Strafrecht ist seiner modernen Konzeption nach Individualstrafrecht: Grundsätzlich haftet derjenige für ein Delikt, der es begangen hat. Das Handeln juristischer Personen bzw. dasjenige natürlicher Personen für sie hat diesem Ansatz entsprechend bereits früh zu Problemen geführt, die über die Zeit ganz unterschiedlich gelöst wurden. Auffällig sind dabei insbesondere die Unterschiede zwischen klassischem Kernstrafrecht und Verwaltungsstrafrecht. Während etwa die Einführung der Unternehmensstrafbarkeit ins Kernstrafrecht zu erheblichen Diskussionen führte, war die Strafbarkeit von Verbänden im Steuerrecht weniger umstritten...“³⁰⁸ „Und schliesslich wurde nach einlässlichen Diskussionen die Strafbarkeit der Unternehmung nach Art. 102 StGB eingeführt“³⁰⁹.

Das Schweizer Strafgesetzbuch sieht in Art. 102 eine primäre Verantwortlichkeit des Unternehmens, und zwar parallel zu jener der (identifizierten oder nicht identifizierten) verantwortlichen Personen, in folgenden Fällen vor:

- der kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB),
- der Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB),
- der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB),
- der Bestechung von Amtsträgern (Art. 322^{ter}, 322^{quinquies} und 322^{septies} StGB)
- sowie seit 1. Juli 2006 der aktiven Privatbestechung (Art. 4 a Abs. 1 lit. a UWG)

Als Zusammenfassung bleibt, dass die neue Unternehmensstrafbarkeit im Bereich der Finanzwirtschaft im Wesentlichen eine Verdoppelung der Strafbarkeit (natürliche Person und Unternehmung) bringt.

Organisationsverschulden aus strafrechtlicher Sicht: Zum Spannungsfeld von zivilrechtlicher Haftung, strafrechtlicher Geschäftsherrenhaftung und der Strafbarkeit von Unternehmen, erscheint in Niggli (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmen aus zivil- und strafrechtlicher Sicht, Basel, 2007; Niggli, M.

A./Schmuki, N., Das Unternehmensstrafrecht (Art. 100^{quater} StGB/Art. 102 revStGB), Anwaltsrevue 8 (2005), S. 347-352; Hefendehl, R., Corporate Governance und Business Ethic: Scheinberuhigung oder Alternativen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, JZ 2006, S. 119-125; Niggli M A/Gfeller D.R., Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Konzern, in Niggli, M.A./Amstutz M. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmen, Zivil- und strafrechtliche Perspektiven, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2007, S. 152-180.

³⁰⁷Vgl. Paliero, C., La Sociedad Penada: cómo, por qué y para qué, Sobre la responsabilidad penal de la persona jurídica, (Fn.304).

³⁰⁸Niggli, M. A. /Gfeller D. R., Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Konzern, (Fn. 306) S.152.

³⁰⁹Ebd., S.153.

Voraussetzung ist, dass der Führung des Unternehmens vorgeworfen werden kann, dass sie die zumutbaren und erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von solchen Straftaten nicht getroffen hat.

Da die Strafbarkeit der Urheber der verübten Straftaten keine Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Unternehmens darstellt, ist diese primärer und autonomer Natur.

Es bestehen folglich zwei Voraussetzungen für die primäre Strafbarkeit:

- die begangenen Zuwiderhandlungen sind in der Liste der Straftaten aufgeführt;
- es kann der Leitung des Unternehmens vorgeworfen werden, die zumutbaren und erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von solchen Straftaten nicht getroffen zu haben³¹⁰.

Es besteht also die Pflicht, mittels organisatorischer Maßnahmen zu verhindern, dass die sieben aufgelisteten Straftaten eintreten.

Art. 102 StGB lautet: *„Strafbarkeit: 1 Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Buße bis zu 5 Millionen Franken bestraft. 2 Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 260quinquies, 305bis, 322ter, 322quinquies oder 322septies Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dez. 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern. 3 Das Gericht bemisst die Buße insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens. 4 Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten: a. juristische Personen des Privatrechts; b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften; c. Gesellschaften; d. Einzelfirmen.*

Der Artikel 260 *quinquies* des Schweizer Strafgesetzbuchs bestraft die Straftat der FT.

Finanzierung des Terrorismus Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 260 quinquies: „1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchert oder ein Staat oder eine internationale

³¹⁰Siehe Montavon, P., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens, An Stelle der Führungskräfte eines Unternehmens kann auch das Unternehmen selber belangt werden, TREX L'expert fiduciaire 2/2005, S. 91.

Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar. 3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist. 4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen“.

Man verzichtet in diesem Fall auf die Bestrafung von natürlichen Personen auch im Fall ihres Entdeckens und der Bestrafung, aber die Einrichtung haftet in dem Fall, in dem man ihr vorwerfen könnte, nicht alle organisatorisch sinnvollen und unerlässlichen Maßnahmen getroffen zu haben, um die Straftat zu verhindern.

Ich werde lediglich zwei Aspekte dieses Modells darstellen, ohne auf die komplexeren Interpretationsprobleme einzugehen, da sie für den Moment nicht von Belang sind:

1. Der erste wichtige Aspekt ist die Tatsache, dass sich *zwei Verstöße* herausbilden, das heißt, zwei autonome konventionelle Straftaten, das was der Tatbestand von der vorgesehenen Strafe für die Gesellschaft fordert, ist das *Bußgeld*, das heißt, die typische Sanktion für die *Übertretung*. Daher: die Ordnungswidrigkeit ist strafrechtlich, aber die Übertretung *umgekehrt* unabhängig von der *Straftat* oder dem *Verbrechen* (in der Schweiz regelt noch die Dreiteilung aus dem Jahre 800)³¹¹ der die natürliche Person entspricht oder *nicht* entsprechen *kann* die natürliche Person, weil die Gesellschaft so gehandelt hat, dass die Möglichkeit den physisch Verantwortlichen einzeln zu behandeln und „anzugehen“ (durch das strafrechtliche Verfahren) getrübt ist. Daher ist die Wahl für einen doppelten Tatbestand typisch für einen materiellen Tatbestand. Dieser basiert auf einer spezifischen Norm durch diverse Hypothesen und schließt vor allgemeine autonome Artikulation der Beschuldigungskriterien mit *verschiedenen Vorwurfstypen* mit ein. für den Adressaten, juristische Person, in Bezug auf den Adressaten, natürliche Person³¹².

³¹¹(crime - délit – contravention).

³¹²Siehe Paliero, C., La Sociedad Penada: cómo, por qué y para qué, (304) S.184.

2. Der zweite wichtige Aspekt liegt auf dem Organisationsversagen, nämlich darauf, erforderliche und zumutbare organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung einer Katalogstraftat kollektiv unterlassen zu haben. Die Anlasstat wird als eine Art objektive Ahndungsbedingung begriffen³¹³.

b) Das Italienische Modell

In einigen Gesetzgebungen finden wir sogar besonders die Strafverantwortung der juristischen Person bei der Begehung von terroristischen Straftaten. Im Europäischen Kontext eine interessante Norm ist die italienische Regelung, die im Artikel 25 *quater* D.L Nummer 231 vom Jahr 2001³¹⁴.

Diese enthält eine wirklich transzendente Norm, da sie von der Verantwortung der juristischen Person und den Straftaten, die den Terrorismus oder den Umsturz der demokratischen Ordnung zum Ziel haben, handelt.

Dieser Artikel sieht die Bestrafung der Einrichtung oder juristischen Person bei der Begehung von Straftaten mit terroristischem Ziel oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung vor. Er beinhaltet nicht nur eine Regelung zur Verantwortung juristischer Personen für jene Straftaten, die laut der italienischen Gesetzgebung formal und strukturell das Ziel des Terrorismus enthalten, sondern auch für jene verbrecherischen Tatbestände, die in der supranationalen Gesetzgebung als Aktionen von terroristischen Gruppen bezeichnet werden.

Laut Art. 25^{quater}: *„Delitti con finalità di terrorismo o di eversione dell'ordine democratico 1. In relazione alla commissione dei delitti aventi finalità di terrorismo o di eversione dell'ordine democratico, previsti dal codice penale e dalle leggi speciali, si applicano all'ente le seguenti sanzioni pecuniarie: a) se il delitto è punito con la pena della reclusione inferiore a dieci anni, la sanzione pecuniaria da duecento a settecento quote; b) se il delitto è punito con la pena della reclusione non inferiore a dieci anni o con l'ergastolo, la sanzione pecuniaria da quattrocento a mille quote. 2. Nei casi di condanna per uno dei delitti indicati nel comma 1, si applicano le sanzioni interdittive previste dall' articolo 9 , comma 2, per una durata non inferiore ad un anno. 3. Se l'ente o una sua unità organizzativa viene stabilmente utilizzato allo scopo unico o prevalente di consentire o agevolare la commissione dei reati indicati nel comma 1, si applica la sanzione dell'interdizione definitiva dall'esercizio dell'attività ai sensi dell'*

³¹³Dazu ausführlich Niggli, M.A./Gfeller D.R., Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Konzern, (Fn.306), S. 152-180.

³¹⁴Vgl. in diesem Kontext Paliero, C., La Sociedad Penada: cómo, por qué y para qué, (304).

*articolo 16, comma 3. 4. Le disposizioni dei commi 1, 2 e 3 si applicano altresì in relazione alla commissione di delitti, diversi da quelli indicati nel comma 1, che siano comunque stati posti in essere in violazione di quanto previsto dall'articolo 2 della Convenzione internazionale per la repressione del finanziamento del terrorismo fatta a New York il 9 dicembre 1999*³¹⁵“.

Das italienische Modell ist ein Präventionsmodell zwischen Strafrecht, Verwaltungsstrafrecht und Völkerrecht. In anderen Worten, hat das italienische Modell: a) Hybridcharakter, und b) die wichtigen *wirksame Sensoren*.

In diesem Sinne laut *La corte suprema* (Oberstes Gericht): „*Ad onta del nomen juris, la nuova responsabilità, nominalmente amministrativa, dissimula la sua natura sostanzialmente penale*³¹⁶“.

Auch für zentrale Bereiche der aktuellen Kriminalpolitik ist die internationale Gemeinschaft zumindest partiell zuständig. Erwähnt seien nur die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie der Finanzierungskriminalität. Bei diesen Bereichen fällt auf, dass diese Felder maßgebend von kollektiven Verhaltensmustern geprägt sind. Nicht das Individuum tritt in Erscheinung, sondern Wirtschaftsunternehmen handeln in der aktuellen Industriegesellschaft. Vor allem aus diesen Gründen gelangten einflussreiche Wirtschaftsunternehmen in den letzten Jahren in den Blickpunkt des Strafrechts³¹⁷, des Völkerrechts und des Internationales Strafrechts.

Dies ist das Thema, welches die strafrechtliche Dogmatik vertiefen muss, um den dogmatischen Knoten *in primis* zu durchbrechen.

Die Ausarbeitung eines ökonomischen Rationalitätsmodells, das sich im Bereich des *white collar Crimes* auf die direkte Verantwortung der juristischen Person konzentriert, ist wesentlich, um eine möglichst effektive Abschreckung für makroökonomische Straftaten zu erreichen.

Man versteht, dass die unternehmerische Aktivität effiziente Werkzeuge bietet, damit die Organisierte Kriminalität und der Terrorismus handeln kann. Deswegen hat

³¹⁵Siehe D.LGS. 231/01, abrufbar unter: <http://www.codice231.com/>

³¹⁶Cassazione sezione II, 30 gennaio 2006, n. 3615, in Cass. pen. 2007, S. 74.

³¹⁷Vgl. Fromm, I. E., Auf dem Weg zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen/Unternehmensvereinigungen in Europa? Über ungeklärte Rechtsfragen des europäischen Sanktionsrechts gegen juristische Personen sowie Harmonisierungsbestrebungen der Organe der EG in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsordnungen, ZIS 7/2007, S. 279.

man es für unbedingt notwendig gehalten, ein ganzes „*Beschuldigungssystem*“ und Sanktionsbehandlung für die Körperschaft einzurichten, das anders ist, als das was für natürliche Personen gilt.

Außerdem kann man sagen, dass in der Kriminalpolitik ein Konsens darüber besteht, dass sich die Rolle der der kollektiven Entitäten in der globalisierten Wirtschaftswelt gewandelt hat. Dies bringt Unzulänglichkeiten von Strafsanktionen mit sich, die sich lediglich gegen natürliche Personen richten, die in ihrem Namen oder als Repräsentanten tätig werden.

Außerdem handelt es sich um entpersonalisierte Kontexte, in denen nicht das Verhalten natürlicher Personen eine Rolle spielt, da diese austauschbar sind, sondern das Verhalten der juristischen Person ausschlaggebend ist.

Abschließend ist es unbezweifelbar, dass die Maßnahmen von wirtschaftlichem Charakter, wie beispielsweise die Beschlagnahmung und die Verantwortung der juristischen Person, mit anderen Maßnahmen wie der Freiheitsstrafe etc. verknüpft werden müssen, um einen abschreckenden Effekt zu erreichen, der für diese Art der Wirtschaftskriminalität und Finanzierungskriminalität erzielt werden soll.

5.9 Die Makro Analyse der Finanzierungskriminalität insbesondere bei Finanzierung des internationalen Terrorismus

Von einer Makroperspektive aus kann man im Kampf gegen die Finanzierungskriminalität die Wirtschaftlichkeit des Verbrechens als Ausgangspunkt nehmen. Vorliegend soll erneut versucht werden, das Modell von Becker für eine Makro-Betrachtung zu verfeinern.

Mit der *Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts-Analyse (KWEA)* versucht man die entstandenen Vorteile zu erfassen, ohne dabei ihre Auswertung in Wirtschaftseinheiten einzukalkulieren.

Somit kann man sowohl Alternativen mit identischen Kosten und einem unterschiedlichen Grad an Zielerreichung vergleichend und konsequent auswerten, als

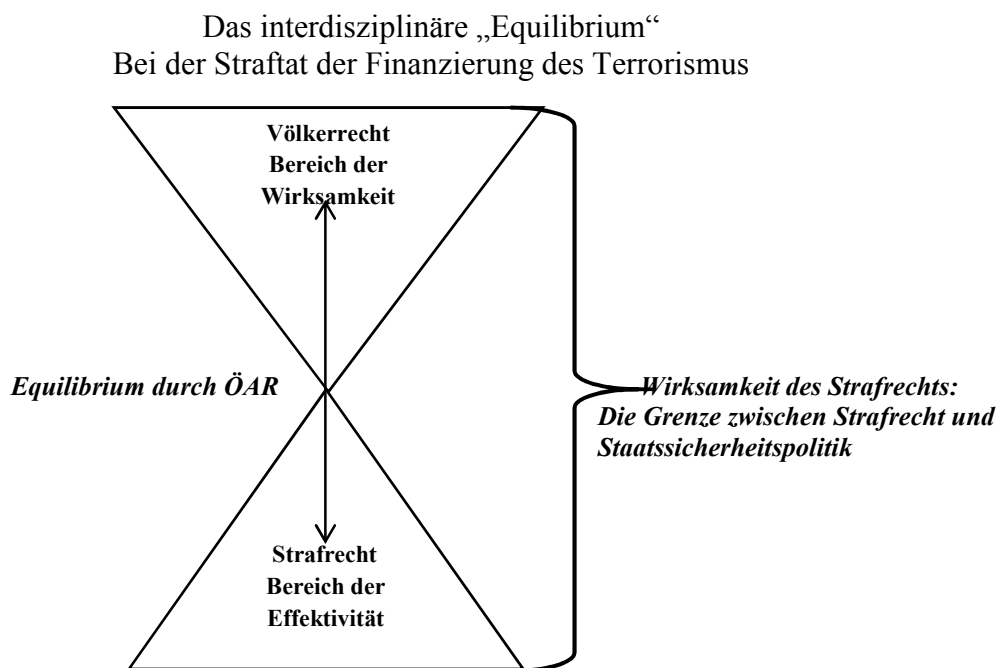
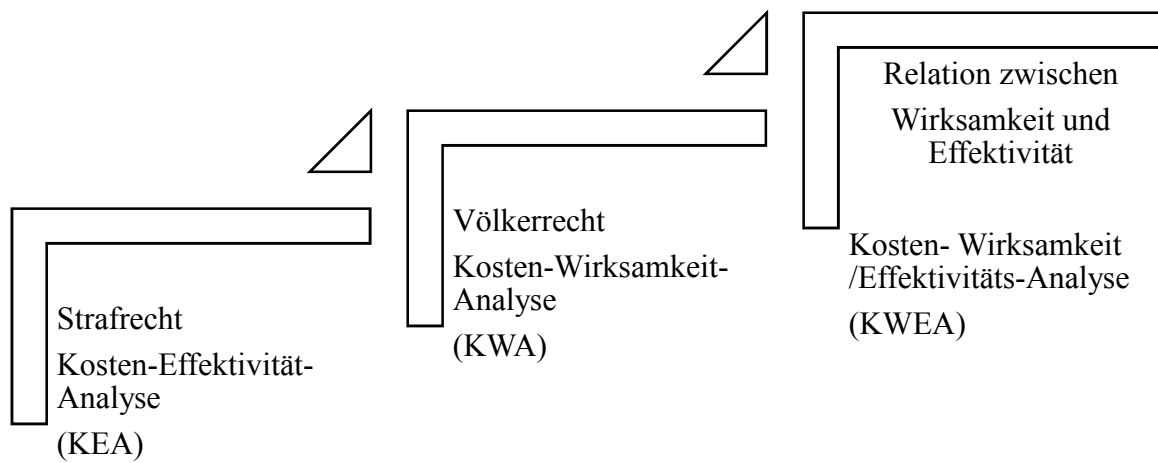
auch Alternativen mit identischem Grad an Zielerreichung aber zu unterschiedlichen Kosten erfassen. Innerhalb dieses Analyseschemas gibt es zwei mögliche Varianten.

Die eine Alternative richtet sich auf den *input* und die andere auf den *output*. Sie verfolgen beide die Absicht einer optimalen Zuordnung der knappen finanziellen Mittel und der Ergebnismaximierung.

Im Fall der *alternativen* Sanktionsoptionen, welche als das Ergebnis betrachtet werden, (Unterart der Maximierung oder Minimierung der Kosten durch einen entsprechenden präterminierten Standard) identifiziert man im Falle der FT mit dem Effekt der essentiellen *Zielvariablen*, wie der allgemeinen Prävention, dem Sicherheitsgefühl der Bürger, die Verringerung von terroristischen Akten etc.

Folglich nimmt man diese Analyse als Instrument für die Auswertung der Kosten- Wirksamkeit/Effektivität Relation zur Prävention der Straftat der FT vor. Dabei wird die Kosten-Wirksamkeit/Effektivität-Relation definiert als das Verhältnis der Anzahl der verhinderten FT-Straftaten zu den Implementierungskosten, die in den Kampf gegen FT investiert werden.

Schaubild 5: Die Wirksamkeit des Strafrechts



Die *Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts-Analyse* (KWEA) nimmt somit die Wirkung der Kriminalpolitik (zum Beispiel die prozentuale Reduzierung von Straftatsvorkommen der FT) und teilt diese durch die Implementierungskosten. Dadurch

können Statistiken erstellt werden, die sich beispielsweise mit der Anzahl an verhinderten Fällen der FT pro den investierten Euro befassen.

Die Methodologie ist einfach:

(1) Zunächst wird eine Hypothese aufgestellt, die einige unabhängige Variablen (dargestellt durch verschiedene Behandlungsmethoden - *id est* Sanktionsmodelle) mit einer abhängigen Variable (dargestellt durch die Effekte oder erreichten Ergebnisse) verknüpft.

(2) Danach wird eine Methode zur Quantifizierung von Variationen entwickelt, die abhängige Variable feststellt, um das Ausmaß zu ermitteln, in welchem diese Schwankungen von den relativen Modifikationen an der abhängigen Variablen abhängen.

Die 5 Variablen sind: a) Justiz + FIU (*Financial Intelligence Unit*); b) Internationale Kooperation; c) The IMF's AML/CFT *Technical assistance –Risk*; d) Compliance; und e) Harmonisierung.

Auf der makroökonomischen Ebene orientiert sich die Überprüfung direkt an der Kriminalbilanz der Straftat der FT, die sich die internationale Gemeinschaft bemüht, durch eine pareto-effiziente Regel der Mittelzuweisung (angesichts des beschränkten Kraftspiels, welches durch die Strafe in den verschiedenen Ländern geboten wird) vorzubereiten.

Die Entität des nachhaltigen Strafangebots vom internationalen Rechtssystem und den nationalen Subsystemen (insbesondere von ihren Apparaten und Institutionen) angesichts einer sicherlich exorbitanten Strafnachfrage (Straftatangebot) abhängig vom „*Kriminellen*“ individuell angewandt wird.

Auf diesem Eckstein des Themas scheint das vielversprechendste, heuristische Paradigma durch das *Theorem von Coase* und seine analytischen Implikationen repräsentiert zu werden. Um die Grenzen des offensichtlichen Paradoxes der Anwendung auf das Strafrecht des Vorschlags unter Wettbewerbsbedingung „*Coase's perfect*“ (eine Bedingung des freien Privatmarktes von Transaktionskosten) anzuwenden, das letztendliche Gleichgewicht bei der Ressourcenverteilung und der

Rechte zu erreichen, Ursprungspositionen, die immer effizient sind, abgesehen von den juristischen Regeln (in unserem Fall, strafrechtliche Regeln).

Basierend auf den Zielen der normativen Entscheidung soll versucht werden, die Beziehung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von der strafrechtlichen Option zu definieren.

Die Variable Kosten ist von allen Systemen, dem nationalen Subsystem und dem internationalen System losgelöst, weil sie zwischen direkten und indirekten Kosten unterscheidet.

Man muss die Dualität und folglich den zentralen Unterschied auf der theoretischen Ebene der *Kosten-Nutzen-Analyse (KNA)* und *Kosten- Wirksamkeit/ Effektivitäts-Analyse (KWEA)* hervorheben. Bei der KNA strebt man danach, den Nutzen des Straftäters in monetären Einheiten (Maximierung des Nettonutzens) auszudrücken, während man sich bei der KWEA um die Minimierung der Kosten durch ein bestimmtes Volumen an Straftaten bemüht.

Trotzdem streben beide Modelle dasselbe Ergebnis an: den wirtschaftlichen Wohlstand, der durch die Anwendung der Investitionsalternativen entsteht, zu maximieren. Der Nutzen der (KWEA) zeigt sich bei dem Wert oder Niveau des Produkts. Der Hauptvorteil der *Kosten-Wirksamkeit/Effektivitätsmethode* beruht darin, dass diese die normativen Projektkosten direkt erfasst. Sie erlaubt es, das beste Programm nach dem erreichten Effekt und von der Bewertung der Ressourcen auszugehen, die zur Erreichung des Ziels verwendet wurden, zu wählen.

Bei der (KWEA) können Präventionsmaßnahmen (*Maßnahmen in Equilibrium*) der Straftat der FT in der Funktion von Kosten, Wirksamkeit und Effektivität ausgewertet und hierarchisiert werden, um das spezielle Ziel der Reduzierung der Straftaten der FT zu erreichen.

Es gibt zwei Haupttechniken der „KEA“ (*in Equilibrium*) um Projekte auszuwerten, deren Nutzen nicht einfach monetär messbar sind: die Kosten-Effizienz und die gewichtete Kosten-Effizienz.

Der Hauptunterschied zwischen den Ansätzen liegt im Ausmaß des Nutzens. Wenn der Nutzen nicht in monetären Einheiten messbar ist und man nur ein Ziel oder

eine Dimension hat, wie die Prävention der Straftat der FT, nennt sich die Analyse Kosten-Effizient. Wenn der Nutzen aus verschiedenen Zielen oder Dimensionen besteht, wie zum Beispiel der Verringerung der Mortalität, der Verringerung von Attentaten, der finanziellen Sicherheit, etc., müssen folglich die Dimensionen des Nutzens auf ein Maß gewichtet und reduziert werden, in diesem Fall nennt man sie die Analyse gewichtete -Kosten-Effizienz.

Die gewichtete Kosten-Effizienz-Analyse ist dann geeignet, wenn die Projekte oder Interventionen eine Vielzahl von Zielen betreffen, die nicht in monetären Termin messbar sind. Um zwischen den Methoden zu vergleichen und um die Ziele zu erreichen, muss man diese zwei Ziele auf ein Hilfsmittel reduzieren, für das man ein Bewertungsschema braucht. Durch eine limitierte Anzahl an Ressourcen, muss man diese so verteilen, dass man die größte Anzahl an Ergebnissen oder Nutzen zu möglichst geringen Kosten erzielt.

Bei der *Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts-Analyse (KWEA)* können zwei oder mehr Präventionsmaßnahmen (Abschreckung) der Straftat der FT in der Funktion von Kosten und Wirksamkeit/Effektivität ausgewertet und hierarchisiert werden, um das spezielle Ziel der Reduzierung der Straftaten der FT zu erreichen.

Die Kombination aus Maßnahmen zur wirksamen Durchführung, Effektivität und Kosten (KWEA) hilft dabei festzustellen:

- Welche Präventionsmaßnahme (*Maßnahme in Equilibrium*) generiert ein bestimmtes Wirksamkeit/Effektivitätsniveau zu minimalen Kosten.
- Welches Präventionsprogramm (*Prävention in Equilibrium*) stellt das höchste Niveau an Wirksamkeit und Effektivität zu bestimmten Totalkosten dar.

Schaubild 6 : Völkerrecht und Strafrecht

<u>Völkerrecht</u>	<u>Völkerrecht</u>	<u>Strafrecht-Strafprozessrecht</u>
Res. 2199 (2015)	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	(Italien, Deutschland, Spanien, Portugal, Frankreich, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Paraguay, Peru, Uruguay, Suriname, Venezuela) StGB-StPO → Verordnungen Gesetze
	Art. 2-3 Definition: „Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer auf irgendeinem Wege unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt in der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden...“ Dolus „Vorsätzlich finanzielle Mittel „	Dolus - Vorsatz bedeutet das Wissen und das Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden objektiven Merkmale, also der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände. → Einheitstäterprinzip oder dualistisches Beteiligungssystem?
„in der Erkenntnis, dass finanziellen Sanktionen eine wichtige Rolle dabei zukommt...“	Art. 4 Kriminalisierung der Finanzierung des Terrorismus a) die in Artikel 2 genannten Straftaten nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben; b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.	Strafen → ? Freiheitsstrafen? Körperliche Strafen? Nebenstrafen? Geldstrafen? Ökonomischen Strafen?
„Banken 23. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen,	Art. 5 Verantwortlichen juristischen Personen „verantwortlichen juristischen Personen wirksame, angemessene und abschreckende	→ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen Ja oder Nein

<p>dass die Finanzinstitute in ihrem Hoheitsgebiet dem ISIL, der ANF oder anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen den Zugang zum internationalen Finanzsystem verwehren“</p>	<p>strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden können“</p>	
	<p>Art. 8, „Maßnahmen zur Feststellung, Ermittlung und Sicherstellung oder Beschlagnahme jeglicher für die Begehung der in Artikel 2“</p> <p>→</p> <p>„Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen, um für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendete oder bestimmte finanzielle Mittel sowie die aus diesen Straftaten stammenden Erträge zu identifizieren, zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.“</p>	<p>Beschlagnahmung</p>
	<p>Art. 2.4 Versuch</p> <p>Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Abs. 1 genannte Straftat zu begehen.</p> <p>→</p>	<p>Der Hauptfall des Versuchs ist der nicht eingetretene Erfolg der Tat</p>

Formale Darstellung 1: Das Becker-Modell verfeinern

Phase A

Das Kriminalpolitik Modell lässt sich dann wie folgt formulieren:

Becker- Modell + Modell der strafrechtlichen Sanktionen

(Phase 1)

Becker

$$O_j = O_j(p_j, f_j, u_j)$$

Mit

O_j = Anzahl von Straftaten

p_j = die Wahrscheinlichkeit bestraft zu werden

f_j = die Schwere der Strafe

u_j = andere Faktoren in diesem Zusammenhang

und zusätzlich

$$p_j = P_{aj} \times P_{coj}$$

Mit

P_{aj} = die Wahrscheinlichkeit festgenommen zu werden

P_{coj} = die Wahrscheinlichkeit im Falle einer Festnahme verurteilt zu werden
(in römisch – germanische Rechtssystem)

und zusätzlich

$$P_{aj} (e_j, V_j, V_{oj}, L_j)$$

Mit

e_j = Einheitstäterprinzip

V_j = Versuchdelikt der FT

V_{oj} = Vollendungsdelikt der FT

L_j = andere dogmatischen Faktoren in diesem Zusammenhang

und zusätzlich

$$P_{coj} (r_j, h_j, k_j)$$

Mit

r_j = Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

h_j = Zurechnung (Imputatio) von durch natürliche Personen/ Strafrechtlichen
Verantwortung von Einzelpersonen

k_j = andere (Imputatio) Faktoren in diesem Zusammenhang

Und zusätzlich

$$f_j (x_{1j}, x_{2j}, x_{3j}, x_{4j})$$

Mit

x_{1j} = Nebensanktionen

x_{2j} = Freiheitsstrafen

x_{3j} = Ökonomischen Strafen

x4j=andere Kriminalstrafe in diesem Zusammenhang

Mit

OjFT= Verfeinerung durch Verschmelzen zwischen Becker Modell, Strafe und Dogmatik.

$$\boxed{\text{OjFT} = \text{OjFT} \{ \text{pj} \mid \text{Paj} (e_j, V_j, Voj, L_j) \times \text{Pcoj} (r_j, h_j, k_j) \mid, \text{fj} (x_{1j}, x_{2j}, x_{3j}, x_{4j}), \text{uj} \}}$$

(Phase 2)

Mit

FTP= Verfeinerung durch (*Wichtige*) Variablen und Völkerrechtlichen Normen:

I1 = Justiz + FIU (Financial Intelligence Unit)

I2 = internationale Kooperation

I3 = compliance

I4 = Technical assistance

$$\boxed{\text{FTP} = \text{FTP} (\text{OjFT}, \text{I1}, \text{I2}, \text{I3}, \text{I4})}$$

(Phase 3)

Mit

Y1= Deutschland; Y2= Italien; Y3= Spanien; Y4=Portugal; Y5=Frankreich;

Y6=Argentinien; Y7=Bolivien; Y8=Brasilien; Y9=Chile; Y10=Kolumbien;

Y11=Ecuador; Y12=Paraguay; Y13=Peru; Y14=Uruguay; Y15=Suriname;

Y16=Venezuela

FTIS= Verfeinerung durch Harmonisierung

H = Harmonisierung

$$\boxed{\text{FTIS} = \text{FTIS} [(\text{FTP}_{Y1} + \text{FTP}_{Y2} + \text{FTP}_{Y3} \dots), \text{H}]}$$

KAPITEL V

Eine Kritische Analyse de lege lata und de lege ferenda

§6 Eine Kritische Analyse de lege lata und de lege ferenda

6.1 Einführung

Ich möchte in diesem Kapitel eine Kritische Analyse *de lege lata* und *de lege ferenda* mit den Möglichkeiten der Präventionsmaßnahme und des Effektivitätsniveaus (*in Equilibrium*) von Finanzierungskriminalität vornehmen, insbesondere möchte ich die FIT aus interdisziplinärer Sicht beleuchten und mich dabei auf die spezialpräventive und generalpräventive Wirkung des Völkerrechts, des Strafrechts und des Internationalen Strafrechts konzentrieren. Das Kapitel schließt mit einem oberflächlichen *Modelle der Investitions de lege ferenda* dargestellt.

6.2 Die Ökonomische Analyse des Rechts im Common Law, im römisch-germanischen System und in den Entwicklungsländern

Aktuell hat die Bewegung der ÖAR einen internationalen Charakter bekommen und ist für das römisch-germanische Recht und in den Entwicklungsländern wie im *Common Law* sehr bedeutsam³¹⁸. Zudem existiert eine „Bewegung der römisch-germanischen ÖAR³¹⁹“, die sich verschiedener relevanter Themen sowohl für die Region als auch für die Entwicklungsländer annimmt. ÖAR im Strafrecht, Völkerrecht und Internationalen Strafrecht ist eine aktuelle Perspektive im römisch-germanischen System. Die ganze Systemstruktur hat einen modernen Blick mit einer interdisziplinären Methode.

Die Methode der ÖAR besitzt drei Entwicklungsbereiche: a) den heuristischen Bereich, b) den beschreibenden Bereich, c) und schließlich den normativen Bereich.

Ich halte diese drei Gebiete sowohl im *Common Law* als auch im römisch-germanischen System für anwendbar und von essentieller Notwendigkeit für die Entwicklungsländer, die ihre Ressourcen und Investitionen maximieren müssen. Die ÖAR schafft eine Übereinstimmung trotz der Unterschiedlichkeit der Systeme, indem

³¹⁸Siehe Posner, R. A., *El análisis económico del derecho en el common law, en el sistema romanogermánico, y en las naciones en desarrollo, y en las naciones en desarrollo*, (Fn.28) S. 7 - 8.

³¹⁹Ebd.

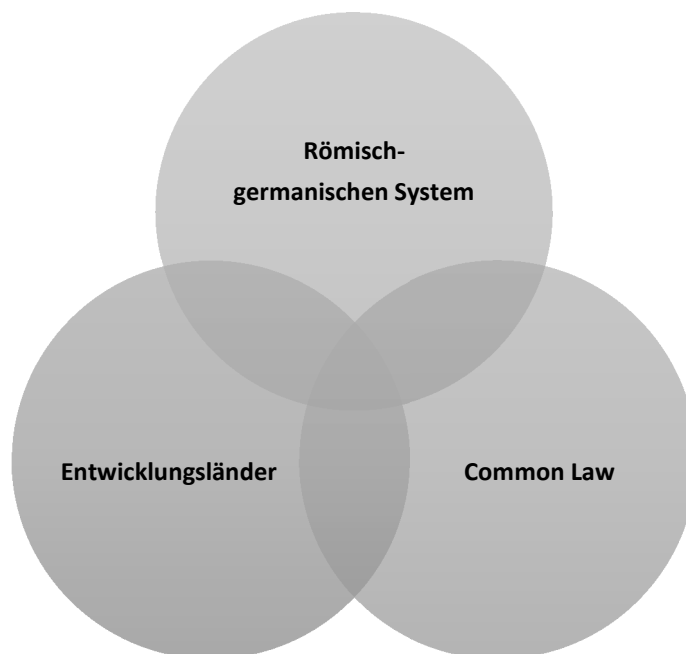
sie die Unterschiede vor den oberen Prinzipien wie dem Effektivitätsprinzip, der Rationalität oder dem wirkungsvollen Nutzen der Ressourcen zurücktreten lässt³²⁰.

Für eine optimale Leistung und eine umfassende Systemintegration (Kriminaljustizsystem) ist sowohl die Harmonisierung als auch die Rationalisierung der Institutionen erforderlich – hier bei könnte die ÖAR ein hilfreiches Instrument sein.

Die ÖAR versucht, die ökonomische Perspektive mit dem Strafrecht und Völkerrecht in Beziehung zu setzen, indem sie eine interdisziplinäre Methode vorschlägt, um an die verschiedenen Kriminalitätsarten heranzugehen. Es ist zentral hervorzuheben, dass man nicht versucht, die juristische Argumentation zu ersetzen. Wir reden nicht von einer Ökonomischen Methode gegen die Strafrechtslehre, sondern es ist das Absicht der ÖAR, diese zu ergänzen und eine Strafrechtsdogmatik zu erreichen, die ökonomisch orientiert ist. Wir referieren über Harmonisierung, Wirksamkeit und Effektivität im Völkerrecht, Strafrecht und Internationalen Strafrecht.

Schaubild 7: Internationales Rechtssystem

Die drei wichtigen Subsysteme



³²⁰Idem.

6.2.1 Die Historische Entwicklung und Struktur des römisch-germanischen Rechtssystems.

Im Folgenden wird zunächst dargestellt, wie das römisch-germanische System strukturiert ist.

Das *Deutsche Recht* und das *Römische Recht* sind die Grundlagen unserer aktuellen Strafrechtsordnung und Strafrechtlehre. Die römischen Einflüsse auf unser heutiges römisch-germanisches System spielt eine wichtige Rolle in der Geschichte, komplexen Gegenwart und möglichen Zukunft. Die gesamte abendländische Kultur, die ganze europäische Zivilisation begann in der griechisch-römischen Antike³²¹.

Das römisch-germanische Rechtssystem wurde neuzeitlich stark durch die Globalisierung und die Internationale Gemeinschaft beeinflusst. Viele Entwicklungsländer haben einen ähnlichen Aufbau der Strafrechtsdogmatik wie im Südamerika, Afrika, etc.

Das völkerrechtlichen Deliktsrecht ist in allen Strafrechtordnungen das Produkt eines langen historischen Fortschreitens in unser Strafrecht, das in verschiedenen Ländern unterschiedlich verlaufen ist und zu einer unterschiedlichen dogmatischen Struktur der heute geltenden Regeln beigetragen hat³²².

6.3 Eine vergleichende Analyse zwischen nationalen dogmatischen Systemen

Vorliegend soll versucht werden, eine vergleichende Analyse vorzunehmen, die sowohl die Sicht *de lege lata* und als auch *de lege ferenda* der ausgewählten nationalen dogmatischen Systeme miteinbezieht: Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Paraguay, Peru, Uruguay, Suriname und Venezuela.

³²¹Zu den theoretischen und historischen Grundlagen vgl. Honsell H., *Römisches Recht*, 7. Aufl., Springer, 2010, S. 1, passim.

³²²Über Historische Entwicklung des Deliktsrechts, vgl. Kötz, H/Wagner, G., *Deliktsrecht*, 11. neu bearbeitete Auflage, Verlag Franz Vahlen München 2010, S.7-15.

6.3.1 De Lege lata

Aus der Perspektive *de lege lata*, bezieht sich die Frage, unter anderem, auf die ökonomische Rationalität bestimmter struktureller Argumente des Strafrechts. Diese sind: a) die Konstruktion der Strafnorm, b) die Wahl und Formalisierung der Zurechnungskriterien (der Strafe), c) und die Typologie und Sanktionsdynamik auf nationaler Ebene³²³.

In einer ersten Annäherung können wir beobachten, dass die gewählten nationalen Systeme sehr verschieden sind, sowohl bei der Konstruktion der Strafrechtsnorm als auch bei den Zurechnungskriterien, was mit großer Offenkundigkeit die Ungleichheit bei der Sanktionsdynamik steigert, indem sie durch die große normative Abweichung Risikozonen und in einigen Fällen eine unangemessene legislative Implementierung kreiert.

Analysieren wir in Detail:

i) Anwendung von Freiheitsstrafe

Im Detail kann man feststellen, dass die Freiheitsstrafe ungleich angewandt wird. In Ländern wie Venezuela³²⁴ oder Peru³²⁵ wird für die Straftat der FT eine maximale Freiheitsstrafe von 25 Jahren verhängt. In anderen Ländern wie z.B. Chile³²⁶ ist die Höchststrafe nur 540 Tage. Auf derselben Ebene, die die nationale Minimalstrafe für die Straftat der FT betrifft, bestraft Chile mit 61 Tagen, gefolgt von Uruguay³²⁷ und Brasilien³²⁸, die mit einem Minimum von 3 Jahren Gefängnis bestrafen.

³²³Vgl. in diesem Kontext Paliero C., *L'economia della pena*, (Fn.68) S. 1391 ff.

³²⁴Siehe Annex Venezuela, Ley N° 39.912.

³²⁵Siehe Annex Peru, Ley N° 29936.

³²⁶Siehe Annex Chile, Ley N° 18.314.

³²⁷Siehe Annex Uruguay, Ley N° 17.835.

³²⁸Siehe Annex Brasilien, Lei n° 7170.

Schaubild 8: Freiheitsstrafen

<i>Land</i>	<i>Freiheitsstrafen</i> Mindeststrafe	<i>Freiheitsstrafen</i> Höchststrafe
Deutschland	6 Monate / 1 Jahr	5 / 10 Jahren ³²⁹
Italien	6 Monate	5 Jahren
Spanien	5 Jahren	10 Jahren
Portugal	8 Jahren	15 Jahren
Frankreich	10 Jahren	10 Jahren
Argentinien	5 Jahren	15 Jahren
Bolivien	15 Jahren	20 Jahren
Brasilien	3 Jahren	10 Jahren
Chile	61 Tage	540 Tage
Kolumbien	13 Jahren	22 Jahren
Ecuador	7 Jahren	10 Jahren
Paraguay	5 Jahren	15 Jahren
Peru	20 Jahren	25 Jahren
Uruguay	3 Jahren	18 Jahren
Suriname	kein Gesetz	kein Gesetz
Venezuela	15 Jahren	25 Jahren

ii) Anwendung von Maßregeln und Nebensanktionen

Man stellt eine notorische Uneinigkeit bei der Anwendung von Maßregeln und Nebensanktionen fest. In einigen Ländern wie Deutschland oder Ecuador³³⁰ wird deutlich, dass die Nebensanktionen Teil der gesetzlichen Regelung der FT ist. Schauen wir uns zum Beispiel den Artikel 129 StGB³³¹ ausführlicher an: a) Es sticht die Möglichkeit hervor, das Recht ein öffentliches Amt zu übernehmen oder Wahlrechte zu

³²⁹„Das deutsche Strafrecht erfasst die Finanzierung von terroristischen Straftaten bereits in weitem Umfang: Terrorismusfinanzierung wird – über die allgemeinen Beihilfavorschriften hinaus – einerseits durch den Tatbestand der strafbaren Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 5 StGB erfasst, andererseits durch die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 Nr. 4 StGB. Die Unterstützung terroristisch motivierter Personen und Organisationen kann zudem nach § 18 AWG strafbar sein“, siehe Sieber, U. / Vogel, B., Terrorismusfinanzierung, (Fn. 2) S. 68. Christian Fröba Laut: „Festzuhalten ist hier die Frage, inwieweit die Finanzierung von Terrorismus von § 129 a StGB erfasst wird und welches Verhalten dabei überhaupt kriminalisiert wird. Es wird sich die Frage stellen, ob bei der Analyse den Tatbestandes und insbesondere des Straftatenkataloges in 129a) der Finanzierung dienende Straftaten ausreichend erfasst sind oder ob solche finanzierungstaten überhaupt als typisch terroristische eingestuft werden können“, siehe Fröba, C. Die Reichweite des § 129a StGB bei der Bekämpfung des transnationalen islamistischen Terrorismus, Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 2009, S. 65; Siehe auch Annex Deutschland.

³³⁰Siehe Annex C.P. Ecuador.

³³¹Siehe Annex § 129a StGB.

erhalten, zu verweigern. Dasselbe gilt in dem Fall von Ecuador, weil es einen öffentlichen Beamten mit dem Verhängen eines Berufsverbots bestraft.

In anderen Ländern hat diese Art von Strafen nicht die Wichtigkeitsstufe, die sie haben sollte, und sie wird manchmal sogar gar nicht in Betracht gezogen.

iii) Anwendung der Geldstrafe

Man stellt große Ungleichheiten bei dem Geldstrafe als Strafe für die Straftat der FT fest. Länder wie Brasilien³³² oder Uruguay³³³ bestrafen nur mit der Freiheitsstrafe und schaffen auf diese Weise das „Paradox der erwarteten Freiheitsstrafe“ nach Buscaglia³³⁴.

Andere Länder wie Kolumbien³³⁵, Italien³³⁶, Frankreich³³⁷, Argentinien³³⁸, Bolivien³³⁹, etc. verhängen auch Geldstrafen für die Straftat der FT.

iv) Es gibt Länder mit Gesetzeslücken und sogar Länder, die keine Regelung besitzen

Suriname ist ein sehr besonderer Fall auf der Liste der untersuchten Länder, da es noch nicht mal eine Gesetzgebung für die Straftat der FT hat und es auch die *International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism* nicht anerkannt hat³⁴⁰.

Ecuador hingegen hat zwar Schritte in die richtige Richtung gemacht, auch wenn es sich noch auf der Liste der Gesetzgebungen mit strategischen Mängeln beim AML/CFT (Anti-Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfungsgesetz) befindet.

³³²Siehe Annex Brasilien.

³³³Siehe Annex Uruguay.

³³⁴Buscaglia, E., *The Paradox of Expected Punishment: Legal and Economic Factors Determining Success and Failure in the Fight against Organized Crime*, (Fn.257).

³³⁵Siehe Annex Kolumbien, Ley 1121 de 2006.

³³⁶Siehe Annex Italien, Art. 55 Sanzioni penali.

³³⁷Siehe Annex Frankreich, L'article 421-2-2 du Code pénal.

³³⁸Siehe Annex Argentinien, Ley 26.734 ("Ley Antiterrorista").

³³⁹Siehe Annex Bolivien, Ley 262.

³⁴⁰Surinam Law of 14 October 1910, (G.B. 1911 no.1), verfügbar unter: http://www.wipo.int/wipolex/es/text.jsp?file_id=209839, siehe auch Suriname Gesetze, zugänglich unter <http://www.wipo.int/wipolex/es/profile.jsp?code=SR>. Surinam has not ratified the UN's International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, verfügbar unter: <http://www.wipo.int/wipolex/es/profile.jsp?code=SR#a6>

Besonders Ecuador hat durch die Verkündung eines neuen Strafgesetzbuchs (nach mehr als 70 Jahren) eine erhebliche Wendung in seinem Kampf gegen die FT gemacht, da es Anordnungen enthält, die auf die Mängel im System im Kampf gegen die FT abzielen und ebenso über eine Regelung zum Einfrieren von Geldmitteln von Terroristen verfügt. Der Artikel 367³⁴¹ bezieht sich auf die Finanzierung des Terrorismus, indem diese mit einer Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren sanktioniert wird, unter anderen ebenfalls festgelegten Strafen.

An diesem Punkt ist es wichtig hervorzuheben, dass die Länder, die die Regelung des internationalen Rechts nicht befolgen, einen hohen Anstieg an Ineffektivität im globalen System bewirken, indem sie normative Schlupflöcher lassen, durch die diese Art von Kriminalität durchdringen kann.

Erinnern wir uns daran, dass die Wirtschaftskriminalität rational ist und dass man von diesen Vorteilen in dem Moment, in dem man eine Straftat begeht, einen Nutzen ziehen kann, indem der „*Preis des Verbrechens*“ gesenkt wird.

v) Man stellt eine große Heterogenität in der Strafdogmatik fest

Wir müssen von der Grundlage ausgehen, dass die dogmatischen Unterschiede radikale Änderungen in der Strafsanktion verursachen, aufgrund der Bedeutung, die der theoretische Apparat der Strafdogmatik in Bezug auf die Effektivität (*in Equilibrium*) des Präventionssystems haben kann.

In einer ersten Annäherung können wir beobachten, dass es ein ungleiches System zwischen den ausgewählten Ländern gibt, welches für jedes bestimmte System eine andere Konstellation der dogmatischen Aspekte kreiert. Ich kann an dieser Stelle keine tiefgreifende dogmatische Untersuchung machen, dies erfordert weitere zukünftige Untersuchungen des Strafrechts. Es ist wichtig, die Highlights hervorzuheben, die für die interdisziplinäre Analyse, die uns betrifft, nötig sind.

Schauen wir uns die am meisten ausgeprägten Aspekte für eine Analyse des *Law and Economics* an:

v.1) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen. Wie wir bereits erklärt haben, ist das Thema der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ein Thema, welches einen „*Boom*“ in der nationalen und

³⁴¹Siehe Annex Ecuador, Art. 367 C.P.

internationalen Diskussion erlebt. Bei der Untersuchung stechen Chile³⁴², Spanien³⁴³, Argentinien³⁴⁴, Peru³⁴⁵, Kolumbien³⁴⁶, Frankreich³⁴⁷, Portugal³⁴⁸, Venezuela³⁴⁹ und Italien³⁵⁰ hervor, die schon ein System mit diesem Verantwortungstyp besitzen.

v.2) Der Verzicht auf die Unterschiede zwischen Täterschaft und Teilnahme. Das venezolanische Strafgesetzbuch³⁵¹ folgt dem Modell von *Zanardelli* (Italienisches Strafgesetzbuch von 1889)³⁵², welches auf die Unterscheidungen zwischen Täterschaft und Teilnahme verzichtet und das Kriterium aufgenommen hat, durch das diejenigen die an einer Straftat teilnehmen, genauso Verantwortung tragen. In dem italienischen interdisziplinären Strafrechtssystem enthält die folgenden Variablen: a) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen, b) Einheitstäterprinzip und, c) den Versuch bei der Straftat der FT, der aus der Ratifikation des UNO-Übk. zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und dem italienischen Strafgesetz hergeleitet wird. In dem venezolanischen (*neue Gesetz-2012*)³⁵³ Strafrechtssystem haben wir diese wichtigen Variablen.

Abschließend kann man sagen, dass die aktuelle Kriminalpolitik sehr notorisch ist, da wir eine Strafrechtsdogmatik vorfinden, die ökonomisch orientiert ist oder in der die Straftat der FT beleuchtet wird. Trotzdem gibt es einen großen wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Unterschied zwischen römisch-germanischen Ländern und Entwicklungsländern wie Venezuela.

³⁴²Siehe Annex Chile, Ley Núm. 20.393.

³⁴³Siehe Annex Spanien, Ley Orgánica 5/2010. Dazu ausführlich, Silva Sánchez, J. M., La responsabilidad penal de las personas jurídicas y las consecuencias accesorias del art. 129 del Código penal, in *Derecho penal económico*, Manuales de Formación Continuada 14, 2001, S.307-363.

³⁴⁴Siehe Annex Argentinien, Leyes 26.683, 26.733, 26.734 und Ley 26.683.

³⁴⁵Siehe Annex Peru, Art.105 C.P.

³⁴⁶Siehe Annex Kolumbien, Ley 1474 de 2011 Art. 34.

³⁴⁷Siehe Annex Frankreich, Modifié par Loi n°2004-204.

³⁴⁸Siehe Annex Portugal, Art. 11 C.P.

³⁴⁹Siehe Annex Venezuela.

³⁵⁰Insoweit Vgl. Paliero, C., La Sociedad Penada: cómo, por qué y para qué, Sobre la responsabilidad penal de la persona jurídica, (Fn.304).

³⁵¹Siehe Annex Venezuela, Art. 83 C.P.

³⁵²Vgl. Modolell González, J.L., Autoría y participación en el código penal venezolano, 97-125, Revista *Cenipec* 27, Enero-Diciembre, 2008.

³⁵³Siehe Annex Venezuela, Ley N° 39.912.

6.3.2 De Lege Ferenda

6.3.2.1 Einleitung

Die Verteidigungstätigkeit im Wirtschaftsstrafrecht und Völkerrecht ist immer mehr von einer hochgradigen Komplexität der Sachverhalte geprägt, und zwar sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht.

Kai-D. Bussmann stellt fest: „Spätestens zu Beginn dieses neuen Jahrhunderts ist das Thema Wirtschaftskriminalität ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Das Thema erlangt nunmehr auch in Unternehmen eine zunehmende Aufmerksamkeit, da Vorfälle von Wirtschaftskriminalität wie noch nie zuvor von der Öffentlichkeit, den Medien und von Nicht-Regierungsorganisationen und der Justiz beobachtet werden. Der Motor dieser wachsenden Sensibilisierung für Wirtschaftskriminalität lag unzweifelhaft in spektakulären Wirtschaftsstraftaten, die nicht nur die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch nationale Gesetzgeber und supranationale Verbände wie Weltbank, United Nations, OECD und IWF mobilisiert haben³⁵⁴“.

6.3.2.2 Neue interdisziplinären Perspektiven im Kampf gegen die Finanzierung des internationalen Terrorismus.

Spiegel-online: „Hohes Risiko, geringe Strafe: Getrieben von Gier verzocken sie Millionen - und kommen oft glimpflich davon: Wirtschaftskriminelle erhalten in der Regel niedrige Strafen, weil ihre Schuld juristisch schwerer nachweisbar ist als bei anderen Verbrechen. Die Geschädigten gehen meist leer aus³⁵⁵“.

Nach dieser Darlegung ist es notwendig, die Anfangsfragen dieser Untersuchung wieder aufzunehmen und zu versuchen, diese zu beantworten. Wenn wir versuchen, die Perspektive *de lege ferenda* in Angriff zu nehmen, bietet sich der Aufmerksamkeit eine Vielzahl an politisch-kriminalistischen Optionen oder allgemeiner gesagt an rechtlich-politischen Optionen, die sich dem Gesetzgeber für die soziale Kontrolle der kriminellen Abweichung bieten.

Wenn man eine Reform der nationalen und der internationalen Sanktionssysteme für die Straftat der FT vorschlagen müsste, würde man ein einfaches Postulat

³⁵⁴Bussmann, K-D., Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur, in Wirtschaftskriminalität, Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), Neue Kriminologische Schriftenreihe der Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 112, Forum Verlag Godesberg GmbH Mönchengladbach, Norderstedt 2010, S. 57.

³⁵⁵Spiegel-online, zugänglich unter <http://www.spiegel.de/thema/wirtschaftskriminalitaet/>

aufnehmen: die *Minimierung der Kosten* und die *Maximierung: a) der Investitionen, b) der Wirksamkeit und, c) der Effektivität.*

Das Modell der ÖAR, das sich hier als reiner Vorschlag für eine *Doktrin des Strafrechts* bei der Suche nach neuen Optionen *de lege ferenda* anbietet, enthält zwei zentrale Punkte:

(A) *Der erste kongruente Punkt* bezieht sich auf die Kosten im vorteilhaften Maße von der makroskopischen Perspektive aus in Bezug auf die globalen Kosten.

In diesem Sinne sind die Implementierung und Investitionen nötig, um die Wirksamkeit und Effektivität der Strafgesetzgebung bei der Straftat der FT zu steigern:

1. Als Erstes muss man sowohl regional als auch international eine Rechtsangleichung vornehmen.

Um dies zu erreichen, ist eine Harmonisierung der Strafe ($x_{1j}, x_{2j}, x_{3j}, x_{4j}$) nötig, indem die Unterschiede zwischen jedem nationalen Strafrechtssystem betrachtet werden, um dann ein internationales System zum globalen Schutz zu schaffen.

Eine Reform sollte sich an den Bestrafungen orientieren und die besondere Aufmerksamkeit auf die Strafrechtsdogmatik des nationalen Strafrechtssystems legen, da dies auf die Anwendung und die Höhe der Strafe Einfluss hat.

Es ist eine Suche nach einer internationalen Harmonisierung (soweit das möglich ist). Große Aufmerksamkeit sollte auf die Strafe der Straftat, sowohl auf dem Niveau des *Common Law*, des romanisch germanischen Systems, als auch der Länder, die sich im Entwicklungszustand befinden, gelegt werden, indem man versucht, eine internationale strafrechtliche Abschreckung zu erreichen, die so gleichmäßig wie möglich ist, damit *kriminelle Organisationen* auf diese Weise nicht die Schwachpunkte des Systems ausnutzen können.

Die legislative Differenz zwischen den angrenzenden Ländern führt dazu, dass das Organisierte Verbrechen nur durch das Überschreiten der Grenze den *Preis des Verbrechens* sehr leicht senken kann, wenn ein Land eine günstige und das andere Land eine kostspieligere Regelung für das Verbrechen hat. Logischer Weise wird die transnationale kriminelle Organisation, den passenderen Ort mit geringerer Strafe und geringerer Wahrscheinlichkeit festgenommen zu werden für das Begehen der Straftat auswählen.

2. Zweitens spielt die *internationale Kooperation eine herausragende Rolle.* Diese müsste intensiviert werden, indem man die Weitergabe von Informationen und

Daten durch Informations- und Sicherheitsdienste vereinfacht, wenn es sich um Straftaten im Bereich der FT handelt. Die zentralen Meldestellen zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen wie die *Financial Intelligence Units* (FIU), die Polizeibehörden und die Informations- und Sicherheitsdienste und Organisationen, *Europol und Eurojust*, können in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen. Wenn man wegen des internationalen Charakters der FT die Anstrengungen auch auf die internationale Kooperation konzentriert, kann das Ergebnis einer solchen Kooperation ein zusätzlicher negativer Anreiz sein und auf diese Weise dieser Art von internationaler Kriminalität den Anreiz nehmen.

3. Drittens muss man die *Effizienz der Beschlagnahmungsinstitute und der Strafe* verbessern, welche Leistungen von dem Justizverwaltungssystem und der direkten Intervention der staatlichen Agenturen (Polizei, Fiskus, Finanzinformationseinheiten) sind, sowie der indirekten Intervention durch Akteure aus dem Privatsektor, die dazu verpflichtet sind, zur Risikoprävention zusammenzuarbeiten (sogenannte Verpflichtungssubjekte).

4. Viertens ist der Versuch, eine *legale Infrastruktur* als ein Instrument im Kampf gegen die FT herzustellen, in dem Moment essentiell, indem man von Finanzierungskriminalität spricht. Man muss versuchen, eine *legitime Infrastruktur* herzustellen, die nicht nur oberflächlich sondern substantiell ist, das heißt, ein logisches Instrument für den Kampf gegen den Terrorismus zu schaffen, da die *legale Infrastruktur* eine fundamentale Waffe in diesem Kampf ist, da sie den Gleichgewichtspunkt und die Stütze der terroristische Kriminalstruktur direkt trifft.

Es sind im Grunde drei Sektoren, die durch die Auswirkung der Organisierten Kriminalität – in diesem Fall zentriert auf den Typ des Terrorismus – in der Ökonomie gestört oder destabilisiert werden: der Finanzsektor, der Handels-Firmensektor und der Vertragssektor.

An erster Stelle, produziert die Kriminalökonomie eine substantielle Einbehaltung von legalen Geldströmen und reduziert das Wachstumspotential des legalen Sektors. Und zweitens entmutigt kriminelle Unternehmen die unternehmerische Kompetenz, indem es die Eroberung von Vorteilspositionen bei der Produktion von

illegalen Gütern oder Dienstleistungen sieht, was sogar zu einer Beherrschung der legalen Märkte führen kann³⁵⁶.

Aber die Schwierigkeit diese illegale Ökonomie herauszufinden, liegt darin, dass diese sich verdeckt in der legalen Ökonomie befindet. Aus diesem Grund sind alle Instrumente, die diese *legale Infrastruktur* unterstützen, wie die Einführung von Einhaltungsprogrammen, den sogenannten *Compliance Programs*, zur Einhaltung von legalen Regelungen im Kampf gegen diesen so komplexen Typ der ökonomischen Kriminalität begrüßenswert. *Compliance*-Programme, sowie die neuen Kontrollen, die dazu eingerichtet wurden, um die Wirtschaftskriminalität zu verhindern, bilden eine Reaktion auf die spektakulären Skandale, die vor nicht allzu langer Zeit in den USA, sowie in Europa passiert sind, die im ganzen internationalen System wiederholten: die unternehmerischen Desaster : z. B. von *Parmalat*³⁵⁷, *World-Com*³⁵⁸ etc.

Thomas Rotsch äußert sich hierzu folgendermaßen: „Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses stellt *Criminal Compliance* den aktuellen und durchaus konsequenten vorläufigen Endpunkt einer schon häufig beschriebenen Entwicklung weg vom traditionellen Strafrecht als Instrument der Reaktion hin zu einem Steuerungsmittel zur Prävention strafrechtlicher Verantwortung dar. Diese Entwicklung mag man mit guten Gründen bedauern, rückgängig machen lässt sie sich nicht. Die Aufgabe der Zukunft muss daher in der Ausarbeitung wissenschaftlich tragfähiger und praktisch handhabbarer *Compliance-Lösungen* liegen; so lange es hieran fehlt, wird in der Praxis wirtschaftlicher Betätigung auch weiterhin eher die Tendenz zur „Scheincompliance“ oder gar der „Flucht aus der Compliance“ vorherrschen, wie sie bereits heute aus Gründen der Verunsicherung und der Unkenntnis, wie konkrete *Compliance-Maßnahmen* auszusehen haben, weithin praktiziert wird. *Criminal Compliance* ist auch ein weiterer Beweis dafür, dass wir uns endlich von der Vorstellung verabschieden müssen, es existiere ein einheitliches homogenes Strafrecht, das sämtlich die Probleme der modernen Gesellschaft zu lösen vermag. Faktisch hat sich die *Divisionalisierung des Rechts* längst vollzogen, es ist an uns, ihr ein rechtsstaatliches Fundament zu geben³⁵⁹“.

Wenn man diese internationale Entwicklung mit den neuen *Corporate Codes* als Szenarium nimmt, sind diese auch wichtig für den Umgang mit der FT, im

³⁵⁶ „There is, I believe, a characteristic of organized crime that is consistent with all of these definitions and characterizations (even the one that treats organized crime as a proper noun) (...) The characteristic is exclusivity, or, to use a more focused term, monopoly. From all accounts, organized crime does not merely extend itself broadly, but brooks no competition. It seeks not merely influence, but exclusive influence. In the underworld its counterpart would be not just organized business, but monopoly“, siehe Schelling, T.C., What is the Business of Organized Crime?, Journal of Public Law, Vol. 20, No. 1, 1971, S. 71-84.

³⁵⁷Über der Woldcom, vgl. http://money.cnn.com/2002/07/19/news/worldcom_bankruptcy

³⁵⁸Über der Skandal um den Lebensmittelkonzern Parmalat, verfügbar unter:<http://www.theguardian.com/business/2004/jan/04/corporatefraud.parmalat2>, oder:<http://observer.guardian.co.uk/business/story/0,6903,1115471,00.html>

³⁵⁹Rotsch, T., Criminal Compliance, ZIS 10/2010, Vol.5, S. 617.

Unternehmensstrafrecht, da die *Compliance*-Programme für *das geltende Recht oder lex lata* bereits wichtig sind. Von daher muss man das Weisungspotenzial der *Corporate Codes* in der zukünftigen Kriminalpolitik anerkennen und insbesondere für die Entwicklung des Völkerrechts und des Strafrechts. Diese Programme sind eine neue Konzeption, um die Wirtschaftskriminalität und Finanzierungskriminalität zu kontrollieren, da sie besonders das Funktionieren des Strafrechts und des Völkerrechts beeinflussen können.

Die *Compliance* -Programme sind häufig für eine staatliche und private *Co-Regulierung* geschaffen worden. Diese Programme sind zwischen dem Recht und der Rechtstheorie, der Kriminologie und der Ökonomie angelegt.

Tiedemann (ein großer Experte auf diesem Gebiet) hat signalisiert, dass die Wirtschaftskriminalität auch den Ruin von großen Unternehmen mit sich bringen und sogar große Schäden für die Gesellschaft verursachen kann³⁶⁰. Darum hat man sowohl in den Firmen als auch in den Rechtssystemen weltweit neue Konzepte etabliert, mit dem Ziel, die Unternehmensführung zu verbessern, und der Wirtschaftskriminalität sowohl national als auch international vorzukommen.

Die meistgebrauchten Konzepte sind *Compliance, Risk Management, Integrity Codes, Corporate Governance, Value Management* als auch *Code of Conduct, corporate social responsibility* und *Geschäftsethik*. Diese Schlüsselwörter beschreiben die Mittel, die dazu dienen sollen, die Unternehmensführung an ethischen Werten zu orientieren, und dass bestimmte Vorgehensweisen auch dazu dienen sollen, die Unternehmenskriminalität zu verhindern.

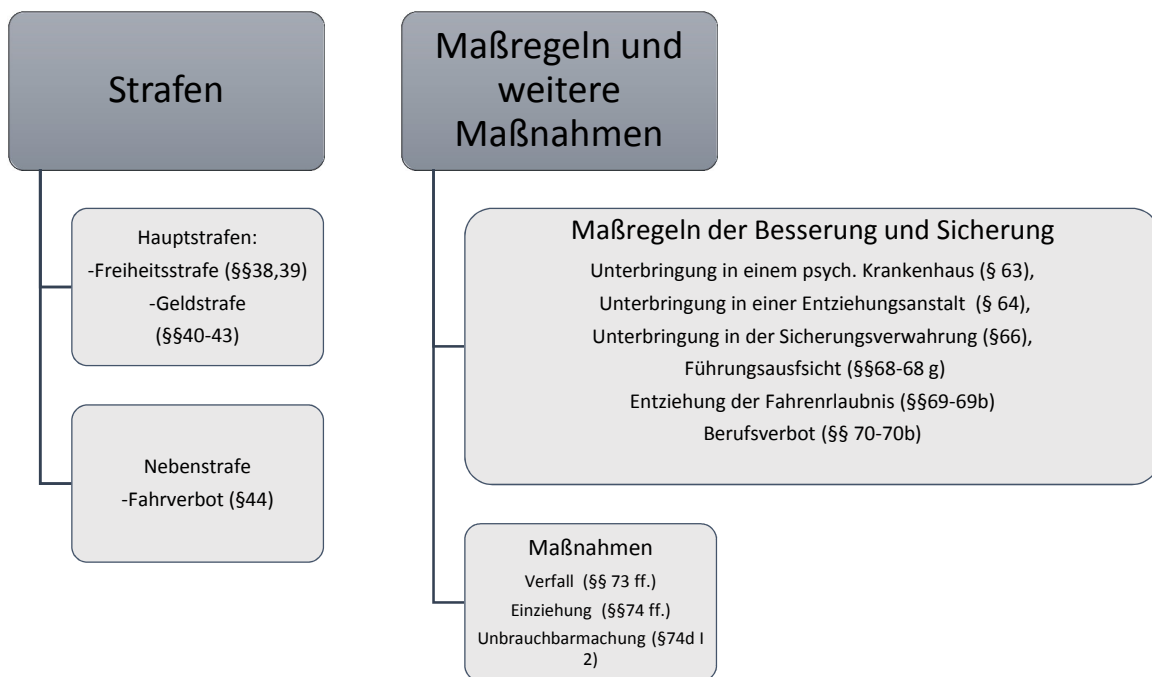
(B)Der zweite kongruente Punkt grenzt an die direkte Vision der *Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts*, die Grenze zwischen Strafrecht und Staatssicherheitspolitik und seine empirische Bestätigung durch ÖAR: *jurimetrics-based analysis* und *jurimetrics-based results*.

³⁶⁰Vgl. Tiedemann K., Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? (Gutachten für den 49. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Düsseldorf 1972, Bd. I: Gutachten, Teil c), S. 21 ff.

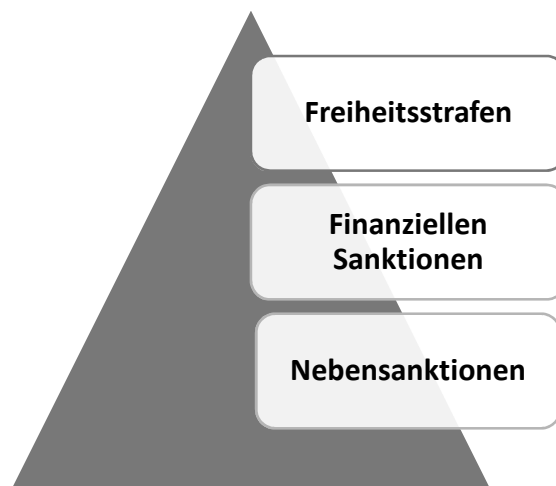
Dies würde abstrakt heißen, die Höhe der Strafe und die Möglichkeit der Festnahme/Inhaftierung nach strikt ökonomischen und juristischen (Strafprozessrecht) Bestimmungen, sozioökonomisch und gelegenheitsabhängig zu priorisieren. Konkret bedeutet dies, dass es notwendig ist, auf ein System überzugehen, das sich exklusiv an den *Kapazitätsbeschränkungen* orientiert. Dies erfolgt durch eine Strafskala und Präventionsmodell, an deren Ende sich unverzichtbar die Freiheitsstrafe zur allgemeinen Prävention befindet, aber bei der es auch die finanziellen Sanktionen (das Bußgeld, Geldstrafe, etc.) in der Mitte, zusammen mit verschiedenen Typen von Nebenstrafen, gibt. Im Fall der Teilnahme durch öffentliche Beamte, Politiker oder Experten bei der großen Straftat der FT ist dies äußerst bedeutsam.

Schaubild 9: Das strafrechtliche Sanktionensystem

Kriminalstrafensanktionen in Deutschland



Kriminalstrafensanktionen im römisch-germanischen Rechtssystem



Roxin stellt fest: „Damit ist die Geldstrafe, die heute in mehr als 80% der Fälle verhängt wird, die bei weitem häufigere Strafe geworden. Sie hat den Vorteil, dass sie die soziale Isolierungswirkung vermeidet, die ein Freiheitsentzug oft mit sich bringt, und dass sie nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sehr gerecht abgestuft werden kann. Es ist anzunehmen, dass in Zukunft die Geldstrafe sich gegenüber der Freiheitsstrafe noch mehr in den Vordergrund schieben wird³⁶¹“.

Was den Gebrauch der *Finanziellen Sanktionen* (Geldstrafe, etc.) betrifft, existieren zwei wichtige Gründe:

- *Erstens*, da wir von Wirtschaftskriminalität und Finanzierungs-kriminalität sprechen und der *ökonomische Gewinn* und der *finanziellen Mittel* eine wichtige Rollen spielen, erhöhen sich mit der Finanziellen Sanktionen bei der Kosten-Nutzenanalyse des Straftäters seine Kosten; wenn sein Nutzen jedoch durch eine große strafrechtliche Abschreckung sinkt, wird damit ein größerer negativer Anreiz erreicht.

- *Zweitens* wird die Finanziellen Sanktionen, zu Einnahmen in den öffentlichen Geldkassen führen, und so in einer gewissen Weise dazu beitragen, *die Bilanz auszugleichen*, indem sie die Verluste, die durch die FT entstanden sind, mindert.

In dem Fall der FIT, müsste man die große Anzahl von legalen und illegalen Firmen im Kopf behalten, wie Finanzvermittlungszentren, Banken, „verdeckte“ Handelsgesellschaften, die sich an den Straftaten beteiligen. Aus diesem Grund könnte

³⁶¹Roxin, C., Der Allgemeine Teil des materiellen Strafrechts, in Roxin/Arzt/Tiedemann, Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. Aufl., C.F. Müller, 2013 S. 9.

das Instrument der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, wie es Italien oder Schweiz³⁶² der Fall ist, ein effektiver Schritt sein.

6.4 Ergebnisse: Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts-Analyse

Es wird eine spezielle Arbeitsmethode vorgeschlagen, um das Ziel einer inhaltlich wertvollen Analyse *de lege ferenda* zu erreichen, eine Analyse der Kosten-Wirksamkeit/Effektivität, die nicht als einzige aber zumindest als eine der fundamentalen Methoden der *lege ferenda* gilt.

6.4.1 Implementierung und Investitionsmodelle de lege ferenda

Neue Implementierung, und Investitionsmodelle³⁶³ *de lege ferenda* haben für Rechtspolitik und Kriminalpolitik eine existenzielle Bedeutung, da sie deren Erfolgspotentiale für relative Perioden determinieren. Sie wird in diesem Kapitel als Konstruktion und Auswertung von zwei Entscheidungsmodellen (3 Alternativen) zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen interpretiert.

In diesem Abschnitt wird ein Phasen-Schema dargestellt, das den Ablauf der Investitionstätigkeit, den Investitionsprozess, *de lege ferenda* abbildet.

Durch das Dargelegte kann man die Kriminalitätsrate der Straftat der FIT reduzieren durch:

- den Anstieg der Wahrscheinlichkeit bestraft zu werden (Phase 1),
- die Erhöhung der Sanktion (x1j, x2j, x3j, x4j) für die Straftat der FT (Phase 1),
- und durch die Erhöhung der Transaktionskosten (Phase 2-3)³⁶⁴.

So muss oftmals die Durchführung der Investition und Analyse *de lege ferenda* relativ exakt geplant werden; dieser Vorgang lässt sich der Realisationsphase zurechnen.

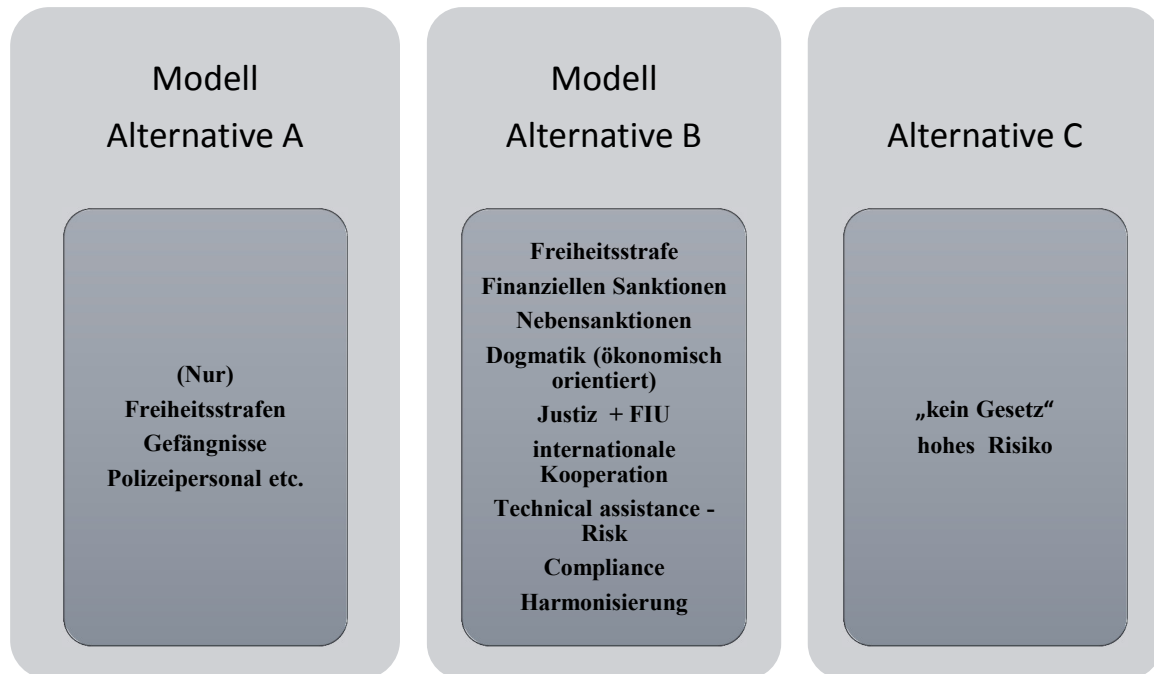
³⁶²Vgl. Paliero, C., La Sociedad Penada: cómo, por qué y para qué, Sobre la responsabilidad penal de la persona jurídica, (Fn.304) S. 173 ff.

³⁶³„Eine Investition ist eine für längere Frist beabsichtigte Bindung finanzieller Mittel in materiellen oder immateriellen Objekten, mit der Absicht, diese Objekte in Verfolgung einer individuellen Zielsetzung zu nutzen“, in Götze U, Investitionsrechnung, Modelle und Analysen zur Beurteilung von Investitionsvorhaben, Sechste, durchgesehene und aktualisierte Aufl., Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2008, S. 6.

³⁶⁴Siehe Formale Darstellung 1.

Schaubild 10: Präventionsmodellen

Alternative A, B und C



In Schaubild 10 kann man sehen: die Kapitalwerte der Investitionen, die Präventionsmaßnahme und das Effektivitätsniveau zwischen Alternativen A, B und C. Die Modelle von Uruguay und Brasilien (Alternative A) sind Risikozonen (*niedrig Wirksamkeit des Strafrechts*) auf internationaler Ebene. Suriname (Alternative C) ist auch eine komplexe Zone, weil es keine Strafgesetzgebung für die Straftat der FT hat, und es auch das UNO-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 nicht anerkannt hat.

Bei Rationalisierungsinvestitionen hingegen kann ein Kosten Wirksamkeit/Effektivität Vergleich mit der Alternative schlüssig sein. Der Vergleich der durchschnittlichen Kosten-Wirksamkeit/Effektivität zeigt, dass die Investitionsalternative B relativ vorteilhaft ist und den anderen Alternativen vorgezogen werden sollte.

Wenn man die wirtschaftlichen Ressourcen (Kapital) nur für Alternative A investiert, haben wir den Kapitalwert des Investitionsobjekts schlecht genutzt. In

anderen Worten: Alternative A hat gigantische Kosten und führt zu einer Ineffektivität des Strafsystems. Alternative C ist das hohe Risiko. Von daher haben wir „Keine Kosten“ ohne positive Resultate, was sich in einer Ineffektivität des nationalen und internationalen Systems niederschlägt.

Wenn man im Gegenteil die gleichen wirtschaftlichen Ressourcen (Kapitalwerte) in Alternative B investieren würde, werden wir in Richtung einer *Wirksamkeit/Effektivität* des Strafsystems suchen. Diese Präventionsmodelle enthält die folgenden charakteristischen Elemente: a) Effektivität der nationale Strafrecht, b) Wirksamkeit der Völkerrecht und c) Equilibrium durch ÖAR zwischen Option a) und b).

Wenn man die gleichen Kapitalwerte der Investitionen in eine angemessene strafrechtliche Abschreckung investieren würde, werden wir laut den empirischen und juristischen Ergebnissen im Laufe dieser Untersuchungen eine höhere *Wirksamkeit/Effektivität* des Strafsystems erreichen.

Durch das Dargelegte ist der Weg hin zu einer Strafwissenschaft, die ökonomisch beleuchtet wird, immer weniger utopisch sondern immer realistischer. Der Kampf gegen die FIT kann juristisch und ökonomisch geformt sein, indem er die *Ökonomie des Verbrechens* als Ausgangspunkt nimmt.

Formale Darstellung 2: Investitionen *De Lege ferenda*

Phase B

Risikozonen Y8, Y14, Y15³⁶⁵

Eine mathematische Formulierung des Modells kann-unter Verwendung der nachstehend aufgeführten Variablen und Parameter- wie folgt vorgenommen werden:

Zielfunktion: $M2 = \sum_{f=1}^F cf \cdot xf \quad \mathbf{max!}$
--

Kapitalwerte der Investitionen

Mit

M2 = Investitionsmodelle –Alternative B

Für strategische *de lege ferenda* Investitionen:

Variable :

xf = Binärvariable, deren Wert angibt, ob ein Investitionsobjekt realisiert wird (xf= 1)
oder nicht (xf=0), f=1, ..., F

Parameter:

cf = Kapitalwert des Investitionsobjekts *de lege ferenda* f

Budgetrestriktion: $\sum_{f=1}^F Aof \cdot xf \leq KB$

wobei: Aof = Anschaffungsauszahlungen des Investitionsobjekts *de lege ferenda* f
KB = Höhe des Kapitalbudgets

Die Summe der Anschaffungsauszahlungen der realisierten Investitionsobjekte *de lege ferenda* darf das Kapitalbudget nicht überschreiten.

³⁶⁵Siehe Formale Darstellung 1 - Phase 3.

Eine *Law and Economics* Strategie ist zumindest für bestimmte Bereiche der Finanzierung des internationalen Terrorismus plausibel. Die Kriminalitätsrate der Straftat der FT und die Kapitalwerte der Investitionen kann man wie folgt darstellen:

- a) den Anstieg der Wahrscheinlichkeit festgenommen zu werden,

$$P_{aj}(e_j, V_j, V_{oj}, L_j)$$

- b) den Anstieg der Wahrscheinlichkeit im Falle einer Festnahme verurteilt zu werde,

$$P_{coj}(r_j, h_j, k_j)$$

- c) der Sanktionssteigerung der Straftat der FT,

$$f_j(x_{1j}, x_{2j}, x_{3j}, x_{4j})$$

- d) und den Kostenanstieg der Transaktion (Transaktionskosten), reduzieren kann,

$$FTP(O_j, FT, I_1, I_2, I_3, I_4)$$

All das Dargelegte enthält die zentralen Bestandteile einer Kosten-Wirksamkeit/Effektivitäts-Analyse durch empirische Untersuchung und ÖAR von einer kohärenten Kriminalpolitik, die sich auf die Reduzierung der FIT konzentriert.

6.5 Eine Analyse unserer Vorbereitung gegen neue Bedrohungsformen

Im Herbst 2012 war in einem Internet-Medium folgende Nachricht zu lesen:

„Secretary-General Ban Ki-moon today outlined five areas that deserve greater attention as the world community strives to ensure nuclear security, from curbing terrorism financing to stricter control over fissile materials. “The prospect of nuclear terrorism threatens international security. We are united in our resolve to defuse this threat,” he said in his remarks at the plenary session of the Seoul Nuclear Security Summit, a two-day event hosted by the Republic of Korea^{366c}.

³⁶⁶UN News Centre, 27 March 2012.

Finanzierung des internationalen Terrorismus verursacht in der aktuellen internationalen Gemeinschaft neue komplexe Diskussionen und Risiken im verschiedenen Gebiet, insbesondere im Banken- und Finanzsystem. Angesichts der Globalisierung der Wirtschaftsdelikte und der Verletzung auch völkerrechtlicher Schutzgüter wird offensichtlich, dass die strafrechtliche Auseinandersetzung mit terroristischen Gewaltakten nicht nur auf das nationale Strafrecht begrenzt bleiben darf.

Das Paradigma des Strafrechts der Globalisierung ist das organisierte Wirtschaftsdelikt, sowohl als herkömmliche Unternehmenskriminalität, als auch sogenannte Finanzierungskriminalität.

Die methodologische Insuffizienz in der Annäherung an alle Facetten des FIT äußert sich von Beginn an bei der abstrakt normativen Wahl durch den nationalen und internationalen Gesetzgeber.

Dies erkennt man sowohl in der gesetzlichen Regelung sowie in der derzeitigen internationalen Kriminalpolitik, die sich als fraglich und fluktuierend zum Moment der Regelung dieser juristischen und wirtschaftlichen Gebiete erweist.

Die häufige Straffreiheit bei den Formen von Finanzierungskriminalität hängt unter anderem mit der deutlichen methodischen Insuffizienz der verschiedenen Segmente des Strafrechtssystems (nationalen und internationalen) zusammen.

6.6 Zusammenfassung

Die *Economic Analysis of Law* ist für die Analyse von völkerrechtlichen und strafrechtlichen Normen ein sehr nützliches Werkzeug. Sie ist bei der Untersuchung der Entscheidung eine Straftat zu begehen und der Verhaltensantwort hinsichtlich der positiven und negativen Anreize, die die gesetzlichen Normen schaffen von besonderem Interesse. Deswegen ist sie ein theoretisches Hilfsmittel von großem Nutzen bei dem Entwurf einer angemessenen Kriminalpolitik für den wirkungsvollen Kampf gegen die Finanzierung des internationalen Terrorismus. Ich möchte darauf hinweisen, dass die FIT *eine rationale* Finanzierungskriminalität ist, und die *wirtschaftlichen Vorteile* eine wichtige Rolle in dieser Kriminalität spielen:

- Erstens ist die Straftat der FT ein privilegierter Verbindungspunkt zwischen der Wirtschaftstätigkeit und der terroristischen Aktivität.

- Zweitens sind die Wirtschaftskriminalität und terroristische Kriminalität, Formen der Organisierten Kriminalität.

- Drittens sind die Organisierte Kriminalität und Terrorismus rationales Unternehmen.

Sie kommt in den Bereichen des grenzüberschreitenden Verbrechens zustande. Dies soll heißen, dass die Straftat der FT als eine illegale Aktivität von einem kriminell organisierten Unternehmen angesehen werden kann, die rational ausgeführt wird.

Aus all diesen Gründen müsste die ÖAR auch die dogmatischen Aspekte berücksichtigen und sich um eine Harmonisierung in diesem Sinne bemühen, da eine hohe Strafe mit einer unangemessenen Dogmatik einen geringeren Strafabschreckungseffekt erzeugt als die gleiche Strafe mit einer Dogmatik, die ökonomisch beleuchtet ist. Dadurch steigt die Festnahme/ Inhaftierungsfähigkeit / Verurteilung vom (*Mikro - Makro kriminellen*) Täter.

Durch die Annahme, dass die ausgewählten und angewandten Faktoren durch die Kriminalpolitik gegen die FT positiv beeinflussen und dazu beitragen, diesen Typ der Wirtschaftskriminalität nicht mehr zu begehen.

Am Schluss müssen die Mittel, um eine „*effektive Prävention*“ der Straftat der FT voranzutreiben, die Notwendigkeit anerkennen, die Elemente zur Prävention der Straftat durch einen Fokus, der auf einem interdisziplinären Wissen basiert, zu aktualisieren. Ebenso müsste der limitierte Anteil an ökonomisch-finanziellen Ressourcen des internationalen Systems und der nationalen Subsysteme (auf irgendeine Weise), so auf die ökonomischen Reserven verteilt werden, dass sie es erlauben, die größte Anzahl an Ergebnissen oder den größten Nutzen zu den kleinstmöglichen Kosten zu erzielen.

Wie bereits im Rahmen der ethischen und juristischen Restriktionen dargelegt wurde, kann dies vom Rechtsstaat abgeleitet werden: Das Effektivitätsprinzip ist ein Wert, der das Konzept der Strafjustiz integriert, aber sich in keiner Weise darin erschöpft.

Annex

1. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

► Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens 1. bedeutet „finanzielle Mittel“ Vermögenswerte aller Art, das heißt materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte ungeachtet der Art und Weise ihres Erwerbs, sowie rechtsförmliche Urkunden und Dokumente in jeder – auch in elektronischer oder digitaler – Form, durch die das Eigentum oder ein sonstiges Recht an diesen Vermögenswerten nachgewiesen wird; hierunter fallen unter anderem Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Tratten und Akkreditive; 2. bedeutet „staatliche oder öffentliche Einrichtung“ alle ständigen oder nichtständigen Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, von Mitgliedern der Regierung, des Parlaments oder der Justiz, von Beamten oder sonstigen Bediensteten eines Staates oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt oder öffentlichen Rechtsträgers oder von Beamten oder sonstigen Bediensteten einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden; 3. bedeutet „Erträge“ alle finanziellen Mittel, die unmittelbar oder mittelbar durch die Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat hervorgebracht oder erlangt werden.

► Art. 2

(1) Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer auf irgendeinem Wege unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt in der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden, um a) eine Handlung vorzunehmen, die im Sinne und nach der Begriffsbestimmung einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte eine Straftat darstellt, oder b) eine andere Handlung vorzunehmen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die bei einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. (2) a) Bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte ist, erklären, dass die betreffende Übereinkunft bei der Anwendung dieses Übereinkommens auf den Vertragsstaat als nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage aufgeführt gilt. Diese Erklärung wird ungültig, sobald die Übereinkunft für den Vertragsstaat in Kraft getreten ist, was dieser dem Verwahrer notifiziert. b) Ist ein Vertragsstaat nicht mehr Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte, so kann er eine Erklärung nach diesem Artikel in Bezug auf die betreffende Übereinkunft abgeben. (3) Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat ist nicht Voraussetzung für die Einstufung einer Handlung als Straftat im Sinne des Absatzes 1. (4) Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen. (5) Eine Straftat begeht ferner, wer a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat teilnimmt, b) eine in Absatz 1 oder 4 genannte Straftat organisiert oder andere Personen anweist, eine solche Straftat zu begehen, oder c) zur Begehung einer oder mehrerer der in Absatz 1 oder 4 genannten Straftaten durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt. Dieser Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder i) zu dem Zweck geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder das kriminelle Ziel der Gruppe zu fördern, wenn diese Tätigkeit oder dieses Ziel die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat einschließt, oder ii) in Kenntnis der Absicht der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

► Art. 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist und sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat nach Artikel 7 Absatz 1 oder 2 seine

Gerichtbarkeit begründen kann, wobei in diesen Fällen die jeweils zutreffenden Bestimmungen der Artikel 12 bis 18 Anwendung finden.

► Art. 5

(1) Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die notwendigen Maßnahmen, um eine juristische Person, die ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat oder nach seinem Recht gegründet wurde, zur Verantwortung ziehen zu können, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat. Diese Verantwortung kann strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein. (2) Diese Verantwortung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung von Einzelpersonen, welche die Straftaten begangen haben. (3) Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass über juristische Personen, die nach Absatz 1 verantwortlich sind, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen beziehungsweise andere Maßnahmen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art verhängt werden. Dies kann auch Geld- und Vermögensstrafen umfassen.

2. Europa

2.1 Deutschland

► § 89c Terrorismusfinanzierung StGB

(1) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung 1. eines Mordes (§ 211), eines Totschlags (§ 212), eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), einer Körperverletzung nach § 224 oder einer Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt, 2. eines erpresserischen Menschenraubes (§ 239a) oder einer Geiselnahme (§ 239b), 3. von Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährlicher Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Absatz 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Absatz 1, 3 oder 4, des § 316b Absatz 1 oder 3 oder des § 316c Absatz 1 bis 3 oder des § 317 Absatz 1, 4. von Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Absatz 1 bis 3, 5. von Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2 oder § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, 6. von Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes, 7. einer Straftat nach § 328 Absatz 1 oder 2 oder § 310 Absatz 1 oder 2, 8. einer Straftat nach § 89a Absatz 2a verwendet werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Satz 1 ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 nur anzuwenden, wenn die dort bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann. (2) Ebenso wird bestraft, wer unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten zu begehen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Wird sie außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die finanzierte Straftat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Wird die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Tat weder durch einen Deutschen begangen wird noch die finanzierte Straftat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll. (5) Sind die Vermögenswerte bei einer Tat nach Absatz 1 oder 2 geringwertig, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. (6) Das Gericht mildert die Strafe (§ 49 Absatz 1) oder kann von Strafe absehen, wenn die Schuld des Täters gering ist. (7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

► § 129 Bildung krimineller Vereinigungen StGB

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, 1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat, 2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder 3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen. (3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar. (4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen. (5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen. (6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter 1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können; erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

► § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen StGB

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, 1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b 3. (weggefallen) zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, 1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen, 2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1, 3. Straftaten

gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3, 4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder 5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann. (3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. (4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. (5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern. (7) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend. (8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). (9) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

► Beispiel Einheitstäterschaft: § 14 OWiG – Beteiligung (1) Beteiligen sich mehrere an einer Ordnungswidrigkeit, so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig. Dies gilt auch dann, wenn besondere persönliche Merkmale (§ 9 Abs. 1), welche die Möglichkeit der Ahndung begründen, nur bei einem Beteiligten vorliegen. (2) Die Beteiligung kann nur dann geahndet werden, wenn der Tatbestand eines Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, rechtswidrig verwirklicht wird oder in Fällen, in denen auch der Versuch geahndet werden kann, dies wenigstens versucht wird. (3) Handelt einer der Beteiligten nicht vorwerfbar, so wird dadurch die Möglichkeit der Ahndung bei den anderen nicht ausgeschlossen. Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung ausschließen, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen. (4) Bestimmt das Gesetz, dass eine Handlung, die sonst eine Ordnungswidrigkeit wäre, bei besonderen persönlichen Merkmalen des Täters eine Straftat ist, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen.

2.2 Italien

► Art. 55. Sanzioni penali: 1. Salvo che il fatto costituisca più grave reato, chiunque contravviene alle disposizioni contenute nel Titolo II, Capo I, concernenti l'obbligo di identificazione, e' punito con la multa da 2.600 a 13.000 euro. 2. Salvo che il fatto costituisca più grave reato, l'esecutore dell'operazione che omette di indicare le generalità del soggetto per conto del quale eventualmente esegue l'operazione o le indica false e' punito con la reclusione da sei mesi a un anno e con la multa da 500 a 5.000 euro. 3. Salvo che il fatto costituisca più grave reato, l'esecutore dell'operazione che non fornisce informazioni sullo scopo e sulla natura prevista dal rapporto continuativo o dalla prestazione professionale o le fornisce false e' punito con l'arresto da sei mesi a tre anni e con l'ammenda da 5.000 a 50.000 euro. 4. Chi, essendovi tenuto, omette di effettuare la registrazione di cui all'articolo 36, ovvero la effettua in modo tardivo o incompleto e' punito con la multa da 2.600 a 13.000 euro. 5. Chi, essendovi tenuto, omette di effettuare la comunicazione di

cui all'articolo 52, comma 2, e' punito con la reclusione fino a un anno e con la multa da 100 a 1.000 euro. 6. Qualora gli obblighi di identificazione e registrazione siano assolti avvalendosi di mezzi fraudolenti, idonei ad ostacolare l'individuazione del soggetto che ha effettuato l'operazione, la sanzione di cui ai commi 1, 2 e 4 e' raddoppiata. 7. Qualora i soggetti di cui all'articolo 11, commi 1, lettera h), e 3, lettere c) e d), omettano di eseguire la comunicazione prevista dall'articolo 36, comma 4, o la eseguano tardivamente o in maniera incompleta, si applica la sanzione di cui al comma 4.8. Salvo che il fatto costituisca più grave reato, chi, essendovi tenuto, viola i divieti di comunicazione di cui agli articoli 46, comma 1, e 48, comma 4, e' punito con l'arresto da sei mesi a un anno o con l'ammenda da 5.000 a 50.000 euro.9. Chiunque, al fine di trarne profitto per se' o per altri, indebitamente utilizza, non essendone titolare, carte di credito o di pagamento, ovvero qualsiasi altro documento analogo che abiliti al prelievo di denaro contante o all'acquisto di beni o alla prestazione di servizi, e' punito con la reclusione da uno a cinque anni e con la multa da 310 a 1.550 euro. Alla stessa pena soggiace chi, al fine di trarne profitto per se' o per altri, falsifica o altera carte di credito o di pagamento o qualsiasi altro documento analogo che abiliti al prelievo di denaro contante o all'acquisto di beni o alla prestazione di servizi, ovvero possiede, cede o acquisisce tali carte o documenti di provenienza illecita o comunque falsificati o alterati, nonche' ordini di pagamento prodotti con essi.

► Art. 110- Codice Penale: Pena per coloro che concorrono nel reato- Quando più persone concorrono nel medesimo reato, ciascuna di esse soggiace alla pena per questo stabilita, salve le disposizioni degli articoli seguenti. L'art.110 codice penale italiano, fondamento della nuova disciplina sul concorso di persone nel reato, esprime i due principi cardine della materia, che sono il principio della pari responsabilità dei concorrenti e il teorema dell'equivalenza delle condizioni, come criteri d'individuazione del contributo punibile. Al fine di spiegare il fondamento della punibilità del concorso, sono state elaborate le seguenti teorie: a) dell'accessorietà; b) della fattispecie plurisoggettiva eventuale c) delle fattispecie soggettive differenziate.

2.3 Spanien

► Ley Orgánica 5/2010, de 22 de junio, por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal. Art. 31 bis: Se añade el artículo 31 bis, que tendrá la siguiente redacción: «1. En los supuestos previstos en este Código, las personas jurídicas serán penalmente responsables de los delitos cometidos en nombre o por cuenta de las mismas, y en su provecho, por sus representantes legales y administradores de hecho o de derecho. En los mismos supuestos, las personas jurídicas serán también penalmente responsables de los delitos cometidos, en el ejercicio de actividades sociales y por cuenta y en provecho de las mismas, por quienes, estando sometidos a la autoridad de las personas físicas mencionadas en el párrafo anterior, han podido realizar los hechos por no haberse ejercido sobre ellos el debido control atendidas las concretas circunstancias del caso.2. La responsabilidad penal de las personas jurídicas será exigible siempre que se constate la comisión de un delito que haya tenido que cometerse por quien ostente los cargos o funciones aludidas en el apartado anterior, aun cuando la concreta persona física responsable no haya sido individualizada o no haya sido posible dirigir el procedimiento contra ella. Cuando como consecuencia de los mismos hechos se impusiere a ambas la pena de multa, los jueces o tribunales modularán las respectivas cuantías, de modo que la suma resultante no sea desproporcionada en relación con la gravedad de aquéllos.3. La concurrencia, en las personas que materialmente hayan realizado los hechos o en las que los hubiesen hecho posibles por no haber ejercido el debido control, de circunstancias que afecten a la culpabilidad del acusado o agraven su responsabilidad, o el hecho de que dichas personas hayan fallecido o se hubieren sustraído a la acción de la justicia, no excluirá ni modificará la responsabilidad penal de las personas jurídicas, sin perjuicio de lo que se dispone en el apartado siguiente.4. Sólo podrán considerarse circunstancias atenuantes de la responsabilidad penal de las personas jurídicas haber realizado, con posterioridad a la comisión del delito y a través de sus representantes legales, las siguientes actividades:a) Haber procedido, antes de conocer que el procedimiento judicial se dirige contra

ella, a confesar la infracción a las autoridades.b) Haber colaborado en la investigación del hecho aportando pruebas, en cualquier momento del proceso, que fueran nuevas y decisivas para esclarecer las responsabilidades penales dimanantes de los hechos.c) Haber procedido en cualquier momento del procedimiento y con anterioridad al juicio oral a reparar o disminuir el daño causado por el delito.d) Haber establecido, antes del comienzo del juicio oral, medidas eficaces para prevenir y descubrir los delitos que en el futuro pudieran cometerse con los medios o bajo la cobertura de la persona jurídica.5. Las disposiciones relativas a la responsabilidad penal de las personas jurídicas no serán aplicables al Estado, a las Administraciones Públicas territoriales e institucionales, a los Organismos Reguladores, las Agencias y Entidades Públicas Empresariales, a los partidos políticos y sindicatos, a las organizaciones internacionales de derecho público, ni a aquellas otras que ejerzan potestades públicas de soberanía, administrativas o cuando se trate de Sociedades mercantiles Estatales que ejecuten políticas públicas o presten servicios de interés económico general. En estos supuestos, los órganos jurisdiccionales podrán efectuar declaración de responsabilidad penal en el caso de que aprecien que se trata de una forma jurídica creada por sus promotores, fundadores, administradores o representantes con el propósito de eludir una eventual responsabilidad penal.

2.4 Portugal

► Código Penal Português: Artigo 11.º: Responsabilidade das pessoas singulares e colectivas 1. Salvo o disposto no número seguinte e nos casos especialmente previstos na lei, só as pessoas singulares são susceptíveis de responsabilidade criminal. 2.As pessoas colectivas e entidades equiparadas, com excepção do Estado, de outras pessoas colectivas públicas e de organizações internacionais de direito público, são responsáveis pelos crimes previstos nos artigos 152.ºA e 152.º-B, nos artigos 159.º e 160.º, nos artigos 163.º a 166.º, sendo a vítima menor, e nos artigos 168.º, 169.º, 171.º a 176.º, 217.º a 222.º, 240.º, 256.º, 258.º, 262.º a 283.º, 285.º, 299.º, 335.º, 348.º, 353.º, 363.º, 367.º, 368.º-A e 372.º a 374.º, quando cometidos: a) Em seu nome e no interesse colectivo por pessoas que nelas ocupem uma posição de liderança; ou b) Por quem aja sob a autoridade das pessoas referidas na alínea anterior em virtude de uma violação dos deveres de vigilância ou controlo que lhes incumbem.3. Para efeitos da lei penal a expressão pessoas colectivas públicas abrange: a) Pessoas colectivas de direito público, nas quais se incluem as entidades públicas empresariais; b) Entidades concessionárias de serviços públicos, independentemente da sua titularidade; c) Demais pessoas colectivas que exerçam prerrogativas de poder público. 4. Entende-se que ocupam uma posição de liderança os órgãos e representantes da pessoa colectiva e quem nela tiver autoridade para exercer o controlo da sua actividade.5. Para efeitos de responsabilidade criminal consideram-se entidades equiparadas a pessoas colectivas as sociedades civis e as associações de facto. 6. A responsabilidade das pessoas colectivas e entidades equiparadas é excluída quando o agente tiver actuado contra ordens ou instruções expressas de quem de direito. 7. A responsabilidade das pessoas colectivas e entidades equiparadas não exclui a responsabilidade individual dos respectivos agentes nem depende da responsabilização destes. 8. A cisão e a fusão não determinam a extinção da responsabilidade criminal da pessoa colectiva ou entidade equiparada, respondendo pela prática do crime: a) A pessoa colectiva ou entidade equiparada em que a fusão se tiver efectivado; e b) As pessoas colectivas ou entidades equiparadas que resultaram da cisão. 9. Sem prejuízo do direito de regresso, as pessoas que ocupem uma posição de liderança são subsidiariamente responsáveis pelo pagamento das multas e indemnizações em que a pessoa colectiva ou entidade equiparada for condenada, relativamente aos crimes: a) Praticados no período de exercício do seu cargo, sem a sua oposição expressa; b) Praticados anteriormente, quando tiver sido por culpa sua que o património da pessoa colectiva ou entidade equiparada se tornou insuficiente para o respectivo pagamento; ou c) Praticados anteriormente, quando a decisão definitiva de as aplicar tiver sido notificada durante o período de exercício do seu cargo e lhes seja imputável a falta de pagamento. 10. Sendo várias as pessoas responsáveis nos termos do número anterior, é solidária a sua responsabilidade. 11. Se as multas ou indemnizações forem aplicadas a uma entidade sem

personalidade jurídica, responde por elas o património comum e, na sua falta ou insuficiência, solidariamente, o património de cada um dos associados.

2.5 Frankreich

► Modifié par Loi n°2004-204 du 9 mars 2004 - art. 54 JORF 10 mars 2004 en vigueur le 31 décembre 2005: Les personnes morales, à l'exclusion de l'Etat, sont responsables pénalement, selon les distinctions des articles 121-4 à 121-7, des infractions commises, pour leur compte, par leurs organes ou représentants. Toutefois, les collectivités territoriales et leurs groupements ne sont responsables pénalement que des infractions commises dans l'exercice d'activités susceptibles de faire l'objet de conventions de délégation de service public. La responsabilité pénale des personnes morales n'exclut pas celle des personnes physiques auteurs ou complices des mêmes faits, sous réserve des dispositions du quatrième alinéa de l'article 121-3.

► L'article 421-2-2 du Code pénal stipule que constitue également un acte de terrorisme le fait de financer une entreprise terroriste en fournissant, en réunissant ou en gérant des fonds, des valeurs ou biens quelconques ou en donnant des conseils à cette fin, dans l'intention de voir ces fonds, valeurs ou biens utilisés ou en sachant qu'ils sont destinés à être utilisés, en tout ou partie, en vue de commettre l'un quelconque des actes de terrorisme prévus au présent chapitre, indépendamment de la survenance éventuelle d'un tel acte. Il ressort de l'analyse du dispositif national anti-terroriste que la France a incriminé l'ensemble des actes visés dans les conventions internationales figurant en annexe de la Convention internationale pour la répression du financement du terrorisme et que l'ensemble des critères de la RSII sont remplis. Les peines applicables en matière de financement du terrorisme sont de 10 ans d'emprisonnement et de 225.000 euros d'amende (article 421-5 du Code pénal). Il convient de noter que les affaires déjà jugées de financement du terrorisme sont peu nombreuses.

3.Südamerika

3.1 Argentinien

► Ley 26.734 (Ley Antiterrorista): Art. 5°- Incorporase al Título XIII del Código Penal, el siguiente artículo: Art. 306: 1. Será reprimido con prisión de cinco (5) a quince (15) años y multa de dos (2) a diez (10) veces del monto de la operación, el que directa o indirectamente recolectare o proveere bienes o dinero, con la intención de que se utilicen, o a sabiendas de que serán utilizados, en todo o en parte: a) Para financiar la comisión de un delito con la finalidad establecida en el artículo 41 quinquies; b) Por una organización que cometa o intente cometer delitos con la finalidad establecida en el artículo 41 quinquies; c) Por un individuo que cometa, intente cometer o participe de cualquier modo en la comisión de delitos con la finalidad establecida en el artículo 41 quinquies. 2. Las penas establecidas se aplicarán independientemente del acaecimiento del delito al que se destinara el financiamiento y, si éste se cometiere, aún si los bienes o el dinero no fueran utilizados para su comisión. 3. Si la escala penal prevista para el delito que se financia o pretende financiar fuera menor que la establecida en este artículo, se aplicará al caso la escala penal del delito que se trate. 4. Las disposiciones de este artículo regirán aún cuando el ilícito penal que se pretende financiar tuviere lugar fuera del ámbito de aplicación espacial de este Código, o cuando en el caso del inciso b) y c) la organización o el individuo se encontraren fuera del territorio nacional, en tanto el hecho también hubiera estado sancionado con pena en la jurisdicción competente para su juzgamiento.

► Delitos contra el orden económico y financiero- Lavado de activos de origen delictivo, terrorismo y su financiamiento (Leyes 26.683, 26.733 y 26.734)Ley 26.683 Art. 304: Cuando los hechos delictivos previstos en el artículo precedente hubieren sido realizados en nombre, o con la intervención, o en beneficio de una persona de existencia ideal, se impondrán a la entidad las siguientes sanciones conjunta o alternativamente: 1. Multa de dos (2) a diez (10) veces el valor de los bienes objeto del delito. 2. Suspensión total o parcial de actividades, que en ningún caso podrá exceder de diez (10) años. 3. Suspensión para

participar en concursos o licitaciones estatales de obras o servicios públicos o en cualquier otra actividad vinculada con el Estado, que en ningún caso podrá exceder de diez (10) años. 4. Cancelación de la personería cuando hubiese sido creada al solo efecto de la comisión del delito, o esos actos constituyan la principal actividad de la entidad. 5. Pérdida o suspensión de los beneficios estatales que tuviere. 6. Publicación de un extracto de la sentencia condenatoria a costa de la persona jurídica. Para graduar estas sanciones, los jueces tendrán en cuenta el incumplimiento de reglas y procedimientos internos, la omisión de vigilancia sobre la actividad de los autores y partícipes, la extensión del daño causado, el monto de dinero involucrado en la comisión del delito, el tamaño, la naturaleza y la capacidad económica de la persona jurídica. Cuando fuere indispensable mantener la continuidad operativa de la entidad, o de una obra, o de un servicio en particular, no serán aplicables las sanciones previstas por el inciso 2 y el inciso 4.

3.2 Bolivien

► Ley 262, Régimen de Congelamiento de Fondos y otros Activos de Personas vinculadas con Acciones de Terrorismo y Financiamiento del Terrorismo: La presente Ley tiene por objeto establecer y regular el congelamiento preventivo de fondos y otros activos de las personas naturales o jurídicas vinculadas al terrorismo y al financiamiento del terrorismo, consignadas en las listas públicas de Naciones Unidas o en los requerimientos de países en el marco de la cooperación internacional; la creación del Consejo Nacional de Lucha Contra la Legitimación de Ganancias Ilícitas y el Financiamiento del Terrorismo; e incorporar y modificar Artículos al Código Penal, relacionados al terrorismo y legitimación de ganancias ilícitas. Artículo 133 bis.- (FINANCIAMIENTO DEL TERRORISMO): I) Todo aquel que de manera deliberada, directa o indirectamente proveyere, recolectare, transfiriere, entregare, adquiriere, poseyere, negociare o gestionare fondos, bienes, recursos o derechos, sea mediante el ejercicio de actividades legales o ilegales, con la intención de que se utilicen o a sabiendas de que serán utilizados, en todo o en parte, por un terrorista, organización terrorista o para cometer el delito de terrorismo, será sancionado con presidio de quince (15) a veinte (20) años y la confiscación de los fondos y bienes involucrados, así como del producto del delito. II) Incurrir también en delito de Financiamiento de Terrorismo, el que organizare o dirigiere la comisión de este delito. III) Este delito se comete aun cuando los fondos, bienes, recursos o derechos no hayan sido utilizados o no estén vinculados a un acto terrorista específico. IV) El delito de Financiamiento, del Terrorismo es autónomo y será investigado, enjuiciado y sentenciado sin necesidad de sentencia previa por delitos conexos.

3.3 Brasilien

► Lei n° 7170- Art. 20: Devastar, saquear, extorquir, roubar, seqüestrar, manter em cárcere privado, incendiar, depredar, provocar explosão, praticar atentado pessoal ou atos de terrorismo, por inconformismo político ou para obtenção de fundos destinados à manutenção de organizações políticas clandestinas ou subversivas. Pena: reclusão, de 3 a 10 anos.

3.4 Chile

► Ley N° 18.314, Art. 8°: El que por cualquier medio, directa o indirectamente, solicite, recaude o provea fondos con la finalidad de que se utilicen en la comisión de cualquiera de los delitos terroristas señalados en el artículo 2°, será castigado con la pena de presidio menor en sus grados mínimo a medio, a menos que en virtud de la provisión de fondos le quepa responsabilidad en un delito determinado, caso en el cual se le sancionará por este último título, sin perjuicio de lo dispuesto en el artículo 294 bis del Código Penal. Presidio menor en su grado mínimo: Es una pena que va desde 61 días a 540 días y que en su tramo mínimo va desde 61 días a 301 días y en su tramo máximo va desde 302 días a 540 días. La misma pena se aplica en el caso de la reclusión, confinamiento, extrañamiento y relegación menor en su grado mínimo”, siehe dazu, Unidad de Análisis Financiero, Gobierno de Chile.

► Ley 20393, Art. 3°: Atribución de responsabilidad penal. Las personas jurídicas serán responsables de los delitos señalados en el artículo 1° que fueren cometidos directa e inmediatamente en su interés o para su provecho, por sus dueños, controladores, responsables, ejecutivos principales, representantes o quienes realicen actividades de administración y

supervisión, siempre que la comisión del delito fuere consecuencia del incumplimiento, por parte de ésta, de los deberes de dirección y supervisión. Bajo los mismos presupuestos del inciso anterior, serán también responsables las personas jurídicas por los delitos cometidos por personas naturales que estén bajo la dirección o supervisión directa de alguno de los sujetos mencionados en el inciso anterior. Se considerará que los deberes de dirección y supervisión se han cumplido cuando, con anterioridad a la comisión del delito, la persona jurídica hubiere adoptado e implementado modelos de organización, administración y supervisión para prevenir delitos como el cometido, conforme a lo dispuesto en el artículo siguiente. Las personas jurídicas no serán responsables en los casos que las personas naturales indicadas en los incisos anteriores, hubieren cometido el delito exclusivamente en ventaja propia o a favor de un tercero.

3.5 Kolumbien

► Ley 1121 de 2006, Art. 16: Modifícase el artículo 345 de la Ley 599 de 2000, el cual quedará así: El que directa o indirectamente provea, recolecte, entregue, reciba, administre, aporte, custodie o guarde fondos, bienes o recursos, o realice cualquier otro acto que promueva, organice, apoye, mantenga, financie o sostenga económicamente a grupos armados al margen de la ley o a sus integrantes, o a grupos terroristas nacionales o extranjeros, o a terroristas nacionales o extranjeros, o a actividades terroristas, incurrirá en prisión de trece (13) a veintidós (22) años y multa de mil trescientos (1.300) a quince mil (15.000) salarios mínimos legales mensuales vigentes.

► Ley 1474 de 2011, Art. 34: Medidas Contra Personas Jurídicas. Independientemente de las responsabilidades penales individuales a que hubiere lugar, las medidas contempladas en el artículo 91 de la Ley 906 de 2004 se aplicarán a las personas jurídicas que se hayan buscado beneficiar de la comisión de delitos contra la Administración Pública, o cualquier conducta punible relacionada con el patrimonio público, realizados por su representante legal o sus administradores, directa o indirectamente. En los delitos contra la Administración Pública o que afecten el patrimonio público, las entidades estatales posiblemente perjudicadas podrán pedir la vinculación como tercero civilmente responsable de las personas jurídicas que hayan participado en la comisión de aquellas. De conformidad con lo señalado en el artículo 86 de la Ley 222 de 1995, la Superintendencia de Sociedades podrá imponer multas de quinientos (500) a dos mil (2.000) salarios mínimos legales mensuales vigentes cuando con el consentimiento de su representante legal o de alguno de sus administradores o con la tolerancia de los mismos, la sociedad haya participado en la comisión de un delito contra la Administración Pública o contra el patrimonio público. Código de Procedimiento Penal Artículo 91 – Suspensión y Cancelación de la Personería Jurídica. En cualquier momento y antes de presentarse la acusación, a petición de la Fiscalía, el juez de control de garantías ordenará a la autoridad competente que, previo el cumplimiento de los requisitos legales establecidos para ello, proceda a la suspensión de la personería jurídica o al cierre temporal de los locales o establecimientos abiertos al público, de personas jurídicas o naturales, cuando existan motivos fundados que permitan inferir que se han dedicado total o parcialmente al desarrollo de actividades delictivas. Las anteriores medidas se dispondrán con carácter definitivo en la sentencia condenatoria cuando exista convencimiento más allá de toda duda razonable sobre las circunstancias que las originaron.

3.6 Ecuador

► Art. 367 C.P.: Financiación del terrorismo: La persona que en forma individual o colectiva, de manera directa o indirecta, proporcione, ofrezca, organice o recolecte fondos o activos, de origen lícito o ilícito, con la intención de que se utilicen o a sabiendas de que serán utilizados para financiar en todo o en parte, la comisión de los delitos de terrorismo; o cualquier otro acto destinado a causar la muerte o lesiones corporales graves a un civil o a cualquier otra persona que no participe directamente en las hostilidades en una situación de conflicto armado, cuando, el propósito de dicho acto, por su naturaleza o contexto, sea intimidar a una población u obligar a un gobierno o a una organización internacional a realizar un acto o a abstenerse de hacerlo; o, la existencia de terroristas individuales, grupos u organizaciones terroristas, será sancionada con

pena privativa de libertad de siete a diez años. Será reprimida con esta misma pena: 1. La persona que proporcione, ofrezca, organice, recolecte, o ponga los recursos, fondos o activos, bienes muebles o inmuebles a disposición del terrorista individual u organización o asociación terrorista, independientemente de que los mismos se vayan a utilizar en la efectiva comisión de uno de los delitos señalados en el artículo anterior. 2. La persona que, teniendo la obligación legal de evitarlos, consienta 1ª comisión de estos delitos o la persona que, a sabiendas, proporcione o facilite los medios para tal fin. Los delitos tipificados en este artículo serán también sancionados con multa equivalente al duplo del monto de los fondos y activos proporcionados, ofrecidos o recolectados para financiar actos de terrorismo, terroristas individuales u organizaciones terroristas, con la pena de comiso penal de conformidad con lo previsto en este Código y con la extinción de la persona jurídica creada o utilizada para el efecto. Cuando la condena sea dictada en contra de una o un funcionario o una o un servidor público, se sancionará con la inhabilitación para el desempeño de todo empleo o cargo público por un tiempo igual al doble de la condena. Cuando la condena sea dictada en contra de una o un funcionario del sistema financiero o de seguros, se sancionará con la inhabilitación para el desempeño de funciones de dirección en entidades del sistema financiero y de seguros por un tiempo igual al doble de la condena. Los delitos tipificados en este artículo serán investigados, enjuiciados, fallados o sentenciados) como delitos autónomos de otros delitos tipificados en este Código, cometidos dentro o fuera del país.

3.7 Paraguay

► Ley N° 4024 Art. 1°- Terrorismo: El que, con el fin de infundir o causar terror, obligar o coaccionar para realizar un acto o abstenerse de hacerlo, a: 1. la población paraguaya o a la de un país extranjero; 2. los órganos constitucionales o sus miembros en el ejercicio de sus funciones; o, 3. una organización internacional o sus representantes, realizare o intentare los siguientes hechos punibles previstos en la Ley N° 1160/97 CODIGO PENAL y su modificación, la Ley N° 3440/08: 1. genocidio, homicidio y lesiones graves en sentido de los Artículos 319, 105 Y 112; 2. los establecidos contra la libertad en sentido de los Artículos 125, 126 y 127; 3. los establecidos contra las bases naturales de la vida humana en sentido de los Artículos 197, 198, 200, 201; 4. hechos punibles contra la seguridad de las personas frente a riesgos colectivos en sentido de los Artículos 203 y 212; 5. los establecidos contra la seguridad de las personas en el tránsito en sentido de los Artículos 213 al 216; 6. los establecidos contra el funcionamiento de instalaciones imprescindibles en sentido de los Artículos 218 al 220; o, 7. sabotaje en sentido de los Artículos 274 y 288, será castigado con pena privativa de libertad de 10 (diez) a 30 (treinta) años.

Artículo 3°- Financiamiento del Terrorismo: El que proveyera, solventara o recolectara objetos, fondos u otros bienes, con la finalidad de que sean utilizados o a sabiendas que serán utilizados total o parcialmente para la realización de alguno de los hechos punibles en el sentido del Artículo 1° de la presente ley, será castigado con pena privativa de libertad de 5 (cinco) a 15 (quince) años.

► Ley N° 4503/11, Art. 1°- AMBITO DE APLICACION. La presente Ley regula, como medida preventiva la inmovilización inmediata, de los fondos o activos financieros de las personas físicas y jurídicas sobre quienes existan sospechas de estar vinculadas al financiamiento del terrorismo, a actos de terrorismo o a una asociación terrorista; de conformidad con la legislación vigente.

3.8 Peru

► Código Penal, Art. 105: Si el hecho punible fuere cometido en ejercicio de la actividad de cualquier persona jurídica o utilizando su organización para favorecerlo o encubrirlo, el Juez deberá aplicar todas o algunas de las medidas siguientes: 1. Clausura de sus locales o establecimientos, con carácter temporal o definitivo. La clausura temporal no excederá de cinco años. 2. Disolución y liquidación de la sociedad, asociación, fundación, cooperativa o comité. 3. Suspensión de las actividades de la sociedad, asociación, fundación, cooperativa o comité por un plazo no mayor de dos años. 4. Prohibición a la sociedad, fundación, asociación, cooperativa o comité de realizar en el futuro actividades, de la clase de aquellas en cuyo ejercicio se haya cometido, favorecido o encubierto el delito. La prohibición podrá tener carácter temporal o definitivo. La prohibición temporal no será mayor de cinco años. Cuando alguna de estas medidas

fuera aplicada, el Juez ordenará a la autoridad competente que disponga la intervención de la persona jurídica para salvaguardar los derechos de los trabajadores y de los acreedores de la persona jurídica hasta por un período de dos años. El cambio de la razón social, la personería jurídica o la reorganización societaria, no impedirá la aplicación de estas medidas.

► Ley N° 29936 – Art. 4: El que por cualquier medio, directa o indirectamente, al interior o fuera del territorio nacional, voluntariamente provea, aporte o recolecte fondos, recursos financieros o económicos o servicios financieros o servicios conexos con la finalidad de cometer cualquiera de los delitos previstos en este decreto ley, cualquiera de los actos terroristas definidos en tratados de los cuales el Perú es parte o la realización de los fines de un grupo terrorista o terroristas individuales, será reprimido con pena privativa de libertad no menor de veinte ni mayor de veinticinco años.

3.9 Uruguay

► Ley N° 17.835, Art. 16: El que organizare o, por el medio que fuere, directa o indirectamente, proveyere o recolectare fondos con la intención que se utilicen, o a sabiendas que serán utilizados, en todo o en parte, para financiar las actividades delictivas descritas en el artículo 14 de la presente ley, aun cuando ellas no se desplegaran en el territorio nacional, será castigado con una pena de tres a dieciocho años de penitenciaría.

3.10 Venezuela

► TITULO VII De la concurrencia de varias personas en un mismo hecho Punible. Art. 83: Cuando varias personas concurren a la ejecución de un hecho punible, cada uno de los perpetradores y de los cooperadores inmediatos queda sujeto a la pena correspondiente al hecho perpetrado. En la misma pena incurre el que ha determinado a otro a cometer el hecho.

► Ley N° 39.912, Art. 31 Responsabilidad de las personas jurídicas: Las personas jurídicas, con exclusión del Estado y sus empresas, son responsables civil, administrativa y penalmente de los hechos punibles relacionados con la delincuencia organizada y el financiamiento al terrorismo cometidos por cuenta de ellas, por sus órganos directivos o sus representantes. Cuando se trate de personas jurídicas del sistema bancario, financiero o cualquier otro sector de la economía, que intencionalmente cometan o contribuyan a la comisión de delitos de delincuencia organizada y financiamiento al terrorismo, el Ministerio Público notificará al órgano o ente de control correspondiente para la aplicación de las medidas administrativas a que hubiere lugar. Artículo 32 Sanciones a las personas jurídicas: El juez o jueza competente impondrá en la sentencia definitiva cualquiera de las siguientes sanciones de acuerdo a la naturaleza del hecho cometido, su gravedad, las consecuencias para la empresa y la necesidad de prevenir la comisión de hechos punibles por parte de éstas: 1.- Clausura definitiva de la persona jurídica en el caso de la comisión intencional de los delitos tipificados en esta Ley. 2.- La prohibición de realizar actividades comerciales, industriales, técnicas o científicas. 3.- La confiscación o decomiso de los instrumentos que sirvieron para la comisión del delito, de las mercancías ilícitas y de los productos del delito en todo caso. 4.- Publicación íntegra de la sentencia en uno de los diarios de mayor circulación nacional a costa de la persona jurídica en todo caso. 5.- Multa equivalente al valor de los capitales, bienes o haberes en caso de legitimación de capitales o de los capitales, bienes o haberes producto del delito en el caso de aplicársele la sanción del numeral 2 de este artículo. 6.- Remitir las actuaciones a los órganos y entes correspondientes a los fines de decidir la revocatoria de las concesiones, habilitaciones y autorizaciones administrativas otorgadas por el Estado. Artículo 53 Financiamiento al terrorismo: Quien proporcione, facilite, resguarde, administre, colecte o recabe fondos por cualquier medio, directa o indirectamente, con el propósito de que éstos sean utilizados en su totalidad o en parte por un terrorista individual o por una organización terrorista, o para cometer uno o varios actos terroristas, será penado o penada con prisión de quince a veinticinco años, aunque los fondos no hayan sido efectivamente utilizados o no se haya consumado el acto o los actos terroristas. La pena señalada se aplicará independientemente de que los fondos sean utilizados por un o una terrorista individual o por una organización terrorista que opere en territorio extranjero o con independencia del país donde se efectúe el acto o los actos terroristas.

El delito de financiamiento al terrorismo no podrá justificarse en ninguna circunstancia, por consideraciones de índole política, filosófica, ideológica, religiosa, discriminación racial u otra similar.

4. IStGHSt

► Gesetzeswortlaut

Art. 25 IStGHSt Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit: 1. Der Gerichtshof hat auf Grund dieses Statuts Gerichtsbarkeit über natürliche Personen. 2. Wer ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begeht, ist dafür in Übereinstimmung mit diesem Statut individuell verantwortlich und strafbar. 3. In Übereinstimmung mit diesem Statut ist für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen strafrechtlich verantwortlich und strafbar, wer a) ein solches Verbrechen selbst, gemeinschaftlich mit einem anderen oder durch einen anderen begeht, gleichviel ob der andere strafrechtlich verantwortlich ist; b) die Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet oder versucht wird, anordnet, dazu auffordert oder dazu anstiftet; c) zur Erleichterung eines solchen Verbrechens Beihilfe oder sonstige Unterstützung bei seiner Begehung oder versuchten Begehung leistet, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung; d) auf sonstige Weise zur Begehung oder versuchten Begehung eines solchen Verbrechens durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens beziehen, oder ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, das Verbrechen zu begehen, geleistet werden; e) in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords andere unmittelbar und öffentlich zur Begehung von Völkermord aufstachelt; f) versucht, ein solches Verbrechen zu begehen, indem er eine Handlung vornimmt, die einen wesentlichen Schritt zum Beginn seiner Ausführung darstellt, wobei es jedoch auf Grund von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig sind, nicht zur Tatausführung kommt. Wer jedoch die weitere Ausführung des Verbrechens aufgibt oder dessen Vollendung auf andere Weise verhindert, ist auf Grund dieses Statuts für den Versuch des Verbrechens nicht strafbar, wenn er das strafbare Ziel vollständig und freiwillig aufgegeben hat. 4. Die Bestimmungen dieses Statuts betreffend die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit berühren nicht die Verantwortung der Staaten nach dem Völkerrecht.

Art. 6 Völkermord. Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Völkermord" jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören 1: a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; b) Verursachung 2 von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung 3 ganz oder teilweise herbeizuführen; 4 d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Art. 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit. (1) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird: a) vorsätzliche Tötung; b) Ausrottung; c) Versklavung; d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung e) Freiheitsentzug oder sonstige schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts; f) Folter; g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere; h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen,

Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen; i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen; j) das Verbrechen der Apartheid; k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

Artikel 8 Kriegsverbrechen (1) Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden.

(2) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Kriegsverbrechen" a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich jede der folgenden Handlungen gegen die nach dem jeweiligen Genfer Abkommen geschützten Personen oder Güter: i) vorsätzliche Tötung; ii) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche; iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit; iv) Zerstörung und Aneignung von Eigentum 7 in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden; v) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht; vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren; vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung 8 oder rechtswidrige Gefangenhaltung; viii) Geiselnahme; b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen: i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen; ii) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind; iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird; iv) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen; v) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln; vi) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat; vii) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden; viii) die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet; ix) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und

Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind; x) die körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und die zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden; xi) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres; xii) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird; xiii) die Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums⁹, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten ist; xiv) die Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind; xv) der Zwang gegen Angehörige der Gegenpartei, an den Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen, selbst wenn sie bereits vor Ausbruch des Krieges im Dienst des Kriegführenden standen; xvi) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde; xvii) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen; xviii) die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen; xix) die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist; xx) die Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, oder die unter Verstoß gegen das internationale Recht des bewaffneten Konflikts ihrer Natur nach unterschiedslos wirken, vorausgesetzt, dass diese Waffen, Geschosse, Stoffe und Methoden der Kriegführung Gegenstand eines umfassenden Verbots und aufgrund einer Änderung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 121 und 123 in einer Anlage dieses Statuts enthalten sind; xxi) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung; xxii) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen darstellt; xxiii) die Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten; xxiv) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind; xxv) das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach den Genfer Abkommen vorgesehen sind; xxvi) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;

c) im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich die Verübung jeder der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache außer Gefecht befindlich sind: i) Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter; ii) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung; iii) Geiselnahme; iv) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten

Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet; d) Absatz 2 Buchstabe c findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen; e) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, nämlich jede der folgenden Handlungen: i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmenvorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind; iii) vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird; iv) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind; v) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde; vi) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen darstellt; vii) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten; viii) die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist; ix) die meuchlerische Tötung oder Verwundung eines gegnerischen Kombattanten; x) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird; xi) die körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer anderen Konfliktpartei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und die zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden; xii) die Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums¹⁰, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Konflikts zwingend geboten ist; f) Absatz 2 Buchstabe e findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, und somit nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen. Er findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht. (3) Absatz 2 Buchstaben c und e berührt nicht die Verantwortung einer Regierung, die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verteidigen.

Literaturverzeichnis

Adams, M., *Ökonomische Theorie des Rechts: Konzepte und Anwendungen*, Lang, Frankfurt a.M., 2002.

Adams, M., Shavell, S., Zur Strafbarkeit des Versuchs, Erschienen in *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 1990, verfügbar unter: https://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/bwl/rechtderwirtschaft/institut/Veroeffentlichungen/Artikel_17_Zur_Strafbarkeit_des_Versuchs.pdf

Aguado, T., *El principio de proporcionalidad en el derecho penal*, Ed. Edersa, Madrid, 1999.

Albrecht, H.J., Internationale Kriminalität, Gewaltökonomie und Menschenrechtsverbrechen: Antworten des Strafrechts, in Albrecht, *Globalisierung, Gewaltökonomie und Menschenrechte*, 2007, verfügbar unter: http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2007-2/11_albrecht_d.pdf

Albrecht, H.J., Organisierte Kriminalität, Theoretische Erklärungen und empirische Befunde, *Revista da Faculdade de Direito da Universidade de São Paulo*, 2010.

Albrecht, H.J., Respuestas legislativas al 11 de septiembre, Un análisis comparado de la legislación antiterrorista, *Derecho penal y criminología como fundamento de la política criminal*, Estudios de política criminal, Dykinson, Madrid, 2006.

Ambos K., La internacionalización del derecho Penal y América Latina, in Mario G. Losano/ Francisco Muñoz Conde, *El Derecho ante la globalización y el terrorismo*, Tirant lo blanch, Actas del coloquio Internacional Humboldt, Montevideo abril 2003, Valencia 2004.

Ambos, K., *Internationales Strafrecht*, 3. Aufl. Verl. C.H. Beck München 2011.

Arnold, R., *The ICC as a new instrument for repressing terrorism*, Transnational Publishers. Inc. Ardsley, New York, 2004.

Arraztoa, P., Análisis Económico del Derecho, *Iusciclopedia*, 2008, verfügbar unter: <http://www.iusciclopedia.com/2008/07/05/analisis-economico-del-derecho-prof-pedro-arraztoa/>

Assmann, H.D., Kirchner, C., Schanze, E. (Hrsg.), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Rechtswissenschaft, Athenaum Verl., Kronberg, 1978.

Ávila y Lugo, J., *Introducción a la economía*, Plaza y Valdés S.A. de C.V., 3. Aufl., México 2004.

Baratta, A., Principios de Derecho Penal Mínimo, in: Baratta, Alessandro, *Criminología y Sistema Penal (Compilación in memoriam)*, Editorial B de F, Buenos Aires, Argentina, 2004, verfügbar unter: <http://www.cubc.mx/biblioteca/libros/Baratta,%20Alessandro%20-%20Principios%20de%20Derecho%20Penal%20M%EDnimo.pdf>

Bassiouni, M. Cherif, *Crimes against Humanity in International Criminal Law*, 2nd revised ed., The Hague: Kluwer Law, 1999.

Baumann, W., *Ökonomie und Recht – Ökonomische Effizienzjurisprudenz*, RNotZ, Köln, 2007.

Beccaria, C., *Dei delitti e delle pene*, Livorno, 1764, Torino, 2003.

Beccaria, C., Tentativo analitico sui contrabbandi, Estratto dal foglio periodico intitolato: *Il Caffè*, in *Scrittori classici italiani di economia politica*, Bd. XII, Milano, 1804.

Becker, G.S. - Landes, W.M., (Hrsg), *Essays in the economics of crime and punishment*, Columbia University Press, New York 1974.

Becker, G.S., *Crime and Punishment: an Economic Approach*, *Journal of Political Economy*, B.d. 76, University of Chicago Press, 1968.

Becker, G.S., *Der Ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*, Tübingen, 1982.

- Becker, G.S., *The Economics of Discrimination*, 2. Aufl., Chicago: University of Chicago Press, 1971.
- Bentham, J., *Introduzione ai principi della morale e della legislazione*, 1789, Torino, 1998.
- Beulke, W., *Strafprozessrecht*, 11. Auflage, C.F. Müller, Heidelberg, 2010.
- Bottke, W., *Criminalidad económica y Derecho criminal económico en la República Federal de Alemania*, Revista Penal N. 4, Editorial Praxis, Barcelona, 1999, verfügbar unter: <https://www.uhu.es/revistapenal/index.php/penal/article/viewArticle/62>
- Bottke, W., *Mercado, criminalidad organizada y blanqueo de dinero en Alemania*, Revista Penal, N. 2, Editorial Praxis, Barcelona, 1998.
- Boutellier H., *L'utopie de la sécurité, Ambivalences contemporaines sur le crime et la peine*, Editions Larcier, Bruxelles, 2008.
- Braun, N., *Rationalität und Drogenproblematik*, R. Oldenbourg Verlag München, 2002.
- Brunetti, A., *Politisches System und Wirtschaftswachstum*, Verlag Rüegger, Basel, 1991.
- Bueno Arús, F., *Legislación penal y penitenciaria comparada en materia de terrorismo*, in *Terrorismo Internacional*, dirigido por Salustiano del Campo, Instituto de Cuestiones Internacionales, Madrid, 1984.
- Buesa, M./Valiño, A./Baumert, T./Heijst, J., *Economía Del Terrorismo: Teoría y Aplicaciones*, Fundación de Víctimas del Terrorismo, Universidad Complutense de Madrid – Instituto de Análisis Industrial y Financiero, Documento de Trabajo, nº 4 – Julio, 2008, verfügbar unter: http://pendientedemigracion.ucm.es/info/cet/documentos%20trabajo/Terror_teoyap_documento.pdf
- Buscaglia, E., *The Paradox of Expected Punishment: Legal and Economic Factors Determining Success and Failure in the Fight against Organized Crime*, verfügbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1161204
- Bussmann, Kai-D., *Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur*, in *Wirtschaftskriminalität*, Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), Neue Kriminologische Schriftenreihe der Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 112, Forum Verlag Godesberg GmbH Mönchengladbach, Norderstedt 2010.
- Calabresi, G., *Transaction Costs, Resource Allocation and Liability Rules: a Comment*, *Journal of Law and Economics*, University of Chicago Press, 1968.
- Cancio Meliá, M., *De nuevo: ¿“Derecho Penal” del enemigo“?*, in Günther Jakobs, Manuel Cancio Meliá, *Derecho penal del enemigo*, 2. Aufl., Thomson Civitas, Editorial Aranzadi, SA, Navarra 2006.
- Capaldo, G., *La eficacia del Derecho como instrumento facilitador de la paz frente a los desafíos del terrorismo y la globalización*, in Losano, M. G./ Muñoz Conde, F., *El Derecho ante la globalización y el terrorismo, “Cedant arma togae”*, Actas del Coloquio Internacional Humboldt, Montevideo abril 2003, Tirant lo Blanch, Valencia, 2004.
- Carbonara, E., Parisi, F., *Bargaining for legal Harmonization: jurisdictional competition and legal obsolescence*, Thomas Eger, Jochen Bigus, Claus Ott, Georg von Wangenheim (Eds.) *Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse*, Festschrift für Hans-Bernd Schäfer zum 65. Geburtstag, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2008.
- Carr-Hill, R./Stern, N., *More Police, More Crime*, in Ogus, A. I. –Veljanovski, C. G., *Readings in the Economics of Law and Regulation*, Oxford, 1984.
- Cassese, S., *Giuristi ed economisti: metodo e metodi nello studio del diritto*, Gio. dir. amm., 2002.
- Coase, R. H., *The Problem of Social Cost*, *Journal of Law and Economics*, n. 3, 1960.
- Coleman, Jules L., *Efficiency, Utility and Wealth Maximization*, *Hofstra Law Review* 1980.
- Cooter, R./Ulen, T., *Derecho y economía*, FCE, México D.F., 2008.

Crespo, R., Individualismo Metodológico, in Juan Carlos García-Bermejo, Sobre la Economía y sus métodos. Editorial Trotta, Madrid, 2009.

Curti H., Zur Abschreckungswirkung strafrechtlicher Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland: Eine empirische Untersuchung, in Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, Herausgegeben von Claus Ott und Hans-Bernd Schäfer, Tübingen, Mohr Siebeck, 1999.

Curti, H., Abschreckung durch Strafe, Eine ökonomische Analyse der Kriminalität, DUV, Gabler, Wiesbaden 1999.

Damnjanovic, V., Die Beteiligungsformen im deutschen und serbischen Strafrecht sowie in der ICTY-Rechtsprechung, BWV, Berlin, 2013.

Demetrio Crespo, E., Prevención general e individualización judicial de la pena, Ediciones Universidd Salamanca, Salamanca, 1999.

Denning, D., "Cyberterrorism", Testimony before the Special Oversight Panel of Terrorism Committee on Armed Services, US House of Representatives, 23 May 2000, verfügbar unter: <http://www.cs.georgetown.edu/~denning/infosec/cyberterror.html>.

Denozza, F., Norme efficienti, L'analisi economica delle regole giuridiche, Giuffrè, Milano, 2002.

Dómine, M.C., Criminalidad económica y terrorismo, Revista Arbitrada de Derecho 2006-01 de la Universidad Católica de Montevideo, KAS, Montevideo, 2006.

Dómine, M.C., Terrorismo y Estado de Derecho, (Un análisis comparado de la nueva legislación antiterrorista y de la actual política criminal), Revista Criminalia, Academia Mexicana de Ciencias Penales, Año LXXV, N. 1. México, Enero-Abril 2009.

Donna E.A., ¿Es posible el Derecho penal liberal in Losano, M. G./ Muñoz Conde, F., El Derecho ante la globalización y el terrorismo, "Cedant arma togae", Actas del Coloquio Internacional Humboldt, Montevideo abril 2003, Tirant lo Blanch, Valencia, 2004.

Durán y Lalaguna P., Notas de teoría del derecho, Publicacions de la Universitat Jaume I, D.L, Castelló de la Plana, 1997.

Dyson W.E., Terrorism and investigator's handbook, Zweite Ausgabe, Lexis Nexis Group, ap Anderson publishing, 2005.

Eidenmüller, H., Effizienz als Rechtsprinzip: Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995.

Entorf H., Ökonomische Theorie der Kriminalität, in Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen, Herausgegeben von Claus Ott und Hans-Bernd Schäfer, Tübingen, Mohr Siebeck, 1999.

Eyzaguirre, H., La violencia intencional en lima metropolitana magnitud, impacto económico y evaluación de políticas de control, Banco Interamericano de Desarrollo Oficina del Economista Jefe Red de Centros de Investigación, Documento de Trabajo R-332 1985-1995, Instituto Apoyo Lima, 1995.

Ferrajoli, L., Derecho y razón, Teoría del garantismo penal, Dritte Ausgabe, Madrid, Trotta, 1995.

Ferrajoli, L., Diritto penale minimo, Umberto Curi - Giovanni Palombarini, (Hrsg.) Donzelli Editore, Roma 2002.

Ferrajoli, L., Legalità e giurisdizione, Le garanzie penali tra incertezze del presente ed ipotesi del futuro, Attil dell'incontro di studio organizzato dalla Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Firenze (3 März 2000). CEDAM, Hrsg. Dr. Antonio Milani, Padova, 2001.

Fischer T., Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 62. Aufl. , C.H. Beck, 2015.

Fletcher, G., Utilitarismus und Prinzipiendenken im Strafrecht, ZStW Bd. 101, 1989.

Forti, G., L'immane concretezza, Metamorfosi del crimine e controllo penale, Milano, 2000.

Friedman, D. D., *What Economics Has to Do with Law and Why It Matters*, Princeton University Press, New Jersey, 2000, zugänglich unter http://www.daviddfriedman.com/laws_order/index.shtml

Frisch, W., *Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung*, ZStW, Bd.94, 1982.

Fritz, S., *El Derecho Penal del enemigo, ¿Un camino hacia una política criminal diferente?*, Cuadernos de Doctrina y Jurisprudencia Penal, Criminología, Teorías y Praxis, Años V/VI- Número 4. AD-HOC, Argentina, mayo 2007.

Fromm, I.E., *Auf dem Weg zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen/Unternehmensvereinigungen in Europa? Über ungeklärte Rechtsfragen des europäischen Sanktionsrechts gegen juristische Personen sowie Harmonisierungsbestrebungen der Organe der EG in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsordnungen*, ZIS 7/2007, zugänglich unter http://www.zis-online.com/dat/artikel/2007_7_148.pdf

Fromm, I.E., *Der strafrechtliche Schutz der Finanzinteressen der EG: Die Frage der Einführung einer supranationalen Strafrechtskompetenz durch Artikel 280 IV EGV*, Springer Verlag, Berlin- Heidelberg, 2004.

Gambetta, D., *The Sicilian Mafia*, Cambridge, MA 1996.

García Rivas, N., *La tipificación "Europea" del delito terrorista en la decisión marco de 2002: Análisis y perspectivas*, Revista de Derecho Penal – 2006-1. Rubinzal-Culzoni Editores, Buenos Aires 2006.

Gavazzi, G., *Effettività (principio di)*, Enc. giur. Treccani, XII, Roma, 1989.

Gelbhaar S., *Monetäre Sanktionen als Instrumente staatlichen Handelns, Ökonomik der Geldstrafen und ihre Funktion im umweltpolitisch motivierten Staatshaushalt*, Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Bd. 20, Duncker und Humblot, Berlin, 1994.

Gibbons, T., *The Utility of Economic Analysis of Crime*, in *International Review of Law and Economics*, 1982, abrufbar unter: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/0144818882900047>

Glaebner, G.J./ Lorenz A., *Europäisierung der Politik innerer Sicherheit: Konzept und Begrifflichkeiten*, in Glaebner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid (Hrsg.), *Europäisierung der inneren Sicherheit, Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2005.

Goia, M., *Del merito e delle ricompense*, Trattato storico e filosofico-Cugini Pomba e Comp. Editori-Torino, vol. II, 1853.

Götze U., *Investitionsrechnung, Modelle und Analysen zur Beurteilung von Investitionsvorhaben*, Sechste, durchgesehene und aktualisierte Aufl., Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2008.

Grillo, M., *Coase e il problema del costo sociale: i fondamenti dell'analisi neoinstituzionalista*, in *Economia e politica industriale*, Franco Angeli Edizioni, Milano, 1991.

Gros, B., *Le Terrorisme*, HATIER, Paris 1976.

Hagan, F., *Introduction to Criminology: Theories, Methods, and Criminal Behavior*, 7 ed, SAGE, Los Angeles, 2011.

Haigner, S.D./Schneider, F./Wakolbinger, F., *Combating money laundering and the financing of terrorism: A survey*, Economics of Security Working Paper 65, Berlin: Economics of Security, 2012.

Hammer, S., Demuth, M., *Kosten-Nutzen-Analyse und die Nutzwertanalyse*, GRIN Verlag, Norderstedt, 2008.

Han, H., *Terrorism & Political Violence, Limits & Possibilities of Legal control*, Oceana Publications, Inc. New York, London, Rome, 1993.

Hassemer W., *Perspectivas del derecho penal futuro*, Revista Penal, N° 1 1998, verfügbar unter: <http://www.uhu.es/revistapenal/index.php/penal/article/viewArticle/12>

- Hassemer, W., Crisis y características del Moderno Derecho Penal, Actualidad Penal, N° 43, Madrid, 1993.
- Hassemer, W., Persona, mundo y responsabilidad, Bases para una teoría de la imputación en Derecho Penal. Tirant lo Blanch alternativa, (Überset. von Francisco Muñoz Conde - María del Mar Díaz Pita), Valencia, 1999.
- Hassemer, W., Anuario de derecho penal y ciencias penales, ISSN 0210-3001, Tomo 45/Mes 1, 1992.
- Hassemer, W., Crítica al Derecho Penal de Hoy, Norma, interpretación, procedimiento. límites de la prisión preventiva, AD-HOC s.r.l, (Überset. von Patricia S. Ziffer), Buenos Aires, Erste Ausgabe, 1995.
- Hassemer, W., Glanz und Elend der Maßregeln im Strafrecht, in Recht - Wirtschaft - Strafe: Festschrift für Erich Samson zum 70. Geburtstag, Wolfgang Joecks, Heribert Ostendorf, Thomas Rönnau, Thomas Rotsch, Roland Schmitz (Hrsg.), C.F. Müller; Heidelberg, 2010.
- Hassemer, W./Muñoz Conde, F., La responsabilidad por el producto en derecho penal, Tirant lo Blanch, Valencia 1995.
- Hefendeh L., R., Corporate Governance und Business Ethic: Scheinberuhigung oder Alternativen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, JZ, 2006.
- Heimberger, Bericht über die Behandlung der Teilnahme am Verbrechen in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 11 Bd. 1904.
- Heine, G., Organisationsverschulden aus strafrechtlicher Sicht: Zum Spannungsfeld von zivilrechtlicher Haftung, strafrechtlicher Geschäftsherrenhaftung und der Strafbarkeit von Unternehmen, Erscheint in Niggli (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmen aus zivil- und strafrechtlicher Sicht, 2007, Basel abrufbar unter : http://www.krim.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/isk/content/e2464/e2481/files2483/VortragOrganisationsverschulden_aktuell_ger.pdf
- Heine, G., Das kommende Unternehmensstrafrecht, SZW, 2003.
- Heine, G., Praktische Probleme des Unternehmensstrafrecht, SZW, n. 1., 2005.
- Heinz, W., Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 -2010, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung im Internet: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis>
- Heller, D., Sind wir gerüstet?, Die Schweiz und die Terrorismusbekämpfung. Eine Analyse unserer Vorbereitungen gegen neue Bedrohungsformen. Sicherheitspolitische Information Herausgegeben vom Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft (VSWW) Postfach 65, 8024 Zürich (PC 80-500-4), April 2003, verfügbar unter: http://www.vsww.ch/publika/sipol_april_03.pdf.
- Henseler, P., Kosten-Nutzen-Analyse in der Gesetzgebung, Funktionsanalyse, Effektivitäts- und Effizienzüberlegungen in der Rechtssetzung, Manz, Wien, 1979.
- Herdegen, M., Internationales Wirtschaftsrecht, 6. Aufl., C.H. Beck, München, 2007.
- Hoffman, B., Inside terrorism, revised and expanded edition, Columbia University Press New York, Printed in the United States of America, 2006.
- Hofmann, P./ Richter H./ Tjulpanow S.I, Die Methodologie der Analyse des Geldes durch Karl Marx und Ihre Bedeutung für die Gegenwart, in Theoretische und methodologische Probleme der Politischen Ökonomie, Verlag die Wirtschaft, Berlin, 1979.
- Jakobs G., Norm, Person, Gesellschaft – Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie, Berlin, 1997.
- Jakobs, G., I terroristi non hanno diritti, in Porcedura Penale: Contrasto al Terrorismo Interno e Internazionale, Roberto E. Kostoris - Renzo Orlandi, G. (Hrsg.) Giappichelli Editore-Torino, 2006.
- Jakobs, G./Cancio Meliá, M., Derecho penal del enemigo, Thomson-Civitas, Madrid, 2003.

- Jeßberger, F., Terrorismus und Internationales Strafrecht, in Menschenrechtliche Erfordernisse bei der Bekämpfung des Terrorismus Bericht und Beiträge zu einem Arbeitsgespräch am 19. April 2002 im Französischen Dom/Berlin-Mitte; Dokumentation, verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/menschenrechtliche_erfordernisse_bei_der_bekaempfung_des_terrorismus.pdf.
- Kaiser, G., Erfolg, Bewährung, Effizienz, in Kaiser-Kerner-Sack-Schellhoss, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelberg, 1985.
- Kaiser, G., Kriminologie: ein Lehrbuch, 3. Völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl., C.F. Müller, Heidelberg, 1996.
- Kalman, L., Yale Law School and the sixties- Revolt and Reverberations, The University of North Carolina Press, 2005.
- Kaplow L./Shavell, S., Economic Analysis of Law, Harvard Law School and National Bureau of Economic Research, Handbook of Public Economics, Vol. 3, Edited by A.J Auerbach and M. Feldstein, Elsevier Science B. V., 2002.
- Kelsen H., Rechtsstaat und Staatsrecht, in Die Wiener Rechtstheoretische Schule, 1982.
- Kirchgässner, G., Homo oeconomicus, 3.Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen, 2008.
- Klump, R., Wirtschaftspolitik, Instrumente, Ziele und Institutionen, Pearson Studium, München 2011.
- Kötz, H./Wagner, G., Deliktsrecht, 11. neu bearbeitete Auflage, Verlag Franz Vahlen München 2010.
- Krieger, T./Meierrieks, D., Research Handbook on Money Laundering, Birgitte Unger, Daan van der Linde (Hrsg.), Edward Elgar Publishing Ltd. (Verlag), Cheltenham, 2013.
- Krüger, H.W., Öffentliche und private Durchsetzung des Kartellverbots von Art. 81 EG: Eine rechtsökonomische Analyse (Ökonomische Analyse des Rechts), DUV, Hamburg, 2007.
- Kulke, E., Wirtschaftsgeographie, 3. Aufl., Schöningh, Stuttgart, 2008.
- Laue, C., Evolution, Kultur und Kriminalität, Springer-Verlag, Heidelberg, 2010.
- Lavalle, R., The International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, 2000, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, verfügbar unter: http://zaoerv.de/60_2000/60_2000_1_b_491_510.pdf
- Leach, J.A., Russian money laundering: hearings before the Committee on Banking and Financial Services, U.S. House of Representatives, One Hundred Sixth Congress, first session, September 21, 22, 1999, Serial No.106-38, 1999.
- Leisner, W., Effizienz als Rechtsprinzip, Mohr Siebeck, Tübingen, 1971.
- Lidon, J., Conceptos básicos de economía. Reproval, S.L, Valencia, 1998.
- Lindt, T., Gary S. Becker- Nobelpreisträger der Wirtschaftswissenschaften im Jahr 1992, GRIN Verlag, 1. Aufl., München, 2004.
- Lippert, A., Verbrechen und Strafe: ein Beitrag der ökonomischen Theorie zur Erklärung und Behandlung von Kriminalität, Lang, Frankfurt am Main, 1997.
- Lösing, N., La jurisdicción Constitucional, Democracia y Estado de Derecho, Publicaciones UCAB, Caracas 2005.
- Lüderssen, K., Law and Economics in der Kriminalpolitik, in Lüderssen K., Abschaffen des Strafens, Frankfurt a. M., 1995.
- Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität, Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, Suhrkamp Frankfurt am Main, 1973.
- Malik, O., Enough of the definition of terrorism, The Royal Institute of International Affairs, London, 2000.
- Mansdörfer, M., Zur Theorie des wirtschaftsstrafrechts, C.F. Müller, Heidelberg, 2011.
- Mantovani, F., Diritto penale, Parte generale, Cedam, Padova, 2002.
- Mantovani, F., Principi di Diritto Penale, Seconda Edizione, CEDAM, Padova, 2007.

Marshall, A., Principles of Economics, Palgrave Classics in Economics, Palgrave Macmillan, London, 2013.

Meyer, M.K., Buchrezension - Thomas Rotsch, „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, ZIS 6/2010, S. 447, verfügbar unter: www.zis-online.com; http://zis-online.com/dat/artikel/2010_6_463.pdf

Mir Puig S., La Reforma del Derecho penal I, Bellaterra, Servicio de Publicaciones de la Universidad Autónoma de Barcelona, 1980.

Mir Puig, S., Función de la Pena y teoría del delito en el Estado Social y Democrático de Derecho, Bosch, Casa Editorial S.A, 2º Aufl., Barcelona, 1982.

Mir Puig, S., Principio de Proporcionalidad y Fines del Derecho Penal, in Echano Basaldúa, Juan (coord) Estudios en memoria de Jose María Lidón, Ed. Universidad de Deusto, Bilbao, 2002.

Miroslav, T. /Zuzak S., Ökonomische Analyse der Regulierung des Insiderhandels 1. Aufl. Haupt, Berne, 2008.

Modolell González, J.L., Autoría y participación en el código penal venezolano, Revista Cenipec 27, Enero-Diciembre, 2008, verfügbar unter: <http://www.saber.ula.ve/bitstream/123456789/26370/5/articulo4.pdf>

Montavon, P., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens, An Stelle der Führungskräfte eines Unternehmens kann auch das Unternehmen selber belangt werden, TREX L'expert fiduciaire 2/2005.

Montesquieu, Del Espíritu de las leyes, Parte 1, Libro VI, Capítulo 14, Del espíritu del Senado romano, Filosofía Alianza Editorial S. A, Madrid 2003.

Montiel, J.P., La crisis del principio de legalidad en el nuevo derecho penal: ¿decadencia o evolución? Marcial Pons, 2012.

Naucke, W., Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882, ZStW Bd. 94, 1982.

Niggli M.A./Gfeller D.R., Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Konzern, in Niggli M. A, / Amstutz M. (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmen, Zivil-und strafrechtliche Perspektiven , Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2007.

Niggli, M.A./Schmuki, N., Das Unternehmensstrafrecht (Art. 100^{quater} StGB/Art. 102 revStGB), Anwaltsrevue 8, 2005.

Noll, P., Die Berücksichtigung der Effektivität der Gesetze bei ihrer Schaffung, in Ohlinger, T., Methodik der Gesetzgebung, Wien-New York, 1982.

North, D., Institutions, Institutional Change, and Economic Performance, Cambridge University Press, Cambridge, 1990.

Oeter, S., Terrorismus und Menschenrechte, Archiv des Völkerrechts, 40. Bd., 4. H., 11. September 2001 - ein Jahr danach / 11th of September 2001 - (Dezember 2002).

Pagliari, A., Il diritto penale fra norma e società, Scritti 1956-2008, Bd. 1, Giuffrè editore, 2009.

Paliero, C., Il principio di effettività del diritto penale, Riv.it .dir.proc.pen., Nuova Serie- Anno XXXIII, Dott. A. Giuffrè editore, Milano, 1990.

Paliero, C., L'economia della pena (un work in progress), Riv.it.dir.proc.pen., Giuffrè editore, Milano, 2005.

Paliero, C., La Sociedad Penada: cómo, por qué y para qué, Sobre la responsabilidad penal de la persona jurídica, Revista de Derecho, (Überset. von María Cecilia Dómine), Universidad Católica de Montevideo-Uruguay, N.º8/diciembre 2013, verfügbar unter: <http://revistadederecho.ucu.edu.uy/numeros-antiores.html>

Paliero, C., Metodologie de lege ferenda: per una riforma non improbabile del sistema sanzionatorio, Riv.it.dir.proc.pen., 1992.

Palmer, J., Economic Analysis of the Deterrent Effect of Punishment: A Review, in Journal of Research in Crime and Delinquency, 14, 1977, zugänglich unter <http://jrc.sagepub.com/content/14/1/4.abstract>

- Paoli, L., *Mafia Brotherhoods*, Oxford University Press, New York, 2003.
- Parisi, F., Interpretazione giuridica ed analisi economica, Il teorema di Coase trenta anni dopo, in *Riv. crit. dir. priv.*, 1991.
- Pies, I./Leschke M. (Hrsg.), *Gary Beckers ökonomischer Imperialismus*, Mohr Siebeck, Tübingen, 1998.
- Piovani, P., Effettività (principio di), in *Enc. dir.*, XIV, Milano, 1965.
- Polinsky, M., *An Introduction to law and economics*, Little, Brown and Company, Boston, 1983.
- Posner, R., *Economic Analysis of Law*, 6. Aufl., Aspen Publishers, New York, 2003.
- Posner, R.A., El análisis económico del derecho en el common law, en el Sistema romano-germánico, y en las naciones en desarrollo, abrufbar unter: <http://www.upc.edu.pe/bolson/0/16/gru/49/Articulo%201%20Posner.pdf>.
- Prittwitz, C., *Strafrecht und Risiko, Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft*, Juristische Abhandlungen, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, 1993.
- Raabe, J., *Die Beobachtung journalistischer Akteure*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Aufl. Wiesbaden, 2005.
- Reese, C., *Großverbrechen und kriminologische Konzepte: Versuch einer theoretischen Integration*, LIT Verlag, Münster, 2004.
- Robbins L. Ch., *Robbins L., An Essay on the Nature and Significance of Economic Science*, 2. Aufl., Macmillan and Co., London, 1935.
- Robles Planas, R., *Das Wesen der Strafrechtsdogmatik*, ZIS 5/2010, zugänglich unter http://zis-online.com/dat/artikel/2010_5_450.pdf
- Rocha Machado, M. *Modern Penal Rationality Left Behind: A call for Innovative Thinking and Practice in Criminal Law*, in Sam Muller, Stavros Zouridis, Morly Frishman and Laura Kistemaker (Hrsg), *The Law of the Future and The Future of Law*, Torkel Opsahl Academic E. Publisher, Oslo, 2011.
- Roemer, A., *The Latin American and Caribbean Journal of Legal Studies*, ¿Qué hacer para combatir eficazmente el terrorismo? Bd. 2, Universidad Nacional Autónoma de México, The Berkeley Electronic Press, 2007, Verfügbar unter: http://works.bepress.com/andres_roemer/13/
- Roemer, A., *Economía del crimen*, Grupo Noriega Editores, México D.F., 2001.
- Romano, M., *Societas delinquere non potest (nel ricordo di Franco Bricola)*, *Riv.it .dir.proc.pen.*, 1995.
- Rothschild, K. W., *Ethik und Wirtschaftstheorie*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1992.
- Rotsch, T., „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, Mohr Siebeck, 2009.
- Rotsch, T., *Criminal Compliance* ZIS 10/2010, Vol. 5, verfügbar unter: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2010_10_494.pdf.
- Rowley, C., *Social Sciences and Law: The Relevance of Economic Theories*, *Oxford Journal of Legal Studies* (winter 1981).
- Roxin, C., *Der Allgemeine Teil des materiellen Strafrechts*, in Roxin/Arzt/Tiedemann, *Strafrecht und Strafprozessrecht*, 6. Aufl., C.F.Müller, 2013 .
- Roxin, C., *Täterschaft und Tatherrschaft*, Achte Aufl., De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags- GmbH Berlin, 2006.
- Safferling, C., *Internationales Strafrecht, Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht*, Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2011.
- Sandoval Barros, R., *Utilitarismo clásico en la teoría política contemporánea*, Ediciones Uninorte, Barranquilla, 2010.
- Schanze, E., *Ökonomische Analyse des Rechts in den U.S.A.*, Assmann, H. D./Kirchner, C./Schanze, E (Hrsg.), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Tübingen, 1993.

- Schelling, T. C., What is the Business of Organized Crime?, *Journal of Public Law*, Vol. 20, No. 1, 1971.
- Schmalenbach, K., *Der Internationalen Terrorismus- ein Definitionsversuch*, in der *Neue Zeitschrift für Wehrrecht*, Luchterhand Verlag, Neuwied, 2000.
- Schmid, A. P., *Los Vínculos entre el Crimen Organizado Transnacional y los Crímenes Terroristas*, *Revista Occidental, Estudios Latinoamericanos*, Año 14, número 3, ISSN 9977-47, Instituto de Investigaciones Culturales Latinoamericanas (IICLA), 1997.
- Schmidtchen, D., *Die ökonomische Analyse des Rechts*, in Schmidtchen, D – Weth, S. , *Der Effizienz auf der Spur, Die Funktionsfähigkeit der Justiz im Licht der ökonomischen Analyse des Rechts*, Baden-Baden, 1999.
- Schneider ,H.J., *Einführung in die Kriminologie*, 3. Aufl., Walter de Gruyter & Co, Berlin, 1993.
- Schneider, D., *Ökonomische Theorie der Unternehmung*, in Hans-Bernd Schäfer, Claus Ott, (Hrsg) *Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts*, Physica-Verlag, Heidelberg, 1993.
- Schönke, A./Schröder H., *Strafgesetzbuch, Kommentar*, (Albin Eser Gesamtdredaktion) 29. Aufl., C.H.Beck, 2014.
- Schott, P.A., *Reference Guide to Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism*, Second Edition, The World Bank, 2. Aufl. 2004.
- Schüler-Springorum, H., *Zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik*, in Hauser, R /Rehberg, J./Stratenweth, G (Hrsg): *Gedächtnisschrift*, Noll, P., Zürich, 1984.
- Schumpeter, J., *Das Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie*, Berlin 1908.
- Shavell, S, *Criminal Law and the Optimal Use of Nonmonetary Sanctions as a Deterrent*, *Columbia Law Review*, Vol. 85, No. 6 (Oct., 1985).
- Shavell, S., *Criminal Law and the Optimal Use of Nonmonetary Sanctions as a Deterrent*, in Coleman, J. L. – Lange J., *Law and Economics*, Bd. I, Aldershot – Hong Kong – Singapore – Sydney, 1992.
- Shavell, S., *Foundations of Economic Analysis of Law*, Belknap Press of Harvard University Press, 2004.
- Shaw, G.B., *El enfoque económico de la conducta humana*, verfügbar unter:http://www.fundacionfueyo.udp.cl/articulos/inigo_de_la_maza/enfoque%20economico%20conducta.pdf
- Sieber, U. / Vogel, B., *Terrorismusfinanzierung Prävention im Spannungsfeld von internationalen Vorgaben und nationalem Tatstrafrecht*, *Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Strafrechtliche Forschungsberichte* Herausgegeben von Ulrich Sieber, Band S 150, Duncker & Humblot, Berlin, 2015, S. 163, verfügbar unter: https://www.mpicc.de/files/pdf3/Band_S_150_Online-Version.pdf
- Sieber, U., Bögel, M., *Logistik der organisierten Kriminalität : wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur internationalen Kfz-Verschiebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel*, Wiesbaden , BKA, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsgruppe, 1993.
- Silva Sánchez J.M., *La Expansión del Derecho Penal, Aspectos de la Política criminal en las sociedades postindustriales*, Segunda Edición, Editorial B de F. Montevideo- Buenos Aires, Julio César Faira- Editor, 2006.
- Silva Sánchez J.M., *La Expansión del Derecho Penal, Aspectos de la política criminal en las sociedades postindustriales*, Madrid, Civitas, 2º edición, 2001.
- Silva Sánchez J.M., *Los indeseados como enemigos: la exclusión de seres humanos del status personae*, in *Derecho Penal del Enemigo, El discurso penal de la exclusión*, Coordinadores Cancio Meliá- Gómez, Jara Díez. Vol. 2, Edisofer S.I, Libros jurídicos, Editorial B de F, Montevideo- Buenos Aires, 2006.

Silva Sánchez, J.M., La responsabilidad penal de las personas jurídicas y las consecuencias accesorias del art. 129 del Código penal, in Derecho penal económico, Manuales de Formación Continuada, 14, 2001.

Smith, D.C., Mafia Mystique, Basic Books, New York, 1975.

Sobota, S., Die Nebenfolge im System strafrechtlicher Sanktionen, Eine Untersuchung zur Dogmatik der Nebenfolge sowie zur Einordnung von Normen als Nebenfolge, Duncker & Humblot, Berlin, 2015.

Soto Gamboa, M.Á., Nociones básicas de Derecho, EUNED, 2. Aufl., San José, Costa Rica 1986.

Spencer, M.H., Economía contemporánea, Editorial Reverte S. A, 3. Aufl., Barcelona, 1993.

Sutherland, E.H., White Collar Crime, The Uncut Version, with an introduction by Gilbert Geis and Colin Goff, Yale University Press new haven and London, 1983.

Tiedemann K., Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? (Gutachten für den 49. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Düsseldorf 1972, Bd. I: Gutachten, Teil c).

Tiedemann, K., Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. 1, Allg. Teil. 1976.

Vanberg, V., Verbrechen, Strafe und Abschreckung, Die Theorie der Generalprävention im Lichte der neueren sozialwissenschaftlichen Diskussion, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck),Tübingen, 1982.

Verdross A., Simma B., Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. Duncker & Humblot, Berlin, 1984.

Volk, K., Tendenzen zur Einheitstäterschaft, Die verborgene Macht des Einheitstätersbegriffs, L. H. a Claus Roxin, Berlin, 2001.

Von Lampe, K., Re-conceptualizing transnational organized crime: Offenders as problem solvers, International Journal of Security and Terrorism, 2(1), 2011, verfügbar unter: <http://www.organized-crime.de/vonLampeOffendersasProblemSolvers2011.pdf>

Von Lampe, K., The Interdisciplinary Dimensions of the Study of Organized Crime, 9(3), 2006, verfügbar unter: <http://www.organized-crime.de/kvlInterdiscDimStudyOC-TOC-9-3-2006.pdf>

Von Liszt, F., Das Völkerrecht, Elfte Aufl., Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, GmbH, 1921.

Von Liszt, F., Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3 (1883), 1 (= Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. 1, 1905 (reimpr. 1970).

Von Liszt, F., Der Zweckgedanke im Strafrecht, in Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. I, Berlin, Guttentag 1905, verfügbar unter: <http://koriath.jura.uni-saarland.de/textsammlung/pmwiki.php?n=FranzVonLisztDerZweckgedankeImStrafrecht.Start>

Vulpiani, D., Criminalità Organizzata ed Informatica, in L'attività di contrasto alla criminalità organizzata : lo stato dell'arte, Carola Parano - Alessandro Centonze (Hrsg.), Giuffrè, Milano, 2005.

Weißer B., Täterschaft in Europa, Mohr Siebeck Tübingen, 2011.

Werle G., Völkerstrafrecht 2. Aufl. Mohr Siebeck Tübingen, 2007.

Wessels J./Beulke, W., Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 41., überarbeitete Aufl., C.F. Müller, Heidelberg, 2011.

Wildavsky, A., Politische Ökonomie der Effizienz: Kosten-Nutzen-Analyse, Systemanalyse, Programmbudget, in Recktenwald, Horst, C. (Hrsg.), Nutzen-Kosten-Analyse und Programmbudget, Tübingen, 1970.

Zaffaroni, E.R., Il crimine organizzato: una categorizzazione fallita, in Criminalità organizzata e risposte ordinamentali tra efficienza e garanzia, Sergio Moccia (Hrsg.), Studi di scienze penalistiche integrate, Edizioni Scientifiche Italiane, Napoli, 1999.

Zirpins, W., Terstegen, O., Wirtschaftskriminalität, Verlag Max Schmidt- Römhild, Lübeck, 1963.

Zorrilla Arena, S., Cómo aprender economía: conceptos básicos, Editorial Limusa, S.A de C.V. Grupo Noriega Editores, México, D.F., 2004.

Zwingmann, K., Ökonomische Analyse der EU-Emissionshandelsrichtlinie, Gabler Edition Wissenschaft, Hamburg, 2006.